

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Jahres-Bericht der Großherzoglich Badischen Fabrik-Inspektion**

1906

[urn:nbn:de:bsz:31-238714](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-238714)

Jahresbericht  
der Großherzoglich Badischen  
Fabrikinspektion  
für das Jahr 1906.

Erstattet an Großherzogliches Ministerium des Innern.



Karlsruhe.  
Buchdruckerei von Ferd. Thiergarten.  
1907.

1943 B 1348

07  
A 275, 1906



±

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>I. Allgemeines</b> . . . . .	7
Kurzer Überblick . . . . .	7
Statistik der Fabriken und Revisionen . . . . .	8
Statistik der erlassenen Auflagen . . . . .	9
Statistik der geprüften Baugesuche . . . . .	12
Neu erlassene gesetzliche Bestimmungen . . . . .	13
Verkehr mit Arbeitern und Arbeitgebern . . . . .	14
Abhaltung von Sprechstunden . . . . .	19
<b>II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im allgemeinen</b>	19
<b>A. Jugendliche Arbeiter</b> . . . . .	19
Statistisches . . . . .	19
Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen . . . . .	23
Verfehlungen . . . . .	23
Arbeitsbücher . . . . .	26
Sonstiges . . . . .	28
<b>B. Arbeiterinnen</b> . . . . .	31
Statistisches . . . . .	31
Besondere Erscheinungen in einzelnen Industriezweigen . . . . .	33
Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen . . . . .	33
Zuwiderhandlungen . . . . .	33
Überarbeit . . . . .	35
Sonstiges . . . . .	37
Arbeitszeit . . . . .	37
Einfluß der gewerblichen Arbeit auf die Arbeiterinnen . . . . .	38
Art der Arbeit und Sonstiges aus dem Gebiete der Konfektions- Industrie . . . . .	38
Aufrechterhaltung der guten Sitte und des Anstandes . . . . .	40
Weibliche Aufsicht . . . . .	40

	Seite
C. Arbeiter im allgemeinen . . . . .	41
Allgemeines . . . . .	41
Arbeitszeit . . . . .	41
Sonntagsarbeit . . . . .	44
Lohnzahlung . . . . .	47
Zuwiderhandlungen . . . . .	48
Kredituntrefen . . . . .	48
Arbeitsordnungen . . . . .	49
Tarifverträge . . . . .	53
Sonstiges . . . . .	54
Streiks und Aussperrungen . . . . .	54
Organisationen der Arbeiter . . . . .	73
Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter . . . . .	78
<b>III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren . . . . .</b>	<b>79</b>
A. Betriebsunfälle . . . . .	79
Allgemeine Beobachtungen . . . . .	79
Zu- und Abnahme der Unfälle. . . . .	79
Aufzüge. . . . .	79
Transmissionsanlagen . . . . .	80
Schwungradexplosion . . . . .	81
Einatmen giftiger Dämpfe . . . . .	82
Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen . . . . .	82
Krananlagen . . . . .	82
Gasmotorenanlagen . . . . .	83
Drechselmaschinen . . . . .	84
Motorsäge (Selbstfahrer) . . . . .	84
Sonstiges . . . . .	84
Abrichtmaschinen . . . . .	84
B. Gesundheitschädliche Einflüsse . . . . .	86
Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen . . . . .	86
Erkrankungen an Chlorakne . . . . .	86
Gesundheitliche Verhältnisse in Glashütten und Glaschleifereien . . . . .	89
Ventilations- und Luftbefeuchtungsanlagen . . . . .	92
Bestrebungen zur Verminderung der Bleigefahr . . . . .	92
Speise-, Wasch- und Waderäume . . . . .	93
Bekämpfung des Alkoholgenusses . . . . .	94
<b>IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung, Wohlfahrtseinrichtungen, Verschiedenes . . . . .</b>	<b>97</b>
Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände . . . . .	97
Neubauten von Arbeiterwohnungen . . . . .	97

Logierhaus für ledige Arbeiter . . . . .	97
Bestrebungen zur Hebung der Arbeiter in kultureller Hinsicht . . . . .	98
Verschiedenes . . . . .	98
Regelung der Verhältnisse städtischer Arbeiter in Freiburg . . . . .	98
Urlaubsgewährung . . . . .	99
Unterstützung von Wöchnerinnen . . . . .	99
<b>V. Die Zustände in der Hausindustrie . . . . .</b>	<b>101</b>
I. Allgemeines . . . . .	101
II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im allgemeinen . . . . .	110
A. Jugendliche Arbeiter . . . . .	110
Statistisches . . . . .	110
Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen . . . . .	110
Durchführung des Kinderchutzgesetzes . . . . .	111
B. Arbeiterinnen . . . . .	112
Statistisches . . . . .	112
Art der Beschäftigung und deren Einfluß auf die Arbeiterinnen . . . . .	114
C. Arbeiter im allgemeinen . . . . .	115
Allgemeines . . . . .	115
Feierabendarbeit . . . . .	118
Entwicklungstendenz der Hausindustrie . . . . .	118
Arbeitszeit . . . . .	119
Lohnzahlung . . . . .	122
Trucksystem . . . . .	123
Organisationen der Arbeiter . . . . .	124
III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren . . . . .	124
Gesundheitsschädliche Einflüsse . . . . .	124
Verschiedenes . . . . .	124
Hygienische Gefahren der häuslichen Tabakverarbeitung . . . . .	126
IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung, Wohlfahrtseinrichtungen, Verschiedenes . . . . .	127
Erwerbsverhältnisse . . . . .	127
Ernährung . . . . .	139
Wohnungsverhältnisse . . . . .	139

### Anlagen.

Anlage 1: Die generelle Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Bijouteriegewerbe in Pforzheim . . . . .	142
Anlage 2: Skizze einer vierkantigen und runden Messerwelle für Abrichtmaschine . . . . .	188

	Seite
<b>VI. Jahresbericht der Aufsichtsbeamten für die unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Anlagen . . . . .</b>	145
<b>VII. Jahresbericht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, betreffend die Aufsicht über die ihrer Zuständigkeit unterstellten Steinbrüche . . . . .</b>	147

### Tabellen.

Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen (Tabelle I) . . .	150
Nachweisung der Zahl der am 1. Oktober 1906 in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiter (erwachsene Männer, erwachsene Personen, jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts). Verhältnis sämtlicher durch die badischen Gewerbeaufsichtsbehörden (Großh. Fabrikinspektion, Großh. Bergmeister und Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion) revisionspflichtigen zu den revidierten Anlagen (Tabelle II) . . . . .	152
Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Tabelle III) . . . . .	160
Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen (Tabelle IV) . . . . .	164
Bewilligte Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen (Tabelle V) . . . . .	168
Nachweisung der auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen (Tabelle VI) . . . . .	171
Nachweisung der Zahl der im Jahre 1906 in der Hausindustrie beschäftigten Personen (Männer, Frauen und Kinder). Zahl der revidierten Betriebe und der in diesen Betrieben arbeitenden Personen. (Tabelle VII) . . .	174
Tabelle I zum Jahresbericht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Steinbrüche) . . . . .	179
Tabelle II zum Jahresbericht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues . . . . .	182

# Jahresbericht

der

## Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion

### für das Jahr 1906.

#### I. Allgemeines.

Im Laufe des Berichtsjahres vermehrte sich die Zahl der bei der Fabrikinspektion angestellten Gewerbeaufsichtsbeamten von 9 auf 10, indem, wie im vorigen Jahresbericht in Aussicht gestellt wurde, ein ärztlich vorgebildeter Beamter eintrat; nach seiner Einarbeitung übernahm Dr. med. Holzmann einen der vier Aufsichtsbezirke und zugleich das Referat für solche hygienische Fragen, bei denen die Mitwirkung eines Arztes notwendig erscheint.

Der Vorstand war durch die Fortführung des inzwischen veröffentlichten Sonderberichtes über die Hausindustrie Badens so stark in Anspruch genommen, daß er die laufenden Geschäfte zum großen Teil an den Zentralinspektor Regierungsrat Dr. Föhlisch abgeben mußte, was den genannten Beamten viel auf dem Bureau zurückhielt. Der Assistent Mohr war das ganze Jahr über ausschließlich für den Sonderbericht über die Hausindustrie tätig, die Assistenten Haas und Alfelig längere Zeit. Auch die Gewerbeassessoren Kling und Körner unterbrachen ihre regelmäßige Diensttätigkeit wiederholt, um sich an Erhebungen in der Hausindustrie zu beteiligen. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Zahl der Revisionen in den Fabriken und gleichgestellten Anlagen beträchtlich geringer wurde als im Vorjahr. Die Fabrikinspektorin Dr. Baum beendete im Berichtsjahr die Sonderarbeit „Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe“; die soziale Lage der Fabrikarbeiterin, der Konfektionsarbeiterin und der Geschäftsgehilfin in offenen Verkaufsstellen ist in dieser Monographie eingehend dargestellt.

Eine weitere Vermehrung des Beamtenpersonals ist als dringend wünschenswert zu bezeichnen.

Die Zahl der Reisetage der zehn Beamten betrug insgesamt 804,3 (865,0)\*); es wurden 98 908 (104 344) km mit der Bahn zurückgelegt und 3098 (3642) Fabrikbetriebe revidiert, von denen 2005 (2921) mehr als fünf Arbeiter beschäftigten. Von diesen Betrieben wurden in Gemeinschaft mit Vorständen oder Rezipienten von Bezirksämtern 18 (7) und mit Bezirksärzten 5 (22) revidiert.

Für 1274 (1728) Betriebe wurden auf Antrag der Fabrikinspektion Auflagen erlassen. Die Zahl der Auflagen betrug 3018 (4703). An 26 (41) Verhandlungen über Betriebsunfälle nahmen Vertreter der Fabrikinspektion teil.

Aus dem Kreise der Arbeiterschaft liefen 137 (132) Schriftsätze über Mißstände in gewerblichen Anlagen ein, und zwar 63 (73) unmittelbar von Arbeitern und 74 (59) von ihren Vertretungen, Organisationen usw. Zu mündlichen Verhandlungen erschienen 126 (93) Arbeitgeber und aus dem Arbeiterstande 66 (47) Personen, zumeist Vertreter der Organisationen. Unter dieser Zahl befinden sich auch die in den auswärtigen Sprechstunden erschienenen. Von den 137 eingelaufenen Beschwerden, die meist eine größere Anzahl von Mißständen in einem oder mehreren Betrieben betrafen, waren 65 oder 47,45 % völlig begründet, 31 oder 22,63 % erwiesen sich als nicht in allen Punkten zutreffend und 41 oder 29,92 % waren vollständig unbegründet.

Die Zahl der Fabriken und der diesen gleichgestellten Anlagen betrug 9542 (9040), hiervon beschäftigten 3050 (2966) Arbeiterinnen über 16 Jahre und 3374 (3280) beschäftigten jugendliche Arbeiter. Die Zahl der Arbeiter betrug 223 118 (208 993); davon erwachsene männliche Arbeiter 144 921 (133 756); erwachsene weibliche Arbeiter 59 057 (57443); 18 720 (17 342) junge Leute, davon 9850 (8875) männliche und 8870 (8467) weibliche; 420 (452) Kinder, davon 87 (91) männliche und 333 (361) weibliche.

In einem Betriebe waren durchschnittlich 23,4 (23,1) Arbeiter beschäftigt und zwar in einem Betriebe der Gruppe III, Bergbau, Gütten- und Salinenwesen, Torfgräberei 42 (27); IV Industrie der Steine und Erden 21 (24); V. Metallverarbeitung 32 (31); VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 49 (49); VII. Chemische Industrie 61 (59); VIII. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse 22 (19); IX. Textilindustrie 151 (153); X. Papierindustrie 62 (63); XI. Lederindustrie 44 (57); XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 11 (9); XIII. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel (ausgenommen Zigarrenindustrie) 5 (5); XIII. Zigarrenindustrie 48 (47); XIV. Bekleidungsindustrie und Reinigungsgewerbe 8 (8); XV. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) 20 (15); XVI. Polygraphische Gewerbe 17 (17); Sonstiges 3 (3).

An Revisionen in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen wurden vorgenommen 3805 (4148), davon 77 (75) in der Nacht und 81 (87) an Sonn- und Festtagen. Von den revidierten Anlagen wurden 2661 (3190) einmal, 302 (412) zweimal und 134 (40) mehr als zweimal besucht. Demnach wurden 32,4 (40,3) % der

\*) Die in Klammern gesetzten Zahlen sind die des Vorjahres.

Betriebe revidiert. In den revidierten Betrieben befanden sich 133 172 (138 402) Arbeiter, entsprechend 59,7 (65,9) % der Gesamtarbeiterzahl. Unter den Arbeitern in den revidierten Betrieben befanden sich 87 081 (88 141) erwachsene Arbeiter = 60,0 (64,0) % dieser Kategorie, 35 493 (38 444) erwachsene Arbeiterinnen = 60,1 (66,9) %, 5444 (5982) männliche jugendliche Arbeiter = 55,2 (66,2) % und 5037 (5835) jugendliche Arbeiterinnen = 56,7 (66,1) %. In einem revidierten Betriebe wurden durchschnittlich beschäftigt 42,9 (38,0) Arbeiter gegenüber 23,3 (23,2) Arbeitern im Gesamtdurchschnitt der vorhandenen Betriebe. Mithin sind nicht besucht worden 6444 (5398) = 67,6 (59,7) % Betriebe mit 89 946 (71 571) = 40,3 (34,4) % Arbeitern, und in einem nicht revidierten Betriebe wurden im Durchschnitt beschäftigt 13,9 (13,2) Arbeiter.

Auf je 100 Betriebe berechnet, fanden an Revisionen statt im Bergbau, Säulen- und Salinenwesen 76,0, in der Industrie für Steine und Erden 98,3 (63), in der Metallverarbeitung 38 (60), in der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 43 (57), in der Chemischen Industrie 97 (70), in der Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse 44 (76), in der Textilindustrie 51 (94), in der Papierindustrie 74 (81), in der Lederindustrie 56 (60), in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 30 (40), in der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel 30 (37), im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 30 (36), im Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) 11 (23), in den Polygraphischen Gewerben 65 (77). Im Durchschnitt fanden auf 100 Betriebe 40 (45) Revisionen statt.

Von den 3018 (4703) Auflagen wurden 1189 (1861) zur Verhütung gesundheitschädlicher Einflüsse erlassen, nämlich hinsichtlich der Beleuchtung 8 (15), Lüftung 80 (79), Staubbeseitigung 39 (66), Beseitigung von Rauch, Dünsten und Gasen 77 (119), Reinhaltung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen, Aufstellung von Spucknapfen, Vornahme von Wandanstrichen 321 (526), Heizung 11 (18), Beseitigung ungeeigneter Arbeitsräume 5 (9), Einrichtung von Bedürfnisanstalten und Reinhaltung solcher 179 (267), Beschaffung von Garderoben- und Aufenthalts- und Speiseräumen 224 (307), Wasch- und Baderäumen, Wasserzapfstellen 77 (110), überfüllter Arbeitsräume 4 (2), Verbesserung von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen, Schutzdächern, Sitzgelegenheiten u. s. w. 95 (288), Sonstiges 26 (55).

Zum Zwecke der Unfallverhütung wurden 881 (1438) Auflagen erlassen, nämlich hinsichtlich Dampfkesseln und Zubehör 45 (140), Dampfmaschinen und Betriebsmotoren 55 (85), Transmissionen und Riementrieben 249 (369), Aufzüge und Fahrstühlen 32 (101), Maschinen zur Metallverarbeitung 9 (29), Maschinen zur Holzbearbeitung 219 (285), Maschinen zur Bearbeitung anderer Stoffe 75 (115), explosive Stoffe und heiße Flüssigkeiten 7 (14), Feuericherheit 5 (14), Verkehrsstellen 133 (222), Verschiedenes 52 (64).

Außerdem wurden 948 (1404) Auflagen zum Allgemeinschutz der Arbeiter erlassen, nämlich hinsichtlich Arbeitsbücher und Arbeitskarten 11 (29), Lohnzahlungsbücher — (3), Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge 709 (885), Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Absatz 1 der Gewerbeordnung) 3 (21), Dauer der Beschäftigung von Kindern und jungen

Leuten 7 (6) und 24 (40), Pausen 38 (49), Beschäftigung an Sonn- und Festtagen 44 (77), Ausschluß von der Beschäftigung 6 (6), Dauer der Beschäftigung Erwachsener 7 (68), Beschäftigung an Samstagen und Vorabenden von Festtagen 40 (100), Nachtarbeit 3 (9), Abgabe von Speisen und Getränken auf Kredit (§ 115 der Gewerbeordnung) 5 (22), Erlassung, Änderung und Aushängung von Arbeitsordnungen 27 (61), Einholung der Genehmigung von Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung — (2), ungesetzliche Verwendung von Strafgebern 5 (2), Lohnzahlung 3 (11), Verschiedenes 3 (13).

Nach der Zahl der Anlagen gruppierte sich die Industrie Badens in folgender Weise absteigend:

Industrie der Nahrungs- und Genußmittel 3080 (3027) = 32,3 (32,3) %; Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 1447 (1419) = 15,2 (15,6) %; Metallverarbeitung 1011 (963) = 10,6 (10,5) %; Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 863 (812) = 9,1 (9,0) %; Industrie der Steine und Erden 735 (466) = 7,7 (7,3) %; Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 696 (668) = 7,3 (7,3) %; Baugewerbe 426 (413) = 4,5 (4,5) %; Polygraphische Gewerbe 280 (260) = 2,9 (2,8) %; Textilindustrie 214 (209) = 2,2 (2,3) %; Papierindustrie 154 (151) = 1,6 (1,6) %; Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse 128 (125) = 1,3 (1,3) %; Lederindustrie 102 (110) = 1,1 (1,2) %; Chemische Industrie 78 (78) = 0,8 (0,8) %; Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei 21 (13) = 0,1 (0,1) %; Sonstige Industriezweige 307 (331) = 3,3 (3,8) %.

Nach der Arbeiterzahl ist die Gruppierung folgende: Zigarrenindustrie 35 916 (35 290) = 16,1 (16,8) %; Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 34 372 (33 389) = 15,4 (14,9) %; Metallverarbeitung 32 681 (30 275) = 14,6 (14,4) %; Textilindustrie 32 309 (32 019) = 14,5 (15,3) %; Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 15 845 (12 657) = 7,2 (6,1) %; Industrie der Steine und Erden 15 268 (11 238) = 6,8 (5,3) %; Nahrungs- und Genußmittel (ausgenommen Zigarrenfabrikation und Mühlen) 10 227 (9438) = 4,6 (4,5) %; Baugewerbe 8533 (6496) = 3,9 (3,1) %; Bekleidung und Reinigung 7207 (6727) = 3,2 (3,3) %; Chemische Industrie 4779 (4639) = 2,1 (2,2) %; Polygraphische Gewerbe 4714 (4479) = 2,1 (2,2) %; Lederindustrie 4506 (6359) = 2,0 (2,2) %; Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse 2770 (2487) = 1,2 (1,2) %; Getreidemühlen 2650 (2653) = 1,2 (1,4) %; Bergbau 882 (354) = 0,4 (0,2) %; Sonstiges 887 (896) = 0,4 (0,5) %.

Außer den Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen wurde eine größere Anzahl von Betrieben besucht, die nicht in diese Kategorie gehören, für die aber der Bundesrat Bestimmungen gemäß § 120e der Gewerbeordnung erlassen hat, nämlich:

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Revisionspflichtige Anlagen		Revidierte Anlagen		Zahl der Revisionen
		Anzahl	Zahl der Arbeiter	Anzahl	Zahl der Arbeiter	
IV Ziff. 1	Steinbrüche und Steinhauereien . . . . .	315	2083	101	589	106
VII „ 5	Anlagen, in denen Thomasschlackemehl gelagert wird . . . . .	1	—	—	—	—
XII „ 2	Bürsten- und Pinselmachereien . . . . .	32	114	12	29	12
XIII „ 3	Anlagen zur Anfertigung von Zigarren . . . . .	38	87	2	3	2
XIII „ 5	Bäckereien und Konditoreien . . . . .	2237	3776	410	741	415
XV	Malerei-, Anstreicher-, Lüncher-, Weißbinder- und Lackierer-Geschäfte . . . . .	871	3096	—	—	—
XVI „ 2	Buchdruckereien und Schriftgießereien . . . . .	30	56	10	23	10
XXI	Gast- und Schankwirtschaften . . . . .	4120	12957	—	—	—
	Summa:	7644	22169	535	1385	545

Von den ordentlichen Polizeibehörden wurden 2921 (2514) Gast- und Schankwirtschaften revidiert und darin 7702 (7379) Revisionen ausgeführt.

Zur Berichtsjahre wurden 887 Hausindustriebetriebe beschäftigt. Genaueren Aufschluß über die Revisionsstätigkeit in der Hausindustrie gibt die Tabelle VII am Schluß des Berichtes. Abschnitt V schildert die Zustände in der Hausindustrie.

Auf besondere Veranlassung wurden von der Fabrikinspektion folgende handwerksmäßige und auch andere Betriebe besucht: Schlosser und Mechaniker 5, Graveure 1, Webblattmacher 1, Wagner 1, Drehestriombauer 1, Sattler 1, Schreiner 4, Metzger 4, Tabakgeschäfte 3, landwirtschaftliche Betriebe 1, Schuhgeschäfte 1, zusammen 23 Betriebe. Außerdem wurden 29 Ladengeschäfte und 15 Fürsorge- und Erziehungsanstalten mit gewerblicher Tätigkeit besucht.

Die Zahl der von der Fabrikinspektion ausgeführten Revisionen betrug insgesamt 4811 gegen 6023 im Vorjahre, die der Bergbehörde 28 gegen 23 und die der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues 465 gegen 683 im Vorjahre.

Im Berichtsjahre wurden folgende Baugesuche (Neubauten, Erweiterungs- und Veränderungsbauten) begutachtet:

Gruppe:	Zahl der Gesuche.	Zahl der Bes- dingungen, unter welchen die Ges- nehmung der Anlagen em- pfohlen wurde.
A. Arbeiterwohnungen:		
26 (10) Gesuche mit zusammen 265 (81) Woh- nungen, 1 (5) Gesuche betreffend Mädchenheim, 1 (—) Gesuch betreffend Unterkunftsraum . . .	28 (19)	6 (24)
B. Genehmigungspflichtige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung.		
Kalköfen . . . . .	25 (12)	57 (44)
Zementfabriken . . . . .	4 (1)	4 (1)
Gipsmühlen und Gipsöfen . . . . .	4 (—)	15 (—)
Ziegeleien und Backsteinbrennereien . . . . .	34 (20)	75 (60)
Ofen- und Tonwarenfabriken . . . . .	6 (6)	23 (25)
Steinzeugwarenfabriken . . . . .	4 (3)	15 (3)
Metallgießereien . . . . .	28 (15)	130 (72)
Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten . . . . .	2 (5)	13 (19)
Bleiwalzwerk . . . . .	1 (—)	1 (—)
Blechgefäßfabriken . . . . .	— (1)	— (8)
Dampfesselfabriken . . . . .	4 (1)	2 (7)
Maschinenfabriken . . . . .	2 (2)	9 (15)
Fabriken zur Herstellung eiserner Baukonstruk- tionen . . . . .	4 (1)	19 (9)
Dampfhämmer . . . . .	(3)	— (3)
Hammerwerke . . . . .	4 (1)	10 (1)
Chemische Fabriken . . . . .	32 (16)	80 (84)
Sprengstofffabriken . . . . .	1 (—)	— (—)
Zündholzfabriken . . . . .	4 (1)	11 (10)
Bechtochereien . . . . .	1 (3)	6 (16)
Gasanstalten . . . . .	8 (18)	40 (72)
Sauggasanlagen . . . . .	23 (32)	80 (194)
Seifensiedereien . . . . .	6 (3)	30 (11)
Firnis- und Lackiedereien . . . . .	4 (2)	13 (8)
Leinwandfabriken . . . . .	1 (—)	2 (—)
Schnellbleichereien . . . . .	1 (2)	— (4)
Zellulose- und Zellstofffabriken . . . . .	7 (5)	7 (13)
Kunstwollfabriken . . . . .	3 (—)	13 (—)
Gerbereien . . . . .	14 (6)	31 (46)
Rohhaarspinnereien . . . . .	1 (—)	7 (—)
Schlichtereien . . . . .	9 (9)	44 (43)
Seite . . . . .	265 (187)	744 (792)

Gruppe:	Zahl der Gesuche.	Zahl der Be- dingungen, unter welchen die Ge- nehmigung der Anlagen em- pfohlen wurden
Übertrag . . . . .	265 (187)	744 (792)
Hopfschwefelbarren . . . . .	— (1)	— (4)
Stauanlagen . . . . .	13 (4)	34 (20)
Nadaververnichtungsanlagen . . . . .	1 (1)	10 (8)
C. Nicht nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtige Anlagen.		
Stein-, Metall- und Holzbearbeitungswerkstätten	261 (205)	994 (1175)
Bijouteriefabriken . . . . .	43 (37)	214 (185)
Elektrizitätswerke . . . . .	30 (12)	119 (46)
Textilfabriken und Färbereien . . . . .	54 (46)	170 (187)
Nahrungsmittel- u. f. w. -Fabriken	84 (56)	310 (211)
Bäckereien . . . . .	219 (162)	1007 (884)
Zigarrenfabriken . . . . .	96 (78)	583 (275)
Buchdruckereien . . . . .	28 (16)	127 (106)
Verschiedenes . . . . .	202 (189)	472 (524)
Zusammen . . . . .	1296 (994)	4784 (4417)

Während des Berichtsjahres traten die folgenden, schon früher erlassenen Arbeiterschutzbestimmungen in Kraft:

die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten. Vom 16. Juni 1905, in Kraft tretend am 1. Januar 1906;

die Bekanntmachung, betreffend Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden. Vom 27. Juni 1905, in Kraft tretend am 1. Januar 1906;

die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter zehn Jahren (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903). Vom 20. Dezember 1905, in Kraft tretend am 1. Januar 1906 an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903 und vom 11. Juli 1904 verkündeten Vorschriften.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden die folgenden Arbeiterschutzbestimmungen erlassen und in Kraft gesetzt:

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 6. Juli 1906, an diesem Tage in Kraft tretend;

Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern, die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betreffend. Vom 1. Oktober 1906, an diesem Tage in Kraft tretend.

In einer Arbeiterzeitung wurde wiederholt bemängelt, daß bei Revisionen von Fabriken der Beamte der Fabrikinspektion mit dem Arbeitgeber durch die Betriebsräume gegangen sei, ohne Gelegenheit zu Unterredungen mit Arbeitern zu nehmen; daran wurde die Betrachtung geknüpft, daß die jetzige Art der Fabrikinspektion eine andere sei als früher und daß man das Gefühl nicht los werden könne, es werde den Wünschen der Fabrikanten allzusehr Rechnung getragen. Hierauf muß an dieser Stelle bemerkt werden, daß die Revisionen in keiner Beziehung anders als früher gehandhabt werden\*) und daß, wo der revidierende Beamte Arbeiter nicht zu einer Unterredung bezieht, dies nicht etwa auf einen vom Fabrikanten ausgesprochenen Wunsch, dem der Beamte nachzugeben niemals Veranlassung nehmen könnte und dürfte, sondern auf den Wunsch der Arbeiter oder, sofern ein solcher Wunsch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, im wohlverstandenen Interesse der Arbeiter erfolgt. Dieser Gegenstand ist in älteren wie in jüngeren Jahresberichten wiederholt mehr oder weniger breit erörtert worden, und die Verhältnisse liegen — leider — heute noch so, daß der revidierende Beamte häufig Bedenken hegen muß, sich von den Arbeitern der Fabrik Auskünfte über Vorgänge und Zustände zu erbitten, da das Gespenst der Maßregelung vor der Tür steht. Wo ein Betrieb infolge einer eingelaufenen Beschwerde revidiert wird, hört man nicht selten vom Fabrikanten oder von dessen Vertreter die bestimmte Vermutung äußern, daß eine Beschwerde stattgefunden habe; hier würde die Herbeiziehung von Arbeitern, seien sie die Beschwerdeführer oder nicht, wohl stets unangenehme Folgen haben. Vielsach wird in Beschwerden aufs inständigste gebeten, ja nichts zu tun, was die Arbeiter in Angelegenheiten bringen könnte. Sind schriftliche Beschwerden gar anonym eingegangen, etwa mit der Unterschrift „Die Arbeiter der usw.“ oder „Mehrere Arbeiter der usw.“, so ist es doch klar, daß Arbeiter bei der Revision nicht befragt werden dürfen, denn wer schon gewichtigen Grund zu haben glaubt, der Fabrikinspektion, bei der alle Beschwerden doch in sicheren Händen ruhen, seinen Namen zu verschweigen, der kann ohne Zweifel noch weniger daran denken, seine Beschwerden dem revidierenden Beamten in Gegenwart des Arbeitgebers oder eines Vertreters vorzutragen. Daß aber die Gegenwart des Arbeitgebers oder eines möglichst vollgültigen Vertreters für die gute Abwicklung der Revision in Hinsicht auf die zu erlassenden Auflagen kaum zu entbehren ist, das ist schon ebensohäufig erörtert worden. Fehlt gelegentlich einmal der Arbeitgeber oder dessen Vertreter, so sind doch stets noch Werkmeister oder Aufseher da, und in Gegenwart dieser Angestellten scheuen sich die Arbeiter eher noch mehr vor dem Angeredetwerden, da sie sich dann nicht über das, was der Arbeitgeber aus ihrem eigenen Munde gehört hat, sondern über das, was

\*) 1895 wurde hierüber berichtet: „Auch bei den Revisionen der gewerblichen Anlagen traten die Arbeiter den Beamten nicht näher, was schon dadurch ausgeschlossen ist, daß bei diesen Revisionen beinahe ausnahmslos die Begleitung des Beamten durch den Leiter der Anlage oder seinen Stellvertreter stattfindet. Es werden hierbei zwar gelegentlich auch Arbeiter zur Besprechung einzelner Punkte beigezogen, aber die Besprechungen beziehen sich dann, wie es ja selbstverständlich ist, niemals auf Dinge, bei denen die Arbeiter in einem Gegensatz zu seinem Arbeitgeber gebracht werden könnten. Und der Jahresbericht für 1896 sagt: „In besonderen Fällen wird auch beim Besuche der Fabriken Veranlassung genommen, die Arbeiter über den Gegenstand ihrer Beschwerden zu hören, was mitunter günstige Erfolge hat.“

letzterem nachher mehr oder weniger zutreffend hinterbracht worden ist, zu verantworten haben. Während der entgegengesetzte Wunsch häufig laut wurde, hat bis jetzt nur eine einzige Organisation an die Fabrikinspektion das Ersuchen gerichtet, bei der Prüfung der vorgetragenen Beschwerden die Arbeiter während der Revision zu befragen. Wir werden es als ein erfreuliches Symptom sozialen Fortschrittes begrüßen, wenn die Verhältnisse es gestatten wollten, daß dies Beispiel Nachfolge findet. Wo dies ohne Befürchtung von Nachteilen für die Arbeiter geschehen kann, benützen die Beamten gerne die Gelegenheit, sich bei der Revision mit einzelnen Arbeitern in Verbindung zu setzen, und es kann hier nur die Hoffnung ausgesprochen werden, daß bei der Arbeiterschaft die nicht mehr zeitgemäße Abneigung gegen den unmittelbaren Verkehr zwischen Arbeiter und Gewerbeaufsichtsbehörde allgemein zum alten Eisen geworfen wird; dann wird auch bei den Arbeitern die — heute noch recht verständliche — Befangenheit schwinden, die da und dort ein Befragen auch im allgemeinen Arbeiterchutzinteresse recht bedenklich erscheinen läßt.

Einige Beispiele mögen zeigen, zu welchen Weiterungen die Befragung von Arbeitern führen kann, wenn diese hierauf nicht vorbereitet sind oder aus wahrheitsgemäßer Beantwortung Nachteile für sich befürchten. An einer infolge einer Beschwerde stattfindenden Revision eines Betriebes im Oberlande beteiligte sich der Arbeitgeber auf Wunsch des Beamten nicht. Der erste Arbeiter, an den der Beamte sich wandte, verwies auf den Beschwerdeführer, dieser wieder auf andere Arbeiter und bei diesem Hin und Her konnte der Beamte nur mit Mühe aus den Arbeitern das herausfragen, was der Beschwerdeführer schon mitgeteilt hatte. Nach der Revision beschuldigte einer der Arbeiter den revidierenden Beamten, er habe unter Vertrauensbruch dem Arbeitgeber den Namen des Beschwerdeführers genannt. Die Fabrikinspektion wandte sich an den Vertrauensmann der Organisation; nach Prüfung der Angelegenheit veranlaßte diese den Arbeiter zur entschuldigenden Zurücknahme seiner Anklage. — Bei der Revision eines andern Betriebes schöpfte der Beamte aus gewissen Anzeichen die Vermutung, daß Gesetzesübertretungen stattfänden; trotz gesonderter Befragung der Arbeiter und des später hinzukommenden Unternehmers konnte jedoch eine Verfehlung nicht festgestellt werden. Späterhin sah sich der Beamte in tiefer Dunkelheit, auf der Straße von Gestalten umgeben, einigen Arbeitern, die ihm mitteilten, daß er heute von den Befragten bei der Revision falsch unterrichtet worden sei, tatsächlich fände die gemutmaßte Gesetzesverletzung regelmäßig statt. Die Scheu der Arbeiter vor belastenden Aussagen führte auch bei den durch die Fabrikinspektion veranlaßten weiteren polizeilichen Erhebungen zu einem negativen Ergebnis. — Infolge sehr dringlicher Beschwerden, die der Gauleiter einer Organisation vorbrachte, wurde ein Betrieb im Unterland eingehender Revision unterzogen. Es stellte sich heraus, daß nur die Angehörigen besagter Organisation sich der Beschwerde anschlossen, während die Mitglieder einer im Betrieb ebenfalls vertretenen freien Gewerkschaft die Zustände für einwandfrei erklärten, was auch mit dem Revisionsbefund übereinstimmte. Hier war die Anrufung der Fabrikinspektion nicht aus sachlichen Gründen erfolgt, sondern in der Absicht, Vorspann für eine bestimmte Organisation zu gewinnen. Daß die Fabrikinspektion sich von solchen Strebungen fernhalten muß, kann kein Ver-

ständiger bezweifeln. Wir müssen uns damit begnügen, die sachliche Mitarbeit der Arbeiterorganisationen, mögen sie heißen wie sie wollen, anzuerkennen und zu fördern, wie dies bisher geschehen ist und unbeirrt auch künftighin geschehen wird.

So erfreulich es ist, wenn die bei einer Revision um Neußerung angegangenen Arbeiter eines Betriebes auf Befragen des Beamten mit sachlichem Rechte angeben können, daß ernstliche Mißstände nicht bestehen, so verhängnisvoll ist es andererseits, wenn Arbeiter in der Sorge um ihre Brotstelle vom Vorhandensein bestehender Mißstände oder vom Vorkommen von Gesetzesübertretungen nichts wissen wollen, ein nicht selten vorkommender Fall! Dies kann unter Umständen den Erfolg einer Revision völlig in Frage stellen, die Position der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber schwächen und die Auskunftgeber ihren Mitarbeitern gegenüber in eine sehr peinliche Lage bringen. Wo sie daher des Nutzens einer Befragung nicht sicher sind und zugleich Nachteile für den Befragten befürchten müssen, unterlassen es die Beamten der Fabrikinspektion, Arbeiter ins Gespräch zu ziehen, denn schon das Gespräch an sich, nicht sein Inhalt, gibt oft schon Anlaß zu unliebsamen Wirkungen für den Arbeiter. Aber auch für den Fall, daß die erteilten Auskünfte sachgemäß sind, besitzen, vereinzelt Ausnahmen abgerechnet, diese kurzen und für den Arbeiter unvorbereiteten Unterredungen keine große Bedeutung, wie Jahresberichte schon vor mehr als fünfzehn Jahren feststellten und woran sich im Laufe der Zeit nichts geändert hat. Für keine Tätigkeit eignet sich die Anwendung bürokratischer Schablone weniger als für die Wirksamkeit der Fabrikinspektion; daher wird nach wie vor jeder Beamte bei seinen Revisionen zur Befragung von Arbeitern nur schreiten, wenn die Umstände es gebieten und die Wahrung der berechtigten Interessen der Arbeiter dies zuläßt. Es darf hier die Hoffnung ausgesprochen werden, daß die Organisationen und die Presse auch in dieser Richtung aufklärend wirken, damit künftighin Mißverständnisse vermieden bleiben. Im übrigen muß anerkannt werden, daß es — und insbesondere im nördlichen Industriezentrum des Landes — doch eine Reihe von fortgeschrittenen Industriellen gibt, denen eine Heranziehung von Arbeitern bei den Revisionen durchaus nicht unerwünscht ist. Geradezu erfrischend aber wirkt es, wenn bei einer Revision die Arbeiter aus eigener Initiative unbefangen und freimütig vor den Beamten treten, um sachliche Wünsche zu begründen; solche Fälle sind allerdings sehr selten.

Daß Wesen und Aufgaben der Gewerbeaufsicht im südlicheren Teil des Landes noch immer nicht überall genügend erkannt ist, zeigt sich da und dort, und die Form, in welcher die rückständigsten Auffassungen zum Vorschein gebracht werden, stellt manchmal an die Ruhe und Gelassenheit des revidierenden Beamten sehr hohe Ansprüche. So wird versucht, den Beamten warten zu lassen oder ihn in Windeseile durch den Betrieb zu führen oder ihn zu veranlassen, am andern Tage wiederzukommen. Hiermit wird natürlich nichts erreicht. Ein Buchdruckereibesitzer beantwortete die Beanstandung eines mangelhaften Bodens mit den Worten: „Der Boden ist doch meine Sache, der geht Sie nichts an“ und ersuchte den Beamten, Gespräche mit den Sekern zu unterlassen. Als der Beamte bemängelte, daß das Abzugsrohr von der Sekmaschine weggenommen sei, wodurch der Bleidunst ungehindert sich im Arbeitsraum verbreiten könne, sah der Besitzer sich zu der Frage ver-

anlaßt: „Nehmen Sie hier vielleicht etwas von Blei?“ Die dem Arbeitgeber erteilte Belehrung über Mangel an Verständnis für die ihm obliegende Arbeiterfürsorge und an angemessenen Umgangsformen ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. — In einem anderen Betriebe, einer Seidenzwirnerei, wurde der Beamtin der Fabrikinspektion zugemutet, mit Beginn ihrer Revision bis zum Erscheinen des abwesenden Betriebsinhabers zu warten, wozu sie sich, um Weiterungen zu vermeiden, fügte. Der demnächst von dem Betriebsinhaber der Beamtin gegenüber vertretene Standpunkt, die Fabrik sei sein Grund und Boden und er allein habe zu bestimmen, wann Revisionen vorgenommen werden dürften, wurde durch ein Schreiben der Fabrikinspektion mit Bezugnahme auf § 139b der Gewerbeordnung zurückgewiesen. Zugleich wurde der Betriebsinhaber zu der Erklärung veranlaßt, daß für künftige Fälle die nötigen Anweisungen an das Personal ergangen seien.

Es gewinnt den Anschein, daß eine aus dem Schoß eines großen industriellen Vereins hervorgegangene Anregung auch in unserem Lande Boden findet, die Anregung nämlich, daß die Fabrikanten ihren Interessenvertretungen oder Verbänden Kenntnis geben möchten von Vorfällen, bei welchen — nach Ansicht der Arbeitgeber — die Gewerbeaufsichtsbeamten ihre Befugnisse überschreiten. Zwei Fälle aus dem Oberlande zeigen, in welcher Form, aus welcher Veranlassung und mit welchem Erfolg Interessenvertretungen den Versuch zur Einmischung in Dinge machen, die ihrer Natur nach doch zunächst Gegenstand unmittelbarer Verhandlung oder unmittelbarer Beschwerde sein müßten. In dem einen Fall erhielt der Vorstand der Fabrikinspektion unter unrichtiger Adresse — es war *M a n n h e i m* als Bestimmungsort angegeben — ein Schreiben ohne Ortsangabe, Datum und handschriftliche Unterzeichnung, in welchem auf Grund eines beigegeführten Briefes Beschwerde über einen Beamten der Fabrikinspektion geführt wurde. Nach Sachlage eine ungeschickte Mystifikation vermutend, sandte der Vorstand die beiden Schreiben an den Vorsitzenden des Verbandes, dessen Firma dem Schreiben aufgedruckt war. Aus der Antwort ergab sich, daß das Schreiben tatsächlich im Auftrage des Verbandsausschusses erfolgt war. Bemängelt wurde, daß der Beamte sich mit einzelnen Arbeitern unterhalte, sich bei dem Meister nach dem Lohn der Leute erkundigt und nach Angabe der Löhne „eine deutliche Geberde der Unzufriedenheit“ kundgegeben, einem Arbeiter, der seinen Lohn auf 2.30 *M* angab, gesagt habe, hiermit könne er „keine großen Sprünge“ machen, und schließlich, daß er sich bei dem Meister erkundigt habe, ob unter den Arbeitern nicht schon Stimmen wegen Errichtung eines Arbeiterausschusses laut geworden seien. Jeder Prüfung des Sachverhalts vorgreifend, wurde das vom Werkmeister seinem Chef und von diesem dem Verband weiter gemeldete Auftreten des Beamten als „entschieden zu weitgehend“, „verwerflich“, „das Ansehen der Arbeitgeber untergrabend“ bezeichnet, und das Ersuchen ausgesprochen, „daß solche für die Industriellen unangenehme Vorkommnisse vermieden werden möchten“. Dem Verbande wurde erwidert, daß eine Beschwerde der Firma nicht eingelaufen sei, daß aber, falls eine solche Beschwerde etwa noch eingehe und sich lediglich auf „Geberdenpäßen und Geschichtentragen“ und die vorgebrachten Quisquilien stützen sollte, ihr eine nachdrückliche Zurückweisung nicht erspart bleiben werde, da es im Interesse eines kräftigen und

unbeirrten Vollzuges des Gewerbeaufsichtsdienstes unbedingt geboten sei, auf Überempfindlichkeiten keine Rücksicht zu nehmen. Dieser Vorgang bietet zugleich so recht ein Schulbeispiel dafür, zu welchen Weiterungen die allzubeflüßene Darstellung führen kann, die von untergeordneten, mit den Befugnissen der Gewerbeaufsicht nicht vertrauten Organen dem bei einer Revision nicht anwesenden Chef nachträglich gegeben wird. Eine Beschwerde des Fabrikanten ist bis heute nicht erfolgt.

In dem anderen Falle geriet der Arbeitgeber, von einer Bemängelung unangenehm berührt, dem revidierenden Beamten gegenüber vor den Arbeitern in einen Ton, den dieser als zur weiteren Erörterung ungeeignet zurückwies. Eine Bemerkung des Fabrikanten über die Verhältnisse in anderen Fabriken der Stadt veranlaßte den Beamten zu der durchaus gerechtfertigten Äußerung, daß danach auch in den anderen Betrieben Revisionen angebracht seien. Da im Verlauf der weiteren Unterhaltung der Fabrikant hartnäckig auf der Ansicht bestehen blieb, die gesetzlichen Bestimmungen seien nicht nach dem Buchstaben auszulegen, stellte der Beamte eine Erörterung dieser durchaus irrthümlichen Auffassung im Jahresbericht in Aussicht. Diese beiden Äußerungen zu einer einzigen vereinigend, teilte der Fabrikant der Handelskammer mit, der Beamte habe gesagt, „in der Industrie des Ortes seien Revisionen überhaupt sehr angebracht und die Fabrikanten des Ortes müßten im Jahresbericht wieder einmal tüchtig mitgenommen werden.“ Die Handelskammer wandte sich an den Vorstand der Fabrikinspektion; statt ihm jedoch die Angelegenheit zur Prüfung und entsprechenden Entschließung vorzulegen, unterstellte sie ohne weiteres die Wichtigkeit des ihr vom Fabrikanten Vorgetragenen und ersuchte, „ohne naheliegende Schlüsse ziehen zu wollen“, den Vorstand, „dafür zu sorgen, daß von den unterstellten Beamten nicht derartige Äußerungen getan werden, die in persönlicher wie in sachlicher Hinsicht gleich unerwünschte Mißstimmung und Erbitterung hervorzurufen geeignet sind.“ Die Handelskammer erhielt auf ihr nach Sachlage weder begründetes noch legitimiertes Ansinnen die Mitteilung, daß die bemängelten Äußerungen nicht gefallen seien und daher zu irgendwelchen Maßnahmen keine Veranlassung vorliege.

Manchmal bringen Arbeiter ihre Organisationsleiter oder Vertrauensmänner in eine recht fatale Lage, indem sie diese Funktionäre beauftragen, dem Arbeitgeber dringliche Mißstände vorzutragen und, nachdem dies geschehen ist, bei der eingeleiteten Prüfung ihre Beschwerden Punkt für Punkt zurückziehen. Vom besten Willen beseelt, den Arbeitern zu nützen, dem Arbeitgeber die auf Treu und Glauben empfangenen Mitteilungen vortragend, kann dann der Vermittler sich nicht verhehlen, daß er sich und die Organisation gänzlich unnütz eingesetzt hat. Daß solche Fälle — es sind im Berichtsjahr einige bekannt geworden — den Organisationen nicht nützlich sind und den Vermittlern für künftige ernstlichere Angelegenheiten den Weg zum Arbeitgeber nicht ebnen, das liegt auf der Hand. Es ist ja menschlich durchaus zu verstehen, wenn ein Arbeiter beim Vorbringen seiner Beschwerden an den Vertrauensmann sich nicht immer in den Grenzen ruhiger Sachlichkeit hält, aber es sollte doch stets darauf Bedacht genommen werden, daß dem Vertrauensmann nicht mehr gesagt wird, als späterhin bei Prüfung der Sache aufrechterhalten werden kann. Ein erfahrener Organisationsleiter sprach sich dahin aus, daß die heftigsten Beschwerden oft

am wenigsten begründet seien; manchmal hätten die Arbeiter mehr im Gefühl, daß etwas nicht in Ordnung sei und regten sich unnötig auf, während dann bei einer ruhigen Erwägung und Erörterung der Sache der eigentliche berechtigte Anlaß der Unzufriedenheit erst herausgefunden werde und meist leicht zu beseitigen sei.

## II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im allgemeinen.

### A. Jugendliche Arbeiter.

#### Statistisches.

3374 (3280) Betriebe = 35,4 (36,3) % der Gesamtzahl beschäftigten jugendliche Arbeiter. Die Zahl der Jugendlichen betrug 19 140 (17 794) = 8,6 (8,5) % der Gesamtzahl der Arbeiter.

Von diesen waren unter 14 Jahren: 87 (91) männlich, 333 (361) weiblich, zusammen 420 (452); zwischen 14 und 16 Jahren: 9850 (8875) männlich, 8870 (8467) weiblich, zusammen 18 720 (17 342).

Die Verteilung der jugendlichen Arbeiter auf die verschiedenen Industriegruppen ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Während in den letzten Jahren die Zahl der Betriebe, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, in langsamem aber stetigem Wachsen begriffen war, ist im Berichtsjahre eine Abnahme um fast 1% gegenüber dem Vorjahre eingetreten. Die Gesamtzahl der beschäftigten Jugendlichen hat aber trotzdem um 1346 Personen — 971 männliche und 375 weibliche — das ist 0,1% der Gesamtzahl der Arbeiter, zugenommen. Die Gesamtzahl und die Zahl der in Gruppe III und IV beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist mit den entsprechenden Zahlen des Vorjahres insofern nicht direkt vergleichbar, als in diesen beiden Gruppen im Berichtsjahre wieder alle der Gewerbeaufsicht — also auch der Bergbehörde und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues — unterstellten Betriebe und die darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter aufgenommen worden sind, während im Vorjahre in dieser Tabelle nur die der Fabrikinspektion unterstellten Betriebe berücksichtigt waren. Dadurch ist eine scheinbare Zunahme der Gesamtzahl der Jugendlichen um 50 entstanden. Beim weiteren Durchgehen der einzelnen Gruppen fällt es auf, daß in der im starken Aufschwung begriffenen Gruppe IX gegenüber einer Zunahme der erwachsenen Arbeiter von beiläufig 400 eine Verminderung der Zahl der

Gruppe	a)	b)		c)	d)	e)
	Zahl der jugendlichen Arbeiter	männlich	weiblich	Von 100 insgesamt beschäftigten jugendlichen Arbeitern wurden in jeder Gruppe beschäftigt	Von 100 in der Gruppe beschäftigten jugendlichen Arbeitern waren jugendliche Arbeiter	Von 100 in der Gruppe beschäftigten jugendlichen Arbeitern waren weibliche jugendliche Arbeiter
III. Bergbau, Hütten u. Salinenwesen, Torfgräberei	11 (1)	10 (1)	1 (—)	— (—)	1,2 (0,3)	— (—)
IV. Industrie der Steine und Erden . . . . .	846 (678)	754 (570)	92 (108)	4,4 (3,8)	5,5 (6,0)	10,1 (15,9)
V. Metallverarbeitung . . . . .	3177 (3026)	1985 (1856)	1192 (1170)	16,6 (17,0)	9,7 (10,0)	37,6 (38,6)
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente u. Apparate	2076 (1810)	1784 (1550)	292 (260)	10,8 (10,2)	6,0 (5,4)	14,0 (14,3)
VII. Chemische Industrie . . . . .	381 (339)	192 (182)	189 (157)	2,0 (1,9)	8,0 (7,3)	49,5 (46,3)
VIII. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	216 (149)	92 (69)	124 (80)	1,1 (0,8)	7,7 (5,9)	57,5 (53,7)
IX. Textilindustrie . . . . .	3103 (3182)	1116 (1093)	1987 (2089)	16,2 (17,9)	9,7 (9,9)	63,6 (65,5)
X. Papierindustrie . . . . .	957 (900)	426 (395)	531 (505)	5,0 (5,1)	10,0 (9,3)	55,4 (56,1)
XI. Lederindustrie . . . . .	251 (447)	173 (269)	78 (178)	1,3 (2,5)	5,5 (7,0)	31,0 (39,8)
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . . . . .	1256 (905)	799 (613)	457 (292)	6,6 (5,1)	7,8 (7,1)	36,5 (32,2)
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel, ohne Zigarrenindustrie . . . . .	707 (538)	383 (311)	324 (227)	3,7 (3,0)	6,0 (4,4)	46,0 (42,2)
XIV. Zigarrenindustrie . . . . .	4313 (4004)	1395 (1322)	2918 (2682)	22,6 (22,5)	12,0 (11,3)	67,6 (66,9)
XV. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe . . . . .	1004 (1048)	102 (98)	902 (850)	5,3 (5,9)	14,0 (15,5)	91,0 (81,1)
XVI. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) . . . . .	376 (294)	376 (294)	— (—)	2,0 (1,7)	4,4 (4,5)	— (—)
XVII. Polygraphisches Gewerbe . . . . .	427 (393)	324 (296)	103 (97)	2,2 (2,2)	9,0 (8,8)	24,4 (24,7)
Sonstiges . . . . .	39 (80)	26 (47)	13 (33)	0,2 (0,4)	4,4 (8,9)	33,0 (41,2)
	19 140 (17 794)	9937 (8966)	9203 (8828)	100,0 (100,0)	8,6 (8,5)	48,1 (49,6)

Jugendlichen um 79 = 0,2% zu verzeichnen ist. Mit dieser Tatsache stimmt die oftgehörte Klage der Textilindustriellen über den zunehmenden Mangel an jugendlichen Arbeitskräften insbesondere an solchen Orten, in welchen oder in deren Nähe besser bezahlte oder wenigstens hygienisch günstigere Arbeitsgelegenheit geboten ist, völlig überein.

Der merkliche Rückgang der Zahl der Jugendlichen in Gruppe XI und der starke Zuwachs derselben in Gruppe XII rührt davon her, daß einige Gummi- und Celluloidwarenfabriken von Gruppe XI in Gruppe XII übernommen wurden, da bei ihnen die Celluloidwarenfabrikation die Gummiwarenfabrikation überwiegt. Außerdem hat allerdings auch ein absoluter Zuwachs durch Gründung einer neuen Celluloidwarenfabrik in Schwellingen und Aufnahme der dort Beschäftigten in Gruppe XII stattgefunden.

Die Vermehrung der Zahl der Jugendlichen, insbesondere der weiblichen in Gruppe XIII ist wenigstens zu einem Teil dem stetigen und raschen Aufblühen einer Firma der Gruppe XIII 1 zuzuschreiben. Der übrige Teil der Zunahme verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf die übrigen Industrien der Gruppe XIII 1.

Die größte absolute Zunahme an Jugendlichen tritt in der Zigarrenindustrie auf und findet ihre Erklärung in der großen Zahl von Neugründungen von Zigarrenfabriken auf Landorten, auf die an späterer Stelle näher eingegangen wird.

Im übrigen hat der absolute Gesamtzuwachs der Jugendlichen, wie im Vorjahre ziemlich genau Schritt gehalten mit der Vermehrung der Gesamtzahl der Arbeiter.

#### Besondere Erscheinungen in einzelnen Industriezweigen.

In Pforzheim werden nach der an Ostern erfolgenden Schulentlassung vielfach Kinder unter 14 Jahren in die Lehre gegeben. Da die Fabrikanten für die nur sechsstündige Arbeitszeit nicht den vollen Lehrlingslohn zahlen, die Eltern der Kinder aber nicht auf den vollen Betrag verzichten wollen, werden die Kinder, besonders die Mädchen, nach der Fabrikarbeitszeit noch im Haushalt der Fabrikanten mit häuslichen Arbeiten beschäftigt. Die Arbeitszeit in der Fabrik ist entweder auf einen ununterbrochenen halben Tag oder auf die Zeit von 7 bis 10 Uhr morgens und 1 bis 4 Uhr oder auch 3 bis 6 Uhr mittags angesetzt. Diese Beschäftigungsweise ist gesetzlich nicht zu beanstanden. Doch wird hierdurch die gesamte Arbeitszeit der Kinder unbillig ausgedehnt, und außerdem ist eine Kontrolle über die pünktliche Einhaltung der sechsstündigen Fabrikarbeit sehr erschwert.

In der Zigarrenindustrie macht sich der Mangel an Wickelmachern immer mehr fühlbar. Die Zigarrenmacher leiden natürlich sehr darunter, da sie ihre Zeit mit der minder entlohnten Arbeit des Wickelmachens zubringen müssen, und suchen sich daher auf jede Weise Wickel zu verschaffen. So wurde in einem Dorf von der merkwürdigen Gepflogenheit berichtet, daß Zigarrenmacher sich Wickelmacher „kaufen“.

d. h. schulentlassene Knaben oder Mädchen werden direkt oder durch ihre Eltern gegen Auszahlung eines Betrages von 15 bis 20 *M* dazu verpflichtet, bei einem bestimmten Zigarrenmacher Wickelmacher zu werden. Der im Zunehmen begriffene Mangel an Wickelmachern veranlaßte auch im Berichtsjahre eine Reihe von Fabriken, elektro- oder gasmotorisch betriebene Wickelmaschinen aufzustellen. Selbst Betriebe kleineren Umfangs griffen zu diesem Mittel. Da die meistens von jugendlichen Arbeitern oder von Arbeitern unter 18 Jahren bedienten Maschinen, insbesondere bei der Verarbeitung recht trockenen Materials, sehr starken feinen Staub entwickeln, der auf den jugendlichen Organismus sehr schädigend einwirkt, wird bei der weiteren Zunahme der Wickelmaschinen daran gedacht werden müssen, die Bedienung durch junge Leute unter 18 Jahren nur dann zuzulassen, wenn die Maschinen in einem hygienisch einwandfreien, besonderen, gut gelüfteten Raum montiert oder mit einer künstlichen, gut wirkenden Entstaubungseinrichtung versehen sind. Die Aufstellung solcher Wickelmaschinen im Handarbeitsaal selbst wird nach Möglichkeit ganz zu unterbleiben haben, um die Staubbelastigung wenigstens von den nicht an den Maschinen beschäftigten Arbeitern ganz fernzuhalten.

Auffällig häuften sich im Berichtsjahr, zumal gegen Ende desselben, die Gesuche um Erlaubnis zum provisorischen Betriebe von Zigarrenfabriken, insbesondere auf Landorten in Räumen — meistens Tanzsälen von Wirtschaften — welche den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer lichten Höhe, Lüftbarkeit usw. nicht entsprechen. Als Begründung für die Gesuche wurde fast durchweg angeführt, man müsse zuerst ausfindig machen, ob an dem betreffenden Ort oder in dessen Umgebung eine genügende Zahl für die Zigarrenindustrie tauglicher Arbeitskräfte vorhanden sei; zutreffenden Falles werde alsbald eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anlage erstellt werden. Anfangs wurden diese Provisorien im Hinblick auf die der Landbevölkerung sich hierdurch neu erschließenden Erwerbsquellen für eine bestimmte Zeit, etwa ein Jahr, gestattet unter der Bedingung, daß die Ventilation, die in den meisten Fällen nachträglich nicht wohl anzubringen ist, und die zu geringe lichte Höhe durch ein entsprechend erhöhtes Luftquantum — pro Kopf bis zu 15 cbm — ersetzt wurde. Die Erfahrung hat aber bald gezeigt, daß derartige provisorische Betriebe, wenn sie auch nur auf kurze Zeit unter den im übrigen für vorschriftsmäßige Zigarrenfabriken üblichen Bedingungen genehmigt werden, sehr schwer wieder zum Verschwinden zu bringen sind, indem sie gewöhnlich wieder von Neugründungen unter Hinweis auf die früher daselbst betriebene Zigarrenfabrikation benützt werden, wodurch dauernde Betriebsstätten entstehen, die in hygienischer Hinsicht recht fragwürdig sind. Da nach der derzeitigen Bewegung in der Zigarrenindustrie im Reiche zu erwarten steht, daß diese Gesuche sich fernerhin noch mehren werden und daß für derartige Betriebe, wie leicht erklärlich, in erster Linie jugendliche und unter 18 Jahre alte Arbeitskräfte herangezogen werden, sah sich die Fabrikinspektion genötigt, hierin einen schärferen Maßstab anzulegen und sich gegen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in solchen Provisorien oder gegen die Genehmigung zur provisorischen Benützung des Raumes zur Herstellung von Zigarren überhaupt auszusprechen, wenn vorwiegend jugendliche Arbeiter in Betracht kamen.

## S a n d h a b u n g d e r g e s e t z l i c h e n B e s t i m m u n g e n .

Neue für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter geltende Bestimmungen traten mit dem Berichtsjahr weder in Kraft, noch erloschen solche. Nur die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Mai 1902, R.-G.-Bl. 170, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, wurde durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juli 1906 im Eingange der Ziffer II dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte „bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke“ die Worte „bei den unmittelbar mit dem Ofenbetriebe in Zusammenhang stehenden Arbeiten“ traten. Die Beschränkung des § 136 der Gewerbeordnung mit den dort aufgeführten Maßgaben bleiben somit nur noch für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechtes bei den unmittelbar mit dem Ofenbetrieb in Zusammenhang stehenden Arbeiten außer Anwendung. Für Baden hat diese Einschränkung nur untergeordnete Bedeutung, da die zwei hier in Betracht kommenden Werke von den Ausnahmebestimmungen auch vor der Änderung schon nur in diesem eingeschränkten Maße Gebrauch gemacht hatten.

Die Zahl und Art der von den Aufsichtsbeamten ermittelten Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze der Jugendlichen erlassenen Bestimmungen und der erfolgten Bestrafungen ist aus Tabelle III zu entnehmen. Für die Beurteilung der Zahlen der Tabelle ist zu bemerken, daß alle diejenigen Bestrafungen nicht aufgenommen sind, welche auf Anzeigen der Ortspolizeibehörden und der Gendarmerie oder auf Grund von Anregungen erfolgten, die wir aus Mitteilungen der Presse entnahmen; die Tabelle enthält also nur die bei den Revisionen festgestellten Zuwiderhandlungen. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Zahl der Übertretungen das gewöhnliche Maß nicht überschritt und die Strafen infolgedessen nicht über das hinausgingen, was der Vollzug auch im allgemeinen gut befolgter Vorschriften erfordert. Aber selbst wenn man alle bekanntgewordenen Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze der jugendlichen Arbeiter erlassenen Vorschriften zusammenfaßt, kommt man zu dem Resultat, daß sie im Verhältnis zu der Zahl der in Betracht kommenden Betriebe ebenso wie auch zu der Zahl der Jugendlichen nur gering sind.

Im einzelnen sind hierüber folgende Mitteilungen zu machen:

Die in § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung im Falle der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter geforderten Verzeichnisse gaben zu Beanstandungen selten mehr Anlaß, da sie durch die Ortspolizei verhältnismäßig oft und meistens auch pünktlich kontrolliert werden.

Wegen Nichterhaltung der einhalbstündigen Vor- und Nachmittagspausen mußte da und dort gewarnt oder strafend eingeschritten werden. Meistens handelte es sich nicht um vollständigen Wegfall der Pausen, sondern nur um deren Kürzung auf 20 Minuten oder eine Viertelstunde, besonders in solchen Betrieben, in denen auch die Erwachsenen eine Pause von solcher Dauer machen. Derartige Zuwiderhandlungen wurden in einigen mechanischen Schreinereien und Buchdruckereien festgestellt. Da die Arbeitgeber jedoch glaubwürdig versicherten, ihre Verpflichtung, den Jugendlichen eine halbstündige Pause

zu gewähren, nicht gekannt zu haben und sofortige Abstellung des Mißstandes zusicherten, ließ es die Fabrikinspektion bei einer Verwarnung bewenden.

Der Besitzer einer *Kassenschranksfabrik* und *mechanischen Schlosserei* weigerte sich, die ihm bezüglich der Einhaltung der Pausen gemachte Auflage durchzuführen, mit der Begründung, daß die angezogenen gesetzlichen Bestimmungen auf sein Geschäft als handwerksmäßigen Betrieb keine Anwendung fänden, und rief den Bezirksrat um Entscheidung an. Dieser erklärte sich jedoch, wie zu erwarten war, für nicht zuständig, worauf der Fabrikant die Beschwerde zurückzog. Nunmehr beantragte die Fabrikinspektion strafendes Einschreiten. Das Bezirksamt nahm jedoch von der Einleitung eines Strafverfahrens Umgang, da die Pausen nach den gemachten Erhebungen jetzt eingehalten wurden und der Fabrikant die pünktliche Einhaltung derselben für die Zukunft zusicherte.

In einer größeren *Waggonfabrik* wurde festgestellt, daß die Jugendlichen die Arbeit nach nur viertelstündiger Pause wieder aufnahmen. Die Direktion, darüber befragt, erklärte, die jungen Leute seien angewiesen, halbstündige Pausen zu machen, sie nähmen aber die Arbeit freiwillig nach Ablauf einer Viertelstunde wieder auf. Die Firma wurde bei Strafandrohung im Wiederholungsfalle verwarnt. Bei einer späteren, bald nach der Pause vorgenommenen Revision wurde ein Jugendlicher beim *Nietenwärmen* mit einem Stück Brot in der Hand am Feuer stehend angetroffen. Auf die Frage, ob er in der Pause keine Zeit zum Essen habe, stellte sich heraus, daß er nur eine viertelstündige Pause hatte wie die Erwachsenen. Im darauffolgenden Strafverfahren erklärte die Firma, in ihrem Betriebe seien die Jugendlichen durch die ausgehängten Plakate und durch die Meister angewiesen, die Pausen pünktlich einzuhalten, aber die jungen Leute fingen eben an, Nieten warm zu machen, wenn die Erwachsenen die viertelstündige Pause beendet hätten. Übrigens sei es bei der großen Zahl der Arbeiter nicht möglich, darüber zu wachen, daß jeder seine Pause einhalte und es sei, um künftig Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, angeordnet worden, Arbeiter unter sechszehn Jahren nicht mehr einzustellen und die vorhandenen zu entlassen. Mit dieser Erklärung zeigte die Firma deutlich, daß die strafbare Beschäftigung der Jugendlichen nicht fahrlässig, sondern vorsätzlich im Interesse des Betriebes veranlaßt oder geduldet worden ist, was Veranlassung gab, eine empfindliche Bestrafung zu beantragen. Wenn im übrigen eine Fabrik, statt auf die pünktliche Einhaltung der Vorschriften des § 136 der Gewerbeordnung bedacht zu sein, es vorzieht, bei der schädlichen und anstrengenden Arbeit des Nietenwärmens jugendliche Arbeiter nicht mehr zu verwenden, so ist diese Folge der Arbeiterschutzgesetzgebung nur zu begrüßen.

In einer großen *Seilfabrik* im Unterlande wurden die jugendlichen Arbeiter morgens von 6 bis halb 1 Uhr mit einer halbstündigen Pause und mittags von 2 bis 6 Uhr ohne Pause beschäftigt. Die Firma war der Meinung, daß bei einer nur vierstündigen Mittagsarbeit eine Pause nicht gewährt zu werden brauche. Sie übersah dabei, daß die Pause bei vierstündiger ununterbrochenen Arbeitszeit mittags nur wegfallen darf, wenn die tägliche Gesamtarbeitszeit nicht mehr als 8 Stunden beträgt, vergl. § 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung. Von der Stellung eines Strafantrages

wurde Umgang genommen, da sich die Firma betreffs der rechtlichen Verhältnisse im Irrtum befand. Die Fabrikleitung suchte dann bei der Fabrikinspektion um Pausenbefreiung für die vierstündige Mittagsarbeit nach mit der Begründung, daß bei Wegfall der Nachmittagspausen die Zahl der Unfälle vermindert werde, und daß die jugendlichen Arbeiter als Hilfsarbeiter der Erwachsenen die gleiche Arbeitszeit einhalten müßten wie diese. Die Firma wurde mit dem Gesuche an das Bezirksamt verwiesen und ihr bedeutet, daß man es dort mangels gesetzlicher Grundlage nicht befürworten könne.

Zu lange Ausdehnung der Arbeitszeit der Jugendlichen wurde in einigen Ziegeleien des Unterlandes angetroffen. Die Arbeitgeber suchten ihr Vorgehen durch die Erklärung zu entschuldigen, sie hätten in ihrem Betriebe noch elfstündige Arbeitszeit und müßten, da die Jugendlichen mit dem Abtragen der Steine von den Pressen beschäftigt seien, im Interesse des regelmässigen Fortganges des Betriebes diese auch elf Stunden beschäftigen. Wenn das nicht sein dürfe, so seien sie gezwungen, die Jugendlichen zu entlassen, da eine Verkürzung der allgemeinen Arbeitszeit auf zehn Stunden wegen zu großen Produktionsausfalles nicht angängig sei. Den Arbeitgebern wurde empfohlen, die eine Hälfte der Jugendlichen morgens eine Stunde später anfangen und abends eine Stunde später aufhören zu lassen, so daß der Betrieb während der ersten Morgenstunde und der letzten Abendstunde jeweils mit der einen Hälfte der jugendlichen Arbeiter aufrecht erhalten werden könnte. Wie uns berichtet wurde, ist die zehnstündige Arbeitszeit in den Betrieben jetzt durchgeführt.

Schwere Verfehlungen gegen § 135 der Gewerbeordnung wurden im Berichtsjahre nicht festgestellt.

Das gegen die Inhaber einer Ziegelei im Unterlande wegen Überbeschäftigung jugendlicher Arbeiter eingeleitete, im Jahresbericht für 1905 auf Seite 22 Absatz 1 behandelte Strafverfahren, welches beim Abschluß des Berichtes noch nicht beendet war, hatte das Ergebnis, daß der Besitzer und der Betriebsleiter, Vater und Sohn, vom Schöffengericht zu je 100 M Geldstrafe und den nicht unerheblichen Kosten verurteilt wurden.

Die ebenfalls im Jahresbericht für 1905 auf Seite 21/22 besprochene Überschreitung der gesetzlichen Beschäftigungsdauer und Nichteinhaltung der Pausen in einer großen Spinnerei des Oberlandes wurde nach erstmalig erfolgter Freisprechung des Betriebsleiters auf unseren Antrag weiter verfolgt und das Strafverfahren gegen die unmittelbaren Aufsichtspersonen eingeleitet mit dem Erfolg, daß zwei Aufseher mit je fünf und eine Aufseherin mit drei Mark Geldstrafe belegt wurden. Wenn die ausgesprochenen Strafen auch sehr milde ausgefallen sind, so hatten sie doch das Gute, daß die Firma jetzt einen Weg gefunden hat, die pünktliche Einhaltung der Pausen zu kontrollieren, indem sie an verschiedenen Punkten der Arbeitsäle Personen mit dem Verzeichnis der ihr zugeteilten Jugendlichen aufstellt, welche sich davon überzeugen müssen, daß alle zur bestimmten Zeit den Arbeitsaal verlassen haben.

Um die oft recht erschwerte Durchführung des Kinderschutzgesetzes zu unterstützen, hat der Groh. Oberschulrat in jüngster Zeit folgende Anordnung getroffen: „In Gemeinden, in denen Kinder in

gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, hat die Ortschulbehörde regelmäßig in jedem Vierteljahre die Kinderarbeit zum Gegenstand einer Beratung zu machen und über deren Ergebnis spätestens zum Schluß des Kalendervierteljahres an die Kreis schulvisitatur zu berichten. Dabei wäre zu erörtern, ob hinsichtlich des Vollzuges des Gesetzes Unzuträglichkeiten hervorgetreten sind und ob insbesondere bei einer nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Beschäftigung von Kindern Mißstände zu beobachten waren.“ Diese Anordnung wird bei gewissenhafter Befolgung ihre gute Wirkung nicht verfehlen und zur Aufdeckung bisher verborgener gewerblicher Kinderarbeit führen.

In Sandhausen wurden volksschulpflichtige Kinder auf Grund von Arbeitskarten in Zigarrenfabriken beschäftigt. Der Bürgermeister hatte ihnen — ähnliche Fälle wurden auch in den Vorjahren beobachtet — in irrtümlicher Auffassung des § 11 des Kinderschutzgesetzes die Karten ausgestellt und die Fabrikarbeit gestattet. Der Bürgermeister zog, auf sein Versehen aufmerksam gemacht, sämtliche ausgegebenen Karten wieder zurück.

Um nach der Schulentlassung sofort verdienstfähig zu sein, beschäftigten sich in einer Zigarrenfabrik fünf Kinder, indem sie ohne Entlohnung Anverwandten und Freundinnen beim Wickelmachen an die Hand gingen; der Werkmeister, der diese Umgehung des Gesetzes zuließ, wurde zu 10 *M* Geldstrafe verurteilt.

**Arbeitsbücher.** Immer wieder muß festgestellt und beklagt werden, daß, besonders auf Landorten, sowohl bei den Arbeitgebern und deren Vertretern als auch bei den Ortspolizeibehörden hinsichtlich der Bestimmungen über die Führung von Arbeitsbüchern — §§ 107 ff. der Gewerbeordnung — die erwünschte Klarheit nicht herrscht. So weigerte sich die Ortspolizeibehörde einer Gemeinde des Einzigtals, der achtzehnjährigen Tochter des Werkmeisters einer Zigarrenfabrik, als sie in diese Zigarrenfabrik eintreten wollte, ein Arbeitsbuch auszustellen, mit der Begründung, daß zur Ausstellung des Arbeitsbuches nicht die Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher das bei ihrem Vater lebende Mädchen erst seit einem halben Jahre seinen Aufenthalt habe, sondern vielmehr die Ortspolizeibehörde der Gemeinde zuständig sei, in welcher sie früher gelebt habe. Das Bürgermeisteramt wurde unter Hinweis auf § 108 der Gewerbeordnung durch das Bezirksamt zur Ausstellung des Arbeitsbuches veranlaßt.

Unter Einhaltung der vierwöchigen Kündigungsfrist trat ein junger Wickelmacher aus der Arbeit. Der Werkmeister, dessen Mißhandlungen den jungen Mann zur Kündigung veranlaßt hatten, gab das Arbeitsbuch nicht heraus, indem er sich auf eine im Betrieb ausgehängte, mit Datum und Unterschrift nicht versehene, willkürlich abgeänderte und in jeder Hinsicht ungültige Arbeitsordnung bezog, nach welcher die „Lehrlinge“ kein Kündigungsrecht haben sollten. Die Herausgabe des Arbeitsbuches wurde demnächst durch das Bezirksamt veranlaßt und umgehend vollzogen.

In einer anderen Zigarrenfabrik hielt der Arbeitgeber mit der Ausgabe von Tabak zurück, da die Zigarrenmacher nicht nachkommen konnten. Zwei Wickelmacher verließen deshalb vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit die Arbeit, indem sie sich auf § 124 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung

stühten; der Arbeitgeber mußte die anfänglich zurückgehaltenen Arbeitsbücher herausgeben.

Im allgemeinen gab die Führung der Arbeitsbücher, trotz der großen Zahl der in der Industrie beschäftigten minderjährigen Personen zu Beanstandungen wenig Anlaß.

**Pausen.** **Ausnahmegewilligungen auf Grund des § 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung** wegen Störung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle wurden im Berichtsjahre für jugendliche Arbeiter nicht erteilt.

Auf Grund des § 139 Absatz 2 a. a. O. wegen der Natur des Betriebes oder wegen Rücksichten auf die Arbeiter wurden in der üblichen Weise und unter den früheren Bedingungen 34 Fabriken der Pforzheimer Schmuckwarenindustrie von der Verpflichtung entbunden, den jugendlichen Lehrlingen Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren. Doch nehmen in diesen Fabriken die jugendlichen Arbeiter an der allgemeinen viertelstündigen Vormittagspause teil.

Auf Antrag des Verbandes Pforzheimer Etnis- und Kartonnagefabrikanten wurde auf Grund derselben Bestimmungen den Betriebsanlagen der Etnisfabriken in Pforzheim die Erlaubnis erteilt, die Vor- und Nachmittagspausen auf je eine viertelstündige Dauer zu beschränken unter der Bedingung, daß diese Ausnahme nur für die normale neunstündige Arbeitszeit Gültigkeit haben solle. Für den Fall, daß also jugendliche Arbeiter innerhalb der gesetzlichen Grenzen zur Weilarbeit herangezogen werden, somit an allen Tagen, an denen eine Beschäftigung jugendlicher nach 5½ Uhr abends stattfindet, sind ihnen unter allen Umständen vor- und nachmittags die vollen halbstündigen Pausen zu gewähren.

Auch einem Stanzwerke zu Sinsheim und einer großen Seifenfabrik zu Karlsruhe wurde die Verkürzung der Pausen auf je eine Viertelstunde bewilligt. Dagegen wurde auch eine Reihe von unbegründeten Anträgen von Maschinenfabriken und Textilindustriellen abgelehnt. Die Textilindustriellen des Oberlandes glaubten irrtümlicherweise durch die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit von elf auf zehn oder zehneinhalb Stunden zu dieser Forderung berechtigt zu sein. Einige Firmen, deren jugendliche Arbeiter nachmittags nur vier Stunden beschäftigt werden, suchten um Entbindung von der Einhaltung der Nachmittagspause nach. Da aber in diesen Fällen die jugendlichen Arbeiter morgens sechs Stunden, zusammen also zehn Stunden täglich beschäftigt werden, konnten im Hinblick auf § 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung die Gesuche nicht befürwortet werden.

Bereinzelt wurde auch um Befreiung von der Einhaltung der Pausen an Samstagnachmittagen oder an Unterrichtstagen der Fortbildungsschule nachgesucht mit der Begründung, daß an diesen Tagen der Betrieb früher eingestellt werde, oder daß die Jugendlichen doch erst gegen ¼ Uhr von der Schule zurückkämen. Auch solchen Gesuchen konnte nicht entsprochen werden, da die Schule in den meisten Fällen keine Erholung für die Schüler bedeutet, sondern eher noch erhöhte Anforderungen an sie stellt.

Wegen Häufung der Arbeit suchte ein Sägewerksbesitzer um die Erlaubnis nach, seine jugendlichen Arbeiter nach vollendeter zehnstündiger Arbeitszeit, je nach Bedarf noch einige Stunden weiter beschäftigen zu dürfen. Es wurde ihm begreiflich gemacht, daß Überarbeit für Jugendliche wegen Häufung der Arbeit auch ausnahmsweise nicht gestattet werden könne.

#### Sonstiges.

Die Zahl der Dampfziegeleien, welche zum Transport der feuchten Ziegel von der Presse zu den Trockengestellten oder in die Trockenhäuser mechanische Transportvorrichtungen verwenden, ist erfreulicher Weise in stetigem Steigen begriffen, doch bleiben gerade die kleineren Dampfbetriebe auf dem Lande, in denen hauptsächlich jugendliche Arbeiter zu dieser äußerst anstrengenden Arbeit Verwendung finden, in der Beschaffung solcher Anlagen zurück, so daß in dieser Richtung immer noch Beanstandungen nötig werden. Leider ist es hier oft recht schwer, Abhilfe zu schaffen, da die Besitzer solcher Betriebe meist geltend machen, sie seien bei dem immer mehr zunehmenden Konkurrenzkampf zur Beschaffung solcher teuren Einrichtungen nicht im Stande. In anderen Fällen reicht die vorhandene Betriebskraft zum Antrieb einer Transportvorrichtung nicht mehr aus. Häufig ließen sich aber durch die minder kostspielige und sich wohl auch bald bezahlt machende Beschaffung fester Geleise und dazu passender Rollwagen die Arbeitsbedingungen für die Jugendlichen und Minderjährigen günstiger gestalten.

Die Beschaffung von besonderen Räumen zum Aufenthalte der jugendlichen Arbeiter während der Pausen macht stetige, wenn auch nur langsame Fortschritte. Es hält eben besonders bei älteren Anlagen oft sehr schwer, einen geeigneten Raum zu finden, und häufig muß eine bauliche Veränderung oder eine Vergrößerung der Anlage zur Gewinnung eines solchen Raumes abgewartet werden. So haben im Berichtsjahre eine Steingutfabrik im Schwarzwald und eine große Spinnerei und Weberei im Oberlande, zwei Betriebe, die sich beide durch zweckmäßige Anlage und Einrichtung von Garderobe-, Wasch- und Eräumen für ihre Arbeiterschaft auszeichnen, auch für die jugendlichen Arbeiter besondere Aufenthaltsräume erstellt.

Lehrlingswesen. Wie im Vorjahre, so wurde auch im Berichtsjahre in einer größeren Zahl von Bäckereien in der Stadt und auf dem Lande eine über das gesetzliche Maß erheblich hinausgehende Beschäftigung von Lehrlingen festgestellt. Dabei fand nicht nur Überbeschäftigung an Sonntagen, hervorgerufen durch Brot- austragen und Reinigungsarbeiten, sondern in vielen Fällen auch überlange Werktagsarbeit statt. Häufig werden die Lehrlinge in den Mittagsstunden zum Wagen- und Radreinigen, zum Holzerkleinern oder auch zu Botengängen und häuslichen Arbeiten verwendet, so daß ihnen die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896, zugesicherten ununterbrochenen Ruhezeiten von zehn im ersten, bezw. neun Stunden im zweiten Lehrjahre tatsächlich nicht zu Gute kommen. Die Fabrikinspektion hat in den ihr bekannt

gewordenen Fällen von Übertretungen den im Vorjahre angefügten schärferen Maßstab angelegt und überall Strafantrag gestellt; sie wird auch in der Folgezeit alles aufbieten, den bundesrätlichen Vorschriften volle Beachtung zu verschaffen. Mit wenigen Ausnahmen werden recht milde Strafen ausgesprochen. Besonders in größeren Städten fällt das fahle und abgehärmte Aussehen der Bäckerlehrlinge häufig auf, die Tag für Tag vom frühen Morgen bis zum Mittag schwerbeladen, schweißtriefend und atemlos vor Anstrengung ein kaum noch gebrauchsfähiges Dreirad durch die Straßen bewegen.

Den Lehrverträgen wurde auch im Berichtsjahre fortgesetzt größte Beachtung geschenkt. Anstelle von Lehrverträgen schloß eine Maschinenfabrik im Oberland mit den von ihr eingestellten jugendlichen Arbeitern dreijährige Arbeitsverträge ab, in welchem sich der Arbeitgeber verpflichtete, dafür zu sorgen, daß der jugendliche Arbeiter „in den geschäftlichen Leistungen voranschreiten und sich möglichst die erforderlichen Kenntnisse aneignen“ könne. Der Arbeiter verpflichtet sich zu Treue, Redlichkeit und Verschwiegenheit, muß sich allen vorkommenden Arbeiten mit Eifer und Fleiß unterziehen und sich eines anständigen und gesitteten Betragens in und außerhalb der Fabrik befleißigen. Der Taglohn steigt von etwa 80  $\text{S}$  bis 1,20  $\text{M}$ . Eine Bestimmung des Vertrages besagte, daß dem Arbeiter vom Lohn nach und nach 50  $\text{M}$  — in den beiden ersten Jahren je 50  $\text{S}$ , im letzten Jahre je 1  $\text{M}$  an jedem Zahltag — abzuziehen sei als Sicherheit für etwaigen Schaden, den der Arbeiter dem Arbeitgeber durch vorzeitigen Austritt oder durch anderes Verschulden zufügen könnte. Die Firma wurde veranlaßt, ihre Verträge im Sinne des § 134 Abs. 2 der Gewerbeordnung abzuändern und die zu Unrecht abgezogenen Beträge zurückzuerstatten.

Über Lehrlingsnot in handwerksmäßigen Betrieben wurde vielfach geklagt. Die Jugend der ländlichen Bezirke geht lieber in die Stadt als in eine Werkstätte am Ort. Auch die Gelegenheit zum Besuche von Gewerbeschulen veranlaßt Eltern und Vormünder häufig, die jungen Leute vom Lande nach auswärts zu schicken. In den meisten Fällen aber können es die Eltern kaum erwarten, bis der Sohn soweit herangewachsen ist, daß er in die Fabrik gehen kann, jede Woche etwas bares Geld nach Hause bringt und so ihre Hoffnungen auf Verbesserung des Familieneinkommens endlich erfüllt. Durch diese Flucht der jungen Leute in die Fabriken entsteht ein bedauerlicher und von der Industrie manchenorts schwer empfundener Mangel an vielseitig ausgebildeten Handwerkern. Zwar sind viele Fabriken auf eine sachgemäße Ausbildung der in ihren Werkstätten beschäftigten jungen Arbeiter bedacht, doch kann diese Ausbildung zumeist nur eine einseitige sein, ganz zu schweigen von den jugendlichen Arbeitern, die nur als Tagelöhner Verwendung finden und so die Gelegenheit versäumen, sich zu qualifizierten Arbeitern aufzuschwingen.

Besonderer Mangel an gelernten tüchtigen Arbeitskräften herrscht in der Uhrenindustrie des Schwarzwaldes. Die Schwarzwälder Handelskammer berief deshalb wiederholt die Uhrenfabrikanten ihres Bezirks unter Zuziehung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Großherzoglichen Uhrmacherschule in Furtwangen zur gemeinsamen Beratung dieser Angelegenheit zusammen. Die gemeinsame Aussprache ergab, daß die Uhrmacherschule nur dann der Uhrenindustrie Nutzen

bringen könne, wenn die Fabrikanten Lehrlinge, die dereinst als brauchbare Meister oder Vorarbeiter usw. dienen sollen, zunächst selbst praktisch anlernen und alsdann der Uhrmacherschule überweisen. Einzelne Fabrikanten hatten diesen Weg auch schon beschritten, mußten aber die bittere Erfahrung machen, daß andere Fabrikanten sich der so ausgebildeten Kräfte versicherten. Um derartigen unliebsamen Erfahrungen künftig vorzubeugen und um alle in Betracht kommenden Fabrikanten an der Ausbildung von künftigen Vorarbeitern und Meistern gleichmäßig zu beteiligen, faßte die Handelskammer den einstimmigen Beschluß: „Es möchten sämtliche Fabrikanten einen laufenden jährlichen Beitrag zur Kasse der Handelskammer leisten, aus welchem Fonds alsdann in Verbindung mit den Stipendien der Regierung die Ausbildung junger Leute auf der Uhrmacherschule bestritten werden soll.“ Hierbei sollen nur von den Fabrikanten empfohlene, praktisch angelehrte und unterstützungsbedürftige Lehrlinge in Frage kommen. Die Lehrlinge müssen sich verpflichten, nach Beendigung der Schulzeit ihre Kräfte ausschließlich der badischen Uhrenindustrie zu widmen und vornehmlich in diejenigen Fabriken wieder zurückzukehren, durch welche sie der Handelskammer zur Ausbildung empfohlen waren. Die Ausbildung dauert mindestens zwei Jahre. Zur Zeit sind drei Lehrlinge auf der Schule.

Im allgemeinen muß zugegeben werden, daß die Zahl derer, die eine Gesellen- oder Meisterprüfung ablegen, in stetem Steigen begriffen ist. Die Fabrikinspektion läßt es sich bei ihren Revisionen stets angelegen sein, auf die dringende Notwendigkeit der Ablegung solcher Prüfungen hinzuweisen. Bemerkenswert dürfte sein, daß sich in Konstanz zum erstenmal ein Mädchen und zwar mit sehr gutem Erfolg, der Gesellenprüfung — im Kunsttöpfereigewerbe — unterzogen hat.

Die Handwerkskammern des Landes haben im laufenden Jahre vom Ministerium des Innern genehmigte „Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens“ erlassen. Darnach darf die Annahme eines Lehrlings nur durch Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages erfolgen, wobei besondere Formulare zu verwenden sind. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre abzuschließen. Die Lehrlinge sind bei den Handwerkskammern bezw. der Innung anzumelden. Sofern der Sohn bei seinem Vater in die Lehre geht, ist ein Lehrvertrag nicht notwendig, dagegen ist auch in diesem Falle der Sohn als Lehrling bei der Handwerkskammer bezw. der Innung anzumelden. Die Dauer der Lehrzeit beträgt für alle Berufe mindestens drei Jahre und darf den Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten. Handwerksmeister, die mehr als drei Lehrlinge zu halten beabsichtigen, haben unter Angabe der bei ihnen beschäftigten Gesellen ein Gesuch bei der zuständigen Handwerkskammer einzureichen. Der Austritt eines Lehrlings ist innerhalb 14 Tagen der Handwerkskammer bezw. der Innung anzumelden. Im Falle vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses sind bei der Abmeldung die Gründe dafür anzugeben. Die Außerachtlassung der Vorschriften wird mit Geldstrafe geahndet.

In einigen Gemeinden des Amtsbezirkes Heidelberg wurden mehrfach Klagen laut über allzustarken Alkoholgenuß und über Ausschreitungen der in den Steinbrüchen beschäftigten Arbeiter. Da es sich hierbei um eine größere Zahl minderjähriger Arbeiter

handelte, sah sich die Fabrikinspektion veranlaßt, dem Bezirksamt zur Erwägung anheimzugeben, ob es nicht erfolgversprechend sei, wenn für die betr. Gemeinden durch Ortsstatut gemäß § 119a Absatz 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung die Anordnung getroffen würde, daß die Lohnzahlung für minderjährige Arbeiter nur an deren Eltern oder Vormünder zu erfolgen habe. Die Angelegenheit ist noch nicht erledigt. Die im letzten Jahre für die Stadt Durlach auf Grund der genannten Gesetzesstellen erlassenen ortsstatutarischen Bestimmungen, wonach der in den Gewerbebetrieben Durlachs verdiente Lohn der Arbeiter unter 19 Jahren auf Antrag ihrer Eltern oder Vormünder mit Zustimmung des Gemeinderats unmittelbar an diese, anstatt an die Minderjährigen selbst auszubezahlen ist, kamen nach dem Bericht des Gemeinderats der Stadt Durlach bis jetzt noch nicht praktisch zur Anwendung. Wie auch andern Orts wiederholt festgestellt wurde, begnügen sich auch hier die Eltern und Vormünder mit Klagen über die jungen Leute, machen aber von der ihnen gebotenen statistischen Handhabe zur Verbesserung der Zustände keinen Gebrauch.

## B. Arbeiterinnen.

### Statistisches.

Zu Berichtsjahr waren 59 057 (57 452) erwachsene, 8870 (8469) jugendliche Arbeiterinnen und 333 (361) weibliche Kinder zusammen 68 260 (66 282) Arbeiterinnen oder 31,0 (31,1) % der Gesamtarbeiterschaft in 3050 (2973) Betrieben, gleich 31,8 (32,0) % der Betriebe beschäftigt. Nach der Zahl der Arbeiterinnen steht die Zigarrenindustrie mit 21 865 erwachsenen Arbeiterinnen an erster Stelle, 37% aller erwachsenen Arbeiterinnen sind in dieser Industrie tätig. An zweite Stelle tritt die Textilindustrie mit 16 232 Arbeiterinnen = 27,4% der Gesamtzahl. 7058 Arbeiterinnen — 11,9% der Gesamtzahl — sind in Gruppe V. Metallverarbeitung beschäftigt. Gruppe XIV. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe nimmt 4357 oder 7,3% der Arbeiterinnen in Anspruch. Die nachfolgende Tabelle gibt über die Verteilung der verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Arbeiterinnen auf die einzelnen Industriegruppen Aufschluß.

Bezeichnung des Industriezweiges	Anzahl der erwachsenen Arbeiterinnen.				
	Insgesamt	hierunter		Zusammen	Von 100 Arbeiterinnen sind verheiratet, verwitwet od. geschieden.
		verheiratet	verwit. oder geschied.		
a	b	c	b u. c		
III. Bergbau, Hütten- und Sämlinenwesen . . . . .	14	9	2	11	78,6
IV. Industrie der Steine und Erden . . . . .	739	219	51	270	36,5
V. Metallverarbeitung . . . . .	7058	2638	223	2861	40,5
Seite . . . . .	7811	2866	276	3142	40,2

Bezeichnung des Industriezweiges	Anzahl der erwachsenen Arbeiterinnen.				
	Insgesamt	hierunter		Zusammen	Von 100 Arbeiterinnen sind verheiratet, verwitwet od. geschieden.
		verheiratet	verwit. od. geschied.		
	a	b	c	b u. c	
Uebertrag . . . . .	7811	2866	276	3142	40,2
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate . . . . .	1675	443	113	556	33,2
VII. Chemische Industrie . . . . .	452	60	11	71	15,7
VIII. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte . . . . .	443	71	11	82	18,5
IX. Textilindustrie . . . . .	16232	4610	640	5250	32,3
X. Papierindustrie . . . . .	2140	567	107	674	31,5
XI. Lederindustrie . . . . .	268	87	17	104	38,8
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . . . . .	1487	347	86	433	29,1
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel außer Zigarrenfabriken . . . . .	1400	314	57	371	26,5
Zigarrenfabriken . . . . .	21865	8746	1310	10056	46,0
XIV. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, ausgenommen Konfektions- u. Putzwerkstätten . . . . .	2622	66	11	77	2,9
Konfektions- u. Putzwerkstätten . . . . .	1735	354	85	439	25,3
XV. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) . . . . .	11	1	—	1	9,0
XVI. Polygraphische Gewerbe . . . . .	816	243	75	318	39,0
Sonstige Industriezweige . . . . .	100	39	3	42	42,0
	59057	18814	2802	21616	36,6

### Besondere Erfahrungen in einzelnen Industriezweigen.

Die andauernd günstige Konjunktur ließ dauernden Mangel an weiblichen Arbeitskräften zu Tage treten, so insbesondere auch in den Textilfabriken des unteren Wiesentales, wo der Übergang von der elfstündigen zur zehnstündigen Arbeitszeit die Anspannung erhöhte. In einer großen Seidenspinnerei stand ein Drittel der von Frauen bedienten Maschinen leer. In einer Parfümeriefabrik wurden für mangelnde weibliche Arbeitskräfte jugendliche männliche Arbeiter zu Arbeiten herangezogen, für die sie späterhin nicht mehr brauchbar sind. Dies ist ohne Zweifel ein Nachteil für die spätere Erwerbsfähigkeit der jungen Leute. Doch wurde von dem Fabrikanten jede Rücksichtnahme auf die so beschäftigten Personen bei späterer Arbeitszuteilung zugesichert. Einer Fabrik der Nahrungsmittelindustrie in der Seegegend, die seit 1902 die Zahl ihrer Arbeiterinnen von 118 auf 450 erhöhte, fehlte es dagegen an weiblichen Arbeitskräften nicht, da die leichte Arbeit, die Arbeitsbedingungen, der freie Samstagnachmittag und die verhältnismäßig kurze Arbeitszeit — 56½ Wochenstunden — genügende Anziehungskraft besaßen; das Mädchenheim, das die Firma für ausländische Arbeiterinnen errichtet hatte, blieb uneröffnet. Eine Kamiespinnerei hat neue Anwerbungen italienischer Arbeiterinnen angenommen; der erwachsenen Arbeiterin wird ein Anfangslohn von 1.60 M., der jugendlichen ein solcher von 1.30 M. garantiert; nachdem einige Übung erreicht, treten an Stelle des Zeitlohnes die in der Fabrik allgemein üblichen Stücklöhne. Eine Baumwollspinnerei des Wiesentals macht mit österreichischen Arbeiterinnen seit mehreren Jahren gute Erfahrungen. Die Mädchen geben sich in der Stadt entweder bei Familien in Kost oder sie ziehen familienartig zusammen, indem sie die häuslichen Arbeiten abwechselnd selbst verrichten oder eine ältere Person hierfür gewinnen; ihr gesamtes Verhalten wurde von dem Fabrikanten gelobt. Im Gegensatz hierzu führte die Anwerbung und Beschäftigung von Österreicherinnen in einer Trikotweberei der Seegegend zu sehr unerquicklichen Vorgängen; sobald die noch notwendigen weiteren Erhebungen beendet sind, wird über Verlauf und Erledigung der Angelegenheit ausführlich berichtet werden.

### Sandhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

An besonderen Fällen von Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen, betreffend die Arbeitsdauer der Arbeiterinnen, sind die folgenden hervorzuheben: Eine Baumwollweberei des Wiesentals war im Vorjahr verwarnt worden, weil sie an den Samstagen des Sommerhalbjahres die Arbeiterinnen länger als 10 Stunden beschäftigte. Der Einwand der Firma, daß die Frühstück- und Vesperpause von je 20 Minuten abzurechnen sei, konnte nicht berücksichtigt werden, da die Arbeiterinnen nach dem Wortlaut der Arbeitsordnung und nach der tatsächlichen Gepflogenheit ihre Zwischenmahlzeiten während der Arbeit zu sich nehmen. Die erforderliche Regelung fand durch Verlängerung der Mittagspause statt. Im Berichtsjahr stellte der Fabrikant den erneuten Antrag auf Abänderung der

Arbeitsordnung mit der Wirkung, daß an den Samstagen des Sommerhalbjahres die effektive Arbeitszeit der Arbeiterinnen  $10\frac{1}{4}$  Stunden betragen haben würde. Da der Fabrikant den von ihm vertretenen Standpunkt nicht aufgab, eine Revision auch zeigte, daß die Mehrzahl der Arbeiterinnen ihre Zwischenmahlzeiten während der Arbeit verzehrte, so wurde Strafantrag gestellt; durch das Schöffengericht erfolgte Freisprechung, durch die Strafkammer Verurteilung zu 20 *M* Geldstrafe. In einer Konfektionsfabrik wurden Arbeiterinnen zeitweise bis nachts 11 oder 12 Uhr, zweimal sogar bis 4 Uhr morgens beschäftigt; außerdem wurden Arbeiterinnen, nachdem sie in der Fabrik ihre Arbeit verrichtet hatten, an Sonn- und Feiertagen und an Samstagen nach  $5\frac{1}{2}$  Uhr abends und auch an Wochentagen im landwirtschaftlichen Nebenbetrieb zum Verlesen und Einpacken von Spargeln verwendet. Der verantwortliche Leiter der Fabrik wurde zu 5 *M* Geldstrafe verurteilt; auf Veranlassung der Fabrikinspektion wurde wegen des geringen Strafmaßes die zweite Instanz angerufen, deren Urteil die Geldstrafe auf 150 *M* erhöhte. Eine Seidenweberei glaubte, an vier aufeinander folgenden Sonntagen mehrere Arbeiterinnen mit Einziehen und Borrichten von Webzetteln auf Grund des § 105e Ziffer 3 der Gewerbeordnung beschäftigen zu dürfen. Das Schöffengericht stellte sich auf den Standpunkt, daß die genannten Arbeiten nur auf Grund einer gemäß § 105f der Gewerbeordnung eingeholten bezirksamtlichen Erlaubnis hätten vorgenommen werden dürfen, und verurteilte den Fabrikanten zu 50 *M*, den Werkmeister zu 20 *M* Geldstrafe. Bei unbedeutenden Gesetzeswidrigkeiten in erstmals besuchten Konfektionswerkstätten kleinerer Orte ließ die Fabrikinspektion es bei Verwarungen bewenden, in größeren Gemeinden wurde sofort Bestrafung beantragt. Ein Konfektionär, der sechs Arbeiterinnen an fünf Tagen nach 10 Uhr abends teilweise bis 1 Uhr nachts beschäftigt hatte, wurde zu 40 *M* Geldstrafe verurteilt. Gegen einen verwarnten Besitzer eines Warenhauses, der in seinem Putzatelier angestellte Arbeiterinnen an Samstagen nach  $5\frac{1}{2}$  Uhr abends bis zum Ladenschluß z. T. mit Putzarbeiten, z. T. im Laden beschäftigt hatte, ohne diese Beschäftigung als Überarbeit im Sinne des § 36 der Verordnung, betreffend Konfektionswerkstätten, in Anrechnung zu bringen, wurde eine Geldstrafe von 100 *M* erkannt. In eine Geldstrafe von 120 *M* wurde eine Modistin zu Mannheim verurteilt, die ihr aus zwei unbezahlten Lehrmädchen und einer mit 58 *M* Monatsgehalt angestellten Arbeiterin bestehendes Personal während der Frühjahrsaison übermäßig in Anspruch genommen hatte. „Die Ausbeutung der Arbeiterinnen war eine große“, so sprach sich das Schöffengericht in seinen Entscheidungsgründen aus. Die übergroße Arbeitsdauer blieb auf die Gesundheit der verhältnismäßig noch jungen Mädchen nicht ohne Wirkung. Übertretungen der Vorschriften des § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung dadurch, daß Gewerbeunternehmer — anscheinend im guten Glauben — einen Teil ihrer Arbeiterinnen an Samstagen nach  $5\frac{1}{2}$  Uhr zur Vornahme von Reinigungsarbeiten zurückbehalten, kamen wiederholt vor, so insbesondere in der Lahrer Kartonage- und in der Pforzheimer Schmuckwarenindustrie. Daß freiwillige Meldungen von Arbeiterinnen zu diesen besonders bezahlten Arbeiten den Arbeitgeber von seiner Verantwortung nicht befreien, sollte endlich doch

bekannt sein. Die Reinigungsarbeiten können an einem Wochentag nach Schluß der Arbeit oder am Samstag innerhalb der zulässigen Arbeitszeit vorgenommen werden. Die Regelung wurde in allen Fällen herbeigeführt. In einem abgelegenen Landorte hatten die Arbeiterinnen einer Samtschneiderei je eine Woche abwechselnd morgens vor 5 Uhr den Ofen des Arbeitsraumes anzuhetzen; die Verwendung der Arbeiterinnen zu solcher Verrichtung wurde untersagt.

Zu frühe Beschäftigung von Wöchnerinnen wurde nur in einem einzigen Falle festgestellt; es erfolgte Freisprechung, da die Arbeiterin irreführende Angaben gemacht hatte, welche die vorzeitige Zulassung zur Arbeit herbeiführten. In einigen Fällen wurde infolge von Beschwerden über ungenügende Massenleistungen mit Erfolg eingeschritten. In einer Baumwollspinnerei erhielten Wöchnerinnen, die auf Grund ärztlichen Zeugnisses ihre Arbeit schon nach vier Wochen wieder aufnahmen, die Unterstützung nur bis zur Wiederaufnahme der Arbeit; nachträgliche Auszahlung wurde veranlaßt.

In einer Industriestadt des Mittellandes führte die Anordnung des § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes — das Recht der Massen statuerend, Dritte regresspflichtig zu machen — die Verwaltung der städtischen Ortskrankenkasse zu der Praxis, unverheirateten Wöchnerinnen oder deren Angehörigen einen Zettel vorzulegen, in welchen der Name des Vaters des Kindes eingetragen werden sollte, damit von der bezeichneten Person die Unterstützungssumme zurückgefordert werden könne. In vielen Fällen scheuten sich die Mädchen, den Namen des Vaters anzugeben, und verzichteten lieber auf die volle Unterstützung. So bildete sich vielfach die Ansicht heraus, daß unverheirateten Wöchnerinnen ein Unterstützungsanspruch nicht zustehe, und in zahlreichen Fällen unterblieb die Erhebung des Wöchnerinnengeldes. Der Massenvorstand hat den Beschluß gefaßt, die entstandenen Mißverständnisse aufzuklären und die aus der angezogenen gesetzlichen Bestimmung sich ergebenden Nachteile soweit als möglich zu mildern. Auf Veranlassung der Fabrikinspektion wurde in einzelnen bekannt gewordenen Fällen die nachträgliche Auszahlung der Unterstützung herbeigeführt.

Die Rheinische Gummi- und Zelluloidfabrik, von deren nachahmenswerten Maßnahmen zum Schutze der Wöchnerinnen und stillenden Mütter im Vorjahre berichtet wurde, hat nunmehr auch für die Beschaffung billiger und guter Säuglingsmilch Sorge getragen, die auf ärztliche Verordnung abgegeben wird.

Überarbeit. Die Summe der Überarbeitsbewilligungen ist, nachdem in den letzten Jahren dauernd Steigerungen zu beobachten waren, im Berichtsjahr beträchtlich gesunken, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der Bewilligungen	Zahl der geleisteten Ueberstunden
1903	324	893	282 003
1904	360	1054	332 041
1905	405	1229	414 256
1906	247	481	216 755

Der erfreuliche Absturz ist insbesondere auf die Neuregelung der Arbeitszeit in der Pforzheimer Schmutzwarenindustrie zurückzuführen. Durch tarifliche Vereinbarung wurden für die zehnte und

elste Stunde ein Lohnzuschlag von 20%, für jede Stunde darüber hinaus ein solcher von 50% festgesetzt. Das Ergebnis dieser Vereinbarung ist, daß die Zahl der Überarbeitstage von 8058 im Jahre 1905 auf 2864 im Jahre 1906 herabging, die Zahl der beteiligten Arbeiterinnen von 16 658 auf 5293, die Zahl der Überarbeitsstunden von 218 302 auf 68 202. Auch in der Textilindustrie und in der Industrie der Nahrungsmittel- und Genussmittel sind Abnahmen der Überstunden festgestellt worden, die nicht auf ein geringeres Bedarfsmaß sondern auf geeignete Dispositionen, wie wir sie seit Jahren empfohlen haben, zurückzuführen sind. Die Zahl der Arbeiterinnen, von denen Überarbeit geleistet wurde, hat sich von 24 377 im Vorjahre auf 12 653, also rund um die Hälfte verringert.

Die auf unsern Antrag regelmäßig gestellte Bedingung, bei Gewährung von Überarbeit den Arbeiterinnen nachmittags eine mindestens halbstündige Pause zu geben, stößt immer noch da und dort auf Widerspruch. Eine Seidenzwirnerei kam der ihr auferlegten Bedingung nicht nach, sondern verlegte die Pause an den Schluß der normalen Arbeitszeit und verabreichte den Arbeitern Tee und Brot; die Fabrikinspektion bestand auf Erfüllung der gestellten Bedingung. In einer Seidenweberei wurde bei einer Revision die nicht völlige Einhaltung der auferlegten Bedingung festgestellt; die Direktion sorgte sofort für Abhilfe. Auch hier erfolgte ernstliche Verwarnung. Der erschöpfte Ausdruck, den man bei zahlreichen Arbeiterinnen am Ende der normalen täglichen Arbeitsschicht beobachten kann, zeigt deutlich, daß die Verlängerung der normalen Arbeitszeit ohne eine Ausspannung schädigend auf die Gesundheit wirken muß, dies insbesondere bei jungen, in der Entwicklung begriffenen Mädchen. Erfreulicherweise schenkt auch die Arbeiterschaft dieser Frage Aufmerksamkeit; in einer Textilfabrik beantragte der Arbeiterausschuß die Gewährung einer halbstündigen Pause zur Einnahme des Nachessens für den Fall, daß die Arbeitszeit über 8 Uhr ausgedehnt wird.

Eine Baumwollzwirnerei erhielt die durch Erneuerung der Turbinen und Betriebsverlegung begründete Erlaubnis, auf längere Zeit ihre Arbeiterinnen in zwei Schichten — die erste von 6 bis 9 Uhr morgens und von 1 bis 6 Uhr nachmittags, die zweite von 9 bis 1 Uhr morgens und von 6 bis 10 Uhr abends — zu beschäftigen; die Verteilung der Arbeiterinnen auf die beiden Schichten fand unter besonderer Berücksichtigung der Wohnorte der Arbeiterinnen statt. Die Arbeiterinnen waren mit dieser vorübergehenden Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden sehr einverstanden, zumal ihnen auch eine gewisse Lohnerhöhung bewilligt wurde.

Die in der Konfektionsindustrie geleistete Überarbeit ist, da sie lediglich auf Grund von Einträgen in die Tabellen und ohne behördliche Erlaubnis erfolgt, in den obigen Zahlen nicht inbegriffen; für das Maß ihrer Ausdehnung gilt im allgemeinen das im Vorjahr Gesagte.

Einem großen Konfektionshaus, das seine Überarbeitstage schon völlig ausgenutzt hatte, wurde die Bewilligung weiterer Überarbeitstage versagt, dagegen auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung Sonntagsarbeit von vierstündiger Dauer bewilligt. Da und dort hielt man noch irrtümlicherweise die Ausführung eiliger Bestellungen für „Notarbeit“, die auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung vorgenommen werden könne. In einem Strafverfahren gegen ein Konfektionshaus gab eine als Zeugin vernommene frühere Direktrice zu Protokoll, daß auf Veranlassung

der Betriebsleitung vorwiegend die im Monatslohn angestellten Arbeiterinnen zu den Überstunden herangezogen würden, da diesen die Überarbeit nicht wie den im Stundenlohn Entlohnerten besonders vergütet zu werden brauche. Seit Einführung der gesetzlichen Regelung wird im allgemeinen die früher nur ungern geleistete Überarbeit jetzt ruhig und willig angenommen; allerdings wurde auch in verschiedenen Modewarenbetrieben Klage darüber geführt, daß die Arbeiterinnen „durch das Gesetz und die Fabrikinspektion allzusehr über ihre Rechte aufgeklärt würden.“

Bewilligungen auf Grund des § 139 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung wurden im Berichtsjahr nicht nachgesucht.

### Arbeitszeit.

Verkürzungen der Arbeitszeit in Betrieben mit weiblicher Arbeiterschaft sind im Berichtsjahr ziemlich zahlreich zu verzeichnen. Die Tarifvereinbarung in der Pforzheimer Schmußwarenindustrie hat bei Festsetzung neunstündiger Arbeitszeit den Arbeitsbeginn allgemein auf 7 Uhr morgens verlegt, während früher im Winter und in stillen Monaten die Arbeit erst um 8 Uhr begonnen wurde. Abweichungen einzelner Betriebe von der Regel sind wegen der Eisenbahnverbindungen ausgeschlossen. So zeigt es sich als Nachteil der Vereinbarung, daß nunmehr Mütter, die ihre Kinder in Krippen, Bewahranstalten usw. unterbringen, die jungen Wesen regelmäßig spätestens 6 Uhr morgens aus dem Schlafe wecken müssen, was nach ärztlicher Ansicht dem kindlichen Organismus nicht zuträglich ist. Nach einem energischen Vorstoß der Arbeiterorganisationen, denen sich auch Frauen in erheblicher Anzahl angeschlossen, entschloß sich die Wiesentaler Textilindustrie zu einer Verkürzung der Arbeitszeit auf zehn Stunden. Für die in der unteren Hälfte des Wiesentals und einem kleinen Teil der höher aufwärts gelegenen Betriebe trat diese Änderung mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft, die übrigen Betriebe gedenken demnächst nachzufolgen. Es wäre erfreulich, wenn die übrigen Betriebe des Landes sich diesem Vorgehen anschließen wollten. Nach der neuen Arbeitseinteilung erhalten sämtliche Arbeiter eine anderthalbstündige Mittagspause, so daß es nunmehr von seiten der verheirateten Frauen eines Antrags um Verlängerung der Mittagspause nicht mehr bedarf. Auch eine Seidenweberei des Oberlandes und eine Baumwollweberei des Mittellandes führten zehnstündige Arbeitszeit ein. Bei zehnstündiger Arbeitszeit wurde in einer Nahrungsmittelfabrik der Seegegend die wöchentliche Arbeitszeit durch Freigabe des Samstagnachmittags auf 56½ Stunden gekürzt. In einer Säck- und Deckenfabrik zu Konstanz wurde die Arbeitsdauer für die sämtlichen erwachsenen Arbeiter und Arbeiterinnen auf 9½, die der jugendlichen Arbeiter auf 8½ Stunden verkürzt; nur in der Schreinerwerkstätte verblieb es bei der zehnstündigen Arbeitszeit.

Unsere wiederholten Anregungen zur Einrichtung von Halbtagschichten werden zumeist als undurchführbar von der Hand gewiesen. Eine große Papierfabrik hat aus eigenem Antrieb die Einrichtung getroffen, daß die im Stücklohn arbeitenden Fadernfortierinnen, soweit sie dies selbst wünschen, halbtägig an den Arbeitsplätzen wechseln; Schwierigkeiten sind,

soweit uns bekannt wurde, hieraus nicht erwachsen. In einer mittleren *Baumwollweberei* wurde die Arbeitszeit der Ehefrauen gegenüber der der Männer und ledigen Mädchen um eine Stunde gekürzt. In zahlreichen Fällen haben die Frauen längere Arbeitszeiten als die in den gleichen Betrieben beschäftigten Männer; so arbeiten im *Buchdrucker- und Säger* 8 bis 9 Stunden, während die Hilfsarbeiterinnen zehnstündige Arbeitszeit einzuhalten haben. In einer *Mannheimer Seidenfabrik* überstieg die Arbeitszeit der Frauen die der Männer um eine halbe Stunde. Durch *Mitnahme von Arbeit nach Hause* wird die Arbeitszeit der Frauen nicht selten ungebührlich ausgedehnt, ohne daß gesetzliche Handhaben zum Einschreiten gegeben sind. Im Berichtsjahr sind solche Fälle auch aus der *Blumenindustrie* bekannt geworden. Wo dies irgendwie nötig zu sein scheint oder Erfolg verspricht, stellt die Fabrikinspektion bei der Bearbeitung von Überarbeitsgesuchen die Bedingung, daß die Mitgabe von Arbeit nach Hause nicht stattfinden dürfe.

#### Einfluß der gewerblichen Arbeit auf die Arbeiterinnen.

Nach ärztlichen Gutachten sollten gewisse Arbeiten an *Samtbandwebstühlen* nicht von Frauen ausgeführt werden, sofern die Konstruktion und die Tiefe des Stuhles es nötig macht, daß bei Fadenbruch zum Anknüpfen der Fäden der Arbeitende sich in die Höhe schwingt, um, horizontal über den Webstuhl hingelagert — wobei Lade und Geschirr als Stützpunkte für Unterleib und Brust dienen —, mit der Hand den Faden zu erreichen. Das Verbot der Verwendung von Frauen konnte nicht durchgesetzt werden; doch hatten unsere Bemühungen den Erfolg, daß die Arbeiterinnen trotz des höheren Verdienstes auf diese Art von Arbeit freiwillig Verzicht leisteten. Auch das *Andrehen an den breiten Samtbandwebstühlen* bedingt eine horizontale Lage, sofern die Arbeit nicht in sitzender Stellung von der Rückseite des Webstuhles aus verrichtet wird; das Umlernen auf die letztere Arbeitsweise stieß bei den Arbeiterinnen auf starken Widerstand. Durch vielfache Muregung wurde darauf hingewirkt, in einem Falle auch die Auflage erlassen, daß die Anfängerinnen gleich in der hygienisch einwandfreien Art des *Andrehens* anzulernen sind.

#### Art der Arbeit und Sonstiges aus dem Gebiet der Konfektionsindustrie.

Im Berichtsjahr wurden besonders die Werkstätten kleinerer Städte besucht; in entlegenen Gemeinden wurden zur Durchführung der ergangenen Bestimmungen die Polizeiorgane in Anspruch genommen. Die gesetzlichen Vorschriften waren im allgemeinen wenig bekannt; die *Aushänge* fehlten fast überall; dagegen gab die Ausdehnung der Arbeitszeit und die Einhaltung der Pausen zu *Beanstandungen* wenig Anlaß. Nur in den *Putzwerkstätten* wurde zuweilen ungesetzlich lange Arbeitszeit festgestellt. In der *Kleinstadt* versorgt oft eine einzige, mit zwei bis fünf Hilfskräften arbeitende *Konfektionswerkstätte* oder die *Filiale eines Warenhauses* die weibliche Bevölkerung des ganzen *Amtesbezirk*es mit Güten. In *industrie-*

reichen Gegenden wird der Mehrbedarf durch einzelne kleine Ateliers gedeckt, die mit Hilfe eines Lehnmädchens oder einer in der Saison herbeigezogenen Arbeiterin betrieben werden. Die Zahl der Schneiderwerkstätten ist erheblich größer; sie steigt bis zu acht und zehn in Orten von nur 2—3000 Einwohnern; ein Teil der Schneiderinnen arbeitet allein, die Mehrzahl sucht Lehnmädchen heranzuziehen, deren Angebot nicht ausreicht; die Zahl der bezahlten Arbeiterinnen ist gering.

Feinheit der Ausführung und Intensität der Arbeitsleistung sind in den Konfektionswerkstätten der Großstadt Forderungen, die an die Arbeiterinnen gestellt werden; nur ein Bruchteil der Arbeitenden entspricht diesen Ansprüchen völlig. Es herrscht Mangel an geübten zuverlässigen Arbeitskräften, doch wird weder von den Arbeitgeberinnen noch von den Arbeiterinnen der Versuch gemacht, dem Übel abzuhelpen. Die Lehrzeit — in der Schneiderei meist ein Jahr, in der Putzmacherei zwei bis höchstens vier Saisons dauernd —, ist für eine gründliche Ausbildung zu kurz bemessen. Die Folge davon ist, daß die sogenannten „gelernten“ Arbeiterinnen noch jahrelang nicht viel besser als Lehnmädchen entlohnt werden. Ein im Berichtsjahr gefaßter Beschluß der Badischen Handwerkskammern ging dahin, dem Lehrlingswesen in den Werkstätten der Damenschneiderinnen Beachtung zu schenken und gegebenenfalls der Lehrlingszuchterei entgegenzutreten. Von ihrer Befugnis, die gewerblichen Arbeiter beiderlei Geschlechtes durch statutarische Bestimmung zum dreijährigen Besuch gewerblicher Fortbildungsschulen zu verpflichten (s. auch Jahresbericht für 1904, S. 33), hat auf Antrag des hiesigen Vereins Frauenbildung-Frauenstudium die Stadt Karlsruhe hinsichtlich der ein Handwerk erlernenden Arbeiter und Arbeiterinnen — letztere sind insbesondere Kleidermacherinnen und Putzmacherinnen — Gebrauch gemacht. In der am 1. Mai 1906 errichteten ersten Klasse wird in 9 Wochenstunden Unterricht in Materialkunde, Aufsatz, Buchführung, Rechnen, Geometrie, Freihandzeichnen usw. erteilt. Die Förderung durch diesen obligatorischen Unterricht ist insbesondere für diejenigen Arbeiterinnen von Bedeutung, die auch in späteren Lebensjahren und nach Eingehung der Ehe mit dem Berufe verknüpft bleiben. In den Landstädtchen erlernt die überwiegende Mehrzahl der Mädchen in einer nur wenige Monate dauernden Lehrzeit das Nähen nur für den eigenen Hausgebrauch; hier ist von einer gründlichen Ausbildung schon gar nicht die Rede. Die Lage der selbständigen Schneiderinnen in den Kleinstädten ist oft sehr bedrängt, die Arbeitszeit außerordentlich lang. Wie sich bei Revisionen ergab, arbeiten die Schneiderinnen selbst bei einem Verdienst von höchstens 2,50 bis 3.— *M* oft von früh morgens bis spät in die Nacht, während sie ihre Lehnmädchen nur 8 bis 9 Stunden täglich beschäftigen; hier bedurften die Arbeitgeberinnen in höherem Maße des Rates und Schutzes als die von ihnen angestellten Hilfskräfte.

In kleineren Orten gaben die Arbeitsräume zu Beanstandungen kaum Anlaß: wo besondere Werkstätten vorhanden sind, entsprechen sie meist den hygienischen Anforderungen. Die Benutzung von Wohn- und Schlafräumen zu Arbeitszwecken findet häufig statt; bei ausreichendem Luftraum ist hiergegen nichts einzuwenden. Einige Ateliers in Mannheim und Baden gaben Anlaß zum Einschreiten; in einem Falle wurde die Erstellung einer motorisch betriebenen Lüftung zur Auflage gemacht. Der Übergang

von Arbeitsräumen in andere Hände bietet häufig Schwierigkeiten. In Mannheim wurde die an die frühere Inhaberin eines Arbeitsraumes erlassene Auflage von der Nachfolgerin nicht innegehalten; die Auflage wurde erneuert. Die Verlegung des Arbeitsraumes in einen ungenügend beleuchteten feuchten Kellerraum gab wiederum Anlaß zu einem Verbot, das in zweiter Instanz durch den Bezirksrat aufrecht erhalten blieb; es wurde ein Arbeitsraum im anstoßenden Hause gemietet, da eine Verkleinerung des geräumigen Ladens im geschäftlichen Interesse nicht tunlich zu sein schien.

#### Aufrechterhaltung der guten Sitte und des Anstandes.

An der Beschaffung besonderer Ankleideräume für Arbeiterinnen wurde im Berichtsjahr in gewohnter Weise fortgearbeitet. Bei Neu- und Umbauten erledigte sich diese Maßregel leicht, bei schon vorhandenen Anlagen entstehen manche Schwierigkeiten. Geräumige und bequem gelegene Garderoberräume werden in der Regel gern benützt; häufig genug wird freilich über Mangel an Sauberkeit und an Ordnungssinn der Arbeiterinnen Klage geführt. In einer großen Fabrik ging diese Mißachtung der getroffenen Einrichtungen soweit, daß Wände und Schösser der Kleiderschränke zerbrochen, Trennungswände zwischen den Abtortzellen niedergedrückt und die Wasserspülungsanlagen zerstört wurden.

Unsittliches Verhalten von Vorgesetzten gegenüber den ihnen unterstellten Arbeiterinnen gab auch im Berichtsjahr mehrfach Anlaß zum Einschreiten. In einer Baumwollspinnerei des Oberlandes bediente sich der Obermeister fortgesetzt unanständiger Redensarten und stellte an mehrere Arbeiterinnen unsittliche Anträge. Einmal drang er des Morgens fast unbekleidet in das Schlafzimmer einer Arbeiterin, deren Mann sehr frühzeitig zur Arbeit gegangen war; die Hilferufe der Frau trieben ihn in die eigenen Wohnräume zurück. Die Firma, die den Obermeister aus Rücksicht auf seine Familie nicht gleich entlassen wollte, degradierte ihn zum Untermeister; die ihm zugleich angedrohte Entlassung bei nochmaligen Beschwerden veranlaßten ihn, seine Kündigung einzureichen. Eine Anzahl von Arbeitern und Arbeiterinnen reichten gegen den Besitzer einer kleineren Zigarrenfabrik den Antrag auf strafendes Einschreiten ein, weil er mehreren Arbeiterinnen durch unanständige Gesten fortgesetzt Anlaß zu Argernis gegeben habe. Die Staatsanwaltschaft erachtete die vorgebrachten Vorkommnisse als festgestellt, lehnte jedoch, da das Moment der Öffentlichkeit des Argernisses fehlte, die Durchführung des Strafverfahrens ab. Die Angelegenheit, die — wie es scheint — aufgebauscht und auch politisch ausgenutzt wurde, spaltete das ganze Dorf in zwei Lager. In einer Roßhaarspinnerei wurden Arbeiterinnen durch einen Mitarbeiter in grober Weise belästigt; es fand eine gerichtliche Bestrafung des Schuldigen wegen Beleidigung statt; vor Ablauf der ihm von der Firma gesetzten Frist verließ der Mann den Betrieb.

#### Weibliche Aufsicht.

Die Zahl der weiblichen Aufsichtspersonen in Fabriken hat sich im Berichtsjahr trotz der ständig wiederholten Anregungen der Fabrikinspektion nicht erheblich vermehrt, was wohl vor allem dem außerordentlich geringen Angebot befähigter Arbeitskräfte zuzuschreiben ist. Ein Mannheimer

Frauenverein beabsichtigt die Gründung eines kurzen Ausbildungskurses für Werkmeisterinnen. Eine Palminfabrik, die im Vorjahr sich monatelang vergeblich nach einer geeigneten Persönlichkeit umgesehen hatte, hat jetzt zwei Aufseherinnen eingestellt. Eine Gelatinefabrik hat eine Dame zur Beaufsichtigung der Arbeiterinnen angestellt.

### C. Arbeiter im allgemeinen.

#### Allgemeines.

„Das Berichtsjahr stand unter dem Zeichen des auf fast allen Gebieten einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwunges der Industrie. Überall wurde über chronisch gewordenen Arbeitermangel geklagt, insbesondere fehlte es vielerorts an Arbeiterinnen.“ Diese dem Jahresbericht für 1905 entnommene Kennzeichnung der wirtschaftlichen Lage in Baden trifft auch für das Berichtsjahr in vollem Umfange zu, und nach dem in verschiedenen Fällen auch mit Zahlen belegten Urteil vorsichtiger Industrieller ist zu hoffen, daß die Konjunktur auch im Jahre 1907 noch anhalten wird. Allerdings zeigen sich, etwa wie im Jahre 1899, die ersten Wölkchen am blauen Himmel der Hochkonjunktur: die Eisenwerke, unlängst sich noch ausgedehnte Lieferfristen bedingend, beginnen bei Hochhaltung der Preise die Aufträge prompt auszuführen.

Einen besonderen Ausdruck fanden die in allen Betriebszweigen wahrnehmbaren günstigen Verhältnisse in der Zigarrenindustrie. Hier führte die Knappheit an Arbeitskräften zur Gründung zahlreicher Filialen und zwar nicht nur durch badische, sondern auch durch norddeutsche Fabriken.

Zum Teil wurden diese Filialen in Orten gegründet, wo bisher Zigarrenfabrikation noch nicht bestand und somit dieser Industrie neue ländliche Arbeitskräfte zugeführt wurden. Nicht selten erfolgte die Gründung in Orten, in denen Anlagen bereits bestanden, wo also die Möglichkeit vorlag, schon angelehrte Arbeiter zu gewinnen.

In der Tat strömt in solchen Fällen die Arbeiterschaft fast immer den neuen Betrieben zu, auch wenn die hygienischen Bedingungen in den oft nur provisorisch zur Benutzung zugelassenen Anlagen nicht günstig sind.

Die Mitteilung, daß durch den Wettbewerb der Firmen um Arbeitskräfte Lohnsteigerungen herbeigeführt worden sind, ist glaubhaft; in welchem Umfang die Löhne gestiegen sind und ob es sich um nur lokale oder um in der ganzen Industrie auftretende Erscheinungen handelt, ist bis jetzt nicht festgestellt worden.

Eine andere Folge dieser Verhältnisse ist die, daß die Arbeitgeber sich möglichst lange, die Arbeiter möglichst kurze Kündigungsfristen sichern wollen. Im allgemeinen besteht in der Zigarrenindustrie vierzehntägige Kündigungsfrist; in neu erlassenen Arbeitsordnungen wurde häufig eine vierwöchige Kündigungsfrist ausbedungen, und es liefen verschiedene Anfragen aus Arbeiterkreisen bei der Fabrikinspektion ein, ob die Vereinbarung so langer Fristen gesetzlich zulässig sei.

#### Arbeitszeit.

Mit der Verkürzung der Arbeitszeit sind im Berichtsjahr sowohl in vielen Einzelbetrieben als auch in ganzen Industriezweigen sehr bedeutende Fortschritte gemacht worden.

In erster Linie ist hier die Pforzheimer Bijouterie- und Industrie zu nennen, die zusamt ihren Hilfsgewerben von zehnstündiger zu neunstündiger Arbeitszeit unter gleichzeitiger Einführung eines Lohnzuschlages für Überstunden übergang. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist ein Hauptbestandteil der in Pforzheim zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zur Regelung des Arbeitsverhältnisses abgeschlossenen Vereinbarung, über welche eingehende Mitteilungen bei der Besprechung der Tätigkeit der Organisationen gemacht werden.

Von weittragender Bedeutung ist die Einführung der zehnstündigen an Stelle der elfstündigen Arbeitszeit in einer Reihe von Textilfabriken des Oberlandes, insbesondere am Oberrhein und im vorderen Wiesental, die am 1. Oktober 1906 oder am 1. Januar 1907 in Wirksamkeit trat.

Die beteiligten Industriellen sind hierbei einem Wunsche der Arbeiterschaft, die sich in den beiden Vorjahren in großen Scharen den Organisationen angeschlossen hatte, gerecht geworden, ehe es zu erbitterten Kämpfen oder zu Arbeitseinstellungen wegen der von den Organisationen nachdrücklich vertretenen Forderung kam. Seitens der Behörden wurde, um den Betrieben, die sich zu der Verkürzung der Arbeitszeit entschlossen hatten, den Übergang zu erleichtern, bei der Genehmigung von Gesuchen um Überarbeitsbewilligung möglichstes Entgegenkommen gezeigt.

Die noch zurückstehenden Betriebe werden sich dem Fortschritt nicht lange entziehen können.

Die deutschen Solvawerke haben in ihrer Sodafabrik in Wahlen vom 1. Januar 1907 ab im ununterbrochenen Tag- und Nachtbetrieb die achtsündige, im Tagbetrieb die neunehnhalfstündige Arbeitszeit eingeführt; die Schichten im ununterbrochenen Betrieb wechseln um 6 Uhr vormittags, um 2 Uhr nachmittags und um 10 Uhr nachts; die Tagearbeiter beginnen um 6 Uhr morgens und arbeiten mit einer halbstündigen Frühstück- und einer einstündigen Mittagspause bis 5 Uhr nachmittags. Die Sodafabrik ist erst der zweite badische Privatbetrieb, der die achtsündigen Wechselschichten eingeführt hat, der erste ist die Natriumfabrik in Rheinfelden. Von diesen beiden Anlagen abgesehen, findet sich die achtsündige Schicht nur noch in wenigen städtischen Gasanstalten. Die Heranziehung und Ausbildung der erforderlichen neuen Arbeitskräfte hat den Solvawerken ziemliche Schwierigkeiten bereitet, es ist aber nicht zu bezweifeln, daß die Firma bei den günstigen Arbeitsbedingungen, die sie bietet, sich einen sicheren Stamm guter und zuverlässiger Arbeiter leicht wird erhalten können.

Eine Zellstofffabrik setzte die Arbeitszeit von  $10\frac{1}{4}$  Stunden auf  $9\frac{1}{2}$  Stunden herab, schaffte zugleich die Vesperpausen ab und führte eine anderthalbstündige Mittagspause ein.

In früheren Jahresberichten wurde schon wiederholt darauf hingewiesen, wie nützlich es in hygienischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Arbeiter ist, wenn bei nicht zu langer Arbeitszeit die Vesperpausen mit dem unvermeidlichen Biergenuß abgeschafft werden. Es ist im Berichtsjahr wiederholt beobachtet worden, daß die Arbeiter sich gegen die Beseitigung dieser Pausen sehr entschieden wehren, daß sie insbesondere die Frühstückspause unter keinen Umständen missen wollen, was, soweit es sich um

Arbeiter handelt, die vor einem frühen Arbeitsanfang einen weiten Weg zur Arbeitsstätte zurücklegen müssen und die daher vor dem Weggehen ein ausreichendes Frühstück oft nicht bekommen können, sicherlich berechtigt ist.

In einer großen Nahrungsmittelfabrik des Oberlandes wird an den Samstagen von 6 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags mit halbstündiger Vormittagspause durchgearbeitet und für diesen sechseinhalbstündigen Arbeitstag der volle Tagelohn vergütet. Diese Einrichtung, deren Vorzüge für die Arbeiterschaft, insbesondere für die Arbeiterinnen und diejenigen, die weit von der Fabrik entfernt wohnen, auf der Hand liegen, ist sehr zu begrüßen.

Während in den bis jetzt genannten Betrieben und in einigen anderen, in denen Herabsetzungen der Arbeitszeit von elf auf zehneinhalb, von zehneinhalb auf zehn Stunden und dergl. stattfanden, die Verkürzungen mehr oder minder freiwillig eingeführt wurden, bedurfte es in einer Schraubenfabrik im Schwarzwald, in der noch elfeinhalbstündige Arbeitszeit üblich war, der Einreichung der Kündigung seitens der Arbeiter, um die Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde zu erreichen. Die Arbeiter hatten die zehnstündige Arbeitszeit verlangt, gaben sich dann aber mit zehneinhalb Stunden zufrieden, nachdem die Firma erklärt hatte, aus wirtschaftlichen und betriebstechnischen Gründen den großen Sprung nicht auf einmal machen zu können.

Zu erwähnen ist noch, daß auch die Staatsbrauerei Rothaus im Berichtsjahr die Arbeitszeit von zwölf auf zehneinhalb Stunden herabgesetzt hat und daß sie voraussichtlich im Laufe des Jahres 1907 auf zehn Stunden zurückgehen wird.

Auf die Verkürzungen der Arbeitszeit, die anlässlich des Abschlusses von Tarifverträgen eingeführt worden sind, wird bei Besprechung der letzteren noch eingegangen werden.

In Steinbrüchen und Sandsteinhauereien wird die gesetzliche Maximalarbeitszeit immer noch nicht durchweg eingehalten und es hat den Anschein, als ob in der Tat die Accordarbeiter oft ohne und mitunter gegen den Willen ihrer Arbeitgeber mehr als neun bzw. zehn Stunden arbeiteten. So sind uns aus verschiedenen Bezirken Beschwerden von Arbeitern zugegangen, in denen — gelegentlich mit Namen angeführte — Mitarbeiter beschuldigt wurden, länger als zulässig zu arbeiten. Eingehende Untersuchungen haben nichts Positives ergeben. Es ist gelungen, die Leute auffindig zu machen, sie haben auch zugestanden, daß sie morgens in der Frühe vor ihren Kollegen mit der Arbeit beginnen, aber gleichzeitig angeben, daß sie die neunstündige Arbeitszeit trotzdem nicht überschritten, weil sie über Mittag eine längere Pause machten.

Während man sich in diesen Fällen damit begnügte, die Besitzer der Betriebe auf ihre Verantwortlichkeit für die pünktliche Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeiten nachdrücklich aufmerksam zu machen, wurde ein Besitzer großer Granitsteinbrüche im mittleren Schwarzwald, der über 200 Arbeiter beschäftigt und seine Brucharbeiter täglich elf Stunden arbeiten ließ, zur Bestrafung gebracht, obwohl er geltend machte, daß die Leute freiwillig elf Stunden arbeiteten, um einen höheren Lohn zu verdienen.

## Sonntagsarbeit.

Wenn in dem vorstehenden Abschnitt gezeigt werden konnte, daß die Verkürzung der Arbeitszeit in breiten Schichten der Industrie erfreuliche Fortschritte gemacht hat, so läßt sich daselbe von der *Einschränkung der Sonntagsarbeit*, soweit sie gemäß § 105 c oder d der Gewerbeordnung ein für allemal zugelassen ist, im allgemeinen leider nicht sagen.

Die Feststellung des Umfangs der Sonntagsarbeit gelegentlich der Revisionsstätigkeit ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Die durch § 105 c Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen *Verzeichnisse* geben, selbst wenn sie gut geführt sind, nur unvollkommenen Aufschluß. Zur Feststellung, ob regelmäßig beschäftigten Arbeitern die Ruhezeiten gemäß Absatz 3 der angeführten Gesetzesstelle gewährt werden, sind die Verzeichnisse nur verwendbar, wenn die Beschäftigten, was das Gesetz nicht vorschreibt, mit Namen eingetragen sind. Und auch dann ist nicht viel gewonnen, da man sich gerade bei sauber geführten Büchern oft des Eindrucks nicht erwehren kann, daß die Eintragungen durch einen kaufmännischen Angestellten ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsverhältnisse schematisch vorgenommen werden.

In kontinuierlichen und in solchen Betrieben, in denen Sonntags stets eine größere Zahl von Arbeitern zur Vornahme erlaubter Arbeiten anwesend sein muß, sind die Ablösungsverhältnisse meist gesetzmäßig geregelt; wo sie es nicht sind, lassen sich Unregelmäßigkeiten durch Befragung der Arbeiter leicht feststellen; diese können auf direkte und präzise Fragen über Anfang und Ende der Schicht und dergleichen nicht gut unrichtige Antworten geben; dem Beamten kommt noch der Umstand zugute, daß es oft sehr schwierig ist, den komplizierten Vorgang des Schichtwechsels genau zu übersehen und ohne Zuhilfenahme von Tabellen oder dergleichen deutlich darzustellen. Es entspinnen sich dann gelegentlich lebhafteste Erörterungen, an denen sich Werkmeister und Arbeiter eifrig beteiligen, bis der Beamte genug gehört hat und zur Abkürzung des Verfahrens zur Kreide greift.

Gelingt es auf diese Weise, dem einzelnen Arbeiter wenigstens die persönliche Sonntagsruhe in den gesetzlichen Mindestgrenzen zu sichern, so sind die Erfolge der auf die Schaffung erweiterter *Betriebsruhe* gerichteten Bestrebungen nicht sehr nennenswert. Es ist im vorigen Jahre schon darauf hingewiesen worden, daß unter den Arbeitern zunehmende Bereitwilligkeit zur Leistung von Sonntagsarbeit zu beobachten sei, während es andererseits begreiflich ist, wenn die Fabrikanten, um bei dem guten Geschäftsgang Produktionsausfälle möglichst zu vermeiden, den Kreis der nach § 105 c der Gewerbeordnung zulässigen Sonntagsarbeit möglichst weit zu ziehen suchen. Wo die Arbeiter diesem Wunsche der Arbeitgeber entgegenkommen, ist ein Eingreifen selten möglich, da es im Einzelfalle meist sehr schwer ist, das Nichtvorliegen der Merkmale des § 105 c nachzuweisen. Ein Beispiel möge dies erläutern:

Ein Beamter der Fabrikinspektion stellte fest, daß in einer kleinen Brauerei Sonntags *Malz* geschrotet wurde; er beanstandete diese Tätigkeit, da sie seit Jahren im ganzen Lande nicht mehr geduldet und infolge dessen, soweit bekannt, das *Malz* in allen Brauereien ohne Schaden schon am Samstagabend geschrotet wird. Der Besitzer der Brauerei machte

der Beanstandung gegenüber geltend, daß das Malz im Behälter wegen der Nähe eines Warmwasserreservoirs warm werde und deshalb nicht solange stehen dürfe. Die Beseitigung dieses Mißstandes durch Umbau der ganzen Anlage konnte der sehr erheblichen Kosten wegen nicht gefordert werden und so mußte das Schrotten zugelassen werden.

Auch in den Betrieben, in denen im wesentlichen nur durch Geizer und Maschinisten auszuführende Reparaturarbeiten vorkommen, ist es stets sehr schwierig, die Grenze zwischen zulässiger und verbotener Sonntagsarbeit zu ziehen. Ein Fabrikant ließ die regelmäßige Reinigung einer größeren Zahl automatischer Maschinen Sonntags vornehmen, weil „die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs davon abhängig“ sei. Die Fabrikinspektion stellte sich demgegenüber mit Erfolg auf den Standpunkt, daß die regelmäßige Reinigung der einzeln abstellbaren Maschinen ohne Behinderung des Betriebes auch an Wochentagen möglich sei und daß der Versuch, die Produktion durch Verlegung derartiger Nebenarbeiten auf den Sonntag zu steigern, dem Geist des Gesetzes nicht entspreche. Dagegen müssen z. B. sonntägliche Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an Betriebsmotoren in der Regel geduldet werden; es liegt auf der Hand, daß es bei den in jedem einzelnen Betrieb wieder anders gelagerten Verhältnissen unmöglich ist, eine scharfe Grenze zwischen Erlaubtem und Verbotenem zu ziehen. Zwangsmittel zur Unterstützung strengerer Auffassung stehen bei vielen zweifelhaften Fällen nicht zu Gebote; Mißerfolge von Strafanträgen sind nicht selten, namentlich wenn sich der Arbeitgeber darauf berufen kann, daß die Arbeiter die Arbeit gerne leisten. Dagegen wurden die Besitzer verschiedener Betriebe, in denen festgestellt werden konnte, daß den Arbeitern die vorgeschriebene persönliche Ruhezeit nicht gewährt worden war, zur Bestrafung gebracht.

Auch zwei Besitzer von Mälzereien wurden mit 30 *M* bzw. 150 *M* bestraft, weil sie ihre Betriebe an den Sonntagen nahezu vollständig im Gang erhielten und damit über die Grenzen der für Mälzereien in sehr weitem Umfang zugelassenen Sonntagsarbeit gingen. In den Tennemälzereien ist an Sonntagen bis 10 Uhr vormittags gemäß § 105d der Gewerbeordnung und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 jede Arbeit gestattet. Da die Mälzereien mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten und daher den Beginn des Sonntags auf Samstag abend 6 Uhr legen dürfen, kommen für die Sonntagsruhe nur die acht Stunden von 10 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends in Betracht. Von diesen acht Stunden sind durch die oben angeführte Bekanntmachung noch zwei, in denen jeden zweiten Sonntag abwechselnd jeweils die Hälfte der Arbeiter beschäftigt werden darf, freigegeben und überdies kann man die Betriebe nicht hindern, die Bedienung der Einweichbottiche gemäß § 105e der Gewerbeordnung jederzeit vorzunehmen. Daß die Mälzereien geneigt sind, über dieses außerordentlich weitgehende Maß zugelassener Sonntagsarbeit hinaus durch den Betrieb der Darren gegen das Gesetz zu verstoßen, ist darin begründet, daß sie den mit der Einschränkung der Sonntagsarbeit verbundenen Produktionsausfall nicht oder nur schwer auf andere Weise wieder einbringen können. Die meist älteren Mälzereien sind für völlig ununterbrochenen Betrieb gebaut; danach ist das Verhältnis der Tennensfläche zur Darrenfläche bemessen; eine Vergrößerung der Darren-

fläche ist aber in den weitaus meisten Fällen technisch schwer durchführbar oder doch mit unverhältnismäßigen Kosten verknüpft.

Wie sehr im übrigen auch gesetzlich noch zugelassene Sonntagsarbeit durch geeignete Betriebseinrichtungen eingeschränkt werden kann, zeigt das folgende Beispiel: In Zellstofffabriken ist gemäß § 105d der Gewerbeordnung durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 der Betrieb der Entwässerungsmaschinen an den Sonntagen freigegeben. Von diesem Recht haben bisher alle Zellstofffabriken im Lande Gebrauch gemacht. Im Berichtsjahr ist es aber einer größeren Firma gelungen, nach Vergrößerung ihrer Wäscherei und Aufstellung einer neuen Langsiebmaschine ihren Betrieb so einzuteilen, daß sie in der Wäscherei nur noch an einem Sonntag monatlich während zwölf Stunden arbeiten zu lassen nötig hat.

In La hr sind den Bäckergehilfen infolge von Gesuchen, welche sie an das Bezirksamt richteten, drei Freinächte an Weihnachten, Ostern und Pfingsten unter Festsetzung einer ununterbrochenen fünfunddreißigstündigen Ruhezeit gewährt worden. In Heideberg, wo außer der Fabrikinspektion noch der Stadtrat und die Bäckerinnung sich ohne weiteres für die Bewilligung des Gesuches aussprachen, ist die Bewilligung einer Freinacht an Pfingsten wegen des um diese Zeit besonders starken Fremdenverkehrs nicht für zweckmäßig gehalten worden, dagegen wurden den Gehilfen auf ihren Antrag zwei Freinächte, an Weihnachten und Ostern, bewilligt. Vorschläge zur Festsetzung einer dritten Freinacht in einer anderen Jahreszeit, zu deren Einreichung der Bezirksrat die Innung und die Gehilfenschaft aufforderte, sind bisher noch nicht gemacht worden. In La hr stand die Bäckerinnung dem nur von einem kleinen Teil der Gesellen eingereichten Gesuch anfangs unter Angabe recht wenig stichhaltiger Gründe ablehnend gegenüber, ließ sich aber dann von der Berechtigung des Wunsches der das ganze Jahr hindurch Nacht für Nacht beschäftigten Gehilfen überzeugen und stimmte der Gewährung der fünfunddreißigstündigen Ruhepause an den drei großen Festen des Jahres zu.

In den rein katholischen Gegenden des Landes wird häufig an den sieben nicht gesetzlichen katholischen Feiertagen — Marien- und Josephstagen — in den Fabriken nicht gearbeitet. Bei einer großen Textilfabrik am Oberrhein, bei der diese Übung bisher nicht bestand, wurden der Pfarrer und der Bürgermeister des Ortes mit der Forderung vorstellig, diese Feiertage künftig zu halten, um den Arbeitern den Besuch der Kirche zu ermöglichen. Die Firma widersetzte sich diesem Ansinnen unter Berufung auf den großen Lohnausfall und die Veranlassung zu vermehrten Ausgaben, die den Arbeitern dadurch erwüchsen, willigte aber schließlich ein, zwei Feiertage unter der Bedingung einzuhalten, daß späterhin weitergehende Anforderungen nicht mehr an sie gestellt werden dürften. Bald darauf machten der Pfarrer und der Bürgermeister einen zweiten Versuch, auch die Freigabe der anderen fünf Tage zu erreichen. Nachdem der Leiter der Firma den Antragstellern nochmals ohne Erfolg die wirtschaftlichen Nachteile der Maßnahme für die Arbeiter und den für die Firma durch den Produktionsausfall entstehenden Schaden vor Augen geführt hatte, erklärte er sich bereit, den Arbeitern, die in die Frühkirche gehen wollten, zu gestatten, erst um neun Uhr zur Arbeit zu kommen. Im übrigen wolle er den von der Gesamtheit

seiner Arbeiter gewählten Arbeiterausschuß über die Einhaltung oder Nichteinhaltung der sieben Feiertage entscheiden lassen. Der Arbeiterausschuß sprach sich mit acht gegen vier Stimmen für die Nichteinhaltung der Feiertage aus. Die Firma läßt demgemäß auch an den beiden schon bewilligten Feiertagen wieder arbeiten. Von der Erlaubnis, mit der Arbeit erst um neun Uhr zu beginnen, haben Männer überhaupt nicht, Frauen nur in ganz geringer Zahl Gebrauch gemacht.

Ausnahmen nach § 105 c, Absatz 4 der Gewerbeordnung sind im Berichtsjahr nicht beantragt worden.

Unter den in der Tabelle VI aufgezählten Ausnahmegewilligungen nach § 105 f der Gewerbeordnung verdienen die zahlreichen Fälle, in denen großen Getreidemühlen Sonntagsarbeit gestattet worden ist, besondere Beachtung wegen der Gründe, die für die Entscheidungen maßgebend waren.

Die schon im Jahresbericht für 1905 erwähnte Steigerung des Verbrauchs von Mehlgütern infolge der anhaltend hohen Fleischpreise hat auch im Berichtsjahr eine sehr starke Inanspruchnahme der Mühlen zur Folge gehabt, der diese mit der normalen Arbeitszeit umso weniger gerecht zu werden vermochten, als sie mit verschiedenen, den regelmäßigen Fortgang der Produktion hinderlichen Umständen zu kämpfen hatten. So erschwerte der längere Zeit sehr ungünstige Wasserstand des Rheins die rechtzeitige Anfuhr von Getreide und zeitweise bei der Eisenbahn herrschender Wagenmangel wirkte recht störend. Die kleinen Wassermühlen wurden durch die Schwierigkeit der Anfuhr der Rohmaterialien in gleicher Weise wie die großen mit Dampfkraft arbeitenden Betriebe betroffen; unter dem infolge der Trockenheit des Sommers niedrigen Wasserstand der Flüsse aber litten sie doppelt, weil dadurch noch ihre Betriebskraft beschränkt wurde, sodaß sie lange Zeit ihre Produktion nicht auf der Höhe halten konnten. In hohem Maße trug zu der Anspannung der Leistungen in der Mühlenindustrie auch der Umstand bei, daß sich der Handel wegen der oft geringen und namentlich sehr ungleichmäßigen Qualität des amerikanischen Mehls mehr auf den Bezug von Getreide warf. Nach Ansicht der Mannheimer Handelskammer wird diese günstige Entwicklung des Mühlengewerbes noch weitere Fortschritte machen. Eine mit Dampf- und Wasserkraft arbeitende Mühle mittlerer Größe verdankte die sehr intensive Inanspruchnahme dem Umstand, daß ein durch Feuer zerstörter Riesentrieb ihr einen Teil der von ihm übernommenen Aufträge übertrug. Ein mit dem Wunsche, von diesem Betrieb noch mehr Aufträge zu übernehmen, begründetes Gesuch um Zulassung von Sonntagsarbeit mußte abgelehnt werden.

#### Lohnzahlung.

Die Nähmaschinenfabrik vorm. Gaid & Neu N.-G. in Karlsruhe hat im Berichtsjahr einem schon seit Jahren immer wieder vortragenen und von der Fabrikinspektion lebhaft unterstützten Wunsche ihrer Arbeiter durch Einführung der vierzehntägigen Lohnzahlung an Stelle der halbmonatlichen Folge gegeben. Der Zahltag ist auf den Freitag gelegt worden.

Eine große Fabrik elektrischer Maschinen gab durch Anschlag bekannt, daß sie die Lohnzahlung, die bisher Freitags stattgefunden

hatte, auf Samstag verlegen werde, ein Vorgehen, zu dem sie nach dem Wortlaut ihrer Arbeitsordnung ohne weitere Formalitäten berechtigt war. Der Geschäftsführer des Metallarbeiterverbandes beschwerte sich über diese Maßregel bei der Fabrikinspektion, weil sie ohne Befragung der Arbeiter durchgeführt werden sollte, wies auf die schon wiederholt erörterten Nachteile der Samstagsauszahlung hin und teilte zugleich mit, daß eine Fabrikversammlung gegen die Verlegung des Zahltages Stellung genommen habe. Eine Erkundigung bei der Firma ergab, daß die Verlegung des Zahltags erfolgen solle, weil bei dem derzeitigen Zustande Samstags regelmäßig sehr unangenehme Betriebsstörungen infolge des Fehlens einzelner Leute eintreten, denen offenbar die durch den Zahltag gebotene Möglichkeit, Samstags und Sonntags zu feiern, sehr verlockend erscheine. Dem Beamten der Fabrikinspektion gelang es, die Leiter der Firma davon zu überzeugen, daß diesem Mangel voraussichtlich auch durch Verlegung des Zahltags auf einen früheren Wochentag abgeholfen werden könne. Dem weiteren Einwand der Firma, daß im Gegensatz zu dem Beschluß der nur von wenigen Arbeitern besuchten Fabrikversammlung die Mehrzahl der Leute die Auszahlung am Samstag wünsche, begegnete der Fabrikinspektor mit der Bitte, doch in diesem Falle den Wünschen der einsichtigen Minderheit Rechnung zu tragen und erhielt daraufhin die Zusage, daß die Verlegung des Zahltages auf Donnerstag in Aussicht genommen werden solle. Kurz darauf teilte die Firma schriftlich mit, sie habe infolge fortgesetzter Einwirkungen von außen sich veranlaßt gesehen, durch eine Abstimmung ihrer Arbeiter klare Zustände zu schaffen. Die geheime Abstimmung ergab 234 Stimmen für den Samstag und nur 87 Stimmen für den Donnerstag; der Zahltag wurde danach auf den Samstag gelegt.

Der Kampf gegen das Kreditwesen in Kantinen wird nicht selten dadurch sehr erschwert, daß er gegen zwei Fronten geführt werden muß. So erhielt ein Beamter, der in einer *Kyanisierungsanstalt* feststellte, daß Bier zu einem die Anschaffungskosten übersteigenden Preise kreditiert wurde und der die Gelegenheit wahrnahm, auch die Arbeiter auf die dem Kreditwesen stets anhaftenden Nachteile hinzuweisen, von den Leuten die Antwort, sie könnten bei der Arbeit kein Geld in der Tasche herumtragen und wünschten deshalb, daß das Bier ihnen kreditiert würde. Wie bedeutend der Bierverbrauch in diesem Betriebe ist, geht aus dem Umstand hervor, daß den Arbeitern eine Mark, die ihnen von der Firma zum Zwecke der Umgehung des Kreditverbotes täglich bar vorgeschoffen wurde, zur Deckung ihres Verbrauchs nicht ausreichte und sie darüber hinaus noch gesetzlich verbotenen Kredit in Anspruch nahmen. Die daraufhin von uns beantragte Strafverfolgung endete mit der Verurteilung des Werkmeisters zu einer geringen Geldstrafe. In derartigen Fällen, in denen die Arbeiter, die durch das Gesetz geschützt werden sollen, an der Zuwiderhandlung in gewissem Sinne mitschuldig sind, ist es verständlich, wenn die Gerichte beim Ausmaß der Strafe möglichst Milde walten lassen.

Von verschiedenen Fällen, in denen auch im Berichtsjahr Besitzer ziemlich entlegener Steinbruch- und Steinhauereibetriebe wegen Trudvergehens zur Bestrafung gebracht wurden, ist der nachstehende besonders bemerkenswert. Einer der größten Granitindustriellen des mittleren

Schwarzwaldes, der in mehreren Brüchen zusammen mehr als zweihundert Arbeiter beschäftigt, liefert seinen Arbeitern regelmäßig das Bier an die stundenweit von den nächsten Ortschaften entfernt liegenden Arbeitsstätten, wobei er bis zur Feststellung durch die Fabrikinspektion die 0,7 l haltende Flasche Bier zum Preis von 22 Pf. kreditierte und die geschuldeten Beträge vom Lohn abzog. Der Unternehmer bezahlt für das Liter Bier, das er in Fässern bezieht, 17 Pf., und füllt es selbst in Flaschen ab, der Inhalt einer Flasche kommt ihn daher auf 12 Pfg. zu stehen. Vor dem Schöffengericht gab er an, daß der Verkaufspreis von 22 Pf. den „Anschaffungskosten“ entspreche, da für den Transport 5 Pf., für das Abfüllen 2 Pf. und für Amortisation 3 Pf. auf jede Flasche Bier zu schlagen sei. Das Schöffengericht beanstandete nur die Höhe der Transportkosten, da nachgewiesenermaßen das Bier mit denjenigen Fuhrwerken des Unternehmers herangeschafft wurde, welche die fertigen Steine aus den Brüchen abholte. Dabei wurde es jedoch für billig erachtet, die Anrechnung von 2 Pf. Transportkosten für eine Flasche Bier zuzulassen, da die Pferde bei der Bergfahrt doch mehr angestrengt würden, als wenn sie den Weg mit leeren Wagen machten. Das Gericht berechnete auf diese Weise die „Anschaffungskosten“ für eine Flasche Bier zu 19 Pf. und verurteilte den Steinbruchbesitzer wegen Vergehens gegen den § 115 der Gewerbeordnung zu drei Mark Geldstrafe. Wegen des ihr zu niedrig erscheinenden Strafmaßes und der vom Schöffengericht zu hoch angenommenen Anschaffungskosten beantragte die Fabrikinspektion bei der Staatsanwaltschaft Einlegung der Berufung. Doch glaubte die Staatsanwaltschaft „bei der Praxis der Strafkammer“ auf eine Umstößung des schöffengerichtlichen Urteils nicht rechnen zu können, und so unterblieb die Weiterführung des Verfahrens.

Soviel uns bekannt wurde, haben die von ihrer Organisation unterstützten Arbeiter unter Berufung auf den § 116 der Gewerbeordnung Schritte unternommen, um die Rückzahlung der zu Unrecht abgezogenen Beträge von dem Unternehmer im Wege der Klage zu erreichen.

Wie wenig der Arbeitgeber sich die gegen ihn ausgesprochene Strafe von drei Mark zu Herzen genommen hat, erhellt daraus, daß wir schon wieder Strafantrag gegen ihn stellen mußten, weil er seit der Verurteilung das Bier zwar nicht mehr für 22 Pf., aber immerhin noch für 20 Pf. kreditiert.

#### Arbeitsordnungen.

Erhebliche Arbeitsleistung beanspruchte die Prüfung der in der Pforzheimer Schmuckwarenindustrie aufgestellten neuen Arbeitsordnungen. Hier war infolge der Neuregelung der Arbeitszeit, die an anderer Stelle ausführlich besprochen wird, allgemein der Erlaß von Nachträgen und abgeänderten Arbeitsordnungen erforderlich geworden. Der Arbeitgeberverband stellte eine neue Arbeitsordnung auf, die gegenüber der bisher bestehenden im wesentlichen drei abweichende Bestimmungen enthielt:

1. die Neuregelung der Arbeitseinteilung, wie sie zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter vereinbart worden war;
2. eine einseitige Erweiterung des Entlassungsrechtes des Arbeitgebers während der sogenannten „Lohnmachzeit“, für welche Kündigungen beiderseits grundsätzlich ausgeschlossen sind;

3. die Bestimmung, daß zur Sicherung gegen Kontraktbruch von Seiten des Arbeiters Lohninbehalten vorgenommen werden dürften, während bisher beiderseits nur Konventionalstrafen in Höhe eines Wochenlohnes vereinbart worden waren.

Demgegenüber entwarf der Metallarbeiterverband eine Arbeitsordnung, in welcher die unter Ziffer 3 genannte neueinzuführende Bestimmung gestrichen und die in Ziffer 2 erwähnte einseitige Erweiterung durch Hinzufügung einer das Recht des Arbeiters zum Austritt betreffenden Bestimmung auf paritätische Grundlage gestellt wurde.

Auf einige andere, weniger wichtige Abweichungen beider Entwürfe untereinander und gegenüber der bisher in Geltung befindlichen Arbeitsordnung soll hier nicht eingegangen werden.

Die Fabrikinspektion setzte sich, bevor sie ihre Gutachten über die zahlreichen zur Prüfung eingelaufenen Arbeitsordnungen an das Bezirksamt abgab, mit dem Gewerbegericht Pforzheim in Verbindung, um dessen Erfahrungen über die oben erwähnten und einige andere strittige Punkte bei der Begutachtung zu verwerten. Das Gewerbegericht beschäftigte sich in einer Gesamtsitzung sehr eingehend mit der für den sozialen Frieden so außerordentlich wichtigen Frage der Abfassung des Arbeitsvertrages und lieferte uns damit wichtiges, bei der späteren Bearbeitung der Arbeitsordnungen grundsätzlich herangezogenes Material. Ueber den einen der oben erwähnten Punkte, nämlich die Frage, ob Lohninbehaltung stattfinden sollte oder nicht, führte der Vorsitzende eine Beschlußfassung des Gesamtgewerbegerichts nicht herbei, da er in Kenntnis der scharf gegenüberstehenden Ansichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über diesen Punkt eine Einigung für ausgeschlossen hielt. Die Fabrikinspektion vertrat in ihrem Gutachten den Standpunkt, daß die Einführung der nach §§ 119a, 134 Absatz 2 der Gewerbeordnung zulässigen Bestimmung im Interesse der Aufrechterhaltung der guten Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sowie im Hinblick darauf, daß die Industrie bisher ohne dieses Hilfsmittel ausgekommen sei, keineswegs empfohlen werden könne.

Hinsichtlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Lohnmachzeit wurde unser Einfluß im Einverständnis mit dem Gewerbegerichte dahin geltend gemacht, daß sowohl die von dem Arbeitgeberverband gewünschte Erweiterung als auch der von den Arbeitern empfohlene Zusatz in Fortfall käme, so daß für die Dauer dieser Probezeit einseitige Lösung des Arbeitsverhältnisses nur aus den allgemein zu sofortiger Entlassung oder sofortigem Austritt ohne Aufkündigung berechtigenden Gründen freistünde.

Die Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Abfassung der Arbeitsordnungen auf Grund des § 134d der Gewerbeordnung hängt im wesentlichen davon ab, ob eine gut gefestigte Organisation der Gesamtheit der Arbeiter oder den befragten Arbeiterausschüssen Richtlinien zieht, an welche sie sich bei der vorgeschriebenen Anhörung halten können. Während diese Anhörung im allgemeinen eine bloße Formalität bleibt, bei welcher die Arbeiter ihr Einverständnis mit der vorgelegten Arbeitsordnung durch Unterschrift bestätigen, war in der Pforzheimer Schmuckwarenindustrie und bei den organisierten Brauereiarbeitern die Beteiligung der Arbeiterschaft eine sehr lebhaft. In Pforzheim waren die oben näher durchgesprochenen

vom Metallarbeiterverband vorgeschlagenen Abänderungen schon durch die Arbeiter in mehreren Betrieben erreicht worden, ehe die Fabrikinspektion in ihren Gutachten Stellung dazu nehmen konnte. Auch andere Vorschläge wurden von den Arbeitern einzelner Betriebe vorgebracht und von den Fabrikanten meist auch berücksichtigt. In mehreren Fällen haben die befragten Arbeiter sich allerdings auch damit begnügt, die von den Fabrikanten vorgelegte Arbeitsordnung kurzweg abzulehnen, womit, da weder der Unternehmer noch die zur Prüfung berufenen Behörden aus dieser Ablehnung etwas über die beanstandeten Punkte erfuhren, auch keinerlei positive Mitarbeit geleistet war.

Für die Brauereien in Mannheim und Umgegend bestehen hinsichtlich der Arbeitszeit, der Löhne, der Art der Abrechnung usw. bestimmte feste tarifliche Vereinbarungen, die nicht nur den Arbeitsordnungen des Unterlandes zu Grunde gelegt, sondern auch von Brauereien anderer Landesteile angenommen wurden, wodurch die Prüfungsarbeit eine wesentliche Erleichterung erfuhr.

Unsere stetig fortgesetzten Bemühungen, auch die Leiter großer Konfektionswerkstätten, für welche die Verpflichtung zum Erlass einer Arbeitsordnung nicht besteht, zur freiwilligen Einführung solcher zu veranlassen, weisen langsame Erfolge auf. Wir haben für Schneider- und für Putzwerkstätten je eine geeignete Arbeitsordnung entworfen, die den Betriebsleitern als Muster überlassen werden. Auch der Leiter des Verbandes Christlicher Schneider und Schneiderinnen, der schon aus eigener Initiative die Festsetzung allgemein gültiger Verträge zwischen Arbeitererschaft und Leitern von Schneiderwerkstätten erwirkt hatte, erbat und erhielt die von uns empfohlene Musterarbeitsordnung. Der Charakter des Konfektionsgewerbes macht hierbei außer den nach § 134b der Gewerbeordnung allgemein zu fordernden Festsetzungen noch besondere Bestimmungen, z. B. über die Regelung und die Entlohnung der Überstunden und der Sonntagsarbeit nötig.

Bei der Prüfung der für offene Verkaufsstellen erlassenen Arbeitsordnungen bereitet die Stellungnahme der Rechtsprechung zu den Bestimmungen des § 63 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches Schwierigkeiten. Eine Umfrage bei den sechs Kaufmannsgerichten des Landes ergab, daß die Frage auch im Großherzogtum keineswegs einheitlich behandelt wird. Die allgemeine Ansicht geht dahin, daß die Unklarheit der gesetzlichen Bestimmung als schwerer Mißstand aufzufassen sei, daß eine Besserung aber erst durch gesetzliche Regelung zu erzielen sein werde. Zwei Kaufmannsgerichte vertraten den Standpunkt, daß § 63 Abs. 1 zwingendes Recht enthalte, entgegengesetzte Vereinbarungen für nichtig zu erklären seien. Eines ließ die Frage, zu der es praktisch noch nicht habe Stellung nehmen müssen, offen. Die drei anderen endlich, und unter diesen die größten des Landes, hielten aus formalrechtlichen Gründen die Aufhebung der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung durch Privatvereinbarung für zulässig. Trotz dieser prinzipiellen Stellungnahme begrüßte das Kaufmannsgericht Mannheim die Absicht der Fabrikinspektion, gegen die in den Arbeitsordnungen enthaltenen Bestimmungen zur Aufhebung des § 63 Abs. 1 vorzugehen. „Denn unseres Erachtens“, so führte es aus, „sollten Vereinbarungen gegen § 63 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches immer nur in der Weise getroffen werden, daß die An-

gestellten auch tatsächlich wissen, um was es sich handelt, und mit diesem vollen Bewußtsein der Bedeutung des Schrittes ihre Zustimmung geben, mit anderen Worten: im Wege der separaten Vereinbarung, nicht der einfachen Unterwerfung unter die Arbeitsordnung. . . .“

Wir glaubten nach Sachlage, von der Forderung, die erwähnten Vereinbarungen aus den Arbeitsordnungen zu entfernen, absehen zu müssen.

In einigen Arbeitsordnungen offener Verkaufsstellen ist bei der Regelung der Urlaubsfrage die folgende Bestimmung getroffen:

„Kündigt der Angestellte nach vollbrachtem Urlaub oder muß ihm wegen groben Vergehens zc. innerhalb dreier Monate gekündigt werden, so hat der Geschäftsführer das Recht, einen der Urlaubszeit entsprechenden Abzug am Gehalt zu machen.“

Eine Firma, die einem Angestellten gegenüber nach obiger Bestimmung verfuhr, wurde vom Kaufmannsgericht Mannheim zur Rückzahlung des einbehaltenen Betrags verurteilt. Die vom sozialpolitischen und juristischen Standpunkt aus interessante Begründung stützte sich darauf, daß die Arbeitsordnung lediglich die durch § 134 b Abs. 1 der Gewerbeordnung geforderten obligatorischen und die durch § 134 b Abs. 3 und 4 a. a. O. zulässigen fakultativen — d. h. die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffenden — Bestimmungen, nicht aber weitere einseitig von Seiten des Geschäftsinhabers erlassene Vorschriften enthalten dürfe. Als eine solche sei aber die in Frage stehende Bestimmung zu betrachten und müsse für ungültig erklärt werden, da sie durch die oben erwähnten Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht gedeckt sei. Auf Beseitigung der Bestimmung, die zweifellos auch den guten Sitten zuwiderläuft, wurde hingewirkt.

Eine äußerst sorgfältig ausgearbeitete und zur Nachahmung zu empfehlende Arbeitsordnung ist von der Schnellpressenfabrik A. G. in Heidelberg erlassen worden.

In der Einleitung zu dieser Arbeitsordnung werden, was besonders erwähnenswert ist, Prämien ausgesetzt für Arbeiter, die brauchbare Vorschläge zu Vereinfachungen und Verbesserungen bei der Bearbeitung der Maschinen oder ihrer Teile machen. Die Vorschläge müssen — womöglich schriftlich — bei der Direktion eingereicht werden; die Prämien werden, wenn eine sachliche Prüfung die Zweckmäßigkeit der Vorschläge ergeben hat, in barem Gelde ausbezahlt. Die Firma hofft mit dieser Einrichtung das Interesse der Arbeiter an der Entwicklung des Betriebes zu heben.

#### Arbeiterverschüsse.

Unter den Arbeitern der Textilindustrie des Oberlandes entfaltet der Christliche Textilarbeiterverband, der dort ziemlich viele Mitglieder besitzt, eine lebhaftige Agitation zugunsten der Einführung von Arbeiterverschüssen.

In einigen größeren Betrieben wurde entsprechenden Anträgen der Arbeiter ohne weiteres Rechnung getragen. In anderen Betrieben haben sich die Arbeitgeber dagegen völlig ablehnend verhalten und durch ihre Weigerung in die bis dahin ruhige Arbeiterschaft eine Aufregung hineingetragen, die zu Arbeiterentlassungen und in zwei Fällen beinahe zum Streik geführt hat.

## Tarifverträge.

Die Zahl der Tarifverträge, von deren Abschluß die Fabrikinspektion Kenntnis erhalten hat, ist gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegen.

Im ganzen sind 66 (27) Tarifverträge bekannt geworden, darunter 45 (21) für ganze Erwerbsgruppen und 21 (6) für einzelne Betriebe. Auf friedlichem Wege wurde der Abschluß der Verträge bei 24 (7) Erwerbsgruppen und 14 (4) Einzelbetrieben erreicht, durch Streik erkämpft wurden 21 (14) Gruppentarife und 7 (2) Tarife für einzelne Betriebe.

Nähere Angaben über den Inhalt der Tarifverträge hat die Fabrikinspektion in 43 (20) Fällen erhalten.

Die Bestimmungen dieser 43 Verträge betrafen die Lohnhöhe in 43 Fällen, 33 mal sind Mindestlöhne, 37 mal Zuschläge für Überarbeit, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit vereinbart worden.

Eine Regelung der Arbeitszeit erfolgte in 36 Fällen und zwar wurden Arbeitszeiten von

	8½	9	9½	10	10½	11	Stunden.
in	1	4	9	19	1	2	Fällen

festgesetzt.

Die elfstündige Arbeitszeit gilt für die Schuhmacher in Freiburg und Pforzheim, die achteinhalbstündige für die Steinhauer in Mannheim.

Die Mehrzahl der Tarifverträge ist im Baugewerbe — bei Maurern, Gipsern, Malern und Tünchern, Steinhauern, Zementwarenfabriken, Zimmerern, Bauschreibern und Installateuren — und zwar im ganzen Lande abgeschlossen worden, mit sechs Verträgen ist das Brauergewerbe vertreten; die Schuhmacher haben in drei Städten, die Schneider in zweien, die Handelsgärtner in einer Stadt eine tarifmäßige Regelung ihres Arbeitsverhältnisses erreicht. Bemerkenswert durch den Umstand, daß bei ihnen, soviel bekannt, zum erstenmal in Baden, Organisationen ungelernter Arbeiter mit cinigem Erfolg aufgetreten sind, sind die Lohnbewegungen der verschiedenen Kategorien von Hafenarbeitern in Mannheim, die ebenfalls mit dem Abschluß von Tarifverträgen geendet haben.

Von den Tarifverträgen für einzelne Betriebe sind die von verschiedenen Gießereien in Karlsruhe und Mannheim, sowie die von der Zellstoffabrik Waldhof abgeschlossenen wegen der Art und Weise, wie sie zu stande kamen, von besonderem Interesse. Die Besprechung dieser Vorgänge wird weiter unten in dem von den Organisationen der Arbeiter handelnden Abschnitt erfolgen, hier soll nur der Vollständigkeit wegen auf die Tatsache des Abschlusses hingewiesen werden. Im allgemeinen kann, wie aus dem Vorstehenden ersichtlich ist, gesagt werden, daß das Tarifvertragswesen im Berichtsjahr sehr erfreuliche Fortschritte gemacht hat. Neben den positiven Vorteilen, die der Tarifvertrag durch die Stabilisierung der Arbeitsbedingungen beiden Kontrahenten stets bringt, scheint nach den im Revisionsdienst gewonnenen Erfahrungen eine besonders günstige Wirkung darin zu liegen, daß sich die Arbeitgeber daran gewöhnen, nicht mehr wie früher ihren Arbeitern die Arbeitsbedingungen mehr oder weniger einseitig zu diktieren, sondern mit den Arbeitern oder mit den Vertretern der Organisationen zu unterhandeln. Für letztere erwächst aus der Beteiligung

an den Verhandlungen und am Abschluß der Verträge die Verpflichtung, ihre Autorität für die loyale Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen einzusetzen; das stärkt ihr Verantwortlichkeitsgefühl und gibt den Arbeitgebern die Möglichkeit, bei Differenzen mit den Arbeitern die Unterstützung der Organisationsvertreter anzurufen. Die Möglichkeit dieser Beziehungen haben im Berichtsjahr zwei große Fabriken erfahren, deren Arbeiter verjuchten, durch Streiks höhere als die in einem kurz vorher unter Mitwirkung der Organisationsleiter abgeschlossenen Tarifvertrag festgesetzten Löhne zu erzwingen. Die Vertreter der Organisationen wiesen die Arbeiter auf das Unangemessene ihres Vorgehens hin und hatten in der Tat Einfluß genug, sie zur Wiederaufnahme der Arbeit unter den vertragsmäßigen Bedingungen zu veranlassen. In einem Falle baten die Arbeiter noch ausdrücklich um Entschuldigung wegen ihres unüberlegten Vorgehens.

### Streiks und Aussperrungen.

Über die Lohnkämpfe, die im Berichtsjahr stattgefunden haben, gibt die umstehend eingefügte Tabelle Aufschluß. Sie ist nach den gleichen Grundsätzen wie im Vorjahr aufgestellt, sodaß hierwegen auf das im Jahresbericht für 1905 Gesagte verwiesen werden kann. Auch die diesjährige Tabelle kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Genauigkeit machen, schon deshalb nicht, weil das verarbeitete Material — die amtlichen Streikstatistiken, Zeitungsberichte, gelegentliche eigene Erhebungen und Mitteilungen von Organisationsbeamten — sehr heterogener Natur ist und sich nur schwer zu einem einheitlichen Bilde vereinigen läßt.

Wenn man nach dem Gesagten auch nicht aus den Augen verlieren darf, daß den Zahlen der Streiktabellen eine gewisse Unsicherheit anhaftet, so erscheint es doch zulässig und nützlich, an der Hand der beiden in ihrem Aufbau durchaus gleichwertigen Tabellen zu studieren, ob und zutreffendenfalls in welchen Punkten die Lohnkämpfe in den beiden Jahren von einander abweichen.

Was bei diesem Vergleich zunächst auffällt, ist die erheblich größere Zahl von Lohnkämpfen im Berichtsjahr. Diese Zahl ist von 73 im Jahre 1905 um das 1,9fache auf 137 im Jahre 1906 gestiegen; die Steigerung der an den Streiks und Aussperrungen beteiligten Arbeiter ist noch stärker; im Jahre 1905 waren 9668, im Jahre 1906 22 202, also die 2,3fache Zahl Arbeiter beteiligt. Dem gegenüber weist die Zahl der an den Lohnkämpfen beteiligten Betriebe, die von 548 auf 728, also nur um das 1,3fache angewachsen ist, eine erheblich geringere Zunahme auf.

Aus diesen Zahlen ergibt sich zunächst, daß im Berichtsjahr größere Betriebe in stärkerem Maße von den Lohnkämpfen betroffen wurden, als im Vorjahre.

Diesem Ergebnis entspricht die Tatsache, daß die Zahl der Gruppenstreiks relativ abgenommen hat. 1905 waren an einem Streik durchschnittlich 7,5 Betriebe, 1906 deren nur 5,3 beteiligt.

Einen noch genaueren Einblick in diese Verhältnisse erhält man, wenn man die Streiks in Fabriken und ihnen gleichgestellten Anlagen besonders betrachtet. Die Scheidung von den handwerksmäßigen Betrieben — es handelt sich fast nur um das Bauhandwerk — konnte nicht mit absoluter

Sicherheit vorgenommen werden, weil bei den Gruppenstreiks der Schreiner, Glaser und Zimmerer die Fabriken, Motormwerkstätten und Bauhöfe nicht gesondert aufgeführt sind, und deshalb der Anteil der handwerksmäßigen Betriebe an diesen Positionen geschätzt werden mußte; der mögliche Fehler ist aber nicht so groß, daß er das Bild erheblich ändern könnte. Das Ergebnis der getrennten Betrachtung ist folgendes:

Von nicht in die Tabelle II des Jahresberichts gehörigen Betrieben wurden im Jahre 1905 etwa 335 mit durchschnittlich je 12 Arbeitern, im Berichtsjahr etwa 500 mit durchschnittlich je 10 Arbeitern von einem Streik betroffen.

Den im Jahre 1905 vom Streik betroffenen rund 215 Fabriken und ihnen gleichgestellten Anlagen mit durchschnittlich je 26 Arbeitern stehen im Jahre 1906 etwa 230 Betriebe mit durchschnittlich je 73 Arbeitern gegenüber.

Diesen Zahlen entspricht die sich ebenfalls aus der Statistik ergebende Tatsache, daß im Jahre 1906 die n u r um Lohnerhöhung geführten Streiks deutlich überwiegen.

Während 1905 Lohnvereinbarungen in 75%, Regelung der Arbeitszeit in 41%, der Abschluß eines Tarifvertrags in 41% sämtlicher Fälle gefordert wurden, wurde im Jahre 1906 die Forderung einer Lohnerhöhung in 77% aller Fälle aufgestellt, während die Regelung der Arbeitszeit nur in 32%, der Abschluß eines Tarifvertrags nur in 29% der Fälle beansprucht wurde.

Zusammenfassend kann man sagen:

Der Schauplatz der Lohnkämpfe des Jahres 1905 war im wesentlichen das Bauhandwerk in den industriereichen Städten; die auf die kleineren Betriebe sich beschränkenden Streiks in Fabriken und ihnen gleichgestellten Anlagen machen mehr den Eindruck von Vorpostengefechten. Im Jahre 1906 breitet sich die Lohnbewegung im Bauhandwerk auf dem Lande aus, — die große Maurerbewegung in Pforzheim muß, da sie eigentlich keine Lohnbewegung war, hier aus der Betrachtung ausscheiden —, zugleich treten die Industriearbeiter im engeren Sinn allerwärts mit Forderungen hervor, die da, wo die Organisationen genügende Stärke besitzen, auch durch Streiks vertreten werden.

Dieses Bild findet in der wirtschaftlichen Entwicklung der beiden letzten Jahre seine natürliche Erklärung. Durch die im Jahre 1905 einsetzende Hochkonjunktur wurde in erster Linie die Bautätigkeit in den Industriezentren gesteigert und die Bauhandwerker dieser Gegenden verstanden es, die Situation rasch auszunützen und durch Streiks, die nur in wenigen Fällen ergebnislos verliefen, sich einen Anteil an dem Erträgnis der guten Geschäftszeit zu sichern. Vorbedingung für den Erfolg, der durch die Natur des Bauhandwerks im allgemeinen sehr erleichtert wird, war auch hier eine straffe Organisation.

Den Industriearbeitern im engeren Sinn wurde dagegen der Angriff auf die wohlgeordneten Fabrikbetriebe mit ihrer starren Disziplin nicht so leicht, es kam daher — im ganzen betrachtet — nur zu geringfügigen Lohnkämpfen, an denen nur etwa 2,4% der in Baden vorhandenen Betriebe mit etwa 2,7% der Gesamtarbeiterschaft Badens beteiligt waren.

D. 3.	Ort des Streiks	Betriebsart	Anzahl der vom Streik ergriffenen Betriebe	Zahl der durch den Streik mit- gelegten Betriebe	Anzahl der beschäftigten Arbeiter	Höchstzahl der gleichzeitig Streitenden	Dauer des Streiks
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Mannheim . . .	Stahlwerk	1	—	233	233	5 Tage
2.	" . . .	Sägewerk	1	—	130	100	2 Tage
3.	" . . .	Getreidebehandlung	1	—	500	125	2 Wch. 3 Tg.
4.	" . . .	Glaserei	1	—	28	24	2 Wch. 1 Tg.
5.	" . . .	Kunstmühle	1	—	116	95	5 Wch. 2 Tg.
6.	" . . .	Zuckerraffinerie	1	1	209	199	1 Wch. 4 Tg.
7.	" . . .	Eisenwalzwerk	1	1	16	14	2 Tage
8.	" . . .	Sackfabrik	1	1	56	56	2 Tage
9.	" . . .	Getreidebehandlung	1	1	16	12	1 Tag
10.	" . . .	Schreinerei	1	—	7	6	2 Wch. 1 Tg.
11.	" . . .	Möbelfabrik	1	—	150	24	1 Wch. 5 Tg.
12.	Mhm.-Neckarau .	Gummi- u. Celluloidfabr.	2	2	2626	2300	4 Wochen
13.	Mannheim . . .	Holzhandlg. u. Sägewerk	5	5	351	312	1 Woche
14.	" . . .	Maler und Tüncher	83	15	402	385	3 Wochen
15.	" . . .	Zellstoffabrik	1	—	1800	1320	5 Tage
16.	" . . .	Blechwarenfabrik	1	1	124	117	3 Tage
17.	" . . .	Maurer	1	—	20	16	unbestimmt
18.	" . . .	Gipser	1	—	161	67	3 Tage
19.	" . . .	Dampfschleppschiff. A.-G.	1	—	447	60	4 Tage
20.	" . . .	Hafenarbeiter	1	—	70	11	3 Tage
21.	" . . .	Holzhandlg. u. Hobelwerk	1	1	16	11	2 Tage
		Übertrag	108	28	7478	5487	

Forderungen der Streikenden				Erfolg des Streiks				Bemerkungen
Lohnfrage	Arbeitszeit	Tarif	Sonstiges	voller Erfolg	teilw. Erfolg	kein Erfolg	Abbruch eines Tarifvertrags	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	—	—	Verbesserung der sanitären Einrichtungen	1	—	—	—	Durch den Vorsitzenden des Gew.-Ger. geschlichtet.
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	—	—	—	—	1	—	—	
—	—	—	Wiedereinstellung Entlassener und Entlassung eines Meisters	—	—	1	—	Der Streik blieb eigentlich unbeendet, da der Betrieb bis zum Herbst zur Vornahme techn. Veränderungen eingestellt wurde.
1	—	—	—	—	—	1	—	
1	1	—	—	—	1	—	—	Position 1 erreicht, 4 nicht.
1	—	—	Wiedereinstellung einer entlassenen Arbeiterin	—	1	—	—	Position 1 erreicht, 4 nicht.
1	—	—	Übernahme der Versicherungsbeiträge auf den Arbeitgeber	—	—	1	—	Es streikten nur Maler und Tüncher.
1	—	1	—	1	—	—	—	
1	—	1	—	—	—	1	—	Die Streikenden verlangten, daß ein vom 1. Mai ab gültiger Lohn tarif schon vom 19. März an in Geltung treten sollte. Dies wurde nicht bewilligt.
1	1	1	—	1	—	—	1	
1	1	1	—	—	1	—	—	
—	—	—	Wiedereinstellung Entlassener	—	1	—	—	Die Streikenden verlangten, daß ein vom 1. Mai ab gültiger Lohn tarif schon vom 19. März an in Geltung treten sollte. Dies wurde nicht bewilligt.
—	—	—	Entlassung eines Meisters und eines Arbeiters und Wiedereinstellung einer Arbeiterin	—	1	—	—	
1	—	—	—	—	—	1	—	Der Streik wurde vom Hasenarbeiterverband als unbegründet erklärt und nicht unterstützt.
1	—	1	—	—	1	—	—	
1	1	—	—	—	—	1	—	
—	—	—	Wiedereinstellung entlassener Arbeiter	1	—	—	—	
17	4	5		6	9	6	2	

№. 3.	Ort des Streiks	Betriebsart	Anzahl der vom Streik ergriffenen Betriebe	Zahl der durch den Streik betroffenen Arbeiter	Anzahl der beschäftigten Arbeiter	Wöchentlich der gleichzeitigen Streikenden	Dauer des Streiks
1	2	3	4	5	6	7	8
		Übertrag	108	28	7478	5487	
22.	Mannheim . . .	Zement- u. Asphaltwerke	1	—	120	91	3 Wch. 3 Tg.
23.	Mhm.-Waldhof	Fenster- u. Türenfabrik	1	1	26	26	1 Wch. 2 Tg.
24.	Mannheim . . .	Eisenhandlung	1	1	4	4	3 Tage
25.	" . . .	Eisschrankfabrik	1	1	30	30	3 Tage
26.	" . . .	Baugeschäft	2	2	438	244	1 Wch. 5 Tg.
27.	" . . .	Bau- u. Möbelschreinerei	67	3	394	342	1 Wch. 1 Tg.
28.	" . . .	Spengler u. Installateur	1	1	4	4	2 Tage
29.	Mhm.-Waldhof	Türen- u. Fensterfabrik	1	1	23	23	4 Wch. 1 Tg.
30.	Mannheim . . .	Marmorwarenfabrik	1	1	7	6	1 Wch. 4 Tg.
31.	" . . .	Gießerei	1	1	534	500	3 Wch. 3 Tg.
32.	Mhm.-Sandhofen	Tutespinnerei	1	1	1031	278	2 Wochen
33.	Mannheim . . .	Eisengießerei	1	1	480	480	2 Tage
34.	" . . .	Kanalbau	1	1	100	70	2 Tage
35.	" . . .	Fuhrunternehmung	1	1	26	17	2 Tage
36.	" . . .	Tiefbauunternehmung	1	—	300	65	1 Tag
37.	" . . .	Marmor Schleiferei	1	—	12	9	—
38.	" . . .	Maschinenfabrik	1	1	70	18	4 Wch. 1 Tg.
39.	" . . .	Kohlenhandlung	1	—	31	22	3 Tage
40.	" . . .	Möbelfabrik	1	—	110	14	1 Wch. 5 Tg.
41.	" . . .	Gips	1	—	49	37	8 Tage
42.	" . . .	Eisengroßhandlung	1	—	18	14	1 Wch. 3 Tg.
43.	" . . .	Rüfer	2	1	11	9	1 Wt. 1 Tg.
44.	" . . .	Zimmergeschäft	1	1	19	18	2 Tage
		Übertrag	199	47	11315	7808	

Forderungen der Streikenden				Erfolg des Streiks				Bemerkungen
Lohnfrage	Arbeitszeit	Tarif	Sonstiges	voller Erfolg	teilw. Erfolg	kein Erfolg	Abbruch eines Tarifvertrags	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
17	4	5		6	9	6	2	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	1	1	—	—	1	—	1	Die Arbeitszeit wurde von 10 auf 9½ Stunden herabgesetzt.
1	—	—	—	—	—	1	—	
1	1	1	—	—	1	—	1	
—	—	—	Einhaltung des Tarifvertrags	1	—	—	—	
1	1	—	—	—	1	—	—	
1	1	—	—	—	1	—	—	
—	—	—	Wiedereinstellung eines Entlassenen	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	1	—	—	Die 8tägige Lohnfrist wurde eingeführt, keine Lohnerhöhung.
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	Entlassung eines Poliers und eines nichtorganisierten Arbeiters	—	—	1	—	
1	1	1	—	—	—	1	—	
—	—	1	—	—	—	1	—	Es wurde eine Lohnerhöhung bewilligt.
1	—	—	—	—	—	1	—	Der Hafenarbeiterverband lehnte jede Unterstützung ab.
1	—	—	Wiedereinstellung eines entlassenen Arbeiters	—	1	—	—	Der Arbeiter schied freiwillig aus, eine kleine Lohnerhöhung wurde erreicht.
1	—	—	—	1	—	—	—	Die freiorganisierten Arbeiter verlangten noch Entlassung Christlich Organisierter. Diese wurden auch entlassen.
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	1	—	Anerkennung des Arbeitsnachweises	1	—	—	—	
—	—	—	Verlangen der Entlassung eines Arbeiters	—	1	—	—	
35	10	9		10	23	10	4	

D.- 3.	Ort des Streiks	Betriebsart	Anzahl der vom Streik ergriffenen Betriebe	Anzahl der durch den Streik hilfs- bedürftigen Betriebe	Anzahl der beschäftigten Arbeiter	Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden	Dauer des Streiks
1	2	3	4	5	6	7	8
		Übertrag	199	47	11315	7808	
45.	Mannheim . . .	Bau der II. Neckarbrücke	1	1	106	106	—
46.	" . . .	Güterbestätterei	1	1	85	70	1 Tag
47.	" . . .	Metallwerk	1	—	126	16	1 Wch. 1 Tg.
48.	" . . .	Elektrizitätswerk	1	—	38	38	1 Tag
49.	" . . .	Warenlager u. Spedition	2	—	931	239	2 Wch. 1 Tg.
						Stückgut- arbeiter Krahn- führer	
50.	Hvesheim . . .	Ziegelei	1	1	33	16	1 Tag
51.	Ladenburg . . .	Schuhfabrik	1	—	45	10	1 Woche
52.	Weinheim . . .	Maurer	6	2	205	123	2 Mt. 5 Tg.
53.	Großjachsen . . .	Maurer	1	—	15	6	4 Tage
54.	Heddesheim . . .	Maurer	4	3	12	8	1 Mt. 3 Wch. 3 Tage
55.	Heidelberg . . .	Dachdecker	1	1	18	18	5 Tage
56.	" . . .	Bau- und Möbelschreiner	9	9	23	23	2 Wochen
57.	" . . .	Maler, Lüncher und Lackierer	23	23	120	120	3 Tage
58.	" . . .	Schreiner	1	1	13	13	1 Monat
59.	" . . .	Schreiner	1	1	12	12	1 Wch. 1 Tg.
		Übertrag	253	90	13097	8626	

Forderungen der Streikenden				Erfolg des Streiks				Bemerkungen
Lohnfrage	Arbeitszeit	Tarif	Sonstiges	voller Erfolg	teilw. Erfolg	kein Erfolg	Abschluß eines Tarifvertrags	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
35	10	9		10	23	10	4	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	1	—	Anerkennung der Organisation	—	1	—	—	Organisation wurde anerkannt, in den übrigen Fragen wurde ein Kompromiß erzielt.
—	1	—	—	1	—	—	—	
1	1	—	—	—	1	—	—	
1	1	1	—	1	—	—	1	
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	1	—	
1	1	—	Abschaffung der Kündigung	—	1	—	—	Die Forderungen wurden nur bei einem Teil der Arbeitgeber durchgesetzt.
1	—	—	—	—	—	1	—	
1	1	1	Abschaffung d. Kündigung u. Überarbeit resp. bessere Bezahlung der letzteren	1	—	—	—	Voller Erfolg nur in einem Betriebe. In den andern Betrieben wurden die Streikenden durch Arbeitswillige ersetzt. Einige Streikende traten aus dem Verbands aus und arbeiteten bei geringer Lohn-erhöhung weiter.
1	1	—	Bergütung des Fahr- gelds nach auswärts u. Anrechnung der Fahr- zeit als Arbeitszeit	1	—	—	—	6 Arbeiter wurden nicht wieder eingestellt.
1	1	—	—	1	—	—	—	
1	1	1	—	1	—	—	1	
1	—	—	Abschaffung der Akford- arbeit	—	1	—	—	
—	—	—	Entlassung eines Werk- meisters	—	—	1	—	Der Werkmeister blieb. Die Streikenden wurden durch Arbeitswillige ersetzt.
48	19	12	—	17	28	13	6	

D. 3.	Ort des Streiks	Betriebsart	Anzahl der vom Streik ergriffenen Betriebe	Anzahl der durch den Streik hil- felo gewordenen Betriebe	Anzahl der beschäftigten Arbeiter	Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden	Dauer des Streiks
1	2	3	4	5	6	7	8
		Übertrag	253	90	13097	8626	
60.	Heidelberg . . .	Zimmerer	1	1	10	10	3 Tage
61.	" . . .	Maschinenfabrik	1	1	171	171	1 Wch. 3 Tg.
62.	" . . .	Glaszer	8	—	14	14	3 Mt. 3 Wch.
63.	Schönau b. H. . .	Holzwarenfabrik	1	1	19	19	1 Woche
64.	Sinsheim . . .	Emaillierwerk	1	1	152	136	2 Wochen
65.	Bretten . . .	Maurer	4	1	43	36	2 Wch. 1 Tg.
66.	Mosbach . . .	Maurer	3	3	90	90	1 Woche
67.	Grünsfeld . . .	Steinhauer	1	—	43	38	3 Mt. 3 Wch.
68.	Hardheim . . .	} Steinhauer	4	3	182	91	1 Mt. 2 Wch. 4 Tg.
	Höpfingen . . .						
	Wallbüren . . .						
69.	Schwehingen . . .	Maurer u. Handlanger	4	3	90	90	3 Wochen
70.	" . . .	Wickel- u. Zigarrenmacher	3	3	108	92	3 Wch. 5 Tg.
71.	Ebingen . . .	Maurer	2	—	12	7	5 Tage
72.	Hockenheim . . .	Ziegelei (Erdarbeiter)	1	—	28	19	3 Wch. 1 Tg.
73.	Wiesloch . . .	Maurer u. Tagelöhner	6	3	77	54	4 Tage
74.	Bruchsal . . .	Schreiner	11	11	32	32	2 Tage
75.	Karlsruhe . . .	Plattenleger	5	1	89	63	4 Monate
76.	" . . .	Tapezier	1	—	8	8	3 Tage
77.	" . . .	Maler	61	1	299	212	3 Wch. 4 Tg.
78.	" . . .	Rüfer	1	1	9	8	2 Tage
79.	" . . .	Schreiner	72	28	802	523	3 Wch. 1 Tg.
		Übertrag	444	152	15375	10339	

Forderungen der Streikenden				Erfolg des Streiks			Abschluß eines Tarifvertrags	Bemerkungen
Lohnfrage	Arbeitszeit	Tarif	Sonstiges	voller Erfolg	teilw. Erfolg	kein Erfolg		
9	10	11	12	13	14	15	16	17
48	19	12		17	28	13	6	
—	—	—	Wiedereinstellung eines organisierten Arbeiters	—	—	1	—	Der Arbeitgeber teilte den Grund dem Zimmererverband in Mannheim mit. Dieser erblickte in der Entlassung des organisierten Arbeiters keine Veranlassung zum Streik worauf die Zimmerer die Arbeit bedingungslos wieder aufnahmen.
—	1	1	—	1	—	—	—	
1	1	1	—	1	—	—	1	
1	1	—	Nichtanerkennung der neuen Arbeitsordnung	—	—	1	—	
1	1	1	Zurücknahme der Maßregelung wegen Organisation	1	—	—	1	
1	—	1	—	—	1	—	—	Ein Minimallohn wurde festgesetzt.
1	1	—	—	—	—	1	—	
1	—	—	—	—	—	1	—	
1	—	1	—	—	—	1	—	Der Streik kostete den Steinarbeiterverband etwa 72 000 Mk. u. wurde wegen Erschöpfung der Streikkasse beendet.
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	—	—	—	—	1	—	Die Streikenden wurden bald durch Arbeitswillige ersetzt.
1	1	—	Kündigung wegen Abschaffung der Überarbeit resp. erhöhte Bezahlung derselben.	1	—	—	—	
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	—	1	—	—	1	—	—	
—	—	—	Wiedereinstellung eines entlassenen Arbeiters	—	—	1	—	
1	1	1	—	—	1	—	1	
—	—	1	—	—	1	—	1	
1	1	—	—	—	1	—	1	
64	27	20		23	35	20	11	

D. 3.	Ort des Streiks	Betriebsart	Anzahl der vom Streik betroffenen Betriebe	Zahl der durch den Streik hilf- gelagten Betriebe	Anzahl der beschäftigten Arbeiter	Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden	Dauer des Streiks
1	2	3	4	5	6	7	8
		Übertrag	444	152	15375	10339	
80.	Karlsruhe . . .	Eisfabrik	1	—	—	2	—
81.	" . . .	Brauerei	1	—	80	8	2 Tage
82.	" . . .	Steinhauer	1	1	18	18	2 Wch. 1 Tg.
83.	" . . .	Maschinenfabrik	1	—	198	62	4 Tage
84.	" . . .	Schneider	1	—	19	17	2 Tage
85.	" . . .	Gießerei	1	—	ca. 700	130	1 Woche
86.	" . . .	Kanalisationswarenfabr.	1	—	73	44	2 Wochen
87.	" . . .	Fabrik für Ventilations- anlagen	1	—	86	60	2 Mt. 3 Wch.
88.	" . . .	Zigarrenfabrik	1	1	ca. 40	ca. 40	—
89.	Mayau . . .	Zellulosefabrik	1	1	276	262	4 Tage
90.	Pforzheim . . .	Schuhmacher	20	—	50	—	2 Wochen
91.	" . . .	Tapeziere	1	—	90	8	3 Tage
92.	" . . .	Handelsgärtner	7	—	26	17	1 Monat
93.	" . . .	Gipser	8	1	171	108	2 Wch. 1 Tg.
94.	" . . .	Maurer (Hilfsarbeiter)	8	—	370	77	2 Wochen
95.	" . . .	Maurer	1	—	258	107	3 Wochen
96.	" . . .	Maurer (Ausperrung)	24	—	1250	919	2 Wochen
97.	Ettlingen . . .	Bierbrauerei	1	—	32	23	1/2 Tag
98.	Baden . . .	Maurer	12	—	337	196	1 Mt. 3 Tg.
99.	Lichtental . . .	Maurer	3	—	124	31	1 Mt. 4 Tg.
100.	Steinbach . . .	Maurer	1	—	23	4	1 Mt. 3 Wch. 4 Tg.
101.	Achertal . . .	Granitsteinhauer	24	2	261	232	5 Mt. 2 Wch.
		Übertrag	564	158	19857	12704	

Forderungen der Streikenden				Erfolg des Streiks				Bemerkungen
Lohnfrage	Arbeitszeit	Tarif	Sonstiges	voller Erfolg	teilw. Erfolg	kein Erfolg	Abbruch eines Tarifvertrags	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
64	27	20		23	35	20	11	
—	—	—	Bessere Behandlung	—	—	1	—	Der Vorgang wurde von der Arbeiterpresse als Streit bezeichnet, es handelt sich um den kündigungsgelosen Austritt zweier Arbeiter.
1	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	1	—	—	1	—	1	
—	—	—	Wiedereinstellung eines Arbeiters u. Entlassung eines andern	—	1	—	—	Der entlassene Arbeiter wurde nicht wieder eingestellt, der andere trat freiwillig aus.
—	—	—	Bessere Behandlung durch einen Zuschneider	1	—	—	—	
1	—	—	Wiedereinstellung von 4 entlassenen Arbeitern	—	1	—	—	Eine Lohnerhöhung wurde erreicht, die Wiedereinstellung der Arbeiter nicht i. Spezialdarstellung.
—	—	—	Entlassung eines nicht organisierten Arbeiters	—	—	1	—	
—	—	—	Angeblicher Wortbruch der Firma	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	1	—	Der Betrieb wurde bauern eingestell.
—	—	1	Wiedereinstellung eines Entlassenen	—	—	1	—	
1	1	1	—	—	1	—	1	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	1	—	Abuschaffung von Kost und Logis	—	1	—	—	
1	—	1	Entlassung nicht organisierter Arbeiter	—	1	—	1	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	—	Entlassung eines Poliers und Wiedereinstellung entlassener Arbeiter	—	1	—	1	
1	—	1	—	—	1	—	1	
1	1	1	—	1	—	—	1	
1	—	1	—	—	—	1	—	
1	—	—	—	—	—	1	—	
1	—	—	—	—	—	1	—	
1	—	1	—	—	—	1	—	Siehe Spezialdarstellung im J.-B. für 1905. Der Streit verlief im Sande.
78	30	28		26	45	29	17	

D. 3.	Ort des Streiks	Betriebsart	Anzahl der vom Streik ergriffenen Betriebe	Zahl der durch den Streik hitge- legten Betriebe	Anzahl der beschäftigten Arbeiter	Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden	Dauer des Streiks
1	2	3	4	5	6	7	8
		Übertrag	564	158	19857	12704	
102.	Zunsweier . . .	Tabakarbeiter	1	—	57	37	unbestimmt
103.	Furtwangen . .	Maler	4	—	7	7	1 Mt. 1 Wch. 3 Tg.
104.	" . . .	Holzbildhauer	1	—	163	3	1 Tag
105.	Billingen . . .	Schreiner	8	2	47	46	1 Wch. 3 Tg.
106.	Lahr . . . . .	Lithographen u. Stein- drucker (Aussperrung)	2	2	292	121	2 Mt. 2 Wch. 4 Tg.
107.	" . . . . .	Textilarbeiter	2	2	(in einem Betrieb) 52	159	In dem einen Betrieb 1 Mt. 5 Tg.
108.	" . . . . .	Maurer	5	5	111	111	1 Tag
109.	" . . . . .	Kartonage u. Etuisfabrik	1	1	38	15	2 Tage
110.	" . . . . .	Steinhauer	1	1	9	9	1 Wch. 3 Tg.
111.	" . . . . .	Steinhauer (Aussperrung)	—	—	—	—	
112.	" . . . . .	Zimmerer	4	—	17	15	2 Monate
113	Emmendingen . .	Maurer	1	—	—	—	1 Tag
		Übertrag	594	171	20650	13227	

Forderungen der Streikenden				Erfolg des Streiks				Abbruch eines Tarifvertrags	Bemerkungen
Lohnfrage	Arbeitszeit	Tarif	Sonstiges	voller Erfolg	teilw. Erfolg	kein Erfolg			
9	10	11	12	13	14	15	16	17	
78	30	28		26	45	29	17		
1	—	—	Besseres Material	—	—	1	—	Die Streikenden wurden teils durch Arbeitswillige ersetzt, teils nahmen sie die Arbeit bedingungslos wieder auf.	
1	—	1	—	—	—	1	—		
—	—	—	Wiedereinstellung entlassener Arbeiter	—	—	1	—		
1	1	1	—	1	—	—	1		
1	1	—	—	—	1	—	—	Die Aussperrung steht im Zusammenhang mit derjenigen aller Angehörigen des Sennefelder Bundes durch den Steindruckereibesitzerverein. Die Verhandlungen bezüglich der Löhne, Arbeitszeit und der Regelung des Lehrlingswesens erfolgten erst nach bedingungsloser Aufnahme der Arbeit.	
1	1	—	—	—	1	—	—	Der Streik wurde in einem Betrieb durch Vergleichsverhandlungen beigelegt; die Arbeiter des andern Betriebs streiken noch.	
1	—	1	—	1	—	—	1	Der Streik wurde durch Vergleichsverhandlungen beigelegt.	
1	—	—	—	1	—	—	—	Den Streikenden wurden ihre Forderungen durch eine Lohnkommission unter dem Vorsitz des Herrn Oberbürgermeisters zugestilligt; die Arbeitgeber hatten eine Vermittlung durch diese Kommission beantragt.	
1	—	—	—	1	—	—	—		
1	—	—	—	1	—	—	—	Der Streik wurde durch Vergleichsverhandlungen beigelegt.	
1	1	—	—	—	—	1	—		
88	34	31		31	47	33	20		

D. 3.	Ort des Streiks	Betriebsart	Anzahl der vom Streik ergriffenen Betriebe	Zahl der durch den Streik still- gelegten Betriebe	Anzahl der beschäftigten Arbeiter	Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden	Dauer des Streiks
1	2	3	4	5	6	7	8
		Übertrag	594	171	20650	13227	
114.	Freiburg . . .	Tapeziere	15	5	29	21	1 Wch. 3 Tg.
115.	" . . .	Schuhmachergehilfen	36	3	116	73	1 Woche
116.	" . . .	Schreiner	1	—	32	26	2 Wochen
117.	" . . .	Pflasterer	4	1	16	13	3 Tage
118.	" . . .	Steinbrecher	1	—	32	25	1 Wch. 1 Tg.
119.	" . . .	Gipser (Ausperrung)	14	6	276	241	2 Monate
120.	" . . .	Zement- u. Betongeschäft	1	—	307	208	1 Wch. 2 Tg.
121.	" . . .	Städt. Theaterneubau	1	1	119	99	3 Tage
122.	Gittenweiler . .	Zimmerer	1	—	52	9	1 Mt. 1 Tg.
123.	Lörrach . . .	Weberei	1	—	115	80	2 Monate
124.	" . . .	Zimmerer	1	1	23	23	3 Wochen
125.	" . . .	Maler und Anstreicher	14	14	33	33	1 Mt. 2 Wch.
126.	" . . .	Eisengießerei	1	—	35	25	1 Mt. 3 Tg.
127.	" . . .	Zimmerer	1	1	23	23	2 Mt. 2 Wch.
128.	" . . .	Zimmerer (Ausperrung)	3	3	25	25	1 Mt. 3 Wch.
129.	Haltingen . . .	Stärkefabrik	1	—	54	35	1 Woche
130.	Schopshheim . .	Gipser	3	3	20	20	3 Tage
131.	Walbschut . . .	Gipser	3	—	29	28	2 Tage
		Übertrag	696	209	21986	14234	

Forderungen der Streitenden				Erfolg des Streiks			Abschluß eines Tarifvertrags	Bemerkungen
Lohnfrage	Arbeitszeit	Tarif	Sonstiges	voller Erfolg	teilw. Erfolg	kein Erfolg		
9	10	11	12	13	14	15	16	
								17
88	34	31		31	47	33	20	
1	1	1	—	1	—	—	1	
1	1	1	Einführung des Stundenlohnes in der Schnellsohlerei	1	—	—	1	
1	—	—	Wiedereinstellung sämtlicher ausständiger Arbeiter	1	—	—	—	
1	1	1	Einheitliche Arbeitsordnung bezw. Tarif	1	—	—	1	
1	—	—	—	—	—	1	—	Ein Teil der Streikenden nahm die Arbeit in dem Betriebe nicht wieder auf.
1	1	1	—	1	—	—	1	
—	—	1	—	—	—	1	—	
—	—	—	Entlassung nicht organisierter Arbeiter	—	—	1	—	Die Arbeit wurde bedingungslos wieder aufgenommen. Ein Teil der Arbeiter nahm anderwärts Beschäftigung.
—	—	—	Entlassung des Poliers wegen tätlicher Beleidigung eines Arbeiters.	—	—	1	—	
1	—	—	—	—	—	1	—	
—	—	—	Wiedereinstellung eines entlassenen Arbeiters	—	—	1	—	
1	—	—	Wiedereinstellung eines entlassenen Arbeiters	—	—	1	—	
1	—	1	—	—	1	—	1	Die Vereinbarung zwischen dem deutschen Metallarbeiterverband und dem Verband der Metallindustriellen Badens wurde anerkannt, weitere Forderungen abgelehnt.
—	—	—	Allgemeine Unzufriedenheit über Behandlung	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	Die Aussperrung hatte die Wiederaufnahme der Arbeit in einem streikenden Betrieb zur Folge.
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	1	—	—	1	—	—	—	
1	1	—	—	—	1	—	—	Die Gipsler streikten wegen Aufschlags d. Lebensmittel.
100	40	37		38	49	41	25	

№ 3.	Ort des Streiks	Betriebsart	Anzahl der vom Streik ergriffenen Betriebe	Anzahl der durch den Streik mittel- gelegten Betriebe	Anzahl der beschäftigten Arbeiter	Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden	Dauer des Streiks
1	2	3	4	5	6	7	8
		Übertrag	696	209	21986	14234	
132.	Walbshut . . .	Maurer	2	—	47	38	—
133.	Tiengen . . .	Schreiner und Drechsler	3	—	4	4	—
134.	Konstanz . . .	Glaser	7	—	36	36	2 Mt. 2 Wch.
135.	" . . .	Zimmerer (Aussperrung)	13	—	88	58	2 Monate
136.	Radolfzell . . .	Zimmerer	4	1	14	10	1 Wch. 4 Tg.
137.	Singen . . .	Zimmerer	3	2	27	21	1 Tag
		Summa	728	212	22202	14401	

Forderungen der Streikenden				Erfolg des Streiks				Bemerkungen
Lohnfrage	Arbeitszeit	Tarif	Sonstiges	voller Erfolg	teilw. Erfolg	kein Erfolg	Abschluss eines Tarifvertrags	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
100	40	37		38	49	41	25	
1	1	—	—	—	1	—	—	Die Maurer streikten wegen Aufschlags d. Lebensmittel.
1	1	1	—	—	—	1	—	Die Streikenden reisten ab, als ihre Forderungen nicht anerkannt wurden.
1	1	—	—	1	—	—	—	
1	1	—	Aenderung des Tarifs, wöchentl. Lohnzahlung	1	—	—	1	
1	—	1	—	1	—	—	1	
1	—	1	—	—	1	—	1	
106	44	40	—	41	51	42	28	

Im Jahre 1906 hatte der vorzügliche Geschäftsgang in allen Branchen und die fortschreitende Verteuerung der Lebensmittel umfangreiche Lohnbewegungen zur Folge, an denen diesmal die Fabrikindustrie in wesentlich stärkerem Maße und mit den größeren Betrieben beteiligt war. Es ist in rund 2,6% aller Betriebe von rund 8% aller Arbeiter gestreift worden.

Es erübrigt noch, nachzutragen, daß im Jahre 1905 37% aller Streiks vollständig verloren wurden, während im Jahre 1906 nur 33% erfolglos blieben. Die zuletzt genannte Zahl wäre wahrscheinlich noch kleiner ausgefallen, wenn sich nicht im letzten Drittel des Jahres ein erheblich hartnäckiger Widerstand der Unternehmer gegen die Forderungen der Arbeiter bemerkbar gemacht hätte.

In Mannheim kam es bei den Formern und Gießereiarbeitern zu einer Bewegung. Die Forderungen der Arbeiter bezogen sich auf folgende Punkte: Festsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden, möglichste Vermeidung der Überarbeit und höhere Bezahlung in unvermeidlichen Fällen, Einführung eines Mindestlohnes, Regelung des Akkordsystems, Entschädigung des Arbeiters für ohne sein Verschulden entstandenen Fehlguß, Schaffung genügender Betriebssicherheit mit Schaffung guter Lüftungseinrichtungen, Waschgelegenheiten, Garderobeschränke usw. Der Verband der Metallindustriellen verhielt sich zunächst ablehnend und wollte nicht mit der Organisation der Metallarbeiter in Verhandlungen treten. Der Metallarbeiterverband erhob hiergegen Einspruch; der Tag der Verhandlungen von Organisation zu Organisation war bereits festgesetzt, als von Berlin aus an die Metallindustriellen die Losung ausgegeben wurde, 60 % der Metallarbeiter auszusperrern, falls nicht der Streik in Dresden, Hannover, Braunschweig und Breslau bis Anfang Juni beigelegt würde. Den Mannheimer Metallindustriellen tat es anscheinend leid, daß sich die Verhältnisse so zugespitzt hatten, die vorzunehmende Aussperrung wurde überall mit dem Ausdruck des Bedauerns angekündigt. Eine große Firma sprach in ihrem Anschlag gleich aus, daß nach Beendigung des Streiks in Norddeutschland nicht nur die ausgesperrten Arbeiter wieder eintreten könnten, sondern auch diejenigen, die etwa aus Solidaritätsgefühl mit ihren ausgesperrten Kameraden selbst kündigen würden. Eine Versammlung des deutschen Metallarbeiterverbandes beschloß aber auch, daß jedes Mitglied des Verbandes, dem nicht gekündigt würde, selbst die Kündigung einzureichen habe. Es kam nicht zur Ausführung dieser Kraftprobe; der Frieden an den Streikplätzen des Nordens kam noch rechtzeitig zu stande, so daß Aussperrung und Streik unterblieben. Am 12. Juni wurden die Verhandlungen des Industriellenverbandes mit dem Metallarbeiter-Verbande wieder aufgenommen. Man einigte sich im wesentlichen auf folgender Basis: die normale tägliche Arbeitszeit beträgt nicht über 10 Stunden; wenn Überarbeit unvermeidlich ist, wird sie mit 25 %, bei Nacht oder Sonntags mit 50 % Zuschlag vergütet. Eine der herrschenden Teuerung entsprechende Aufbesserung der Löhne soll vorgenommen werden, die Akkorde werden den Arbeitern vor Übernahme der Arbeit schriftlich mitgeteilt. Wird bei Akkordarbeit ohne Verschulden des Arbeiters der Stundenlohn nicht erreicht, so wird letzterer ausbezahlt. Entsteht ohne Verschulden des Arbeiters Fehlguß, so wird die darauf verwandte Arbeitszeit in Stundenlohn vergütet. Die Wünsche betreffend die Betriebssicherheit, Waschgelegenheit, Aufbewahrung der

Garderobe usw. werden zur Annahme empfohlen. Auf Grund dieser Vereinbarungen wurden dann mit den einzelnen Firmen Verträge abgeschlossen.

Im Anschluß an diese Bewegung kam es auch bei den Bauischlossern ohne vorausgegangenen Streit zum Abschluß eines Tarifvertrages.

#### Organisationen der Arbeiter.

Der Einfluß der Organisationen der Arbeiter bei den zahlreichen Lohnbewegungen des Berichtsjahres war ein sehr bedeutender und die Organisationen haben wohl durchweg an Mitgliederzahl erheblich zugenommen. Leider ist der Fabrikinspektion statistisches Material von den Organisationsleitern nur in beschränktem Maße zugegangen, so daß sich eine lückenlose Darstellung der Organisationsbewegung nicht ermöglichen läßt. Sehr wertvoll sind die Vierteljahrsaufstellungen des Deutschen Metallarbeiterverbandes, die der Fabrikinspektion regelmäßig zugehen und deren Bearbeitung die weiter unten mitgeteilten interessanten Aufschlüsse gegeben hat.

Aus den schriftlichen Angaben verschiedener Organisationsbeamten und aus Zeitungsnotizen sind die folgenden Zahlen entnommen:

Der Ortsverein Karlsruhe des Deutschen Buchdruckerverbandes hat seine Mitgliederzahl im Laufe des Berichtsjahres von 406 auf 452 erhöht.

Die Verwaltungsstelle Karlsruhe des Brauerverbandes zählte Ende 1906 552 Mitglieder gegen 399 Ende 1905.

Der Zentralverband der Schneider befaß Ende Oktober 1906 13 Filialen mit 928 männlichen und 38 weiblichen Mitgliedern. Unter den männlichen Mitgliedern befanden sich 529 in der Heimindustrie tätige Personen; der Christliche Schneider- und Schneiderinnenverband zählt ungefähr zur gleichen Zeit 455 Mitglieder in 10 Ortschaften.

Die Christlichen Gewerkschaften waren Ende 1905 mit elf Verbänden in Baden vertreten. Sie hatten Ende 1904 76, Ende 1905 137 Zahlstellen mit 3212 bzw. 5673 Mitgliedern. Für die Fortschritte der Christlichen Gewerkschaften im Jahre 1906 liegen vollständige Mitteilungen noch nicht vor.

Der Verband Christlicher Tabak- und Zigarrenarbeiter war Ende 1906 mit 38 gegen 19 Zahlstellen und 2778 gegen 1299 Mitgliedern auf mehr als das Doppelte seines Bestandes am Schlusse des Jahres 1905 angewachsen.

Der Zentralverband der Christlichen Hilfs- und Transportarbeiter Deutschlands hat im Berichtsjahr drei neue Zahlstellen gegründet und 111 Mitglieder gewonnen, so daß er jetzt 31 Zahlstellen mit 1262 Mitgliedern besitzt.

Der Mitgliederstand des Christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes Deutschlands in Baden betrug am 31. Dezember 1905 788 Personen in 21 Ortsgruppen, am 31. Dezember 1906 1538 Personen in 27 Ortsgruppen; er hat sich also im Berichtsjahr nahezu verdoppelt.

Die Zahlen der Girsch-Dunkerschen Gewerksvereine fehlen ganz.

Nachdem der Hinweis im vorigen Jahresbericht und der beim persönlichen Verkehr mit den Beamten der verschiedenen Organisationen stets ausgesprochene Wunsch, es möchten der Fabrikinspektion regelmäßig Daten

über die Mitgliederbewegungen der Organisationen und über ihre Tätigkeit mitgeteilt werden, nur die vorstehende Ausbeute ergeben haben, soll für das Jahr 1907 versucht werden, durch Ausfüllung von Fragebogen das zu einer einheitlichen Darstellung der Organisationsbewegungen in Baden notwendige Material hereinzubekommen.

Der Deutsche Metallarbeiterverband hatte Ende 1905 in Baden 26 Verwaltungsstellen mit 7941 Mitgliedern. Im Laufe des Jahres 1906 sind die Verwaltungsstellen Bretten, Bruchsal, Durlach und Rastatt mit Karlsruhe vereinigt worden und es bestanden zu Ende 1906 22 Verwaltungsstellen mit 18 370 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist also um 10 429, das sind etwa 130 %, gewachsen. Dieser Zuwachs entfällt zum allergrößten Teil auf die drei Städte Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim. Die Mitgliederzahlen dieser drei Orte betragen Ende 1906 in der genannten Reihenfolge 3325 (2181), 5742 (3806) und 7240 (864), für alle drei zusammen 16 307 (6851). Die Orte Bretten, Bruchsal, Durlach und Rastatt hatten Ende 1905 784 Mitglieder, bei ihrer Vereinigung mit Karlsruhe 925 Mitglieder. Um den Vergleich zu erleichtern, sind die 784 Personen den in Klammern stehenden Zahlen für 1905 schon zugerechnet.

Die drei Städte besaßen also Ende 1906 89 % sämtlicher badischer Mitglieder des Verbandes, während die anderen 19 Verwaltungsstellen mit den übrigen 11 % 2063 Angehörige zählten.

Die drei Städte haben dabei relativ noch stärker zugenommen als die Landbezirke und zwar um 138 % gegen 90 %.

Was die Bewegung der Mitglieder anlangt, so sind bis zum Jahres-schluß im ganzen Land 22,9 %, in den drei Städten 22,1 %, in den anderen 19 Verwaltungsstellen 26,4 % der im Jahre 1906 gewonnenen Mitglieder wieder ausgeschieden. Außerdem verzogen mehr Verbandsmitglieder aus Baden, als von auswärts nach Baden hereinkamen. Der Überschuß der Abgereisten über die Zugereisten berechnet sich für das ganze Land auf 6,4 %, für die drei Städte auf 3,9 % und für die 19 Landbezirke auf 26 % der jeweiligen Mitgliederzahl. Für die starke Landflucht der organisierten Arbeiter braucht man nach Motiven nicht zu suchen; der höhere Verdienst, die größere persönliche Ungebundenheit und das abwechslungsreichere Leben in den Städten erklärt den Zug vom Lande zur Genüge; dafür, daß aber auch die großen Städte trotz Zunahme der Arbeiterschaft ein Überwiegen der Abwanderung organisierter Arbeiter aufweisen, kann eine allgemeine Erklärung nicht gegeben werden.

Die Abwanderung ist übrigens auch in den drei Städten nicht gleich groß. Daß sie in Pforzheim mit 1,7% weit unter dem Durchschnitt beträgt, liegt wohl daran, daß die Bijouterieindustrie in Pforzheim zentralisiert ist, und die Möglichkeiten, an anderen Orten gleich gute Stellen zu finden, für die Bijouteriearbeiter nicht sehr zahlreich sind. Für Mannheim liegt die Abwanderung mit 5,8 % noch etwas unter dem Landesdurchschnitt, für Karlsruhe ohne die einbezogenen Bezirke ist sie mit 7,5 % höher als der Landesdurchschnitt und beinahe doppelt so hoch als der Durchschnitt der drei Städte.

Von der Zahl der im Laufe des Jahres 1906 gewonnenen Mitglieder hatte Pforzheim am Ende des Jahres 11 %, Mannheim 32 %, Karlsruhe 45 % wieder verloren.

Um ein Bild von der relativen Stärke des Metallarbeiterverbandes in den drei Städten zu gewinnen, sind vom Großh. Statistischen Landesamt die Zahlen der in den Amtsbezirken Mannheim, Pforzheim, Karlsruhe und Durlach, sowie in den Städten Bretten, Bruchsal, Ettlingen und Kastatt beschäftigten Personen der Gruppen V (Metallverarbeitung) und VI (Industrie der Maschinen und Apparate), sowie zweier Metallpatronenfabriken nach dem Stande vom 1. Oktober 1906 erhoben worden. Wenn auch nicht alle diese Personen für den Metallarbeiterverband in Betracht kommen, so werden andererseits in den anderen Gruppen noch Metallarbeiter beschäftigt, und es ist anzunehmen, daß die in die Erhebung einbezogenen Gruppen ziemlich genau das Gebiet umfassen, dem die Mitglieder des Metallarbeiterverbandes entstammen. Es hat sich ergeben, daß für Mannheim 12 225, für Karlsruhe 16 562 und für Pforzheim 21 030 Personen in Betracht kommen und daß von diesen in Mannheim 46,8 %, in Pforzheim 34,4 % und in Karlsruhe 20,0 % dem Metallarbeiterverband angehören. In Mannheim handelt es sich fast ausschließlich um männliche Arbeiter. Rechnet man für Pforzheim die vorhandenen 6500 Bijouteriearbeiterinnen und für Karlsruhe etwa 1000 Arbeiterinnen in den Patronenfabriken ab, so findet man, daß von den männlichen Arbeitern in Pforzheim 42,8 %, in Karlsruhe 21,2 % im Metallarbeiterverband organisiert sind.

In den Landbezirken umfaßt der Metallarbeiterverband mit 2063 Mitgliedern 12 % der in Betracht gezogenen Arbeiterkategorien.

Charakteristisch für die Lohnbewegungen der letzten zwei Jahre ist die Tatsache, daß die Unternehmer sich mehr daran gewöhnt haben, die Organisationen als Vertreter oder doch als Berater der Arbeiter anzuerkennen und mit ihnen zu verhandeln.

Die Arbeitgeber haben im Verlauf der Verhandlungen mit den Beamten der Organisationen fast durchweg gute Erfahrungen gemacht. Die Vorbedingungen für erfolgreiche Verhandlung — richtiges Augenmaß für das Erreichbare und sachliche Kampfweise auf beiden Seiten — werden, wie die Erfahrung lehrt, umso vollkommener erfüllt, je erprobter die Parteien im Kampfe sind. Hierfür ist u. a. der Neuabschluß des Buchdruckerтарифes ein sprechendes Beispiel. Auch in Baden konnten wie im übrigen Deutschen Reich die Vertrauensmänner des Buchdruckerverbandes die anfangs widerstrebende Gehilfenschaft überzeugen, daß in dem Tarif das Mögliche erreicht wurde, und trotz manchen heftigen Widerstrebens wurde dessen allgemeine Annahme durchgesetzt.

Unter der Arbeiterschaft einer großen Zellstofffabrik machte sich zu Anfang des Berichtsjahres eine lebhaftere Bewegung bemerkbar. Die freien Gewerkschaften, die Christlichen Gewerkschaften und die Gewerkvereine, sich zu gemeinsamem Vorgehen verbindend, gewannen in dem Betrieb, der bis dahin nur wenig organisierte Arbeiter gezählt hatte, ungefähr 1700 Mitglieder. Die Verbandsleiter traten mit dem Antrag auf Abschluß von Lohnтарифen an die Firma heran. Letztere, anfangs nicht geneigt, sich mit außerhalb des Betriebs stehenden Personen auf Verhandlungen einzulassen, gab auf Anraten der Fabrikinspektion diesen Standpunkt auf, und in den darauf folgenden dreitägigen Verhandlungen, an denen ein Beamter der Fabrikinspektion teilnahm, wurden sechs Tarifverträge für die verschiedenen Betriebsabteilungen abgeschlossen. Während einzelne Arbeiter die Neigung

zeigten, sich auf unbillige und aussichtslose Forderungen zu versteifen, zeigten die Verbandsleiter große Ruhe und Sachlichkeit bei der Behandlung der oft schwierigen und verwickelten Fragen; insbesondere bewiesen u. a. die Vertreter des Maurer- und Zimmererverbandes, daß sie der Belehrung zugänglich und auch im Stande waren, ihren Auftraggebern gegenüber die sachlich gerechtfertigte Milderung ihrer Stellungnahme mit Erfolg zu vertreten. Der Abschluß der Verträge erfolgte auf einjährige Dauer. Inzwischen hat die Firma mit ihrem Arbeiterausschuß neue Tarifverträge abgeschlossen, die mit dem 1. März 1907 in Kraft treten; diese Verträge enthalten zumeist dieselben Mindestlöhne und Stücklohnsätze, sehen bei einzelnen Arbeitergruppen eine fünfprozentige Lohnerhöhung vor und führen die Steigerung der Mindestlohnsätze mit dem Dienstatte neu ein. Zur Kündigung der Verträge seitens der Arbeiter sind nur die beiden Obmänner des Arbeiterausschusses oder deren Stellvertreter befugt.

Der Verband Christlicher Tabak- und Zigarrenarbeiter teilte mit, daß von 20 Ortsgruppen auf friedlichem Wege Lohnerhöhungen und andere Verbesserungen erreicht worden seien. Der Verbandsleiter hat die Erfahrung gemacht, daß im Oberland die Organisation oft deshalb so sehr schwer Eingang findet, weil die Arbeiter infolge von Darlehen, die sie bei ihrem Arbeitgeber aufgenommen hätten, zu letzteren in einem drückenden Abhängigkeitsverhältnis stünden.

Guten Erfolg hat der Deutsche Metallarbeiterverband in Baden mit der im ganzen Reiche durchgeführten Lohnbewegung der Gießereiarbeiter gehabt; er hat insbesondere in Karlsruhe den Abschluß günstiger Tarifverträge für die Gießereiarbeiter in mehreren großen Fabriken erreicht und zwar in der Hauptsache auf friedlichem Wege; nur in einem Falle ging dem Abschluß des Vertrages ein fünfständiger Streik voraus. Die Hauptbedeutung des Ergebnisses der Gießereibewegung, in der ungefähr 700 Gießereiarbeiter in Karlsruhe und Umgebung günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen errangen, liegt in dem Umstand, daß Mitglieder des Metallindustriellenverbandes sich entschlossen, mit den Leitern des Metallarbeiterverbandes über die Regelung von Lohnfragen in ihren Betrieben zu unterhandeln und die Festlegung von Mindestlöhnen — Anfangslöhne für Arbeiter von normaler Leistungsfähigkeit sind sie in den Verträgen genannt — zuzugestehen. Die Arbeitgeber sprechen sich bis jetzt über die Wirkung der auf zwei Jahre geschlossenen Verträge günstig aus.

Das bedeutendste Ereignis des Berichtsjahres und zugleich ein Erfolg des Metallarbeiterverbandes, wie er in ähnlicher Vollkommenheit und Tragweite wohl nur selten erreicht wurde, ist die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Pforzheimer Bijouterie-Industrie. Die Besprechung der Verhältnisse in dieser so mächtig emporgewachsenen Industrie, die mit den zugehörigen Nebenbetrieben in Bezug auf die Anzahl der beschäftigten Personen die Textilindustrie beinahe erreicht, hat in den Jahresberichten der Fabrikinspektion von jeher einen großen Raum eingenommen. Die Hochkonjunktur, die in Pforzheim in der zweiten Hälfte des Jahres 1904 einsetzte und schon 1905 zu äußerster Anspannung aller verfügbaren Kräfte führte, hat sich auf ihrer vollen Höhe behauptet und einen empfindlichen Mangel an Arbeitskräften hervorgerufen. Nach vorsichtigen Schätzungen seitens des Arbeitgeberverbandes hätten im Berichts-

jahr in der Bijouterieindustrie mindestens 3000 Personen, das sind etwa 15 %, mehr beschäftigt werden können, als zur Verfügung standen. Unter diesen für die Arbeiterschaft so günstigen Verhältnissen setzte eine lebhafte Agitation des Metallarbeiterverbandes ein, die, nachdem bisher die Pforzheimer Arbeiter sich als der Organisationsidee sehr schwer zugänglich erwiesen hatten, überraschende Erfolge brachte. Während der Verband Ende März 1906 nur 866 Mitglieder zählte und Ende Juni erst bei einer Mitgliederzahl von 1047 angekommen war, wies er Ende September nicht weniger als 6052 Mitglieder auf. Am 15. Juni 1906 trat der Metallarbeiterverband mit einem Flugblatt, das die Fasser und Graveure zum Kampf gegen die Weilarbeit (Leistung von Überstunden) aufrief, in die eigentliche Lohnbewegung ein. Mit einem Rundschreiben an die Arbeitgeber vom 26. Juli wurde zunächst für die Fasser und Graveure eine Reihe von Forderungen aufgestellt, deren wesentlichste die Einführung der neunstündigen Arbeitszeit, Besserbezahlung der Überstunden und eine allgemeine Lohnerhöhung von 15 % waren. Darauf reichten am 18. August die qualifiziertesten und unentbehrlichsten Arbeiter der Bijouterie-Industrie, die Fasser und Graveure, etwa 1700 an der Zahl und zumeist organisiert, ihre Kündigung ein. Die Arbeitgeber antworteten zunächst mit der Androhung einer allgemeinen Aussperrung. Es kam jedoch nicht zum Äußersten. In dem mit Flugblättern und Zeitungsartikeln geführten Kampfe bewahrten die Führer der beiden Parteien ihre Ruhe und ermöglichten durch beiderseitiges Einlenken die Anberaumung einer gemeinsamen Sitzung, die am 20. August stattfand. Das in dieser Sitzung getroffene, alle Bijouteriearbeiter umfassende Übereinkommen ist in der Anlage (auf Seite 142) wörtlich wiedergegeben.

Die tägliche effektive Arbeitszeit wurde um etwa eine halbe Stunde auf neun Stunden vermindert; der Stundenlohn wurde entsprechend erhöht; die Einführung von geistigen Getränken durch Kommissionäre und Lieferanten untersagt; für die beiden ersten Stunden Weilarbeit (Überarbeit) werden 20 %, für die dritte und vierte Stunde 50 %, für jede weitere Stunde und Sonntagsarbeit 100 % Zuschlag bezahlt.

Die Bestimmung, daß die zwölfte und dreizehnte Arbeitsstunde mit 50 % Zuschlag bezahlt werden müssen, scheint nach den Erfahrungen des vergangenen Winters ihren Zweck, längere als elfstündige Arbeitszeiten überhaupt zu verhindern, erfüllt zu haben. Die Arbeitgeber erklärten allgemein, daß so teuer bezahlte Arbeit sich nicht lohne, und kamen — was früher für absolut unmöglich gehalten wurde — trotz des überaus lebhaften Geschäftsganges ohne Weilarbeit aus. Haben auch manche Fabrikanten unter den neuen Verhältnissen wiederholt Aufträge mit kurzen Lieferfristen ablehnen müssen, so konnte im allgemeinen doch mit elfstündiger Arbeit soviel „hinausgebracht“ werden als früher mit einer Arbeit von zwölf und dreizehn Stunden. Der Besitzer eines sehr großen Unternehmens hat die auch sonst gemachte Erfahrung bestätigt gefunden, daß die auf die Stunde berechneten Stücklohnverdienste der Arbeiter mit der Verkürzung der Arbeitszeit gestiegen sind. Eine starke Garantie für die pünktliche Durchführung der Vereinbarungen liegt in dem Umstand, daß die Arbeitszeiten für alle Pforzheimer Betriebe einheitlich festgelegt sind, und daß der Fahrplan der Arbeiterzüge dem regelmäßigen Arbeitschluß angepaßt wurde. In allen Betrieben sind

Plakate angebracht, auf denen die Arbeitszeit und die sonstigen Hauptbestimmungen der Vereinbarung zu lesen sind.

Das verständige und maßvolle Auftreten der Leiter des Metallarbeiterverbandes bei den Verhandlungen und bei der Durchführung der Bestimmungen in den einzelnen Betrieben wurde auch vonseiten der Arbeitgeber rückhaltlos anerkannt.

Die Regelung der Verhältnisse in der Bijouterieindustrie hatte den Abschluß einer analogen Vereinbarung in der Uhrenfabrikation zur Folge und auch die zahlreichen kleineren Hilfsbetriebe, die dem Arbeitgeberverband nicht angehören, konnten sich der Einführung der neuen Arbeitszeit und der Söherbezahlung der Überstunden nicht entziehen.

#### Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter.

Das Gewerbegericht *Bruchsal* ist im Jahre 1906 nicht als Einigungsamt in Anspruch genommen worden, desgleichen nicht das Gewerbegericht *Durlach*.

Das Gewerbegericht *Eberbach* empfahl einem Brauereibesitzer die freiwillige Wiederannahme eines entlassenen und mehrerer ausgetretener Arbeiter.

Das Gewerbegericht *Freiburg* wurde bei einer Lohnbewegung im Steinhauereigewerbe von den Arbeitern angerufen, von den Meistern aber abgelehnt, später jedoch zur Veröffentlichung einer Arbeitsordnung in Anspruch genommen. Bei den Differenzen einer Möbelfabrik mit ihren Arbeitern hatte der nach erfolgter Anrufung durch beide Teile unternommene Einigungsversuch keinen Erfolg. Im Gips- und Schuhmachergewerbe vermittelte das Einigungsamt den Abschluß je eines Tarifvertrages. Die Meister und Gehilfen im Tapezier-, Zimmerer- und Brauergewerbe überreichten Tarifverträge zur Veröffentlichung.

Das Gewerbegericht *Heidelberg* ist als Einigungsamt nicht tätig gewesen.

Vor dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts *Karlsruhe* wurden Tarifverträge für das Tapezier-, das Schneider- und das Anstreichergewerbe abgeschlossen. Ein Eingreifen des Vorsitzenden bei einem Streik im Schreiner-gewerbe blieb ohne Erfolg, desgleichen eine Verhandlung vor dem Einigungsamt *Konstanz* zwischen den Meistern und Gehilfen des Glaser-gewerbes, weil die Meister die Unterwerfung unter den Schiedsspruch ablehnten.

Von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts *Lahr* wurde für die Kartonageindustrie ein Vertrag vermittelt, dessen wesentlichste Bestimmungen die Einführung der neunehalbstündigen Arbeitszeit und Lohnerhöhungen betreffen.

Das Gewerbegericht *Mannheim* hatte keine Veranlassung, als Einigungsamt in Tätigkeit zu treten. In verschiedenen vor dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts anhängig gemachten Fällen ist es ihm gelungen, eine Einigung herbeizuführen, in anderen Fällen wurde die Anrufung des Einigungsamtes von einer Seite abgelehnt.

Vor dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts *Offenburg* sind Tarifverträge für das Gips- und das Schuhmachergewerbe vereinbart worden.

Das Gewerbegericht Pforzheim ist als Einigungsamt beim Abschluß von Tarifverträgen im Schuhmacher-, Zimmerer-, Schreiner- und Gipsergewerbe in Anspruch genommen worden, außerdem hat es einmal bei der Schlichtung von Streitpunkten, die sich bei der Ausführung des Tarifvertrages im Zimmerergewerbe ergeben hatten, mitgewirkt. Verhandlungen zum Zwecke der Aufstellung eines Lohn tariffs für die Emailmalereien hatten keinen Erfolg.

Das Gewerbegericht Billingen war in zwei Fällen als Einigungsamt tätig.

### III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

#### A. Betriebsunfälle.

##### Allgemeine Beobachtungen.

Zu- und Abnahme der Unfälle. Im Berichtsjahr sandten die Bezirksämter 5049 (4876) Unfallanzeigen ein. Die förmliche Untersuchung der Unfälle ist nach dem eingegangenen Aktenmaterial in 982 (1278) Fällen geführt worden. 35 Anzeigen meldeten Unfälle mit tödlichem Ausgang; außerdem wurden noch fünf weitere Unfälle mit nachgefolgtem Tod bekannt, so daß die Gesamtzahl der Todesfälle 40 gegenüber 31 im Vorjahre beträgt.

Sichere Schlüsse lassen sich aus dem Vergleich der angeführten Zahlen der beiden letzten Berichtsjahre nicht ziehen, da der Fabrikinspektion das Aktenmaterial über Unfälle, insbesondere über Unfalluntersuchungen, die, was wenig wahrscheinlich ist, im Gegensatz zur Zunahme der eingegangenen Unfallanzeigen nach den angeführten Zahlen eine bedeutende Abnahme erfahren haben sollen, jedenfalls nicht genügend vollständig zugegangen ist. Immerhin wird sich vielleicht die offenkundige Steigerung der Unfälle im Zusammenhang mit der im Berichtsjahr von überall her gemeldeten Aufwärtsbewegung der Lage des Arbeitsmarktes und der damit in engster Beziehung stehenden gesteigerten Tätigkeit auf den Betriebsstätten erklären lassen.

Die in früheren Jahren eingangs dieses Abschnittes aufgeführte Statistik über die Verteilung der Unfälle auf Wochentage und Tageszeiten unterblieb, nachdem sich in drei aufeinander folgenden Jahren dasselbe Resultat ergeben hatte, nämlich Häufung der Unfälle auf den Montag und Samstag und auf die Früh- und Abendstunden.

Von den Unfällen an A u f z ü g e n, die auch in diesem Berichtsjahre in erheblicher Zahl sich ereigneten und bei denen in drei Fällen die Verunglückten infolge der erlittenen Verletzungen ihr Leben einbüßten, ist ein Fall besonders bemerkenswert, der sich an einer mit allen Sicherheitsvorrichtungen ausgerüsteten Lastaufzugsanlage zutrug. Ein jugendlicher Arbeiter hatte den Auftrag, vom fünften Stock eines Lagerhauses beladene Rollwagen vermittelst des Aufzuges nach einem tiefer gelegenen Stockwerk abzulassen. Die

offenstehenden Türen des Fahrschachts berechtigten ihn nach der ganzen Anlage und Konstruktion des Aufzuges zur Annahme, daß die Fahrbühne sich in Höhe seines Arbeitsbodens befinde; dem war indes nicht so. Als der Junge seinen Rollwagen in die Schachttöffnung schob, stürzte er samt diesem in die Tiefe und war sofort tot. Eine an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchung ergab, daß ein Arbeiter im Keller desselben Lagerhauses den Aufzug zur gleichen Zeit benötigt und versucht hatte ihn abzulassen, was von jedem Stockwerk aus geschehen kann, wenn alle Schachttüren geschlossen sind. Da das Anlaßgestänge nachgab und der Kontrollzeiger sich richtig bewegte, mußte auch der Arbeiter im Keller annehmen, daß alles in Ordnung sei; die Fahrbühne war kaum im Keller angelangt, als auch schon der Rollwagen samt dem Jungen aus dem fünften Stock nachgestürzt kam. Es stellte sich heraus, daß der Balken, auf dem im fünften Stock direkt unter dem Dach die automatische Verschlußvorrichtung aufgeschraubt war, jedenfalls unter der Einwirkung der großen Sommerhitze an den Stellen, wo die Schrauben saßen, tiefe Risse bekommen hatte, die, durch die Vorrichtung überdeckt, von außen kaum zu sehen waren. Die den Verriegelungsapparat haltenden Stiftschrauben hatten sich gelöst und dadurch offenbar ein Nachgeben der ganzen Verriegelungsvorrichtung bewirkt und deren Wirkung illusorisch gemacht, so daß der Aufzug trotz geöffneter Schachttüren in Bewegung gesetzt werden konnte. Aus diesem Fall mögen die Besitzer von Aufzugsanlagen mit komplizierten Mechanismen aufs neue erkennen, wie notwendig eine häufige periodische und gründliche Revision des Aufzuges ist, die durch einen Spezialisten, möglichst durch einen Beamten oder Monteur der Lieferfirma vorgenommen werden sollte. Denn es genügt zur gefahrlosen Beförderung von Lasten nicht, eine mit allen Sicherheitsvorkehrungen ausgestattete Fahrstuhlanlage zu besitzen, und selbst von einem zuverlässigen Aufzugswärter wird man im allgemeinen kaum mehr als eine äußere Instandhaltung und Beobachtung der Anlage verlangen können; nur die ergänzende gründliche Revision durch den Fachmann wird die Wiederholung solcher bedauerlicher Unfälle ausschließen.

Fast in jedem Jahresbericht der Fabrikinspektion wurden schwere Unfälle an Transmissionsanlagen berichtet und wiederholt Arbeitgeber und Arbeiter nachdrücklich auf die in den bewegten Wellen, Keilen, Riemen und Scheiben lauende Gefahr hingewiesen. Wenn je, so ist in diesem Berichtsjahr hierzu wieder ganz besondere Veranlassung. Nicht weniger als neun Fälle mit tödlichem Ausgang ereigneten sich an Transmissionsanlagen; dazu kommt noch eine erhebliche Zahl von Unfällen, durch welche die Betroffenen dauernden körperlichen Schaden nahmen. Die Fälle, bei denen es seitens der Arbeiter an der nötigen Vorsicht fehlte, treten durch ihre Zahl stark in den Vordergrund.

In einer Brauerei wollte ein als zuverlässig und vorsichtig bekannter Maschinist einen abgeworfenen Riemen, der auf einer verhältnismäßig langsam sich drehenden und vier Meter über dem Boden laufenden Welle glitt, über ein Lager hängen. Er unterließ es, vermittelt des bequem erreichbaren Ausrückers die Transmissionswelle stillzusetzen, was ohne Betriebsstörung hätte geschehen können, und stieg auf einer an die rotierende Welle gelehnten Leiter empor. Er wurde hierbei von dem lose gleitenden Riemen erfaßt, verwickelt und einige Male um die Welle ge-

schleudert, bis er schließlich schwer verletzt zu Boden fiel; er verstarb wenige Stunden darnach.

In einer Gießerei erbot sich ein neu eingestellter Arbeiter seinem Arbeitgeber, verschiedene Mängel, die er an der Transmissionsanlage gefunden habe, zu beseitigen. Unter Anerkennung seines Eifers wurde er, wie festgestellt ist, eindringlich verwarnt, irgendwelche Manipulationen während des Ganges der Transmission vorzunehmen. Trotzdem machte sich der Arbeiter alsbald, ohne dabei bemerkt zu werden, an die Reinigung einer mehrere Meter hoch über dem Boden laufenden Welle, wurde von dieser erfasst und herumgeschleudert. Er erlitt schwere innere Verletzungen, denen er einige Tage später erlag.

Ein Arbeiter hatte in einer Kabellefabrik im Beisein des Meisters einen Riemen auszubessern. Vor Beendigung der Reparatur ging der Meister weg, um das Werk abzustellen. Dies wartete der Arbeiter indessen nicht ab, sondern er versuchte den inzwischen geslickten Riemen auf die im Gang befindliche Riemenscheibe aufzulegen. Hierbei brachte er die linke Hand zwischen Riemen und Scheibe, wodurch ihm der Arm vollständig abgerissen wurde.

Die Ermahnungen und Verwarnungen, an denen es die Beamten auch den Arbeitern gegenüber auf den Revisionsgängen nie fehlen lassen, fallen nicht immer auf fruchtbaren Boden. Anlässlich der Untersuchung eines Unfalls in einer Mühle wurde der Nachfolger des beim Riemenauflegen tödlich verunglückten Müllerburschen von dem Beamten darauf aufmerksam gemacht, daß der Unglücksfall seines Vorgängers zum großen Teil auf dessen Eile und Unvorsichtigkeit zurückzuführen sei, und nachdrücklich ermahnt, Vorsicht bei dieser Arbeit walten zu lassen und die Unfallverhütungsmassregeln genau zu beachten. Die brauche man nicht, meinte der Arbeiter; man müsse eben das Riemenauflegen nur verstehen, er habe den Riemen schon vielfach bei vollem Gang des Werkes aufgelegt und es sei ihm noch nichts passiert.

Solche Äußerungen kommen öfters vor und sind besonders bedauerlich; sie können ebensowenig als das Lächeln mancher wenig einsichtigen Unternehmer ob der nach ihrer Ansicht übergroßen Besorgtheit des Beamten auf die Anordnungen zu einer möglichst gefahrlosen Ausgestaltung der Betriebsanlagen irgend einen Einfluß haben.

Im Berichtsjahr ereignete sich in einer großen chemischen Fabrik eine Schwungradexplosion; die Teile des geborstenen Rades wurden mit solcher Wucht abgeschleudert, daß sie das Maschinenhaus seiner Längsrichtung nach beiderseits durchschlugen und Teile des Daches fortrissen; einzelne Stücke flogen bis zu 200 und 280 m weit. Ein Schwungradarmstück traf einen Betriebsbeamten, der gerade über den Fabrihof ging, so unglücklich am Kopf, daß er sofort tot zusammenbrach. Der vom Gericht aufgestellte Sachverständige berechnete aus der Entfernung des am weitesten abgeschleuderten Stückes, daß das Schwungrad kurz vor seiner Explosion ungefähr zweieinhalbmal so viele Umdrehungen als wie bei normalem Betriebe gemacht haben müsse, und führte dieses „Durchgehen“ der Dampfmaschine auf den Bruch des Regulatorriemens zurück, wodurch der Regler, zum Stillstehen und in seine tiefste Lage gelangt, der Maschine Vollampf gab, was die Tourensteigerung zur Folge hatte.

Eine sehr zweckmäßige Vorrichtung, die einem durch Versagen des Regulators oder aus sonstigen Gründen veranlaßten Durchgehen einer Dampfmaschine durch Betätigung eines Dampfdruckventils wirksam entgegentritt und die es außerdem ermöglicht, die Maschine von den verschiedenen Betriebsräumen aus leicht und schnell stillzusetzen, ist im 13. Heft, Jahrg. VI des Gewerlich-Technischen Ratgebers eingehend beschrieben. Die Bedienung des Apparates, der sich leicht bei vorhandenen Maschinenanlagen anbringen läßt, erfolgt ohne jede Schwierigkeit; seine Wirkungsweise ist bei der Einfachheit der Konstruktion jedenfalls zuverlässig. Der nachträgliche Einbau dieses Apparates ist allen Besitzern von Dampfmaschinenanlagen, bei denen der Regler mittels eines Riemens angetrieben wird, aufs dringendste zu empfehlen.

Von zwei schweren Unfällen, die durch Einatmen giftiger Dämpfe stattfanden, führte der eine den Tod des Betroffenen herbei. Ein Arbeiter begab sich ohne besonderen Auftrag in einen Apparat, in welchem sich noch kleine Mengen von Benzol befanden, um ihn zu reinigen. Nach einer Viertelstunde wurde er bewußtlos am Boden des Apparats liegend aufgefunden. Während es durch sofortige Vornahme künstlicher Atmung und Zuziehung ärztlicher Hilfe gelang, den Betäubten nach einiger Zeit wieder zum Bewußtsein zurückzubringen, blieben die Wiederbelebungsversuche in einem ähnlichen Falle, wo ein Arbeiter durch die Verdunstung überlaufenden Benzins betäubt und zu spät aufgefunden wurde, ohne Erfolg; der Tod durch Ersticken war bereits eingetreten.

In dieser Stelle möge noch ein eigentümlicher Unfall Erwähnung finden. Ein Arbeiter war in einer Färberei damit beschäftigt, Stoffe, die mit Anilinschwarz gefärbt waren, auf den Trockenboden zu tragen, um sie daselbst aufzuhängen. Durch das Einatmen des starken von dem gefärbten Stoff ausgehenden Geruches fühlte sich der Arbeiter unwohl und begab sich zum Arzt, der eine akute Anilinvergiftung konstatierte, die bleibende Folgen nicht nach sich zog.

#### Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revision einer großen Anzahl kleinerer und mittlerer Sägewerke hat ergeben, daß die Fußböden auf den Sägen durchweg außerordentlich zu wünschen übrig lassen und vielfach eine geradezu gefährliche Schadhastigkeit zeigen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Böden durch den Verkehr mit den schweren Holzstämmen einer raschen Abnutzung unterliegen. Umso mehr ist es Pflicht der Arbeitgeber, auf die gute Instandhaltung des Bodenbelags besonderes Augenmerk zu richten.

In den Hafenanlagen erfolgt das Ausladen der mit Brettern befrachteten Rähne vielfach noch in der Weise, daß die Arbeiter die Last auf der Schulter über schmale, schwankende Laufdielen hinweg, die den Wasserraum zwischen Schiff und den Quaimauern überbrücken, vom Boot nach dem Land befördern. Hierbei ist die Gefahr des Abstürzens und Ertrinkens sehr groß. Es finden sich neuerdings sehr zweckmäßige Transporteinrichtungen, bei denen die auszuladenden Bretter über eine Reihe kleiner, in kurzen Abständen hintereinander in einer schiefen Ebene gelagerter Rollen, die seitlich durch Gelenkketten miteinander verbunden sind und gleich-

zeitig in Umdrehung versetzt werden, vom Schiff nach dem Ufer befördert werden. Die allgemeine Einführung dieser empfehlenswerten Einrichtung würde Unfällen durch Absturz, wie sie auch im Berichtsjahr wieder vorkamen, künftighin vorbeugen.

Der Betrieb der Dampfkranen in den Hafenanlagen wird bei dem Ausladegeschäft zu Zeiten stärkeren Verkehrs recht oft bis zu den Grenzen des äußerst Zulässigen gesteigert, mitunter auch sogar darüber hinaus. Ein Dampfkrane machte sich dem Beamten schon von weitem durch außergewöhnlich starkes Abblasen des Kesselventils bemerkbar. Der Revisionsbefund ergab, daß der Kessel des Dampfkrans, der anstelle des erkrankten Kranenführers durch den Lageraufseher bedient wurde, mit mehr als anderthalb Atmosphären über dem höchstzulässigen Druck arbeitete und im übrigen in einer sehr zweifelhaften Verfassung sich befand. Das Wasserstandsglas war innen vollständig mit Kesselstein überzogen und ließ vom Wasserstand nichts mehr erkennen; die Proberöhre konnten nur mit großer Anstrengung unter Zuhilfenahme von Werkzeugen geöffnet werden. Es wurde die sofortige Betriebseinstellung bis nach erfolgter Herstellung eines einigermaßen gefahrlosen Betriebszustandes und die Ausführung weiterer Maßnahmen angeordnet.

Es ist von den Unternehmern unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß im Behinderungsfalle die Kranenführer nur durch geschultes Personal ersetzt werden. Die Führung eines Dampfkrans ist mit großer Verantwortung verbunden und kann nur besonders qualifizierten Leuten überlassen werden. Der Dampfkranenführer ist zugleich auch Heizer und es liegt ihm neben der Führung des Hebezeugs, die schon viel Geschicklichkeit und Umsicht erfordert, noch die Überwachung und Bedienung des Dampfkessels ob. Es ist stets zu begrüßen, wenn dieser Kategorie von Arbeitern eine Entlastung dadurch zuteil wird, daß beim Umbau alter und bei der Erstellung neuer Krananlagen anstelle der Dampfkraft Elektrizität Verwendung findet.

Wiederholt gaben bei Revisionen die Gasmotorenanlagen dadurch zu Beanstandungen Anlaß, daß die Ausblaseleitungen bei kleineren Anlagen in gemauerte Ramine ausmündeten; auch findet man immer noch vereinzelt die sogenannten Ausblasetöpfe durch gemauerte Gruben ersetzt. Es muß mit Rücksicht auf die gelegentlich erfolgenden Ausschübe von nicht zur Explosion gelangtem Gasluftgemisch verlangt werden, daß die Ableitung der Motorabgase bis zum Austritt in die Atmosphäre durchweg durch starke eiserne Rohrleitungen erfolgt.

Wie gefährlich die Einleitung dieser Gase in Mauerwerk ist, zeigt eine Explosion in einer kleinen elektrischen Zentrale. Ein zehnpferdiger Gasmotor sollte in Betrieb gesetzt werden. Hierbei versagte anfänglich die Zündung, und mehrere Ausschübe nicht zur Explosion gebrachten Gasluftgemisches gelangten in die gemauerte Schallgrube. Inzwischen war offenbar eine Zündung erfolgt und es mußten verbrannte Gase in die Grube eingetreten sein, denn plötzlich ereignete sich eine starke Detonation; der schwere eiserne Grubendeckel wurde abgehoben und die Grube stellenweise auseinandergerissen. Ein losgesprengter Stein traf einen in der Nähe arbeitenden Pflasterer so unglücklich, daß der Mann schwer verwundet und bewußtlos vom Platze getragen werden mußte.

Ein noch im Jahr 1905 gegen die Besitzer einer *Dreschmaschine* und gegen den Maschinisten (Einleger), einen gelernten Maurer, eingeleitetes *Strafverfahren* wegen fahrlässiger Tötung fand im Berichtsjahr seinen Abschluß und endigte mit der Bestrafung der Beteiligten. Die Unternehmer wurden zu je drei, der Einleger zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt; die Freiheitsstrafen wurden indes im Gnadenwege in Geldstrafen umgewandelt. Die Bestraften hatten es unterlassen, den ihnen bekannten gefährvollen Zustand der Garbeneinlegestelle, an der sämtliche Schutzvorrichtungen fehlten, zu beseitigen. Der Mann, der dem Einleger die Garben zutrug, geriet mit dem Fuß in die Trommel. Der Fuß wurde abgerissen und der Arbeiter erlag am folgenden Tage seiner Verletzung. Die Dreschmaschine war in der Scheuer aufgestellt und der Zugang zur Einlegestelle sehr schlecht und, wie man es leider oft sieht, so nieder, daß der Verunglückte seine Garben nur in gebückter Haltung hatte zutragen können.

Im Berichtsjahr zog sich ein Kind an dem freilaufenden vierkantigen Antriebswellenende einer *Benzinmotorsäge* (Selbstfahrer) eine schwere Verletzung zu. Der Besitzer der Säge hatte es unterlassen, die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen, wozu er gemäß den Bestimmungen des § 120 a der Gewerbeordnung verpflichtet war und wie sie auch durch die Unfallverhütungsvorschriften seiner Berufsgenossenschaft noch ausdrücklich verlangt werden. Auch hatte er es sich nicht zur Warnung dienen lassen, daß schon in früherer Zeit eine Frau von demselben Wellenende an ihrem Schurz erfaßt, verwickelt und dadurch stark gefährdet worden war. Die Großh. Staatsanwaltschaft erhob auf Grund eines Gutachtens der Fabrikinspektion gegen den Besitzer der Säge Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von dreißig Mark.

Ein Arbeiter hatte in einer *Kistenfabrik* auf einer *Abrihtmaschine* Bretter abzuhobeln; hierbei benützte er keine Schutzvorrichtung, obwohl eine solche vorhanden war und nach der Art der Arbeit gut hätte verwendet werden können; er zog sich eine schwere Verletzung an einem Finger zu. Auf Antrag der Südwestdeutschen Holzberufsgenossenschaft sprach das Bezirksamt über den Verletzten eine Geldstrafe von drei Mark wegen Zuwiderhandelns gegen die Bestimmung der Unfallverhütungsvorschriften aus. Gegen diese Strafverfügung erhob der Arbeiter beim Ministerium des Innern Beschwerde, die jedoch als unbegründet verworfen wurde.

#### Sonstiges.

In jedem Jahre wiederholen sich in den Werkstätten für Holzbearbeitung die Unfälle an *Abrihtmaschinen* in außerordentlich hoher Zahl. Selten geht es bei den Verletzungen ohne eine starke Verstümmelung der Hand ab, und eine dauernde Veeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ist für den Verletzten fast stets die Folge. Die bei den Revisionen angetroffenen Schutzvorrichtungen über der Messerwelle sind vielfach unzweckmäßig oder geradezu falsch angebracht und haben deshalb häufig nicht vermocht, schwere Unfälle zu verhüten. Es ist somit erklärlich, daß die Arbeiter diesen Schutzvorrichtungen ein gewisses Mißtrauen entgegenbringen, sie sogar direkt ablehnen. Nicht selten kann man hören, daß die Schutzvorrichtung die

Veranlassung des Unfalls gewesen sei; dies mag bei vereinzelt, besonders unglücklichen Zufällen bis zu einem gewissen Grade zutreffen. Doch liegt die Hauptgefahrenquelle nicht in der Schutzvorrichtung, sondern vielmehr in dem bei Abrichtmaschinen bisher allgemein verwendeten System der Vierkantmesserwelle.

Neuerdings befaßt sich nun eine Reihe von Firmen, zu deren näherer Bezeichnung die Fabrikinspektion auf Anfragen jederzeit gerne bereit ist, mit der Herstellung runder Messerwellen, auf deren Bekanntwerden auch schon die Südwestdeutsche Berufsgenossenschaft durch Verteilung von Druckschriften an ihre Mitglieder hingewirkt hat. Diese neue Welle bietet für die Unfallverhütung außerordentliche Vorteile. Die Schlitöffnung des Abrichttisches, aus der die rotierenden Messer hervortreten, bleibt hier im Gegensatz zu den Maschinen mit vierkantigen Messerwellen fast vollständig und dauernd von unten her durch die Rundwelle überdeckt (vergl. Anl. 2 S. 188), und da hier nur direkt vor den Messerflächen ganz geringfügige Vertiefungen vorhanden sind, kann die Hand des Arbeiters bei etwaigem Ausgleiten nicht mehr wie früher tief in die Schlitöffnung hineingeraten. Die Folgen von Unfällen an so ausgestatteten Maschinen sind, wie eine längere Beobachtung ergeben hat, durchweg nur leichte Hautabschürfungen und Fleischteilberletzungen an den Fingerspitzen und inneren Fingerflächen; Knochenberletzungen sind, soviel bekannt ist, noch nicht vorgekommen.

Die Fabrikinspektion hat schon wiederholt Veranlassung genommen, auf den Ersatz der Wellen alten Systems durch Rundwellen hinzuwirken. Eine Maschinenfabrik in Mannheim tauschte auf eine einfache Anregung hin an ihren zahlreichen Abrichtmaschinen die Vierkantwellen gegen Rundwellen aus. Wo zunächst nur eine Maschine mit der runden Welle ausgerüstet worden war, entschlossen sich manche Unternehmer auf Grund der guten Erfahrungen rasch, alle alten Wellen durch Rundwellen zu ersetzen; sie sprechen sich sehr anerkennend über diese Neuerung aus und heben ihre große Betriebssicherheit, sowie ihr sauberes und geräuschloses Arbeiten hervor.

Im vorigen Jahr wurde über einen tödlich verlaufenen Unfall berichtet, der sich in einer Keilfabrik zutrug, wobei ein Arbeiter durch ein abfliegendes Stück einer geborstenen Schmirgelscheibe zu Tode getroffen wurde. Der Besitzer der Fabrik erhielt auf Antrag der Fabrikinspektion die Auflage, seine sämtlichen Schmirgelscheiben mit Schutzvorrichtungen auszurüsten. Der Fabrikant verstand es, sich durch alle möglichen Ausflüchte fast ein Jahr lang der Durchführung der längst rechtskräftig gewordenen behördlichen Auflage zu entziehen. Auf Antrag der Fabrikinspektion wurde schließlich die Betriebseinstellung der Schmirgelscheiben bis zur Herstellung eines möglichst gefahrlosen Zustandes verfügt; der Fabrikant verfiel wegen seiner Läufigkeit in eine Geldstrafe von zehn Mark.

Sehr tadelnswert war auch das Verhalten einer Firma, der, da die vorhandene einzige Treppenanlage für den Fall einer Katastrophe als unzulänglich erachtet wurde, die Erstellung einer Notterrasse oder Notleiter an ihrem großen, fast vollständig aus Holz erbauten Schreinereigebäude schon vor längerer Zeit zur Auflage gemacht worden war. Die Firma konnte sich lange nicht zu der mit einigen Kosten verbundenen Durchführung der Auflage bequemen und ließ es soweit kommen, daß ihr behördlicher-

seits unter Gewährung einer letzten Frist die zwangsweise Betriebseinstellung angedroht wurde; diese Maßregel erwies sich für die Beschleunigung der Angelegenheit als sehr förderlich.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß diese Fälle von Gleichgültigkeit und Saumseligkeit gegenüber offenkundigen Gefahren vereinzelt dastehen. Daß es auch bei den Arbeitern manchmal noch sehr am richtigen Verständnis für die Unfallverhütung fehlt, haben die eingangs erwähnten Beispiele mehrerer größtenteils selbstverschuldeter Unfälle gezeigt, denen ein kurz vor Jahreschluß vorgekommener Fall strafbaren Leichtsinns beizufügen ist. Ein Arbeiter hatte in einer Gießerei den Antriebsriemen einer Kugelmühle gefürzt, während die Deckentransmission, von welcher der Riemen herabführte, im Gang war. Nach Beendigung seiner Arbeit nahm er den Riemen zwischen die Beine, hielt sich fest und ließ sich ein Stück weit in die Höhe ziehen, um durch Loslassen des Riemens wieder herabzugleiten. Die eindrückliche Mahnung seines Nebenarbeiters, diese gefährliche Kinderei zu unterlassen, schlug er in den Wind und wurde nach mehrmaliger Wiederholung seines törichtigen Beginns von dem sich verwickelnden Riemen ganz in die Höhe gezogen, um die Welle geschleudert und schließlich an die Wand gedrückt. Er bezahlte seinen Leichtsinns wenige Stunden später mit dem Leben.

An Unfällen, hervorgerufen durch Spielereien, Neckereien und Streitigkeiten, die in zwei Fällen mit Messerstechereien in den Betriebsräumen endeten, hat es auch in diesem Jahr nicht gefehlt. Im März schüttete ein Arbeiter seinem Mitarbeiter einen Eimer kochenden Wassers über den Rücken, was schwere Brandwunden verursachte.

Da und dort beklagen sich Unternehmer immer wieder darüber, daß die jugendlichen Arbeiter während der gesetzlich vorgeschriebenen Vor- und Nachmittagspausen oft ein Verhalten an den Tag legten, das leicht zu Unfällen führe, für die man die Arbeitgeber nicht verantwortlich machen könne. Solche Klagen scheinen in einzelnen Fällen nicht unberechtigt. In einer großen Maschinenfabrik spielte ein Lehrling während der Nachmittagspause mit einer kleinen Pistole, die er sich von seinem Verdienst gekauft hatte. Er zeigte einem Kameraden, wie man lade; dabei ging der Schuß los und traf den andern in die Hand. Der Eigentümer der Pistole wurde bestraft.

## B. Gesundheitschädliche Einflüsse.

Schon im vorigen Jahresberichte wurde hervorgehoben, daß die sogen. Chlorakne bei einzelnen Arbeitern auch in einem Betriebe auftrat, in dem Chlor auf nicht elektrolytischem Wege hergestellt wurde. Es gab dies Veranlassung, der Frage nach der Entstehungsursache dieser eigenartigen, schon in früheren Jahresberichten besprochenen Erkrankung weiter nachzugehen, da bisher nur von solchen Erkrankungen berichtet wurde, die in Betrieben auftraten, in denen Chlor auf elektrolytischem Wege durch Zersetzung von Chlornatrium gewonnen wurde. Man glaubte daraus sogar einen direkten Zusammenhang zwischen Chlorakne und Elektrolyse herleiten zu können, französische Autoren, die über die Krankheit berichteten, führten geradezu den Namen „dermatose chlorique électrolytique“ ein.

Die Chlorakne tritt vorzugsweise bei ganz bestimmten Klassen von Arbeitern auf. In elektrolytischen Betrieben sind es die Arbeiter, welche die erschöpften Zellen, in denen die Zersetzung des Chlornatriums durch Elektrolyse in der Wärme stattfindet, herauszunehmen, zu reinigen und durch neue zu ersetzen haben. Hierbei kommen die Arbeiter mit dem an der Anode sich ansetzenden Schlamm in Berührung. In nicht elektrolytischen Betrieben kommt die Chlorakne vor bei Arbeitern, welche die Türme auseinanderzunehmen haben, in denen die beim Hargreaves'schen Verfahren der Zersetzung des Chlornatriums entstehenden Salzsäuredämpfe durch Wasser verflüchtigt werden. Ferner kommt sie auch vor beim Auseinandernehmen der Zersetzungsstürme, in denen das Chlor aus der Salzsäure durch Darüberleiten von Schwefelsäure ausgetrieben wird. In diesen Türmen sind Tonschalen schichtweise über einander aufgebaut, in denen sich ebenfalls ein zäher Schlamm absetzt.

Diese Arbeiten haben das gemeinsame an sich, daß Behälter, die lange Zeit geschlossen gehalten waren, und in denen chlorierte Produkte bei hoher Temperatur enthalten waren und Umsetzungen eingehen konnten, geöffnet werden.

In nicht elektrolytischen Betrieben beginnt die Krankheit meist damit, daß die Arbeiter schon während der gefährlichen Arbeiten ein Jucken und Brennen verspüren; die Haut im Gesicht und an den Händen rötet sich und schwillt an, nach einigen Tagen nimmt die Entzündung ab und es zeigen sich alsbald die ersten typischen Erscheinungen der Chlorakne, in leichteren Fällen erst vereinzelt Miteffer, in anderen direkt entzündliche Akneknötchen, die sich über den ganzen Körper verbreiten können. Bei den in dem elektrolytischen Betrieben beschäftigten Arbeitern tritt die anfänglich akute Hautreizung nicht regelmäßig auf, die Einwirkung scheint eine langsamere zu sein; es zeigen sich erst nach Monaten Miteffer und entzündliche Akneknötchen. Doch wurde auch in diesem Betriebe gelegentlich die anfängliche akute Hautentzündung beobachtet.

Die Ansichten über die Entstehungsursache der Krankheit und über ihre Verhütung gehen weit auseinander. Am wenigsten geklärt sind die Theorien über die Entstehungsursache, die Praxis ist der Theorie vorausgeeilt und hat in der Lehre zur Verhütung der Krankheit schon Erfolge aufzuweisen. Die Betriebsleiter und die Arbeiterschaft der Chlorkalkfabriken sind auf die Gefahr aufmerksam geworden, die Gewerbeinspektionen haben sich der Sache angenommen, bei den gefährlichen Arbeiten werden besondere Schutzmaßnahmen getroffen, Bäder sind erstellt worden, auf die Hautpflege wird größere Rücksicht genommen, die Arbeitskleidung wird nach der Arbeit abgelegt; überall, wo Chlorakne auftrat, wurde bestätigt, daß sie viel weniger intensiv auftrat, wie vor Jahren. Durch Vorsicht und Reinlichkeit läßt sich also jedenfalls etwas erreichen.

Was zunächst die Entstehungsursache anlangt, so ist vorerst die Frage noch nicht entschieden, ob es sich um eine äußere Reizung der Haut handelt oder um eine von innen heraus durch Ausscheidung durch die Talgdrüsen entstandene Affektion. Auf Grund eigener Beobachtungen in den verschiedenen Betrieben des Landes sind wir zur Überzeugung gekommen, daß es sich um eine rein durch äußerlichen Reiz erzeugte Hautkrankheit handelt. Dies folgt schon daraus, daß zunächst die unbedeckten

Hautpartien von der Krankheit befallen werden, besonders sind die Teile gefährdet, an denen zugleich eine Reizung der Haut durch Reibung der Kleidungsstücke stattfindet, also Nacken und Handgelenke. Die Arbeiter, die den schädlichen Einflüssen längere Zeit ausgesetzt bleiben, erkranken intensiver, nicht nur an den unbedeckten Hautpartien, sondern auch an anderen Körperteilen. Es erklärt sich dies dadurch, daß die Kleidungsstücke sich mit den schädlichen Stoffen imprägnieren. Eine interessante Beobachtung, die hier verwertet werden kann, ist die, daß die Arbeiter im Sommer, wenn sie leichter gekleidet sind und die Kleidungsstücke offen tragen und die schädigende Substanz durch den Schweiß leichter verbreitet wird, an ausgedehnteren Hautpartien erkranken, als im Winter, wenn die Kleidung geschlossen getragen wird.

Eine weitere Frage ist die, welcher Art ist die schädigende Substanz, und hat sie eine feste oder gasförmige Beschaffenheit?

Eine Umfrage bei mehreren Gewerbeinspektionen, in deren Bezirk Chloralkali in elektrolytischen Betrieben auftrat, ergab, daß durchweg dem an der Anode sich ansammelnden Schlamm eine Bedeutung in der Ätiologie der Chloralkali zugeschrieben wird. In einem von uns eingesehenen Betriebe wurde beobachtet, daß ein Arbeiter, der sich mit einem durch Anodenschlamm stark verunreinigten Handschuh ins Gesicht fuhr, an dieser Stelle an Hautentzündung mit nachfolgender Chloralkali erkrankte. Ebenso ist in dem nicht elektrolytischen Betriebe der in den erwähnten Tonischen sich ansammelnde Schlamm als direkt schädlich erkannt. Diese Beobachtungen würden dafür sprechen, daß es sich um eine feste Substanz handelt. Dem gegenüber weist anderes auf ein gasförmiges Produkt hin. Der Direktor einer großen Fabrik betrat nur auf kurze Zeit die Arbeitsstätte, als ein Turm auseinander genommen wurde, ohne etwas zu berühren. Er verspürte noch an demselben Tage heftiges Jucken und Brennen, erkrankte an diffuser Hautentzündung des Kopfes und der Handgelenke, nach einigen Tagen traten Mitesser auf. Der Betriebsleiter derselben Fabrik war ein andermal beim Ausräumen der Türme zugegen, hatte aber den Kopf mit dem Hut bedeckt. Auch er erkrankte, die Entzündung schnitt aber an der Stirn genau mit dem Hutrande ab. Der Direktor, der besonders empfänglich für die Erkrankung ist, gibt an, er könne sie mit der Sicherheit eines Experimentes auslösen, er brauche nur in die Nähe eines Turmes zu gehen, der ausgepackt würde. Ferner wird berichtet, daß die Erkrankung an Chloralkali beim Auspacken der Türme viel weniger auftritt, seitdem man sie erst abkühlen läßt und zuvor auswäscht, als im Anfang, da man in Unkenntnis der Folgen die Türme in Angriff nahm, als sie noch warm waren. In elektrolytischen Betrieben beobachtete man, daß auch einzelne Arbeiter erkrankten, die in der Zerlegungshalle beschäftigt waren, in der die Zerlegung des Chlornatriums in seine Componenten in der Wärme stattfindet. Hierbei entweichen Dämpfe aus den Zerlegungskästen. Mit dem Auseinandernehmen der Zellen oder mit dem Anodenschlamm hatten diese Arbeiter nichts zu tun. Diese Beobachtungen scheinen zwingend auf ein gasförmiges, schädigendes Agens hinzuweisen.

Sicher ist, daß freies Chlor die Ursache nicht sein kann, denn nirgends wurde durch dieses allein die Krankheit hervorgerufen, darin stimmen alle

Autoren, die sich mit der Frage beschäftigt haben, überein. Bei der Darstellung der Salzsäure und deren Verflüchtigung in den Türmen tritt auch gar kein freies Chlor auf.

Die verschiedenen Beobachtungen lassen sich am ehesten so deuten: in der Wärme der Zellen und Türme entsteht ein chloriertes Produkt, das bei höherer Temperatur noch flüchtig ist oder von anderen flüchtigen Gasen mitgerissen wird, und das sich beim Abkühlen dem Schlamm an der Anode oder in den Schalen zugesellt. Dies Produkt übt eine stark reizende Wirkung auf die Haut und besonders die Ausführungsgänge der Talgdrüsen aus und ist der Erreger der sogenannten Chlorakne. Ob dies ein Chlorteerprodukt ist, wie angenommen wurde, ist noch nicht bewiesen. Der Teer könnte in den Anodenschlamm von den Kohlenanoden aus gelangen, die aus Koks und Teer gepreßt sind. In die Salzsäuretürme könnte Teer dadurch kommen, daß das Transportband, welches die Salzfuchen in der Hargreaves'schen Ofen einbringt, mit Teer bestrichen ist, der mit überdestillieren könnte. Wie der Teer aber in die Ferkelungstürme gelangen sollte, bliebe unaufgeklärt. Im übrigen sei bemerkt, daß in den in Baden gelegenen Betrieben die teerhaltigen Kohlenanoden durch Eisenanoden ersetzt wurden und das Transportband jetzt nicht mehr mit Teer, sondern mit Öl gestrichen wird. Der Erfolg dieser Maßnahmen bleibt noch abzuwarten.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen läßt sich schließlich auch die Frage beantworten, wie der erkannten Gefahr am besten vorzubeugen wäre. Das Auspacken der Türme und das Auswechseln der Zellen darf nur geschehen, nachdem sie abgekühlt sind. Ferner muß die Haut vor der Berührung mit der schädlichen Substanz bewahrt werden. Die Arbeiter müssen daher mit waschbaren Oberkleidern ausgestattet sein, die überall, besonders am Hals und an den Fußknöcheln, dicht anschließen. Die Reibung müßte durch eingelegte Watte verhindert werden. Die Hände müssen mit undurchlässigen Handschuhen bekleidet sein, die bis über die Handgelenke reichen und mit den Ärmeln der Kleidung eng verbunden sind. Die behaarte Kopfhaut könnte noch mit einer Mütze, das Gesicht und die freien Teile des Halses mit einer dichten Baselineinschicht bedeckt werden. Vor dem Berühren des Gesichtes und vor dem Urinieren während der Arbeit müßte besonders gewarnt werden. Nach der gefährlichen Arbeit müssen die Arbeiter sofort die Arbeitskleidung ablegen und baden. Die Arbeitskleidung wäre vor Wiedergebrauch einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Schließlich wäre noch die Arbeitszeit bei den gefährlichen Beschäftigungen so kurz wie möglich zu bemessen.

Einer besonderen Nachschau in Bezug auf die gesundheitlichen Verhältnisse wurden auf Anregung des Reichsamts des Innern im verfloßenen Jahre die Glashütten und Glasschleifereien unterzogen. Die Zahl der Glashütten und Glasschleifereien, die Zahl der Arbeiter, die Arbeitszeit lassen sich aus den Tabellen (Seite 91) erkennen.

Bei der verhältnismäßig geringen Anzahl von Betrieben, die sich im Lande vorfindet, war von durch die Arbeit verursachten spezifischen Gesundheitsschädigungen nicht viel nachzuweisen. In einer größeren Glashütte wurde über je einen Fall von Lungenkrankheit (unbekannt, welcher Art) und Syphilis berichtet, die durch die gemeinschaftliche Benutzung der Pfeifen übertragen wurden. Diese Fälle ereigneten sich schon

vor Jahren, als polnische Arbeiter beschäftigt waren; seit langer Zeit schon sind Fälle von Krankheitsübertragungen nicht mehr bekannt geworden, das Krankenjournal weist keine Fälle von Syphilis auf.

In einem großen Betrieb sind gute Einrichtungen vorhanden, um den Staub beim Chamottmahlen für die Hafensabrikation an der Entstehungsstelle abzusaugen. Der Glasatz wird meist fertig gemahlen bezogen und wird nur gemischt, wobei wenig Staub entsteht. Zur Vermeidung übermäßiger Hitze für die am Ofen beschäftigten Glasbläser wurden in einer Glashütte große Flügelventilatoren über jedem Arbeitsplatz angebracht, die ihren Zweck auch gut erfüllen und für ständige Luftbewegung sorgen. Jedem Arbeiter wird ferner auf Verlangen eine blaue Schutzbrille zur Verfügung gestellt, jedoch werden sie nur selten getragen. Zur Vermeidung von Brandwunden an den Füßen, die öfters dadurch vorkamen, daß Glasmasse den Arbeitern in die Schuhe floß, die sich dann nur schwer entfernen ließen, werden den Arbeitern leicht abstreifbare Pantoffeln geliefert. Die Pfeifen werden täglich gereinigt, Übertragungen von Krankheiten wurden in letzter Zeit nicht beobachtet; es will uns scheinen, daß die Gefahr nicht so erheblich ist, da die Pfeifen meist ziemlich heiß sind und die Wärme nur langsam abgeben. Mikroorganismen werden sich daher nicht lange lebensfähig erhalten.

Durch das Abspringen des erkalteten Glases von den Pfeifenenden können besonders leicht Augenverletzungen entstehen. Die Pfeifen müssen daher nach Gebrauch mit dem Mundansatz nach oben in Kästen gestellt werden, deren Wände die abspringenden Glasstücke auffangen.

Wenn somit die Gefahren der direkt mit dem Beruf zusammenhängenden Schädigungen nicht sehr erheblich erscheinen, so wäre doch darauf hinzuweisen, daß jugendliche Arbeiter durch die *Nachtbeschäftigung* in ihrer Gesundheit geschädigt werden können. Man trifft viele blasse, stumpfe Gesichter unter diesen Jungen und es scheint, daß die Nachtarbeit in Wechselwirkung mit dem durch sie oft bedingten Schnapsgenuß auf den jugendlichen Organismus besonders schädlich einwirkt. Die erforderliche Ruhezeit wird noch verkürzt durch die weiten Heimwege, oft unter Benutzung der Eisenbahn. Da aber die Arbeit der jugendlichen Arbeiter mit denen der Erwachsenen, besonders der ja zumeist gefährdeten Glasbläser eng zusammenhängt, so wird auch für diese eine willkommene Arbeitsverkürzung aus der Beschränkung der Arbeitszeit für die Jugendlichen resultieren. Wir halten es für durchführbar, daß die Dauer der einzelnen Schicht für die jugendlichen Arbeiter in Hütten mit kontinuierlichem Betrieb auf höchstens 8 Stunden festgesetzt wird. Zwischen den einzelnen Schichten müßte eine Ruhepause von 16 Stunden liegen.

Die jugendlichen Arbeiter werden nur als Einträger der fertigen Gläser und Flaschen in den Kühlöfen und beim Bedienen der Formen verwendet. Eine Verkürzung ihrer Tätigkeit würde also im wesentlichen auf die Beschäftigungsdauer der Glasbläser, bezw., wo nicht mit dem Munde geblasen wird, auf die Arbeiter, welche die Formen beschicken, zurückwirken.

Das Schleifen, Polieren und Fassettieren geschieht nur auf feuchtem Wege, wobei kein Staub entsteht. In einer Fabrik sahen wir einen Arbeiter an einer vertikal laufenden Stahlscheibe sitzend beschäftigt

## Nachweisung A, betreffend Glashütten.

Zahl der Glashütten	Gesamtzahl der Arbeiter	Zahl der erwachsenen Arbeiter		Zahl der jugendlichen Arbeiter		Zahl der mit dem Glasblasen beschäftigten Arbeiter	Von den Glasbläsern (Sp. 5) haben abzüglich der festgelegten Betriebspausen eine regelmäßige Arbeitszeit von:					
		männlich	weiblich	männlich	weiblich		6 Stunden und weniger	mehr als 6 bis einschl. 8 Stunden	mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden	mehr als 9 bis einschl. 10 Stunden	mehr als 10 bis einschl. 11 Stunden	mehr als 11 Stunden
1	2	3a	3b	4a	4b	5	6	7	8	9	10	11
1	37	36	—	1	—	15	—	—	14	—	—	—
1	44	31	3	9	1	16	—	—	—	16	—	—
1	356	348	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
1	360	235	11	110	4	52	—	—	52	—	—	—

## Nachweisung B, betreffend Glaschleifereien.

Zahl der Glaschleifereien	Gesamtzahl der Arbeiter	Zahl der erwachsenen Arbeiter		Zahl der jugendlichen Arbeiter		Zahl der mit dem Schleifen des Glases beschäftigten Arbeiter	Von den Glaschleifern (Sp. 3) haben abzüglich der festgelegten Betriebspausen eine regelmäßige Arbeitszeit von:					
		ermwachsene Arbeiter		jugendliche Arbeiter			8 Stunden und weniger	mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden	mehr als 9 bis einschl. 10 Stunden	mehr als 10 bis einschl. 11 Stunden	mehr als 11 Stunden	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1	5	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	
1 (Kassettenschleifer)	9	4	—	—	—	—	—	—	4	—	—	
1 (Plattenschleifer)	99	11	—	—	—	—	—	—	11	—	—	
1	4	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	
1	11	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—	
1	15	4	—	—	—	—	—	—	4	—	—	
1	43	14	—	—	—	—	—	—	14	—	—	

mit Absprengen der Köpfe von den Hohlgefäßen. Besondere Gesundheits-schädigungen bei Schleifern wurden nicht bekannt. Heimarbeit findet nicht statt.

In der Beizerei eines großen Metallwerkes wurde beobachtet, daß die Arbeiter, die in Holzschuhen arbeiten, öfters Verätzungen der Haut des Fußrückens am Schuhrande durch herabfallende Säuretropfen aufweisen. Durch Anbringung eines Lederschutzes an den Holzschuhen, der den ganzen Fußrücken bedeckt, konnte dem Uebelstand abgeholfen werden. In einer anderen Fabrik, in der die Arbeiter ebenfalls in Holzschuhen an Säurebehältern beschäftigt waren, hatten sie sich vor der herabtropfenden Säure dadurch geschützt, daß sie die Füße dick mit Fließpapier, das zur Verfügung gestellt wurde, umwickelten.

In einer Florettseidenspinnerei und einer großen Weberei und Spinnerei wurden große Ventilations- und Luftbefeuchtungsanlagen erstellt. Die Forderung, den Staub an der Entstehungsstelle abzusaugen, wird mit großem Nachdruck von der Fabrikinspektion vertreten und auch in kleineren Betrieben zur Durchführung gebracht. In Spinnereien, Lumpenfortierereien, Sacknähereien, Kalkwerken, Schleifereien, größeren Holzbearbeitungsanlagen usw. wird dies bei Neuanlagen verlangt, bisweilen auch aus freien Stücken, wie im Berichtsjahr in einer großen Uhrenfabrik in Furtwangen, zur Ausführung gebracht. Es macht sich hierbei in erfreulicher Weise geltend, daß die Technik sich auf diesem Gebiete sehr vervollkommenet hat. Schlechte Anlagen, die ihren Zweck nicht erfüllen, kommen selten mehr zur Ausführung, immerhin ist es der Fabrikleitung zu empfehlen, sich Garantien von den Firmen dafür geben zu lassen, daß die Entstaubungsanlagen auch den Forderungen der Fabrikinspektion genügen müssen. Neue Entstaubungsanlagen wurden im verflossenen Jahr in mehreren Holzbearbeitungsbetrieben errichtet, ferner in einer Bürstenfabrik in Donaueschingen, in der Schwarzwälder Metallwarenfabrik in Triberg und in einer Bindfadenfabrik. Andere wurden vergrößert und zweckmäßig umgebaut. In Zigarrenfabriken hat sich herausgestellt, daß ein Lufttraum von 7 cbm pro Kopf für Fabriken ohne besondere Ventilations-einrichtungen zu gering ist; es sollen künftighin 10 cbm Lufttraum in solchen Fabriken verlangt werden. In Bäckereien werden auf Grund einer neuen Ministerialverordnung von jetzt ab 15 cbm Lufttraum pro Kopf in den Arbeitsräumen verlangt. Die Lichthöhe in den Arbeitsräumen der Buchdruckereien muß von nun an überall in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesrats über die Einrichtung von Buchdruckereien vom 31. Juli 1897, gebracht werden. Es bestehen immer noch einzelne Anlagen im Lande, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, in denen aber Abweichungen von diesen Bestimmungen auf die Dauer von 10 Jahren seitens der Verwaltungsbehörden zugelassen waren.

Die Bestimmungen vom 27. Juni 1905, betreffend Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Lüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden (Reichs-Gesetzblatt Nr. 28) kamen im vergangenen Jahr zur Durchführung. Eine ganz zweckmäßige Maßregel wurde in einer großen Steingutfabrik dadurch getroffen,

daß die Arbeiterinnen, immer wenn sie 4—6 Wochen mit den bleihaltigen Glasuren beschäftigt waren, ebensolange mit nicht bleihaltigen Porzellan-  
glasuren beschäftigt werden, wobei ein Lohnausfall nicht eintritt. Dieser  
letzte Punkt ist zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen von größter  
Wichtigkeit. In einem Emailierwerk sollten Arbeiter, die vom  
Arzt als „einer Bleierkrankung verdächtig“ bezeichnet waren, aus  
dem gefährdeten Betriebe in einen anderen versetzt werden, in  
welchem sie weniger Lohn erhalten hätten. Die Arbeiter verwahrten  
sich mit Recht gegen diese Maßregel, von der dann auch Abstand  
genommen wurde. Es scheint aber angezeigt, darauf hinzuweisen, daß die  
Fassung des § 10 der obengenannten Bestimmung keine glückliche genannt  
werden kann. Es heißt daselbst: „Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die blei-  
krank oder nach ärztlichem Urteil einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu  
Beschäftigungen, bei welchen sie mit Bleifarben oder deren Gemischen in  
Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.“ Was  
nun aber „einer Bleierkrankung verdächtig“ heißt, ist sehr ins subjektive  
Ermeßen des einzelnen Arztes gestellt. Ein Patient mit einer Kolik, einer  
Arthralgie, einer Nierenentzündung, einer Lähmung, einer Psychose ist wohl  
stets so krank, daß er bis zu seiner Genesung von jeder Arbeit ausgeschlossen  
werden muß, auch wenn es nicht feststeht, ob die Erkrankung auf Blei-  
vergiftung zurückzuführen ist. Andererseits ist, wie in unserem Falle, ein  
Mann mit Bleisaum und sahlem, blutlosen Gesicht, der sich aber subjektiv  
gesund fühlt, im Sinne des Gesetzes „einer Bleierkrankung verdächtig“? und  
kann ein solcher Mann zwangsweise aus seiner Beschäftigung entfernt  
werden? Unseres Erachtens nicht, wenn er nicht selbst sich krank fühlt. Denn  
man kann auch nicht „zur völligen Genesung“ gelangen, ohne vorher krank  
gewesen zu sein. Eine andere Auffassung würde zu großen Härten führen.

Auf Grund derselben Verordnung wurde eine große Maschinen-  
fabrik veranlaßt, für die Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher- und  
Tüncherarbeiten ausgeführt werden, bestimmte Vorschriften für die Arbeiter  
zu erlassen und in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Auch sollte sie die  
vom Gesetz vorgeschriebenen gesundheitlichen Einrichtungen treffen. Die  
Firma erklärte jedoch, sie habe sich, da die Bestimmungen ganz erhebliche  
Störungen in ihrem Betriebe hervorrufen würden, dazu entschlossen, von  
der Verwendung bleihaltiger Farben ganz abzusehen; sie habe sich bereits  
von ihrem Lieferanten die Garantie geben lassen, daß die zu liefernden  
Farben bleifrei seien. Da die ausschließliche Verwendung völlig bleifreier  
Farben die Gesundheit der Arbeiter jedenfalls besser schützt, als alle Vor-  
schriften, ist diese Wirkung des Gesetzes, — Verdrängung aller bleihaltigen  
Farben — nur zu begrüßen. Die Firma wurde jedoch darauf aufmerksam  
gemacht, daß sie allein, nicht etwa der Lieferant der Farben, verantwortlich  
sei, falls bei einer Probeentnahme Blei in den Farben gefunden würde.

Speiseräume und Waschräume wurden im vergangenen  
Jahr mehrfach eingerichtet. So hat die Eisengießerei und Maschinenfabrik  
Jahr in Stodach einen mit Dampfheizung und Wärmevorrichtung ver-  
sehenen Speiseraum errichtet, der auch verschließbare Kleiderschränke für  
jeden Arbeiter enthält. Der Raum wird Winters von morgens  $\frac{1}{4}$  Stunde  
vor Beginn der Arbeit an geheizt und beleuchtet. Nebenan liegt der mit  
emaillierten Kippbecken ausgestattete Waschraum. Die Einrichtung wird von

den Arbeitern gern benutzt. Brausebäder sollen auch noch erstellt werden. Auch die Maschinenfabrik S. Saaler in Teningen, die Waffen- und Munitionsfabrik in Karlsruhe, die Firma A. Kaufmann Söhne in Mannheim, die Spinnerei Laufenmühle in Thiengen und andere haben Speiseräume errichtet. Die Portlandzementwerke A.-G. in Leimen errichten für ihre Arbeiter ein Schwimmbad mit einem Bassin von 16:8 m und einer Tiefe von 80 cm bis 2,50 m nebst Brausen. Die Halle ist 6,50 m hoch und durch Oberlicht erleuchtet. Wo gute Einrichtungen zur Verfügung stehen, ist auch die Benützung seitens der Arbeiter eine rege. Am stärksten ist die Benützung der Bäder da, wo sie ganz unentgeltlich abgegeben werden. Wir haben von einzelnen großen Firmen eine Statistik über die Benützung der Bäder erbeten; es ergab sich, daß in einer unserer größten Fabriken, die etwa 2800 Arbeiter beschäftigt und die geringe Gebühr von 5  $\text{₰}$  für ein Bad erhebt, im Jahre 12 117 Brausebäder und 5509 Wannenzbäder abgegeben wurden, während in einer anderen Fabrik, die das Bad ganz unentgeltlich zur Verfügung stellt, auf etwa 1500 Arbeiter 12 483 Brausebäder und 14 924 Wannenzbäder entfielen. Die höchste Gebrauchsziffer erreicht ein Betrieb von etwa 250 Arbeitern mit 3648 Brause- und 3538 Wannenzbäder bei freier Benützung der Bäder.

Eine empfehlenswerte neue Methode zur Herstellung der bleihaltigen weißen Streuemaille hat die Firma Bergmanns Industriewerke in Gaggenau ermittelt. Die Methode ermöglicht die nasse Bearbeitung der aus ihren Bestandteilen zusammengesetzten Masse bis zum gebrauchsfertigen Zustand. Hierdurch entfällt jede Staubeentwicklung, durch die die Arbeiter bisher beim Mahlen und Stoßen des Emaillepulvers geschädigt wurden. Das neue Produkt gibt an Reinheit und Glanz der weißen Farbe der trocken gemahlten Streuemaille nichts nach. Die Firma ist bereit, das Rezept an Interessenten gegen eine entsprechende Vergütung abzugeben.

Großes Interesse wurde im abgelaufenen Jahr auch den Bestrebungen zur Bekämpfung des Nikotingenusses während der Arbeitszeit gewidmet. Sehr viele Firmen haben die Einrichtung getroffen, daß sie den Arbeitern alkoholfreie Getränke, Kaffee, Tee, Sodawasser, Limonade, Fleischbrühe, Milch, Pomril usw. unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt zur Verfügung stellen. Wir richteten nun an alle Firmen, von denen uns dies bekannt war, einen Fragebogen, um Erkundigungen über Art der Getränke, Kosten und Erfahrungen, die damit gemacht wurden, einzuziehen. Es liefen 29 Antworten ein. 4 Firmen stellen Milch, 1 Fleischbrühe, 1 Pomril, 4 Tee, 8 Kaffee, 3 Geschmackskorrigentien zum Wasser, 8 Sodawasser und Limonade, daneben bisweilen noch Kaffee, zur Verfügung. Eine Firma gibt morgens Kaffee, zur Frühstückspause Milch und abends Tee. Der Preis für 1 l gezuckerten Kaffees oder Tees beläuft sich auf ca. 3—4  $\text{₰}$ , 1 l Milch kostet 15—20  $\text{₰}$ , eine Flasche Sodawasser 2—3  $\text{₰}$ , eine Flasche Limonade 6—10  $\text{₰}$ . Kaffee und Tee werden zumeist, Sodawasser bisweilen, gratis abgegeben. 6 Firmen haben die Abgabe alkoholischer Getränke ganz abgeschafft, die andern, mit einer Ausnahme, berichten teilweise an der Hand kurzer tabellarischer Zusammenstellungen, daß der Alkoholkonsum abgenommen habe. Eine Firma berichtet: „Die unentgeltliche Abgabe von Kaffee hat zeitweise zu außerordentlicher Verschwendung geführt, einige

Arbeiterinnen bezogen den Kaffee literweise und schüttelten abends weg, was sie nicht brauchten.“ Aber auch diese Firma hat, was Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Arbeiter anlangt, gute Erfahrungen gemacht. Andere sprechen sich folgendermaßen aus: „Die Arbeiter bleiben bei der großen Hitze stets munter und werden nie schläfrig oder schlapp“ oder „soweit unsere Beobachtungen bei ständigen Arbeitern reichen, befinden sich dieselben bei geringerem Alkoholgenuß besser als früher; auch wird die Führung der Arbeiter eine bessere (Verringerung von Streitigkeiten und Fehlern bei der Arbeit)“, oder: „Die gemachten Erfahrungen sind sehr gute, die Arbeiter möchten diese Einrichtung nicht mehr entbehren“ oder: „Die Arbeiter sind bis zur letzten Stunde frisch, arbeitsfreudig und bedeutend leistungsfähiger“ oder: „Der Gesundheitszustand der Arbeiterinnen war seit Ausschalten des Biergenusses ein durchaus günstiger, während beim Biergenuß häufiger Fälle vor Durchfall vorkamen“ oder: „Wir beobachteten keine Erschlaffung mehr infolge Alkoholgenusses und normale Leistungsfähigkeit und bedeutende Verringerung in den Störungen der Darmfunktionen“.

Wir sehen, daß auch die täglichen Erfahrungen die wissenschaftlichen Resultate über die lähmende Wirkung des Alkoholgenusses auf psychomotorischem Gebiete bestätigen. Was nun die Frage betrifft, welchem Getränk der Vorzug zu geben ist, so scheinen sich uns auch hierin die Erfahrungen der Wissenschaft und Praxis zu vereinigen, so daß Kaffee und Tee besonders zu empfehlen sind. Wo Kaffee oder Tee eingeführt ist, werden die Erfolge gerühmt; man schreibt uns: „Nach Überwindung der anfänglichen Abneigung gegen Kaffee als Weibergetränk, wird der Kaffee gern genommen“ und: „Früher verabreichten wir kohlen-saures Wasser, konstatierten jedoch, besonders im Sommer, wenn das Wasser von den Arbeitern in erhitztem Zustande getrunken wurde, eine Menge Magen-erkrankungen infolge des Genusses. Um den Erkrankungen vorzubeugen, setzten wir dann dem Sodawasser etwas Branntwein zu, doch führte diese Einrichtung zu Unzuträglichkeiten, weshalb wir zu Kaffee übergingen.“ So kamen Praktiker zur Einführung des Kaffees. Dem Pharmakologen ist es bekannt, daß die Xanthinabkömmlinge Coffein und Theobromin die Widerstände im Zentralnervensystem beseitigen und daß die in den Genußmitteln Tee und Kaffee enthaltenen brenzlichen Produkte und ätherischen Öle erregend auf das Gehirn einwirken, ohne irgendwie zu schaden.

Die Verabreichung von Milch und Fleischbrühe muß von anderen Gesichtspunkten aus beurteilt werden, da hier nicht nur ein Getränk, sondern auch ein Nahrungsmittel zugeführt wird.

Wenn wir auch so auf der einen Seite im Kampfe gegen den Alkohol Erfolge aufzuweisen haben, so wird auf der anderen über das Unwesen des Flaschenbierhandels geklagt. Besonders muß darauf hingewirkt werden, daß nicht von den Unternehmern selbst oder den Vorarbeitern, Meistern oder deren Angehörigen Flaschenbierhandel getrieben wird. Mit welchen Schwierigkeiten manchmal zu kämpfen ist, zeigt folgendes Vorkommnis: eine Firma in Heidelberg richtete seiner Zeit in der Absicht, dem großen Konsum an Flaschenbier während der Arbeitszeit zu steuern, eine Kantine ein, in der alkoholfreie Getränke abgegeben wurden. In diesem Sommer nun versuchte eine der Fabrik gegenüberliegende Flaschenbierhandlung die Arbeiter dadurch zum Genuß von Bier

während der Arbeitszeit zu veranlassen, daß sie durch beauftragte Personen Flaschenbier an Hintertüren der Fabrik oder an Maueröffnungen bringen ließ. Da gegen den Flaschenbierlieferanten wegen dieses Verhaltens nicht vorgegangen werden konnte, blieb der Firma nur übrig, durch strenge Beobachtung der betreffenden Stellen dem Unfug zu wehren.

Auch aus einem großen Steinbruch liefen Klagen über zunehmenden Flaschenbiergenuß ein. Es war nicht selten, daß der Arbeitsplatz den ganzen Tag über einer Aneipe glich. Durch die 21 Wirte und Flaschenbierhändler der Dorfgemeinde wurden durch Kreditgewährung im weitesten Maße sowie durch offenes oder verstecktes Zubringen von Flaschenbier alle seitens der Behörde und der Betriebsunternehmer getanen Schritte zur Abhilfe illusorisch gemacht. Ein Gendarmeriebericht meldet: Durch die Vermehrung der Schuhhütten ist es soweit gekommen, daß fast jede Partie eine Hütte für sich hat. In dieser Hütte wird nun vonseiten des Partieführers während des ganzen Tages Bier an die Leute abgegeben, und es ist schon oft vorgekommen, daß die Arbeiter des Abends schon angetrunken aus den Steinbrüchen ins Dorf herunterkamen.

Im ganzen aber hat die Umfrage doch das Resultat ergeben, daß Arbeitgeber und Arbeiter der Frage der Abstinenz während der Arbeitszeit Verständnis entgegenbringen. Sonst ist ein Verständnis für die Beseitigung gesundheitschädlicher Einflüsse nicht immer vorhanden. Seitens der Arbeitgeber findet man bisweilen noch Widerstand gegen die Staubabsaugungsanlagen. Wenn man endlich, der Not gehorchend, sich zur Erstellung einer Entstaubungsanlage entschlossen hat, so wird der erste beste Ingenieur, einerlei, ob er auf diesem Gebiete verjiert ist oder nicht, mit der Ausführung betraut, oder es wird die Einrichtung auch selbst angelegt. Damit glaubt man seinen Verpflichtungen genügt zu haben. So kommen bisweilen Anlagen zu stande, die nicht nur ihren Zweck nicht erfüllen, sondern geradezu schädlich wirken, indem sie den Staub erst recht aufwirbeln und an den Atmungsorganen der Arbeiter vorbeiführen. Wir begegnen dieser Gefahr jetzt dadurch, daß wir immer erst die Projekte über die Entstaubungsanlagen zur Begutachtung einfordern. Aber auch bei den Arbeitern trifft man manchmal Unverständnis. So wurden in einer Bleiploombefabrik Dunsthüte zum Abzug der Dämpfe über die Schmelzessel verordnet. Bei der nächsten Revision zeigte sich, daß die Arbeiter diese Vorrichtungen entfernt hatten: „sie arbeiteten schon lange so und brauchten die Dunsthüte nicht.“

#### IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung, Wohlfahrtseinrichtungen, Verschiedenes.

##### Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände.

Im Berichtsjahr sind 26 Baugesuche für Arbeiterwohnungen zur Kenntnis der Fabrikinspektion gekommen. Sie betrafen 46 Häuser mit 209 Wohnungen. Die Wohnungen enthielten meist 3 Zimmer und Küche, seltener 2 Zimmer und Küche und nur in Einzelfällen 4 Zimmer und Küche.

An den Neubauten sind beteiligt: Die erste deutsche Ramiegesellschaft in Emmendingen mit 48 Wohnungen; die Gebrüder Großmann in Brombach mit 36 Wohnungen; die Spinnerei von Fehmann und Gecker in Zell i. W. mit 15 Wohnungen und 8 Einzelzimmern; je 12 Wohnungen haben die Maggigesellschaft in Singen und die Firma Köchlin-Baumgartner in Lörrach erbaut, 17 Wohnungen die Spinnerei und Weberei Todtnau, je 10 Wohnungen die Seidenweberei Gebr. Näf A.-G. in Kleinlaufenburg und die Brückenbauanstalt A. Buß und Cie. in Wyhlen; 9 Wohnungen haben die Eisen- und Stahlwerke vorm. Fischer A.-G. in Singen, je 6 Wohnungen die Firma G. J. Schreiber in Thennringen, die Druckerei und Appretur G. m. b. H. Brombach in Brombach und die Spinnerei von Haager und Hofer in Buchholz, 5 Wohnungen die Fabrik Stolzenberg in Dos, je 4 Wohnungen die Ziegelwerke Thaingen in Rickelshausen und die Spinnerei und Weberei Steinen errichtet. Von der Spinnerei St. Blasien ist bei ihrer Filiale Schwarzhalden ein Haus mit drei Wohnungen, einem Speisesaal, einem Schlaßsaal und fünf Einzelkammern erstellt worden. Mit je zwei Wohnungen sind die Firmen Köhbiel in Stockach, M. Nagler in Lörrach-Tüllingen, Krefz in Wertheim und die Spinnerei Akenbach vertreten. Die Firma Ruz-Suchard und Co. in Lörrach hat zum Zwecke der Gewinnung von Entwürfen für Arbeiterwohnungen einen Wettbewerb für in Baden ansässige Architekten ausgeschrieben. Es waren drei Preise im Gesamtwerte von 1300 M. ausgesetzt. Von 51 eingegangenen Entwürfen hat die Firma außer den preisgekrönten noch zwei andere angekauft. Die Maschinenfabrik Grizner A.-G. in Durlach hatte die Absicht, eine Arbeiterwohnungskolonie auf städtischem Gelände, das zu diesem Zweck erworben werden sollte, zu erbauen und trat an die Fabrikinspektion mit der Bitte um Mitwirkung bei der Projektbearbeitung und bei der Aufstellung möglichst liberaler Miet- oder Kaufverträge heran, gab aber das ganze Projekt wieder auf, weil die von dem Arbeiterausschuß über ihre Stellungnahme befragte sozialdemokratische Bürgerausschußfraktion sich dagegen erklärte.

Die Eisen- und Stahlwerke vorm. G. Fischer A.-G. in Singen haben ein Logierhaus für ledige Arbeiter errichtet. Es enthält in drei Stockwerken 18 Zimmer mit je einem Bett, 65 Zimmer mit je 2 Betten, ein Zimmer mit 3, zwei Säle mit je 6 und einen Saal mit 10 Betten, sowie einen Les- und Spielsaal. Auf jedes Bett sind rund 16 Kubikmeter Luftraum gerechnet, Abortanlagen, Waschräume zc. sind zweckmäßig eingerichtet; sämtliche Räume haben Zentralheizung. Bade- und Speiseräume stehen in besonderen Gebäuden zur Verfügung der Arbeiter.

Der Christliche Holzarbeiterverband berichtet, daß an mehreren Orten des Landes Diskussionsabende eingerichtet worden seien. Der Zweck ist eine tiefere soziale Ausbildung der Mitglieder. An solchen Abenden können durch Referate mit sich anschließender Aussprache die Arbeiterschutz- und Versicherungsgeetze sowie die allgemeinen Wirtschaftsfragen besser behandelt werden, als es in Mitgliederversammlungen möglich ist.

Das Gewerkschaftskartell zu Karlsruhe hat mit Unterstützung der Stadtverwaltung Unterrichtskurse eingerichtet. Wenn auch die Teilnehmerzahl, die beim Beginn der Kurse über 100 betrug, infolge der verschiedenen Lohnbewegungen sehr zurückgegangen ist, konnte doch bei einem Schlußakt mit Befriedigung festgestellt werden, daß seitens der Kursteilnehmer tüchtige Arbeit geleistet worden ist.

Das Gleiche gilt von zwei Unterrichtskursen, die vom Gewerkschaftskartell in Durlach unter finanzieller Beihilfe der Stadt ins Leben gerufen worden sind. Der Unterricht erstreckte sich hauptsächlich auf Schönschreiben, Orthographie, deutschen Aufsatz und ausgewählte Abschnitte aus der Naturgeschichte. Er wurde in zwei Stufen jeweils Sonntags von 10 bis 12 Uhr und Donnerstags von 8 bis 10 Uhr abends erteilt. Die Zahl der Kursteilnehmer betrug 50.

Das Gewerkschaftskartell in Pforzheim hat zwei Vortragszyklen mit Themen allgemein belehrenden Inhalts, — z. B. über das Verhältnis der Kirchenwäter zur Naturwissenschaft, über Rußland, Land und Leute, über Luther und Thomas Münzer und ähnliches — arrangiert.

#### Verschiedenes.

Frau Heinrich Lanz in Mannheim läßt ein der modernen Hygiene entsprechendes Krankenhaus erbauen, das zum Andenken an ihren verstorbenen Gatten den Namen „Heinrich Lanz-Krankenhaus“ führen wird. Das Hauptgebäude enthält im Untergeschoß die Küchen, die Wirtschaftsräume und die Heizungsanlage, im Erdgeschoß die Verwaltungsräume, den Speise- und Aufenthaltsraum für die Krankenschwestern, Ambulanz, Arztzimmer, Laboratorium, Verbandszimmer, Teeküche für Kinder, zwei Krankensäle mit Bad. Im ersten und zweiten Stock sind die Säle für die männlichen bzw. weiblichen Kranken, der Operationsaal und das Narkosezimmer untergebracht. Im ganzen ist Raum für 80 Kranke vorhanden. Ein Nebengebäude enthält die Waschküche, der Desinfektionsraum und zwei Isolierräume.

Die Stadt Freiburg i. B., die 1900 und 1901 die Verhältnisse ihrer Stadtarbeiter und 1904 — zum erstenmal von den Städten — die ihrer Waldarbeiter ortsstatutarisch regelte, hat jetzt im Zusammenhang mit einer Revision der Beamtenordnungen ihre Arbeiter erneut besser gestellt und zwar sowohl die vertragsmäßig nach einjähriger Probezeit angestellten „Stadtarbeiter“ als auch die sonstigen „städtischen Arbeiter“. Der Fortschritt besteht in folgendem: Schon nach fünfjähriger Dienstzeit soll künftig zur Dienstentlassung eines Arbeiters die stadträtliche Genehmigung erforderlich sein. Die Altersgrenze für die Anstellung ist von 35 auf 40 Jahre hinaufgerückt. Die Stellung von Mitgliedern des Arbeiterausschusses wird dadurch gekräftigt, daß auch zu ihrer Kündigung die Genehmigung des Stadtrates nötig ist und die Kündigungsfrist in diesem

Fälle 3 Monate betragen muß. Statt der bisherigen bloßen Aussicht wird den Arbeitern ein Anspruch nicht bloß auf Lohn, sondern auch auf Ruhe-lohn und Hinterbliebenen-Versorgung nach Maßgabe des Lohn-tarifs usw. eingeräumt. Die Arbeitszeit darf bei regelmäßiger Arbeit zehn Stunden nicht übersteigen. Als Sonntagsarbeit gilt sowohl Tag- als auch Nachtarbeit an Sonntagen. Im Krankheitsfall wird nicht, wie bisher, Vierfüntel des Lohnes gewährt, sondern der volle; der Arbeiter bekommt vom Lohn soviel ausbezahlt, daß er mit Hinzurechnung des Krankengeldes und der Invalidenrente auf die Höhe seines Lohnes in gesunden Tagen kommt. Stadtarbeiter unter fünf Jahren Dienstzeit erhalten den Krankenlohn auf 90 Tage, die über 5 Jahre auf 180 Tage. Alle Stadtarbeiter erhalten bei Friedensübungen Familienunterstützung bis zur Höhe des regelmäßigen Tagelohnes, ferner regelmäßigen Urlaub mit Fortzahlung des Lohnes und zwar nach einer Dienstzeit von 5 Jahren bis zu 4 Tagen und nach 10 Jahren bis zu einer Woche. Ruhe-lohn kann künftig schon vom 30. Lebensjahre ab gewährt werden. Die Lohn-tarife sind verbessert, ebenso die Bestimmungen über den Arbeiter-ausschuß und seine Mitglieder.

Die Arbeiter der Maschinenfabrik Heinrich L a n z in Mannheim erhalten nach einer Verfügung, die Frau Heinrich Lanz zum ehrenden Andenken an ihren verstorbenen Gatten getroffen hat, jährlichen Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes und zwar bei einer Dienstzeit von 10 Jahren 8 Tage, von 10 bis 15 Jahren 12 Tage und nach 15 Jahren 14 Tage.

Die M a g g i g e s e l l s c h a f t in Singen gewährt ihren Arbeitern schon nach dreijähriger Dienstzeit 8 Tage Urlaub ohne Lohnabzug.

Auch in den B r a u e r e i e n bürgert sich, nach dem Inhalt der Arbeitsordnungen zu urteilen, die Gepflogenheit ein, Urlaub zu gewähren oder während militärischer Dienstleistungen den vollen oder halben Lohn fort-zuzahlen.

Die R h e i n i s c h e G u m m i- und Z e l l u l o i d f a b r i k in Mannheim-Neckarau hat am 15. Februar 1906 eine Schwangerschaftsunterstützung eingeführt und an ihre Arbeiterinnen ein Merkblatt verteilt, in dem diese nachdrücklich auf die ihnen gewährten Vergünstigungen hingewiesen werden. Jeder Arbeiterin, die der Krankenkasse neun Monate angehört hat, wird während dreier Wochen vor der Entbindung aus der Krankenkasse das volle Krankengeld bezahlt. Die Firma legt zu dem Krankengeld noch soviel zu, daß die Arbeiterin ihren vollen Lohn bezieht. Wird für die Entbindung oder die Nachbehandlung ein Arzt nötig, so kommt die Krankenkasse für die Kosten auf.

Nach der Entbindung zahlt die Firma Arbeiterinnen, die ihre Kinder selbst stillen, während sechs Wochen die Differenz zwischen dem Krankengeld und ihrem Tagelohn zu. Auch sind zwei Schwestern für die Wöchnerinnenpflege und zur Unterstützung der Wöchnerinnen im Haushalt an-gestellt. Um den Arbeiterinnen, die nach 6 Wochen die Arbeit wieder aufnehmen, die Fortsetzung des Stillgeschäftes zu ermöglichen, erhalten sie während der ersten vier Monate nach der Entbindung einstündige Vor- und Nachmittagspausen und eine zweistündige Mittagspause ohne Lohnabzug.

In der Zeit vom 15. Februar bis zum 15. November 1906 hat die Firma an Zuschuß zum Krankengeld gemäß den oben genannten Bestimmungen 1757,50 M bezahlt, davon 406,20 M an 39 Frauen Unterstützung

vor der Entbindung. Verheirateten Arbeitern, deren Frauen keiner Krankenkasse angehören, hat die Firma in 196 Fällen aus einer Stiftungskasse 10 M Entbindungsgeld ausbezahlt.

Am Ende des Berichtsjahres hat die Firma einen weiteren Schritt zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit unternommen. Sie liefert auf Grund ärztlicher Vorschrift, die von allen Neckarauer Ärzten im Bedarfsfalle kostenfrei ausgestellt wird, den Frauen, die nicht selbst stillen können, sterilisierte, gebrauchsfertig verdünnte Milch in vier verschiedenen Mischungen ungefähr zu dem Ladenpreis für gewöhnliche Gebrauchsmilch.

Die Süddeutsche Zuteilindustrie in Sandhofen, die im Vorjahr ein großes Haus mit Schlaffälen für mehrere hundert Arbeiterinnen, Kleinkinderschule, Krippe und Vergnügungsräumen für die Arbeiterschaft gebaut hat, gibt in diesen Räumen Milchaffee zu dem niedrigen Preise von zwei Pfennig für die Tasse auch an sich einfindende Bekannte der Arbeiter ab. Den ursprünglich gehegten Plan, nicht nur an die Arbeiter, sondern auch an Fremde, die die Arbeiter aufsuchen, Speisen und Getränke zu verabfolgen, gab die Firma auf, weil sie sich mit dem Gedanken, eine Wirtschaftskonzession für den Betrieb erwerben zu müssen, nicht befreunden konnte.

Der Verein für Volksbildung in Mannheim hat mit Hilfe eines von der Witwe des Stadtrats Kahn gestifteten Kapitals von 60 000 Mark eine Volkshalle errichtet. Das Gebäude, das auf einem von der Stadt im Erbbaurecht unentgeltlich zur Verfügung gestellten Platz erbaut worden ist, enthält in zwei Stockwerken drei freundliche Lesesäle für Männer, Frauen und Kinder und einen Bibliotheksaal. Zur Beschaffung einer Bibliothek ist dem Verein ein ausreichendes Kapital zur Verfügung gestellt worden.

## V. Die Zustände in der Hausindustrie.

### I. Allgemeines.

Wie die Industrie des Landes so ist auch das Hausgewerbe dezentralisiert. In allen vier Landeskommissärbezirken, in sämtlichen elf Kreisen und in 52 von 53 Amtsbezirken findet hausgewerbliche Beschäftigung statt.

Die folgende Aufstellung zeigt die zahlenmäßigen Verhältnisse der Landwirtschaft, der Fabrikindustrie und des Hausgewerbes im Lande und in den vier Landeskommissärbezirken:

	Landeskommissärbezirke				Großherzogtum
	Konstanz	Freiburg	Karlsruhe	Mannheim	
Zahl der Kreise . . . . .	3	3	2	3	11
Zahl der Amtsbezirke . . . . .	13	16	10	14	53
Zahl der Gemeinden . . . . .	479	478	253	399	1609
Einwohnerzahl 1900 . . . . .	297 242	510 274	517 434	542 994	1867 944
Bevölkerungszunahme 1900/05 % . . . . .	4,73	6,48	9,43	8,2	7,52
Bodenfläche qkm . . . . .	4169,48	4738,09	2573,05	3589,16	15069,78
Auf 1 qkm kommen Einwohner . . . . .	71,5	107,7	201,4	151,4	124,1
Landwirtschaftlich ge- nutzte Fläche qkm . . . . .	2208,94	2086,66	1174,63	1978,16	7448,39
Zahl der landwirtschaft- lichen Betriebe . . . . .	42 517	70 997	58 852	63 793	236 159
Zahl der Fabriken . . . . .	1320	2278	1949	1803	7350
Zahl der Fabrikarbeiter männlich . . . . .	15 299	29 552	42 435	41 830	129 116
weiblich . . . . .	7 446	19 132	15 988	14 695	57 261
zusammen . . . . .	22 745	48 684	58 423	56 525	186 377
Zahl der Gemeinden mit Hausindustrie . . . . .	234	269	149	127	779
Zahl der Hausgewerbe- treibenden männlich . . . . .	2096	1646	1111	946	5 799
weiblich . . . . .	4381	4789	2064	1777	13 011
zusammen . . . . .	6477	6435	3175	2723	18 810

Die Hausindustrien Badens beschäftigen, ausschließlich der fremden Gehilfen, insgesamt 18 810 Personen. Die Zahl der männlichen Personen beträgt 5799 (30,82%), die der weiblichen Personen 13 011 (69,18%). Mehr als 14 Jahre zählen 17 033 (90,55%), hierunter 5039 (29,58%) männliche und 11 994 (70,42%) weibliche Personen. Die Zahl der fremden Gehilfen betrug 1723, worunter 889 (51,59%) männliche und 834 (48,41%) weibliche Personen. Einschließlich der fremden Gehilfen, die durchweg über 14 Jahre alt waren, betrug die Zahl der in der Hausindustrie beschäftigten Personen 20 533, worunter 6688 (32,58%) männliche und 13 845 (67,42%) weibliche Personen. Fremde Gehilfen wurden in der Uhr-

macherei des Schwarzwaldes und in der Zigarren-Hausindustrie statistisch erfasst; in der hausindustriellen Schneiderei und in einigen anderen Hausindustrien werden ebenfalls vereinzelt fremde Gehilfen beschäftigt.

Die größte Zahl von Heimarbeitern wird von der Zigarrenindustrie beschäftigt. In 28 Amtsbezirken und 165 Gemeinden befinden sich Heimarbeiter. Ihre Zahl beträgt 2797, entsprechend 14,87% der gesamten Heimarbeiterschaft, 9,54% der gesamten männlichen und 17,25% der gesamten weiblichen Heimarbeiterschaft. Von diesen 2797 Personen sind 553 (19,77%) männlichen und 2244 (80,23%) weiblichen Geschlechtes. Unter den Heimarbeitern befinden sich 296 (10,58%) Kinder unter 14 Jahren, von denen 135 (45,61%) männlichen und 161 (54,39%) weiblichen Geschlechtes sind. In Bezug auf Inanspruchnahme von Kinderarbeit steht die Zigarrenindustrie an zweiter Stelle; 17,76% aller männlichen, 15,83% aller weiblichen Kinder und 16,65% aller Kinder beiderlei Geschlechtes werden von der Zigarrenindustrie beschäftigt.

Die zweitgrößte Zahl der Heimarbeiter wird von einer Porzellanfabrik in Freiburg beschäftigt. Die Zahl dieser Heimarbeiter, die Knöpfe auf Kartons aufnähen, Perlen aufreihen und Knopfsöfen stecken, beträgt 1736, entsprechend 9,23% der gesamten Heimarbeiterschaft, 6,96% der gesamten männlichen und 10,24% der gesamten weiblichen Heimarbeiter. Unter den Heimarbeitern dieses Unternehmens befinden sich 404 (23,27%) männliche und 1332 (76,73%) weibliche Personen; unter 14 Jahre alt sind 313 (18,03%) männliche und 389 (22,40%) weibliche Personen. Von allen Hausindustrien nimmt die Knopffabrik absolut und relativ die größte Zahl von Kindern in Anspruch. 41,18% aller männlichen, 38,25% aller weiblichen und 39,50% aller Kinder beiderlei Geschlechtes werden von der Knopffabrik beschäftigt, die ihre Heimarbeit auf 11 Amtsbezirke und 72 Gemeinden verteilt.

An dritter Stelle steht die Bürstenhausindustrie, deren Heimarbeiter auf 14 Amtsbezirke und 75 Gemeinden verteilt sind. Die Gesamtzahl der Heimarbeiter dieser Industrie beträgt 1595, entsprechend 8,84% der gesamten Heimarbeiterschaft, 4,05% der männlichen und 10,45% der weiblichen Heimarbeiter. Von diesen 1595 Personen sind 235 (14,72%) männlichen und 1360 (85,28%) weiblichen Geschlechtes. Unter den Heimarbeitern befinden sich 212 (13,29%) Kinder, von welchen 80 (37,74%) männlichen und 132 (62,26%) weiblichen Geschlechtes sind. Auch in der Inanspruchnahme der Kinderarbeit steht die Bürstenindustrie an dritter Stelle; 10,52% aller männlichen, 12,97% aller weiblichen und 11,93% aller Kinder beiderlei Geschlechtes werden von der Bürstenindustrie beschäftigt.

An vierter Stelle folgt die Seidenbandweberei. Sie beschäftigt in 7 Amtsbezirken und 57 Gemeinden 1401 Heimarbeiter, entsprechend 8,40% der männlichen, 7,03% der weiblichen und 7,45% der gesamten Heimarbeiterschaft. Von diesen 1401 Personen sind 487 (34,76%) männlichen und 914 (65,24%) weiblichen Geschlechtes. Unter den Heimarbeitern befinden sich 76 (5,42%) Kinder unter 14 Jahren, von denen 24 (31,58%) männlichen und 52 (68,42%) weiblichen Geschlechtes sind. In Bezug auf die Kinderbeschäftigung steht die Seidenbandweberei an fünfter Stelle; 3,15% aller männlichen, 5,11% aller weiblichen, 4,27% aller Kinder beiderlei Geschlechtes werden von dieser Industrie beschäftigt.

Hieran schließt sich die Uhrmacherei des Schwarzwaldes. Heimarbeit ist in 12 Amtsbezirken und 71 Gemeinden vertreten. Die Zahl der Heimarbeiter beträgt 1294, entsprechend 16,33% der gesamten männlichen, 2,67% der gesamten weiblichen und 6,88% der gesamten Heimarbeiter beiderlei Geschlechtes. Während in den vier größten Hausindustrien das weibliche Element beträchtlich überwiegt, zeigt die Uhrenindustrie das umgekehrte Verhältnis; von den 1294 Heimarbeitern sind 947 (73,18%) männlichen und 347 (26,82%) weiblichen Geschlechtes. Unter den Heimarbeitern befinden sich 75 (5,79%) Kinder unter 14 Jahren, von denen 47 (62,66%) männlichen und 28 (37,34%) weiblichen Geschlechtes sind. Die Uhrmacherei steht hinsichtlich der Kinderbeschäftigung an siebenter Stelle; es werden 6,19% aller männlichen, 2,75% aller weiblichen und 4,22% aller Kinder beiderlei Geschlechtes in der Hausindustrie der Uhrmacherei beschäftigt.

Jede der fünf am stärksten besetzten Hausindustrien beschäftigt mehr als tausend Arbeiter. Zusammen beschäftigen sie 8823 Personen, entsprechend 46,90% aller Hausindustriellen; darunter 2626 männliche, entsprechend 45,28% aller männlichen Heimarbeiter, und 6197 weibliche, entsprechend 47,55% aller weiblichen Heimarbeiter. 70,23% der in diesen fünf Hausindustrien beschäftigten Personen sind weiblichen Geschlechtes. Unter den Arbeitern der fünf am stärksten besetzten Hausindustrien befinden sich 1361 Kinder unter 14 Jahren, entsprechend 76,58% aller hausindustriellen Kinder; darunter 599 männliche, entsprechend 78,81% aller männlichen, und 762, entsprechend 74,92% aller weiblichen Kinder. 55,98% der Kinder sind weiblichen Geschlechtes.

Zwischen 500 und 1000 Heimarbeitern zählt die Bijouterieindustrie, die Seidenstoffweberei, die Blumenfabrikation, die Lahrer Kartonageindustrie.

In 6 Amtsbezirken und 36 Gemeinden beschäftigt die Bijouterieindustrie 803 Personen, entsprechend 4,27% aller Hausindustriellen, darunter 320 männliche und 483 weibliche Personen, entsprechend 5,52% der männlichen und 3,56% der weiblichen Hausindustriellen. 60,14% der von der Bijouterieindustrie beschäftigten Heimarbeiter sind weiblichen Geschlechtes. Gelegentliche Kinderarbeit kommt vor, wurde aber statistisch nicht erfasst.

Die Seidenstoffweberei beschäftigt in 7 Amtsbezirken und 61 Gemeinden 749 Heimarbeiter, entsprechend 3,98% aller Hausindustriellen, darunter 60 männliche und 689 weibliche Personen, entsprechend 1,03% aller männlichen und 5,22% aller weiblichen Heimarbeiter. 91,98% der Heimarbeiter sind weiblichen Geschlechtes. Die gelegentlich zur Arbeit herangezogenen Kinder wurden statistisch nicht erfasst.

Die Blumenfabriken beschäftigen in 7 Amtsbezirken und 36 Gemeinden 607 Heimarbeiter, entsprechend 0,99% der gesamten männlichen, 4,22% der gesamten weiblichen und 3,22% der gesamten Heimarbeiterschaft beiderlei Geschlechtes. Von den 607 Heimarbeitern sind 57 (9,39%) männlichen und 550 (90,61%) weiblichen Geschlechtes. Unter den Heimarbeitern befinden sich 132 (21,74%) Kinder unter 14 Jahren, unter denen 45 (34,09%) männlichen und 87 (65,91%) weiblichen Geschlechtes sind.

Von der Lahrer Kartonageindustrie werden 542 weibliche Personen, entsprechend 4,17% der gesamten weiblichen Heimarbeiterschaft

und 2,89% der gesamten Heimarbeiterschaft, in Anspruch genommen. Die Zahl der Kinder unter 14 Jahren beträgt nur noch 29; 3 der Kinder sind männlichen Geschlechtes.

Auch die alte dahinsterbende Strohflechterei im Schwarzwald und die an Ausdehnung zunehmende Strohhutindustrie setzen nur weibliche Hände in Tätigkeit; mit ersterer befaßten sich 412 Personen, entsprechend 3,17% der gesamten weiblichen und 2,17% der gesamten Heimarbeiterschaft beiderlei Geschlechtes; die Strohhutindustrie zählt 349 Heimarbeiterinnen, entsprechend 2,69% der gesamten weiblichen und 1,86% der gesamten Heimarbeiterschaft beiderlei Geschlechtes. Strohflechten findet in 3 Amtsbezirken und 18 Gemeinden, das Knöpfen und Nähen von Strohhüten in 7 Amtsbezirken und 33 Gemeinden statt.

Schneflerei wird nur von Männern ausgeübt; es sind deren 361 in 14 Amtsbezirken und 35 Gemeinden beschäftigt. 6,22% der männlichen und 1,92% der gesamten Heimarbeiterschaft sind Schnefler.

Faßt man alle diejenigen Betriebe zusammen, in welchen weibliche Personen durch Heimarbeit mit der Nadel ihr Brot verdienen, so rücken die Näherinnen, Stickerinnen und Strickerinnen, 1818 an der Zahl, an die zweite Stelle; 9,65% der gesamten Heimarbeiterschaft und 13,97% der weiblichen Heimarbeiterschaft werden durch diese Kategorie gebildet. Wird auch das Aufnähen von Knöpfen mit 943 Frauen einbezogen, so treten 2761 mit der Nadel beschäftigte Frauen an erste Stelle, entsprechend 14,67% der gesamten und 21,22% der weiblichen Heimarbeiterschaft.

Rechnet man die Maß-, Konfektions- und Lieferungs-schneider als eine einzige Kategorie, so bilden sie — 793 an der Zahl — 4,21% der gesamten und 13,67% der männlichen Heimarbeiterschaft. Werden die beiden Sammelkategorien der mit der Nadel beschäftigten männlichen und weiblichen Heimarbeiter vereinigt, so gelangt die Nadelarbeit an erste Stelle: sie überholt die Zigarrenhausindustrie — Alleinbetriebe — um 757 Personen und nimmt 19,0% der gesamten Heimarbeiterschaft in Anspruch.

Einen breiten Raum nimmt die Heimarbeit der Textilindustrie ein, sie umfaßt an männlichen Personen 697, an weiblichen Personen 3230 und insgesamt 3927. 12% der männlichen, 24,8% der weiblichen und 20,9% der gesamten Heimarbeiterschaft werden von der Textilindustrie beschäftigt, und in dieser zusammengefaßten Gruppierung — die übrigens auch eine größere Anzahl von Nadelarbeiterinnen umfaßt — ist die Heimarbeiterschaft der Textilindustrie die numerisch überwiegende: sie überholt die Zigarrenindustrie — Alleinbetriebe — um 1130 Personen.

Von der Trikotindustrie werden in 5 Amtsbezirken und 33 Gemeinden 310 weibliche Personen, entsprechend 2,38% der gesamten weiblichen und 1,64% der gesamten Heimarbeiterschaft beiderlei Geschlechtes beschäftigt.

Die Stuhlfabriken beschäftigen in 5 Amtsbezirken und 24 Gemeinden 291 Heimarbeiter, entsprechend 0,72% der gesamten männlichen, 1,91% der gesamten weiblichen und 1,55% der gesamten Heimarbeiterschaft beiderlei Geschlechtes. Von den 291 Heimarbeitern sind 42 (14,43%) männlichen und 249 (85,57%) weiblichen Geschlechtes. Unter den Heimarbeitern befinden sich 93 (31,95%) Kinder unter 14 Jahren, von denen 34 (36,56%) männlichen und 59 (63,44%) weiblichen Geschlechtes sind. Die Stuhl-

flechterei steht hinsichtlich der Kinderbeschäftigung an fünfter Stelle; es werden 4,47% aller männlichen, 5,80% aller weiblichen und 5,23% aller Kinder beiderlei Geschlechtes mit Stuhlflechten beschäftigt.

Von der Schuhwarenindustrie werden in 18 Amtsbezirken und 34 Gemeinden 249 Heimarbeiter, entsprechend 2,73% der gesamten männlichen, 0,69% der gesamten weiblichen und 1,33% der gesamten Heimarbeiterschaft beiderlei Geschlechtes beschäftigt. Von den 249 Heimarbeitern sind 158 (63,45%) männlichen und 91 (36,55%) weiblichen Geschlechtes, 3 männliche und 2 weibliche mitbeschäftigte Kinder unter 14 Jahren wurden statistisch erfaßt.

In der Endschuhflechterei, die in 2 Amtsbezirken und 9 Gemeinden heimisch ist, sind 220 Personen, entsprechend 1,76% der gesamten männlichen, 0,91% der gesamten weiblichen und 1,17% der gesamten Heimarbeiterschaft beiderlei Geschlechtes tätig. Von den 220 Personen sind 102 (46,36%) männlichen und 118 (53,64%) weiblichen Geschlechtes. Unter den Heimarbeitern befinden sich 43 (19,54%) Kinder unter 14 Jahren, von denen 20 (46,51%) männlichen und 23 (53,49%) weiblichen Geschlechtes sind.

Von der Rheinischen Gummi- und Celluloidfabrik zu Mannheim-Neckarau werden 145 Frauen, entsprechend 1,12% der gesamten weiblichen und 0,77% der gesamten Heimarbeiterschaft beiderlei Geschlechtes, beschäftigt.

An Hauswebern der Baumwollindustrie sind in drei Amtsbezirken und 14 Gemeinden 134 vorhanden, entsprechend 0,74% der gesamten männlichen, 0,70% der gesamten weiblichen und 0,71% der gesamten Heimarbeiterschaft beiderlei Geschlechtes. Von den 134 Heimarbeitern sind 43 (32,08%) männlichen und 91 (67,92%) weiblichen Geschlechtes.

Die folgende Zusammenstellung zeigt in absteigender Reihenfolge den Beschäftigungsgrad in solchen Hausindustrien, an denen ausschließlich Männer beteiligt sind:

D. N.	Heimarbeiter der	Zahl der Männer
1.	Maßschneiderei	469
2.	Schneflerei	361
3.	Konfektionschneiderei	230
4.	Reißschneiderei	167
5.	Korbflechterei	152
6.	Schindelmacherei	140
7.	Besenbinderei	129
8.	Seegrasflechterei	96
9.	Nagelschmiederei	65
10.	Holzschuhmacherei	47
11.	Schneckenzucht	41
12.	Kanarienvogelzucht	29
13.	Beuteltuchweberei	28
14.	Leinenweberei	24
15.	Rebsteckenmacherei	8
16.	Emaillschilderfabrikation	7

Uebersicht . . . 1993

D. N.	Heimarbeiter der	Zahl der Männer
	Uebertrag . . .	1993
17.	Instrumentenmacherei . . . . .	7
18.	Herstellung von Schwefelschnitten . . . . .	5
19.	Maschinen- u. Bestandteilefabrikation . . . . .	4
20.	Tonfigurenfabrikation . . . . .	2
21.	Faßdaubenmacherei . . . . .	2
22.	Löffelschmiederei . . . . .	1
Zusammen . . .		2014

Die Hausindustrien verteilen sich auf 52 von 53 Amtsbezirken. Der Amtsbezirk Adelsheim besitzt keine Hausindustrie; in einer Reihe von Bezirken ist sie verschwindend; Pfullendorf besitzt 12, Überlingen 3, Baden 4, Bretten 20, Eppingen 24, Boyberg 24, Tauberbischofsheim 8, Wertheim 18 Hausindustrielle. Zwischen 25 und 100 Personen zählen die Amtsbezirke Durlach (72), Mosbach (62), Engen (54), Stockach (78), Bonndorf (75), Müllheim (37), Rehl (73), Oberkirch (57); zwischen 100 und 200 zählen die Amtsbezirke Achern (114), Weinheim (103), Einsheim (120), Staufien (196), Lössrach (103), Schopfheim (165), Wolfach (114).

Von der gesamten Heimarbeitererschaft befinden sich 17 237 Personen (91,6%), 5284 männliche (91,1%) und 11 953 weibliche (91,8%) in den dichter besetzten 29 Amtsbezirken, welche die folgende Übersicht zeigt; in diesen Bezirken bilden die Heimarbeiter 1,3% der Bevölkerung, 0,8% der männlichen und 1,8% der weiblichen Bevölkerung, während sie in den dünner besetzten 23 Amtsbezirken 0,2% der Bevölkerung, 0,2% der männlichen und 0,3% der weiblichen Bevölkerung bilden. Zehn Amtsbezirke (Säckingen, Waldshut, Triberg, Emmendingen, Freiburg, Schönau, Lahr, Pforzheim, Mannheim und Konstanz) besitzen als die am stärksten besetzten 50,80% der gesamten Heimarbeiter Badens. Die Amtsbezirke Säckingen und Waldshut mit ihrer stark verbreiteten Textilindustrie stehen obenan (1292 und 1137).

D. N.	Amtsbezirk	Zahl der Heimarbeiter			Unter 100 Heimarbeitern sind weibl. Ge- schlechtes		Vorwiegende Industrien
		m.	w.	zuf.	Ge- schlechtes	Industrien	
1.	Säckingen . . .	301	991	1292	76,7	Seidentextil	
2.	Waldshut . . .	343	794	1137	69,7	Seidentextil	
3.	Triberg . . .	454	618	1072	57,6	Uhren	
4.	Emmendingen . . .	255	734	989	74,2	Zigarren, Knopfaufnähen, Hamie	
5.	Schönau . . .	208	735	943	77,8	Bürsten	
6.	Freiburg . . .	205	737	942	78,2	Knopfaufnähen, Seidenbinden	
7.	Lahr . . .	52	820	872	94,0	Kartonage, Zigarren	
8.	Pforzheim . . .	353	483	836	57,7	Bijouterie	

D. N.	Amtsbezirk	Zahl der m.	Heimarbeiter w.	auf. zul.	Unter 100 Heim- arbeitern sind weibl. Ge- schlechtes	Vorwiegend Industrie
9.	Mannheim	275	532	807	65,9	Heimarbeiter der Rheinischen Gummi- und Celluloidfabr., Zigarren
10.	Konstanz	20	626	646	96,9	Näharbeit
11.	St. Blasien	309	304	613	49,5	Schneflerei
12.	Bühl	110	493	603	81,7	Blumen
13.	Bruchsal	110	454	564	80,5	Zigarren
14.	Willingen	308	245	553	44,3	Uhren
15.	Mesfird	183	365	548	66,6	Näharbeit, End- schuhflechten
16.	Ettenheim	88	397	485	81,8	Zigarren
17.	Waldkirch	153	291	444	65,6	Knopfaufnähen, Seidewinden
18.	Breisach	92	333	425	78,3	Knopfaufnähen, Zigarren
19.	Heidelberg	160	261	421	61,9	Zigarren
20.	Donaueschingen	104	290	394	73,8	Knopfaufnähen, Bürsten
21.	Rastatt	265	120	385	31,2	Schneiderei
22.	Neustadt	285	88	373	23,5	Uhren
23.	Schwezingen	66	303	369	82,1	Zigarren
24.	Karlsruhe	166	150	316	47,5	Schneiderei
25.	Wiesloch	91	204	295	69,2	Zigarren
26.	Ettlingen	93	168	261	64,3	Schneiderei, Mil- itäreffekten
27.	Offenburg	50	167	247	67,6	Zigarren
28.	Eberbach	138	76	214	35,5	Reißschneiderei, Beißchen- industrie
29.	Buchen	27	174	201	86,5	Blumen
Zusammen		5284	11 953	17 237	69,3	
In den übrigen 23 Bezirken		515	1 058	1 573	67,3	
Insgesamt		5799	13 011	18 810	69,1	

In folgenden 22 Amtsbezirken befinden sich unter 100 Gesamtarbeitern in Fabrik- und Heimarbeit mehr als 10 Heimarbeiter.

D. N.	Amtsbezirk	Zahl der Gesamt- arbeiter	Zahl der Heim- arbeiter	Unter 100 Gesamt- arbeitern befinden sich Heimarbeiter
1.	Meckfirdch . . .	743	548	73,5
2.	St. Blasien . . .	1178	613	52,0
3.	Breisach . . .	913	425	46,5
4.	Bühl . . .	1750	603	34,4
5.	Waldshut . . .	3465	1137	31,7
6.	Donauschingen . . .	1243	394	30,9
7.	Staufen . . .	758	196	25,8
8.	Buchen . . .	796	201	25,3
9.	Triberg . . .	4343	1072	24,7
10.	Schönau . . .	4174	943	22,6
11.	Neustadt . . .	1710	373	21,8
12.	Säckingen . . .	6296	1292	20,5
13.	Eberbach . . .	1078	214	19,8
14.	Vogberg . . .	124	24	19,4
15.	Villingen . . .	3381	553	16,3
16.	Ettenheim . . .	3115	485	15,6
17.	Emmendingen . . .	6364	989	15,5
18.	Waldfirdch . . .	3450	444	12,9
19.	Bonnndorf . . .	661	75	11,3
20.	Lahr . . .	7765	872	11,2
21.	Freiburg . . .	8516	942	11,1
22.	Konstanz . . .	6214	646	10,4
Zusammen . . .		68037	13041	19,1

Hier stehen drei Bezirke mit schwach entwickelter Industrie voran. Von 100 Gesamtarbeitern sind in Meckfirdch 73,5, in St. Blasien 52,0 und in Breisach 46,5 Heimarbeiter. Bühl steht mit 34,4% an vierter Stelle. Waldshut rückt mit 32,9% an fünfte Stelle. Säckingen nimmt mit 20,5% gar erst die zwölfte Stelle ein und kommt den industriearmen Bezirken Eberbach (19,8%) und Vogberg (19,4%) beinahe gleich. Das Dichtigkeitsverhältnis der Heimarbeiterschaft des industriearmen Bezirkes Bonnndorf (11,3%) weicht von dem der industriereichen Bezirke Lahr, Freiburg, Konstanz (11,2—11,1—10,4) nicht wesentlich ab, während Triberg mit 24,7% und Schönau mit 22,6%, Staufen (25,8%) und Buchen (25,3%) nicht ganz erreichen.

Unter 100 Gesamtarbeitern befinden sich weniger als 10 Heimarbeiter in den folgenden Amtsbezirken:

D. N.	Amtsbezirk	Zahl der Gesamt- arbeiter	Zahl der Heim- arbeiter	Unter 100 Gesamt- arbeitern befinden sich Heimarbeiter
1.	Pfullendorf . . .	153	12	7,8
2.	Oberfirdch . . .	769	57	7,5
3.	Müllheim . . .	491	37	7,5
4.	Kastatt . . .	5 256	385	7,3
5.	Schweyngen . . .	5 065	369	7,3
6.	Ettlingen . . .	3 655	261	7,1

D. N.	Amtsbezirk	Zahl der Gesamt- arbeiter	Zahl der Heim- arbeiter	Unter 100 Gesamt- arbeitern befinden sich Heimarbeiter
7.	Engen . . . .	837	54	6,5
8.	Bruchsal . . . .	9 249	564	6,1
9.	Wolfach . . . .	1 891	114	6,0
10.	Achern . . . .	1 876	114	6,0
11.	Mosbach . . . .	1 092	62	5,7
12.	Sinsheim . . . .	2 216	120	5,4
13.	Stoßach . . . .	1 478	78	5,3
14.	Kehl . . . . .	1 469	73	4,9
15.	Wiesloch . . . .	5 936	295	4,9
16.	Schopfheim . . . .	3 506	165	4,8
17.	Offenburg . . . .	5 155	247	4,8
18.	Heidelberg . . . .	10 195	421	4,1
19.	Pforzheim . . . .	21 646	836	3,8
20.	Mannheim . . . .	29 877	807	2,7
21.	Eppingen . . . .	815	24	2,9
22.	Weinheim . . . .	4 071	103	2,5
23.	Karlsruhe . . . .	14 971	316	2,1
24.	Bretten . . . . .	1 035	20	1,9
25.	Durlach . . . . .	4 360	72	1,7
26.	Wertheim . . . .	1 287	18	1,4
27.	Lörrach . . . . .	8 275	103	1,2
28.	Tauberbischofsheim	680	8	1,2
29.	Überlingen . . . .	745	3	0,4
30.	Baden . . . . .	2 002	4	0,2

Nach der Dichtigkeit der Hausindustrie in der Bevölkerung reihen sich die Amtsbezirke wie folgt: Säckingen 6,3 Heimarbeiter auf 100 Einwohner, St. Blasien 6,2, Schönau 5,9, Triberg 5,4, Meßkirch 3,9, Waldshut 3,4, Lahr 2,9, Neustadt 2,9, Ettenheim 2,8, Villingen 2,4, Wiesloch 2,4, Breisach 2,1, Emmendingen 2,0, Waldkirch 1,9, Bühl 1,9, Donaueschingen 1,7, Freiburg 1,5, Eberbach 1,4, Sinsheim 1,3, Konstanz 1,2, Staufien 1,1, Schwezingen 1,1, Ettlingen 1,0, Pforzheim 1,0.

Unter einem Prozent der Bevölkerung betragen die Heimarbeiter in den Amtsbezirken Bruchsal 0,9, Buchen 0,8, Schopfheim 0,7, Rastatt 0,6, Bonndorf, Achern, Mannheim, Heidelberg 0,5, Stoßach, Offenburg, Wolfach, Weinheim, Eppingen 0,4, Oberkirch, Bretten 0,3, Lörrach, Müllheim, Kehl, Durlach, Karlsruhe, Mosbach 0,2, Pfullendorf, Borzberg, Wertheim 0,1. In Adelsheim fehlt Hausindustrie gänzlich.

Die Tabelle VII zeigt, nach Gruppen, Klassen und Arten der Gewerbe geordnet, die verschiedenen Hausindustrien des Landes und die Zahl der in ihnen beschäftigten männlichen und weiblichen Personen, zugleich auch die Zahl der besichtigten hausindustriellen Betriebe und der in den besichtigten Betrieben beschäftigten hausindustriellen Arbeiter. Es wurden im ganzen 2291 hausindustrielle Betriebe besucht. Die Zahl der

in den besichtigten Betrieben beschäftigten Personen betrug 4260, entsprechend 20,8 % der Heimarbeiter insgesamt. Da von den Betrieben 1404 schon in den Vorjahren besichtigt worden waren, so fielen auf das Berichtsjahr 887 Besichtigungen hausindustrieller Betriebswerkstätten.

## II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im allgemeinen.

### A. Jugendliche Arbeiter.

#### Statistisches.

Kinder unter 14 Jahren — und zwar ausschließlich eigene — wurden in folgenden Heimarbeitsbetrieben beschäftigt:

D. N.	männl.	weibl.	Zusammen
1. Knopffabrikation . . . . .	313	389	702
2. Zigarrenindustrie . . . . .	135	161	296
3. Bürstenindustrie . . . . .	80	132	212
4. Blumenfabrikation . . . . .	45	87	132
5. Stuhlflechtere . . . . .	34	59	93
6. Seidenbandweberei . . . . .	24	52	76
7. Uhrmacherei . . . . .	47	28	75
8. Endschuhflechtere . . . . .	20	23	43
9. Kartonageindustrie auf der Baar . . . . .	11	23	34
10. Kartonageindustrie zu Lahr . . . . .	3	26	29
11. Ramiespinnerei . . . . .	17	12	29
12. Stangenschälerei . . . . .	19	4	23
13. Safranlesen . . . . .	3	10	13
14. Dütenkleben . . . . .	3	8	11
15. Schuhfabrikation zu Fahrnau . . . . .	3	2	5
16. Kaffeelösen . . . . .	3	1	4
Zusammen . . . . .	760	1017	1777

42,76% der Kinder sind männlichen, 57,24% sind weiblichen Geschlechtes. Die Kinder bilden 9,45% der gesamten Heimarbeiterchaft; die männlichen Kinder 13,10% der männlichen, die weiblichen Kinder 7,81% der weiblichen Heimarbeiterchaft.

#### Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die möglichst frühe Nutzbarmachung der in der Familie vorhandenen Arbeitskräfte hat nicht selten zu schreienden Mißbräuchen geführt. Die Geschichte der Lahrer Kartonageindustrie ist zugleich die Leidensgeschichte vieler Kinder, die allzufrüh ins Arbeitsjoch gespannt wurden. Auch in der Heimarbeit der Porzellanknopf-

industrie war der Mißbrauch kindlicher Kräfte jahrzehntelang üblich und hat trotz des Kinderschutzgesetzes in die neuere Zeit fortgedauert, bis ihm ein Ende gemacht wurde. Ein besonders eklatanter Fall unerlaubter Verwendung eigener Kinder zu gewerblicher Arbeit (Stuhlflechten) wurde in Heubach beobachtet. In vielen Hausindustrien, bei denen Kinderarbeit möglich ist, wurden — wenn auch nur vereinzelt — Kinder im Schulalter bei der Arbeit angetroffen; nicht selten konnte bei gestatteter Kinderbeschäftigung die Überschreitung der zugelassenen Arbeitszeit festgestellt werden. Hierbei handelte es sich, vom Safranlesen abgesehen, stets um eigene Kinder. Die Aufhellung des Tatbestandes war meistens schwer. Die aussagenden Kinder wurden von den Eltern zurechtgewiesen; letztere wußten nicht, was erlaubt oder verboten ist, und stritten alles ab. Solch mangelhafte Zustände hätten, wie ich annehme, nicht entstehen können, wenn durch das Kinderschutzgesetz Anshänge in den hausindustriellen Arbeitsstätten vorgeschrieben worden wären und diese Anshänge durch die Ortspolizeibehörde regelmäßig kontrolliert werden müßten. Eine rühmliche Anordnung hat die Rheinische Gummi- und Zelluloidfabrik zu Mannheim-Neckarau getroffen, indem sie — das Kinderschutzgesetz weit überholend — den Heimarbeitern die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder untersagt und bei Zuwiderhandlung die Arbeit vorübergehend oder ganz entzieht.

Ersparnisse werden in den heimarbeitenden Familien nicht viel gemacht. Vielleicht in der ersten Zeit der Ehe, namentlich wenn die Frau sich sofort hausindustriell zu betätigen anfängt. Wenn dann später die Kinder auf die Welt kommen und die Familie sich vergrößert, gehen die Ersparnisse für Anschaffungen drauf, es muß eine größere Wohnung genommen werden und die Haushaltungskosten wachsen, während der Frau zugleich die Zeit zur Erwerbsarbeit immer knapper wird. Schmalhans ist Küchenmeister. Man ist zufrieden, ohne Schulden durchkommen zu können und das kleine Haus oder den Hausanteil — ererbt oder aus früheren Ersparnissen erworben und zumeist noch nicht schuldenfrei — halten zu können. In den Kindern wächst dem Elternpaar ein Kapital heran, das sobald als möglich nutzbringend gemacht wird. Wo irgend dazu Gelegenheit geboten ist, müssen die Kinder mitverdienen helfen. So insbesondere in der Heimarbeit der Porzellanknopffabrikation, Zigarrenindustrie, Bürstenindustrie, Blumenfabrikation, Stuhlflechtere, Seidenbandweberei, Uhrmacherei, Endschulfflechtere, Kartomageindustrie, Rammspinnerei, Stangenschälerei, Safranleserei, Dütenkleberei, Schuhwarenindustrie, Kaffeelerei.

Sind die Kinder der Schule entwachsen, so werden sie in die Fabrik, in die Lehre, in den Dienst geschickt oder sie arbeiten zu Hause weiter. Was sie draußen erwerben, wird alles oder zum großen Teil nach Hause an die Eltern geschickt; was sie zu Hause verdienen, wird an die Eltern abgeliefert, die für Ernährung, Bekleidung und Behausung sorgen. Dies Verhältnis wird nicht selten lange Jahre, manchmal bis zur Verheiratung fortgesetzt. Solcher Zusammenhalt der Familie ist für den Haushalt und für die Gemeinde von großer wirtschaftlicher Bedeutung und in ethischer Beziehung hoch zu werten. Kenner von Land und Leuten versichern, daß gerade hausindustrielle Familien in dieser Richtung gutes Beispiel geben. Viele Eltern sehen in der frühzeitigen Heimarbeit der Kinder und in deren späteren Geld-

tributen eine selbstverständliche Gegenleistung für Mühe und Kosten des Aufziehens. Manche Frauen treiben Heimarbeit nur so lange, bis die Kinder zu den Kosten des Haushalts beitragen können. Durch den Mitverdienst der Kinder wird in vielen Fällen das seit Jahren unzulängliche Einkommen ausreichend, ja häufig wird die Existenz nur durch den Verdienst der größeren Kinder ermöglicht.

Viele Mütter glaubten auf den erzieherischen Wert der Arbeit hinweisen und betonen zu müssen, daß durch die Heimarbeit die Kinder wenigstens zeitweise von der Straße und dem Umgange mit ungezogenen Kindern ferngehalten würden. Der Illusion, daß frühzeitige Gewöhnung an Arbeit die Kinder zu besonders fleißigen Menschen heranbilde, gaben sich die Eltern zumeist nicht hin. Die Abneigung der Kinder gegen die Heimarbeit wurde vielfach zugegeben. Einzelne Mütter gestanden zu, daß sie die Kinder durch Schläge zur Arbeit zwingen müßten, daher sind auch vernünftige Familienväter gegen die Heimarbeit der Kinder.

### B. Arbeiterinnen.

#### Statistisches.

Von den 86 hausindustriellen Betätigungsarten sind an 22 nur Männer, an 34 sind nur Frauen und an 30 sind Männer und Frauen zugleich beteiligt. Die folgende Aufstellung zeigt in absteigender Reihe die Beteiligung der Frauen an den verschiedenen Hausindustrien und, wo auch Männer beschäftigt werden, das prozentuale Verhältnis. Beinahe in allen Zweigen gemeinsamer Beschäftigung wiegen die Frauen, zum Teil sehr beträchtlich, vor. Nur in der Uhrenindustrie, der Schuhfabrikation, der Stangenschälerei, in der Lieferungsschneiderei und einigen ganz unbedeutenden, nur wenige Personen zählenden Hausindustrien wiegen die Männer vor.

D. N.	Heimarbeiter der	Frauen	Männer	Zusammen	Unter 100 Arbeitern befinden sich Frauen
1.	Zigarrenfabrikation . . . . .	2083	418	2501	83,3
2.	Bürstenfabrikation . . . . .	1228	155	1383	88,7
3.	Knopffabrikation . . . . .	943	91	1034	91,2
4.	Seidenbandweberei . . . . .	862	463	1325	65,0
5.	Seidenstoffweberei . . . . .	689	60	749	92,0
6.	Kartonageindustrie zu Vahr . . . . .	516	—	516	100,0
7.	Bijouterieindustrie . . . . .	483	320	803	60,1
8.	Blumenfabrikation . . . . .	470	12	482	97,5
9.	Strohflechterei . . . . .	412	—	412	100,0
10.	Strohutfabrikation . . . . .	349	—	349	100,0
11.	Kleider- und Wäschefabrikation . . . . .	342	—	342	100,0
12.	Uhrenindustrie . . . . .	319	900	1219	26,2
13.	Trikotfabrikation . . . . .	310	—	310	100,0
14.	Baumwollweberei . . . . .	297	—	297	100,0
15.	Seidenbinderei . . . . .	236	—	236	100,0

D. N.	Seimarbeiter der	Frauen	Männer	Zu- sammen	Unter 100 Arbeitern be- finden sich Frauen
16.	Stuhlfabrikation . . . . .	190	8	198	95,9
17.	Militäreffektenbranche . . . . .	176	12	188	93,6
18.	Konservenfabrikation . . . . .	163	—	163	100,0
19.	Segeltuchweberei . . . . .	146	—	146	100,0
20.	Gummi- und Zelluloidfabri- kation . . . . .	145	—	145	100,0
21.	Korsettfabrikation . . . . .	126	—	126	100,0
22.	Seidenwinderei . . . . .	107	—	107	100,0
23.	Dütenfleberei . . . . .	100	4	104	96,1
24.	Endschuhflechterei . . . . .	95	82	177	53,7
25.	Zeugweberei . . . . .	91	43	134	67,9
26.	Schuhfabrikation . . . . .	89	155	244	36,4
27.	Vorhangstickerei . . . . .	88	—	88	100,0
28.	Peitschenindustrie . . . . .	81	14	95	85,2
29.	Trachtenstickerei . . . . .	78	1	79	98,6
30.	Kamiebüscherei . . . . .	62	36	98	63,2
31.	Kartonageindustrie auf der Baar . . . . .	62	16	78	79,5
32.	Sädesliderei . . . . .	58	—	58	100,0
33.	Lumpensortiererei . . . . .	47	—	47	100,0
34.	Strohwarenherstellung . . . . .	43	12	55	78,2
35.	Maschinenstickerei . . . . .	37	1	38	97,4
36.	Kartonageindustrie zu Pforz- heim . . . . .	34	—	34	100,0
37.	Silberbrünnererei . . . . .	33	—	33	100,0
38.	Stangenschälerei . . . . .	31	54	85	36,4
39.	Safranleserei . . . . .	31	—	31	100,0
40.	Preßdeckelmacherei . . . . .	30	—	30	100,0
41.	Samtschneiderei . . . . .	27	—	27	100,0
42.	KaffeelESEerei . . . . .	26	1	27	96,3
43.	Skapulierfabrikation . . . . .	26	—	26	100,0
44.	Lieferungsschneiderei . . . . .	25	94	119	21,0
45.	Etikettenfabrikation . . . . .	22	—	22	100,0
46.	Spannflechterei . . . . .	20	4	24	83,3
47.	Strohseilflechterei . . . . .	18	—	18	100,0
48.	Telegraphenfabrikation . . . . .	17	21	38	44,7
49.	Verleserei von Baumwollab- fällen . . . . .	17	—	17	100,0
50.	Fabrikation von wasserdichter Wäsche . . . . .	16	—	16	100,0
51.	Wollspinnerei . . . . .	14	—	14	100,0
52.	Garnischmacherei . . . . .	13	—	13	100,0
53.	Bandagenfabrikation . . . . .	11	—	11	100,0
54.	Seidenhutfabrikation . . . . .	11	—	11	100,0
55.	Bogensalzerei . . . . .	10	3	13	76,9

D. N.	Heimarbeiter der	Frauen	Männer	Zusammen	Unter 100
					Arbeitsern be- finden sich Frauen
56.	Metallwarenfabrikation . . .	9	—	9	100,0
57.	Näherei von Fausthandschuhen	6	—	6	100,0
58.	Orchestrionindustrie . . .	6	12	18	33,3
59.	Baderei von Metallwaren . .	5	—	5	100,0
60.	Latwergelocherei . . . . .	5	5	10	50,0
61.	Granatschleiferei . . . . .	3	5	8	37,5
62.	Glacéhandschuhnäherei . . .	3	—	3	100,0
63.	Mundharmonikafabrikation . .	2	23	25	8,0
64.	Kartonageindustrie zu Mug- gensturm . . . . .	2	—	2	100,0
Zusammen . . . . .		11 994	3025	15 019	79,8

#### Art der Beschäftigung und deren Einfluß auf die Arbeiterinnen.

Überanstrengung von Frauen wurde insbesondere in denjenigen Hausindustrien beobachtet, in welchen von Fuß angetriebene Maschinen benützt werden. Selbst bei der Verarbeitung dünner und leichter Stoffe, z. B. beim Säumen von Seidentüchern, ist die Tätigkeit an der Nähmaschine eine sehr ermüdende und anstrengende, besonders wenn die Arbeitszeit zu lange ausgedehnt wird. Noch deutlicher treten die schädlichen Folgen zu Tage, wenn schwere und harte Stoffe zu nähen sind, z. B. Segeltuch oder Militäreffekten oder Schuhwaren oder Strohflecht. Die Trikotnäherinnen im Amtsbezirk Meßkirch erledigen ihren Wochenauftrag in 2 bis 3 Tagen und verdammen sich hierdurch selbst zu zwölf- bis vierzehnstündigem Treten der Nähmaschine. In Fahrenau ist es die arbeitgebende Firma, die die Heimarbeiterinnen veranlaßt, die Ausführung der einzelnen Auftragsposten auf den schweren Schustermaschinen periodisch intensiv zu betreiben. Auch bei den Seidenwinderinnen machen sich Beschwerden, wie Rückenschmerzen und Anschwellen der Füße bemerkbar, die durch das Treten der Windmaschine hervorgerufen werden. Das Treten der Poliermaschinen in der Heimarbeit der Forzheimer Bijouterie wirkt sehr nachteilig. In einer Reihe von Hausindustrien müssen die Frauen bei der Arbeit mit vorgebeugtem Oberkörper anhaltend sitzen. Zur mangelhaften Atmung tritt häufig eine Überanstrengung der Augen, so in der Trachtenstickerei, Vorhangstickerei, bei der Anfertigung von Trachtenhüten, in der Stuhlflechterei.

Nach ärztlichem Gutachten sind von den hausgewerblichen Betätigungen die Näharbeiten bei weitem die gesundheitlich schlimmsten. Häufig schlechte, ungenügende, vor allem im Winter nicht ventilerte Räume; dann Arbeit von früh bis in die Nacht; keine genügende Mittagspause, stets gebücktes Sitzen. Viele schwächliche Mädchen, die in der Landwirtschaft nicht zu brauchen sind, geben sich mit Näharbeiten ab und stellen dann ein großes Contingent zu Anaemie, Tuberkulose,

Wagen- und Unterleibsleiden. Als hauptsächlichste Folgen der in hohem Maße ungesunden Näharbeit für die Militäreffektenbranche sind Bindehautkatarrhe der Augen und Lungentuberkulose zu nennen. Bei den Arbeiterinnen der Trikotfabrikation kommen Fälle des Überhebens an den schweren Trikotballen vor, das Suchen von Webefeldern wird ärztlicherseits „natürlich sehr augenverderbend“ genannt. Verschiedene Augenleiden treten bei den Bijouteriearbeiterinnen auf, die sich meistens mit ganz feinem Material zu beschäftigen haben. Bei Blumenmacherinnen kommen oft Fälle von Bleichsucht mit Verstopfung vor infolge der sitzenden Lebensweise in kleinen Zimmern, die häufig zugleich Arbeits-, Wohn- und Schlafräum sind. Beim „Wachsen“ (Paraffinieren) kommen Verbrennungen vor; bei dieser Arbeit kann, wenn nicht ganz vorsichtig gearbeitet wird, durch die Verbrennungsprodukte von Paraffin, das auf die heiße Ofenplatte gelangt, ein für Augen und Atmungsorgane sehr schädlicher Dunst entstehen. Die Arbeit der Samtschneiderinnen ist ohne Zweifel eine die Körperkraft erschöpfende, an den kurzen Tischen durch Stehen mit ständiger Verlegung des Schwerpunktes, an den langen Tischen durch den mehr als 16 km betragenden Weg, der täglich während der äußerst sorgsam auszuführenden Arbeit zurückgelegt werden muß.

In Säckingen wird eine Arbeiterfrau, die nicht in die Fabrik geht oder doch wenigstens die Heimarbeit betreibt, in ihren Kreisen für faul gehalten, auch wenn sie für eine große Familie zu sorgen hat. Einige Frauen erklärten, daß sie nur um nicht in das Gerede der Leute zu kommen, sich mit Heimarbeit beschäftigten, obwohl nach ihrer Überzeugung die Haushaltung darunter mehr leide als der Verdienst wert sei. Um ja den Verdienst aus der Heimarbeit nicht einen Tag entbehren zu müssen, nimmt sich die Heimarbeiterin kaum die Zeit, unbrauchbar gewordene Kleider sorgfältig auszubessern, und entschließt sich rasch, für sich und ihre Angehörigen neue Kleidungsstücke anzuschaffen. Daß dies ein verhängnisvoller wirtschaftlicher Fehler ist, liegt auf der Hand.

Auch zu geringerer Sparsamkeit in der Ernährung verleitet die Heimarbeit. Damit sie ungestört bei der Arbeit bleiben kann, setzt die Hausmutter den ihrigen zum Abendessen Brot und teure Wurst vor, während sie, wie zugegeben wird, mit rationell zusammengesetzten Gerichten die Ernährung billiger und besser gestalten könnte.

### C. Arbeiter im allgemeinen.

#### Allgemeines.

Hausindustrie kann sich nur da entwickeln, wo sie in den Verhältnissen, Bedürfnissen und Gepflogenheiten der Bevölkerung einen günstigen Boden findet. Wenn die Landwirtschaft zur Ernährung der Familie nicht ausreicht und andere Arbeitsgelegenheit nicht vorhanden ist oder verschmälert wird, greifen die männlichen Familienmitglieder zur Heimarbeit, die sie mit Unterbrechungen zur Bestell- und Erntezeit das ganze Jahr über betreiben. Fabrikarbeiter gehen zur Hausindustrie über, um die durch Kauf oder Erbschaft in ihren Besitz gelangte kleine Landwirtschaft ungehindert selbst besorgen zu

können. Auch zur Ausfüllung kürzerer oder längerer Ruhepausen in der Landwirtschaft, insbesondere zur Winterszeit und in sommerlichen Regenperioden, wird Hausindustrie von Männern betrieben. Die hausindustrielle Beschäftigung von Frauen und Mädchen in der landwirtschaftlich stillen Zeit erhält den bäuerlichen Familien die für die Bodenkultur nötigen Arbeitskräfte. Frauen gewerblicher Arbeiter aller Art ergänzen durch hausindustriellen Erwerb das mehr oder weniger unzureichende Einkommen der Ehemänner. Um mit wachsender Kinderzahl ihren Verpflichtungen gegen Familie und Haushalt besser nachkommen zu können, gehen Frauen zur Heimarbeit über. Gebrechlichkeit, Alter, allgemeine Körperschwäche, Folgen überstandener Krankheiten u. dgl. machen oft Männer und Frauen zu jeder regelmäßigen und intensiveren Arbeit unfähig und führen sie der Hausindustrie zu. Kaum minder stark als der Zwang der äußeren Verhältnisse, sind es nicht selten Gang nach Ungebundenheit und Abneigung gegen Fabrikarbeit, die den Arbeiter zum Übergang in die Hausindustrie veranlassen. Typisch hierfür ist die Zigarrenindustrie und die Bürstenindustrie.

Alte historische Hausindustrien sind im Lande zahlreich vertreten. Die Schneckenzucht ist in Bizenhausen und Umgegend schon seit Menschengedenken verbreitet; die Granatschleiferei Badens stammt aus dem fünfzehnten Jahrhundert und ist die Mutter der böhmischen Granatindustrie; die weithin bekannte Tonfigurenfabrikation in Bizenhausen geht bis ins achtzehnte Jahrhundert zurück und ist schon seit 1799 in Baden ansässig; die Rösselschmiederei nahm ums Jahr 1740 ihren Anfang in Schönwald und Schonach; die Nagelschmiederei bestand im Amte Neustadt schon zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts seit „unvordenklicher“ Zeit; der Ursprung der schwarzwälder Uhrmacherei wird aufs Jahr 1640 zurückgeführt; die Herstellung von Zunder begann in altersgrauen Zeiten, doch war näheres nicht festzustellen; die häusliche Wollspinnerei ist uralte; ebenso die Leinenweberei; die häusliche Baumwollspinnerei und -weberei (Zeugweberei) nahm ihren Anfang ums Jahr 1744; die Trachtenstickerei ist seit langem verbreitet; die Stickerei auf Musselin wurde im Jahre 1757 auf dem Schwarzwald eingeführt; die Holzschuhmacherei, Schindelmacherei, Nebstedenmacherei und Korbflechterei ist so alt als der ländliche Hausfleiß; die Schneflerei ist schon ums Jahr 1490 urkundlich nachgewiesen; die Reißschneiderei in Eberbach wird im Jahr 1417 erstmals urkundlich erwähnt; die Strohslechterei und Strohhutmacherei im Schwarzwald begann etwa ums Jahr 1700; der Ursprung der häuslichen Bürstenindustrie ist in die Jahre 1790—1800 zu verlegen. In gewissem Sinne ist auch die Seidenband- und die Seidenstoffweberei zu den historischen Hausindustrien zu rechnen, da ihr Ursprung weit zurückreicht; doch wurde sie in Baden erst im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts als kapitalistische Betriebsform eingeführt. Die Kartonagehausindustrie zu Lahr, begründet im Jahr 1817, hat ein Recht darauf, die historische Hausindustrie der Stadt genannt zu werden.

Erlöschene oder heinaheerlöschene sind von diesen alten Hausindustrien: Die Herstellung von Zunder, hier nur des historischen Interesses halber erwähnt; sie ist völlig aufgegeben. Die Granatschleiferei, einst ein mächtiges Gewerbe, hat ihr Leben ausgehaucht; die paar alten Frauen, die sich noch

damit abgeben, rechnen nicht mehr mit. Auch die Löffelschmiederei, nur noch von einem einzigen beinahe siebzigjährigen Mann betrieben, ist als erloschen zu betrachten. Erloschen ist fernerhin die Strohflechterei im Odenwald.

Der Untergang der Nagelschmiederei kann nicht mehr aufgehalten werden; Maschinenfabrikate verdrängen die handgeschmiedeten Nägel. Die alte Uhrenhausindustrie ist bis auf wenige Reste Heimarbeit der Fabriken geworden; Leinen- und Baumwollweberei sind im Aussterben; die Vorhangstickerei, einst Tausende von Arbeiterinnen beschäftigend, ist bedeutungslos geworden; die Schneflerei und die Korbflechterei wird sich vielleicht noch einige Zeit halten können; die Reißschneiderei ist im Abnehmen, sie verträgt sich mit der modernen Waldwirtschaft nicht. Das Schicksal der Strohflechterei im Schwarzwald ist besiegelt, sie hat zäh zwei Jahrhunderte überdauert, während die Flechterei im Odenwald nur fünfzig Jahre alt wurde. Die Strohhutmacherei hat sich vor langem von der Flechterei getrennt; sie gewinnt als Heimarbeit von Fabriken an Verbreitung. Auch die alte Bürstenindustrie ist nicht mehr; sie ist Heimarbeit der Fabriken geworden. Diesen Charakter trug das Hausgewerbe der Seidenstoff- und Seidenbandindustrie, sowie der Kartonageindustrie von Anfang an. So sind die bedeutenden alten Hausindustrien entweder schon gänzlich geschwunden, oder sie liegen im Verschwinden oder sie sind als Heimarbeit in Elemente der modernen kapitalistischen Produktion umgewandelt.

Den unverlegt gebliebenen alten Hausindustrien stehen am nächsten: Die Kanarienvogelzucht, im Jahre 1887 im Schwarzwald eingeführt; die Latwergelocherei in Gutenstein, im Jahre 1867 begonnen; die Seegrasspinnerei, im Jahre 1855 eingeführt; die Spannflechterei, zu Schlägeren erst seit wenigen Jahren eingeführt und neuerdings nach Hintertraß verpflanzt; die Strohschuhmacherei, die Besenbinderei und schließlich die Blumenmacherei in Mannheim.

Alle anderen Hausgewerbe sind verlegt oder, zutreffender ausgedrückt, vereinzelte Arbeitsstellen der Industrie. Eine Fabrik von Porzellanknöpfen, 1847 gegründet, gibt weithin Heimarbeit aus; eine Segeltuchfabrik in Konstanz läßt nähen; die Rheinische Gummi- und Zelluloidfabrik in Mannheim-Neckarau gibt Puppen zum Bemalen usw. in die Heimarbeit; eine Korsettfabrik in Mannheim beschäftigt Näherinnen; eine Handelsfirma in Mannheim läßt Safran lesen, eine andere Kaffee usw. Ganze Industrien benötigen Heimarbeit; so vor allem die Zigarrenindustrie, die Bürstenindustrie, die Bijouterieindustrie, die Uhrenindustrie, die Textilindustrie, die Kartonageindustrie, die Stuhlfabriken, die Strohhutindustrie, die Schneiderei aller Art, die Blumenindustrie usw. Die modernen Hausindustrien, die der Tabakverarbeitung voran, zeigen die Tendenz der Ausbreitung.

Nicht jede Hausindustrie trägt einen einheitlichen Charakter. Einzelne Nagelschmiede arbeiten auf eigene Rechnung, andere sind verlegt; einige Wollspinnereien in Biederbach sind verlegt; in der Uhrenindustrie finden fortwährend Übergänge statt; ein Teil der Schnefler liefert an die Genossenschaft, ein anderer an Händler; die Korbflechter sind z. T. verlegt, z. T. setzen sie ihre Erzeugnisse unmittelbar an die Verbraucher ab; ebenso die Strohschuhmacher; auch in der Bürstenindustrie kommt eigener Vertrieb vor; ebenso in der Zigarrenindustrie.

Eine besondere Art der hausgewerblichen Betätigung ist die „Feierabendarbeit“, die der tagsüber in einer Fabrik beschäftigte Arbeiter noch zu Hause leistet, sei es um seinen eigenen Verdienst zu vermehren, sei es um einem hausindustriell tätigen Familienangehörigen behilflich zu sein. In der Uhrenindustrie ist Feierabendarbeit ziemlich stark verbreitet. Nach Schluß der Fabrikarbeit helfen zu Emmendingen die Männer ihren Frauen beim Ramiebüscheln; auch die in der Fabrik beschäftigten Mädchen helfen des Abends zu Hause mit. In Lahr werden die stuhlflechtenden Frauen, die bis in die späte Nacht tätig sind, von ihren Männern bei der Arbeit unterstützt. In Hausach ist es üblich, daß die in der Fabrik beschäftigten Mädchen Hüte zum Garnieren nach Hause mitnehmen. In der Bürstenindustrie ist die Feierabendarbeit stark verbreitet; die Arbeiterinnen einer Schönauer Fabrik nehmen sehr dringende Arbeit mit nach Hause zur Fertigstellung und verrechnen sie als Fabrikarbeit; die Bürsteneinzieherinnen in Donaueschingen nehmen des Abends ziemlich regelmäßig Arbeit nach Hause; bei eiligen Aufträgen geschieht dies in Meßkirch ebenfalls. Auch in der Zigarrenindustrie ist Feierabendarbeit nicht selten. Aus einem Orte im Unterland wurde berichtet, daß nach Fabrikenschluß bei einzelnen Heimarbeitern die ganze „Freundschaft“ zusammenkommt um bis in die tiefe Nacht beim Zigarrenmachen zu helfen. Einzelne Beispiele von Feierabendarbeit wurden aus der Textilindustrie zu Säckingen, aus der Kartonageindustrie zu Lahr, aus der Trikotindustrie zu Konstanz, aus der Peitschenindustrie in Unterschwarzach usw. bekannt.

#### Entwicklungstendenz der Hausindustrie.

Häufig wird die Ansicht ausgesprochen und in der Literatur vertreten, daß die Fabrikgesetzgebung bei der Industrie das Bestreben hervorgerufen habe, Heimarbeit in erhöhtem Maße in Anspruch zu nehmen. In den Industrien Badens haben sich derartige Wirkungen nirgends geltend gemacht. Wo ein hausindustrieller Zweig die Tendenz der Ausbreitung zeigt, sind die treibenden Kräfte stets andere. Insbesondere steht das Anschwellen der Zigarrenhausindustrie etwa mit einem Wunsche der Fabrikanten, sich den Anforderungen der Gesetzgebung zu entziehen, nicht im leisesten Zusammenhang. Die Entvölkerung der Zigarrenfabriken wird von den Fabrikanten aufs tiefste bedauert. Die Hausindustrie vermag ihnen die geregelte Fabrikarbeit in keiner Weise zu ersetzen und sie nehmen Heimarbeit nur insoweit in Anspruch, als sie eben müssen, um im Wettbewerb leistungsfähig zu bleiben. Ein Verbot oder eine starke Erschwerung der Zigarrenhausindustrie würde den badischen Fabrikanten durchaus erwünscht sein. Nicht anders liegt es in der Bürstenindustrie. Auch hier sind viele Arbeitsplätze in den Fabriken verlassen. Es fehlt an Arbeiterinnen in den geschlossenen Betrieben, wodurch die weitere Ausdehnung der Industrie stark behindert wird. In der Bijouterieindustrie Pforzheims zeigt die Heimarbeit wachsende Tendenz; sie beginnt sich in ländlichen Gemeinden zu verbreiten, wo sie mit Ketteneinhängen vorzugsweise Frauen in Anspruch nimmt. Lediglich der Mangel an Arbeitskräften in den Fabriken der Stadt Pforzheim — auf 3000 Köpfe wurde der Fehlbetrag zu Ende 1906 geschätzt — hat diesen Zustand herbeigeführt. In der Uhren-

hausindustrie des Schwarzwaldes besteht bei den Industriellen im allgemeinen das Bestreben, die Arbeiter in den geschlossenen Betrieben zu sammeln; der Umbildungsprozeß geht langsam vor sich und führt vom selbständigen Meistertum durch die Heimarbeit in die Fabrik, manchmal allerdings aus der Fabrik wieder in die Heimarbeit zurück; aber davon, daß die Industrie die Heimarbeit in bemerkenswerter Weise fördere, kann wohl nicht die Rede sein. In den vier genannten Industrien geht das Bestreben dahin, die Handarbeit möglichst einzuschränken, um mit geringerer Arbeiterzahl leistungsfähiger zu werden. Daß eine Reduktion zuerst die Hausindustrie in Mitleidenschaft ziehen wird, liegt auf der Hand. In der Zigarrenindustrie ist es die Ausbildung der Wickelmaschine, in der Bürstenindustrie die Vervollkommnung der Bürstenstanzen, in der Bijouterieindustrie u. a. die automatische Kettenlötung, in der Uhrenindustrie die allgemeine Verbesserung der Präzisionsmaschinen, die über kurz oder lang zu einem Abschwellen der Hausindustrie führen muß. Wie rasch technische Fortschritte die Heimarbeit zurückdämmen, zeigt die Korsettfabrik in Mannheim: mit Einführung verbesserter Steppmaschinen schmolz die Hausindustrie zusammen. Die Kartonage-Industrie zu Lahr scheint sich in der Stadt weiter auszubreiten. Die Fabrikanten glaubten Kinderarbeit in der Heimarbeit unbedingt nötig zu haben; die inzwischen eingetretene starke Verringerung der hausindustriellen Kinderbeschäftigung zeigt, daß dies ein Irrtum war. Wenn die „Lädleshäuser“ ihre Bedeutung als Lehrlingswerkstätten einbüßen, dient die Heimarbeit lediglich noch als Ergänzung der mit weiblichen Arbeitskräften nicht genügend besetzten Fabrikarbeit. Aber auch hier ist ein Drängen der Fabrikanten, durch Ansetzen von Hausindustrie der strengen Fabrikaufsicht zu entgehen, keineswegs zu erkennen. Ebenso liegt es in der Textilindustrie; diese nimmt Heimarbeit in ausgedehntem Maße in Anspruch, weil die elastische Form dieser Betriebsart ihr den bekannten Puffer gegen die Stöße der Konjunkturen und bescheidene Arbeitskräfte darbietet. Die modernste Hausindustrie ist die der Rheinischen Gummi- und Zelluloidfabrik in Mannheim-Neckarau. Die Firma begünstigt die Heimarbeit, von der sie keinen finanziellen oder sonstigen Vorteil hat, nur soweit als Arbeiterinnenmangel im geschlossenen Betrieb eintritt, und würde im übrigen Fabrikarbeit vorziehen. Ein anderes Unternehmen dagegen ist auf Heimarbeit durchaus angewiesen, die Fabrik von Porzellanknöpfen in Freiburg; bei ihr steht die Aufrechterhaltung des ganzen Fabrikbetriebes in engstem Zusammenhang mit dem hausindustriellen Aufnähen der Knöpfe.

#### Arbeitszeit.

In einer Anzahl von Hausindustrien erstreckt sich die Beschäftigung nicht über das ganze Jahr. Manche Saisonindustrien nehmen ihrer Natur nach überhaupt nur einen Teil des Jahres, einige Wochen oder Monate, in Anspruch; bei andern drängt sich die Arbeit in gewissen Monaten zusammen und flaut in der übrigen Zeit ab. Wieder andere können Heimarbeit nur unregelmäßig in Anspruch nehmen. Völlig unregelmäßig und zumeist ganz unterbrochen wird die Heimarbeit vieler Hausindustrien durch landwirtschaftliche Tätigkeit.

In den Landgemeinden wird das Knopfaufnähen nur während des Winters betrieben. Die Arbeit des Kettenmachens ist auf dem Land nur während fünf Monaten in der kalten Jahreszeit regelmäßig, ebenso die Heimarbeit der Mundharmonikafabrikation. Dagegen haben die Heimarbeiterinnen der Bandagenfabrik zu Lahr im Winter nicht regelmäßige Arbeit. Die Latvergelecher in Gutenstein sind höchstens 4 bis 6 Wochen jährlich beschäftigt. Seidenwinden und Wollspinnen findet nur in den Wintermonaten und in Zeit ruhender Feldgeschäfte statt. Die Seidenbandweber leisten im Durchschnitt jährlich etwa 200 Arbeitstage. Die Beuteltuchweberei auf dem Hohenwald wird durch landwirtschaftliche Tätigkeit bis zu drei Monaten unterbrochen. Die Seidenstoffweberei auf dem Hohenwald wird vorzugsweise als Winterbeschäftigung betrieben; nur wenige Webtühle sind das ganze Jahr in Betrieb. Die Leineweber, die Zeugleweber, die Trikotnäherinnen auf dem Heuberg, die Vorhangstickerinnen und die Kartonagearbeiter auf der Baar, die Strohschuhmacher, die Korsett-näherinnen sind lediglich im Winter tätig; nur vereinzelt wird im Sommer hausindustriell gearbeitet. Die Kartonagearbeit in Pforzheim ist im Sommer z. T. stark eingeschränkt. Die Seegrasspinnerei dauert 8 bis 10 Herbstwochen. Die Holzschuhmacher, Schindelmacher und die Schnefler, mit Ausnahme der Bernauer, arbeiten zumeist nur im Winter, ebenso z. T. die Fassdaubenmacher, die Versandkorbflechterinnen, die Stuhlflechter in den Landorten des Amtsbezirks Waldshut, die Korbflechter im Nebenerwerb. Die Reißschneider zu Nassig sind sieben Monate im Winter und Frühjahr tätig. Die Strohhutindustrie findet nur für die Wintermonate Heimarbeit. Die Strohseilflechterei in Rohrbach dauert von Anfang November bis Ende März. Im Sommer entzieht die Landwirtschaft der hausindustriellen Bürstenindustrie viele weibliche Arbeitskräfte. Die Heimarbeit der Dörrgemüse- und Konservenfabriken dauert nur 6 bis 8 Wochen jährlich.

Bei den Emailschildmalern treten in den Wintermonaten nach Weihnachten mehrwöchige Arbeitspausen ein. In der Orchestrionindustrie scheint es häufig und längere Zeit an Aufträgen für die Heimarbeiter zu mangeln. Die Heimarbeiterinnen der Textilindustrie zu Säckingen sind nicht fortwährend regelmäßig beschäftigt; die Büglerinnen wasserdichter Wäsche erhalten nicht immer Arbeit, ebenso die Heimarbeiterinnen der Militäreffektenbranche. Die Heimarbeiterinnen der Peitschenfabriken sind im allgemeinen schwach mit Aufträgen versehen. Die Flechterinnen von Preßdeckeln haben nicht immer Aufträge. In der Heimarbeit der Bürstenindustrie zu Donaueschingen fehlt es namentlich im Winter häufig an Aufträgen. Die Maßschneiderei hat von Januar bis Mai und im August und September zwei Perioden schwacher und schwächster Beschäftigung. Auch in der Konfektion finden periodische Arbeitsstoppungen statt. Die Fausthandschuhnäherinnen haben im Winter nicht immer genügend Arbeit.

Nach den gemachten Beobachtungen wird die Arbeit in der Hausindustrie im allgemeinen sacher betrieben als in der Fabrik; dies geschieht insbesondere, wo der Heimarbeiter zugleich auch landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, zum Beispiel bei den Harmonikamachern, den Beuteltuchwebern auf dem Hohenwald, den Strohschuhnäherinnen. Bei den Schneflern in Bernau herrscht ein recht

behäbiges Tempo. Auf dem Lande wurden Ketteneinhängerinnen ange-  
troffen, die zu zweit oder dritt zusammensitzen und ihre Arbeit  
plaudernd verrichten, ohne sich im geringsten anzustrengen. Die  
Arbeitsintensität der Bürsteneinzieherinnen ist in der Hausindustrie häufig  
eine geringere als in den geschlossenen Betrieben; auch bei den Heim-  
arbeiterinnen der Rheinischen Gummi- und Zelluloidfabrik ist diese Er-  
scheinung zu bemerken.

Im Gegensatz hierzu findet manchmal starke Anspannung der  
Kräfte statt. Die hausindustriellen Silberbrüniiererinnen leisten in der  
Zeiteinheit mehr als die Arbeiterinnen in der Fabrik; sie verdienen in der  
Stunde über 30  $\text{Pfg}$  und begnügen sich mit einer durchschnittlichen täglichen  
Arbeitszeit von 3 Stunden. In einer weniger glücklichen Lage sind Heim-  
arbeiter mit geringeren Stücklöhnen; sie müssen oft intensiv arbeiten und  
zugleich die Arbeitsstunden weit ausdehnen. Wenn die Not des Lebens drängt,  
wird mit fliegender Hast gearbeitet und die Nacht zum Tag gemacht. Wo täglich  
abgeliefert und gezahlt wird, muß der Verdienst oft sofort zur Beschaffung  
von Lebensmitteln verwendet werden. Eine Frau arbeitete mit ihrem  
Manne die ganze Nacht hindurch, um morgens einen Posten Knöpfe abliefern  
zu können; die Vorhangnäherinnen in Stetten a. F. M., die ihren Verdienst  
täglich erhalten, leben von der Hand in der Mund und arbeiten daher aus  
Leibeskräften. Für Frauen, welchen die Besorgung von Haushalt und  
Kindern obliegt, bedeutet eine sechs- bis achtsündige hausindustrielle Tätig-  
keit oft eine tägliche Gesamtarbeitszeit von sechzehn bis achtzehn Stunden  
und völlig unzureichende Nachtruhe. Am Beispiel der Brüniiererinnen ist  
gezeigt, von welcher eminenter Bedeutung höhere Löhne sind. Eine Vorhang-  
stickerin, Trikot- oder Korsett Näherin auf dem Heuberg hat mehr als 15  
Arbeitsstunden nötig, um den Verdienst von 90  $\text{Pfg}$ . zu erreichen, den die  
Silberbrüniierer in drei Stunden erzielt. Wenn die Arbeit pressiert,  
arbeitet ein hausindustrieller Steinbohrer in Waldkirch von früh 4 bis nachts  
11 Uhr. Ein Holzschuhmacher in Steinmauern arbeitet bei großer Nachfrage  
bis 12, 2 und 3 Uhr oder gar die ganze Nacht hindurch. In der Uhren-  
hausindustrie sind Arbeitszeiten von 14 bis 16 Stunden keine Seltenheit;  
früher kamen noch längere Arbeitszeiten vor. Lange Arbeitsstunden sind  
in der Seidenbandindustrie üblich, in der Hochflut der Aufträge bis  
zu 18 Stunden. Eine Frau in Weinheim ist von früh 5 bis nachts 11 oder  
12 Uhr mit Stuhlflechten beschäftigt; eine andere bleibt, wenn es nötig ist,  
bis morgens 3 oder 4 Uhr bei der Arbeit. In der Textilheimarbeit in  
Säckingen arbeiten die Frauen, welche am Tage durch den Haushalt  
abgehalten sind, bis in die tiefe Nacht, ebenso die Heimarbeiterinnen einer  
Konstanzer Segeltuchweberei. In der Kartonageindustrie zu Lahr werden  
die Arbeitsstunden zum Teil bis in die späte Nacht, ja in die frühen Morgen-  
stunden vor dem Schlafengehen ausgedehnt; nicht wenige Frauen sind mit  
Arbeitsstunden sehr überlastet, ohne daß das Arbeitseinkommen auch nur  
annähernd befriedigend erscheint. Lange Arbeitszeiten wurden auch in der  
Zigarrenhausindustrie und in der Bürstenhausindustrie bekannt. An die  
Grenze der Möglichkeit geht eine Bürstenpolierer in Donaueschingen, die  
im Sommer von früh 3 oder 4 Uhr bis nachts 9 oder 10 Uhr, im Winter  
von früh 5 bis 1 Uhr nachts täglich 18 bis 19 Stunden arbeitet, um einen  
Wochenverdienst von 8 bis 10  $\text{M}$ ., einen Stundenverdienst von 8  $\text{Pfg}$ . ein-

zurückheimen. Daß die Bürsteneinzieherinnen in Donaueschingen an mancherlei Beschwerden leiden, ist unverkennbar Folge der Kumulation von Haushaltungsgeschäften und anstrengender Heimarbeit. In Zeiten starken Bedarfs wird in einzelnen Heimarbeitsbetrieben der Blumenindustrie in die Nacht hinein gearbeitet. Von den Schneidern wird die Saison durch Ausdehnung der Arbeitszeit möglichst ausgenützt, 13 bis 16, auch 18 Arbeitsstunden kommen dann vor; auch wird gelegentlich die ganze Nacht durchgearbeitet; häufig helfen die Frauen mit, deren Arbeitszeit auf 4 bis 10, auch auf 12 Stunden steigt. Die starken Arbeitsanhäufungen im Herbst bis Weihnachten und im Frühjahr haben eine übermäßige Ausnutzung der Heimarbeiterinnen zweier Kleider- und Wäschefabriken im Gefolge. Eine Skapuliernäherin ruinierte ihre Gesundheit durch jahrelanges Nachtarbeiten; die Heimarbeiterinnen werden durch die Firma fortwährend zu Mehrleistungen angepörrt. In einzelnen Fällen sind die Ehemänner so verständig, den Frauen allzulanges Arbeiten nicht zu gestatten.

#### L o h n z a h l u n g.

Der Verkehr zwischen Unternehmern und Heimarbeitern ist im allgemeinen ein unmittelbarer. Die bekannt gewordenen Ausnahmen sind die folgenden: Die Fabrik von Porzellanknöpfen in Freiburg unterhält auf dem Lande eine größere Anzahl Agenturen, welche die Arbeit ausgeben und in Empfang nehmen; die Zahlung erfolgt durch die Agenten Zug um Zug auf Grund der an den Ausgabestellen ausgehängten Lohnabelle; für ihre Mühehaltung erhalten die Agenten von der Firma eine Entschädigung, die nach der vermittelten Arbeitsmenge berechnet wird. Der Verkehr zwischen den Pforzheimer Unternehmern und den Kettenmacherinnen in einzelnen Landgemeinden wird durch Agentinnen vermittelt, welche den Heimarbeiterinnen Stücklohnsätze auszahlen, die niedriger als die ihnen von den Fabrikanten gewährten sind; die Agentinnen sind selbst Heimarbeiterinnen, ihr Zwischengewinn ist bekannt und nicht erheblich. Von den vier Nähseidefabriken verkehrt die zu Freiburg mit ihren Winderinnen durch eine Arbeitsvermittlerin, die von der Firma für jede „Rechnung“ eine Provision erhält; da ihr diese Entschädigung nicht genügt, kürzt sie die von der Fabrik ausgezahlten Stücklöhne noch um etwa 5%. Eine Seidenbandfirma in Säckingen läßt in der Hausindustrie noch „Zapfen“ machen, wie dies früher im allgemeinen üblich war. Der mit der Herstellung der Zapfen beauftragte Hausgewerbetreibende läßt Teilarbeiten durch Heimarbeiterinnen ausführen, die er entlohnt. Während die Trikotnäherinnen auf dem Heuberg im allgemeinen mit den Arbeitgebern — Fabrikanten in Ehingen (Württemberg) — unmittelbar verkehren, schiebt sich zwischen die Näherinnen zu Heinstetten und den Auftraggeber ein in der württembergischen Gemeinde Meßstetten ansässiger Zwischenmeister ein, der den Arbeiterinnen geringere als die im direkten Verkehr üblichen Stücklöhne zahlt. Der in Stetten a. F. W. ansässige Fergger einer Schweizer Firma vermittelt den Verkehr zwischen dem Unternehmer und den Vorhangstickerinnen; er erhält zehn Prozent Provision, die er an den Arbeitslöhnen kürzt. Eine Kartonagefabrik in Trossingen (Württemberg) verkehrt mit ihren in badischen Gemeinden ansässigen Heimarbeitern durch Lagerhalter, die von

der Firma Provision erhalten; die Auszahlung des Verdienstes erfolgt unmittelbar. Eine Firma der Militäreffektenbranche gibt Heimarbeit durch Vermittlung eines in Malsch ansässigen Geschäftsführers aus. Die Arbeitsvermittlung zwischen den Strohseilsflechterinnen zu Rohrbach und der arbeitgebenden Firma zu Mannheim findet durch den Schwiegerbater des Geschäftsinhabers, einen in Rohrbach ansässigen Landwirt, statt. Einige Bürstenfabriken unterhalten in entfernteren Landorten Niederlagen für den Verkehr mit den Heimarbeitern. Die Lagerhalter sind Frauen, die eine feste Entschädigung erhalten und mit Lohnverrechnung und Auszahlung nichts zu tun haben. Den Verkehr zwischen den Safranleserinnen und der Arbeitgeberin, einer Mannheimer Handelsfirma, vermitteln einige Frauen, die selbst Safranleserinnen sind; sie bezahlen den von ihnen beschäftigten Personen einen um  $12\frac{1}{2}\%$  geringeren Lohn. Der in Vietigheim ansässige Zwischenmeister einer Lörracher Kleiderfabrik beschäftigt im Ort eine Anzahl Konfektionschneider; aus dem Gewinn, den er durch Ansetzung niedrigerer Stücklöhne zieht, hat er die Versandkosten zu bezahlen; die Konfektionsarbeiter würden sich bei direktem Verkehr wesentlich besser stellen. Eine Wäschekonfektionsfirma in Ludwigshafen (Pfalz) hat eine Vertreterin in Malsch, welche die Arbeit ausgibt, den Versand und die Lohnzahlung besorgt; sie wird von der Firma honoriert.

Das *Trucksystem* ist auf dem Lande noch nicht ausgestorben. Wo Arbeitgeber oder Arbeitsvermittler ein offenes Ladengeschäft haben, wird der Verdienst oder ein Teil des Verdienstes in Waren bezogen, ohne daß es hierzu irgend eines äußerlich erkennbaren Zwanges oder auch nur einer Ermunterung bedarf. Wer seinen Lohn bar auf den Ladentisch bezahlt erhält, der scheut sich ihn einzustecken, während links und rechts Geld gebracht und Ware geholt wird. Unnötiges wird ja wohl kaum eingekauft; von Überforderungen ist nichts bekannt geworden; manchem mag es sehr bequem sein, mit einem einzigen Gange den Verdienst zu empfangen und seinen Bedarf zu decken. Daß aber in dieser so harmlos aussehenden Übung Schäden verborgen liegen, darüber kann kein Zweifel bestehen. In Wuhl halten die Heimarbeiterinnen es für ungehörig, der Arbeitsvermittlerin, die einen Kramladen hält, das Geld nicht wieder zugute kommen zu lassen, und würden keine Ungerechtigkeit darin erblicken, wenn eine Behandlung des Arbeitsverhältnisses nach der Höhe des Warenbezuges stattfände. In Riechlingsbergen setzen die Heimarbeiter in den meisten Fällen das ausbezahlte Geld im Kramladen der Agentin sofort wieder in Waren um. In der Uhrenindustrie haben sich die Zahlungsanweisungen an Geldesstatt, die „Wechsele“ manchenorts von alters her erhalten; welche Dimensionen dieser Unfug noch hat, läßt sich bei der Verschwiegenheit der Beteiligten schwer feststellen; ein Uhrmacher erklärte, die Leute ließen sich lieber totschlagen, als daß sie etwas ausplauderten und den Verdienst verlören. Schnesler empfangen von Bernauer Händlern häufig Waren an Zahlungsstatt; sie halten dies für durchaus gerechtfertigt und werden nach ihrer eigenen Aussage reell bedient. Nicht immer erhalten die Strohseilsflechterinnen ihren schmalen Lohn in barem Gelde; die Zahlung in Waren ist sehr verbreitet; in Schonach z. B. ist Barzahlung eine Ausnahme. Zwar können die Flechterinnen auch bares Geld kriegen, aber sie bitten nur im äußersten Notfall darum und mit vielen Entschuldigungen; bei Wiederholungen wird ihnen kein Geflecht mehr ab-

genommen. Ähnliches wurde aus Kathol. Lennenbronn bekannt. In Stetten a. F. M. betreibt der Fergger der Schweizer Unternehmer einen Krاملaden, und die Vorhangsstickerinnen halten sich für verpflichtet, für den Lohnbetrag Bedarfsartikel mitzunehmen; bei größeren Einkäufen findet Kreditieren auf den künftigen Arbeitsverdienst statt; auch hier sind die Arbeiterinnen mit dem Zustand völlig zufrieden. Eine Heimarbeiterin der Zigarren-Industrie rechnet mit dem Arbeitgeber, der ein Ladengeschäft besitzt, allmonatlich ab und bezieht für den Lohnbetrag Waren. Die Übung, den Hausgewerbetreibenden Tabake zu fingierten Preisen zu liefern, die den wahren Wert übersteigen, scheint früher häufiger gewesen zu sein.

Häufig findet die Auszahlung des Verdienstes bei Ablieferung der Arbeit statt; auswärtige Heimarbeiter erhalten den Betrag durch Posteingahlung nach Einsendung der Arbeit oder der Rechnung. In achttägigen Fristen wird in zahlreichen Fällen gelohnt. In einigen Industrien findet die Auszahlung alle zwei Wochen oder zweimal monatlich statt. Auch monatliche oder vierwöchige Zahlungen haben einige Arbeitgeber eingerichtet. Zahltag ist vorwiegend der Samstag; einige Arbeitgeber zahlen Mittwochs oder Donnerstags aus; auch kommen Zahltag am Sonntag vor. Manchmal findet die Lohnzahlung sehr unregelmäßig und in langen Fristen statt. Die für kleine Meister beschäftigten Maßschneider empfangen ihren Verdienst oft erst, nachdem der Arbeitgeber von den Kunden Bezahlung erhalten hat.

#### Organisationen der Arbeiter.

Von allen Hausindustrien Badens ist die der Herrenkleider-Maßgeschäfte die einzige, die kräftige Organisationsbestrebungen zeigt und die mit den Arbeitgebern Lohntarife vereinbart hat. Schon wiederholt ist versucht worden, auch die in den Landgemeinden der Rinter Rastatt und Ettlingen ansässigen Konfektions-Lieferungs- und Uniformschneider als Mitglieder des Verbandes zu gewinnen; nur wenige traten bei und auch von diesen meldeten die meisten ihren Austritt bald wieder an. Die Befürchtung, in einem Interessenkampf die Arbeit zu verlieren, das Hochgefühl selbständiger Meisterschaft und die Anschauung, daß ein Landwirt mit Haus und Hof es nicht nötig habe, sich mit Arbeitern zu organisieren, wirken hier zusammen. So kommt es, daß ein neuerdings für die Konfektions-Industrie in Südwestdeutschland abgeschlossener Tarifvertrag bis jetzt nicht überall eingehalten wird und noch auf sehr schwachen Füßen zu stehen scheint.

### III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

#### Gesundheitschädliche Einflüsse.

Die Granatschleiferei in engen häuslichen Verhältnissen ist wegen des sich entwickelnden bleihaltigen Staubs bedenklich; die mörderische Arbeit im Liegen ist aus dem hausindustriellen in den fabrikmäßigen Betrieb übergeführt worden. In der Uhrenindustrie sind die Schildmaler mit Bleifolien bedroht. Beim Verlesen von Baumwollabfällen, beim Dampensortieren,

beim Namiebüscheln, beim Säcke flicken, beim Bürsteneinziehen, bei der Tabakverarbeitung, bei der Endschuhflechterei, auch bei der Verwendung alten Leders in der Schuhwarenindustrie entwickeln sich größere oder geringere Staubmengen; der Lumpenstaub droht Ansteckungsgefahren und nicht desinfizierte ausländische Borsten können durch Milzbrandsporen gefährlich werden. Starke Staub erzeugen auch die Poliermaschinen der Bijouterie-Hausindustrie. Schädliche Dünste entwickeln sich insbesondere beim Einpichen von Bürsten, beim Polieren von Bürsten, unter Umständen beim Wachsen von Blumen, beim Herstellen von „Trauben“ und bei der Tabakverarbeitung. Andauerndes Brennen der Lötlampe beim häuslichen Kettenmachen der Bijouterieindustrie verschlechtert die Luft ungemein. Die imprägnierten Segelstoffe machen die Atmosphäre in Wohn- und Schlafräumen oft beinahe unerträglich. Wegen des beim Bügeln des Überzugs von Seidenhüten sich entwickelnden lästigen Geruchs müssen die Fenster offen gehalten werden. Bei der Kartonagearbeit und beim Dütenkleben entsteht oft durch sauer gewordenen Kleister ein sehr unangenehmer Geruch im Zimmer. In der Schnefeselei macht sich die Ausdünstung des nassen grünen Holzes, das auf dem Ofen getrocknet wird, unangenehm bemerkbar. Die in der Schneiderei noch manchmal verwendeten Kohleneisen führen eine bedenkliche Verschlechterung der Luft herbei. Beim Einhängen feiner Ketten und namentlich beim Löten werden die Augen verdorben. Auch die minutiösen Arbeiten in der Uhrenindustrie strengen die Augen stark an, ebenso die häufige Verwendung der Lupe in der Beuteltuchweberei. Das Webfehlersuchen in der Trikotindustrie, die Vorhangstickerei, einzelne Arbeiten in der Blumenindustrie, die Seidenhutnäherei, greifen die Augen ebenfalls an. Schlechte Tagesbeleuchtung und fragwürdiges Lampenlicht steigern die Nachteile, ebenso langausgedehnte Arbeitsstunden, die das Auge nicht zur Ruhe kommen lassen.

Blutarmut, Unterernährung und dadurch verminderte Widerstandskraft bei den Bernauer Schnefsern können nach ärztlicher Ansicht sehr wohl als Wirkung der hausindustriellen Betätigung betrachtet werden; auch die Abneigung gegen die lohnendere und gesündere Holzhauerei ist auf die Schwächlichkeit des Menschenschlages zurückzuführen.

Der hygienische Einfluß der Seidenband- und Seidenstoffweberei mit ihren lang ausgedehnten Arbeitszeiten ist im allgemeinen kein ausgeprägter; doch lassen die ausschließlich im Hausgewerbe Beschäftigten blässere Gesichtsfarbe und Disposition für Lungenleiden erkennen. Die durch Beschränkung der Wohn- und Schlafräume entstehenden Schädigungen werden durch das gesunde Klima auf dem Wald und den isolierten Stand der einzelnen Wohnungen größtenteils wieder aufgehoben. Lungen- und Herzerkrankungen, Bleichsucht, Blutarmut und Verstopfung scheinen durch die staubige Luft in den Arbeitsstätten, allzulange Arbeitszeit und unzweckmäßige Ernährung verursacht zu werden. Die ungehörliche Ausdehnung der Arbeitszeit — 16 bis 18 Stunden sind in der Saison nichts seltenes — macht sich bei elektrischem Antrieb weniger geltend. Die Anstrengung des Handantriebes bringt geschwollene Beine und statische Plattfüße in ärztliche Behandlung; schlechte Beleuchtung verdirbt die Augen.

Besondere hygienische Nachteile zeigt die Beuteluchweberei, die in feuchten, halb unterirdischen, schlecht beleuchteten und ventilierten Lokalen, welche im Winter nicht geheizt werden dürfen, betrieben wird. Die dazu disponierten Arbeiter erkranken leicht am Rheumatismus.

Die häusliche Tabakverarbeitung bringt viele Schäden in die Familien. Nach ärztlichen Mitteilungen kommen bei den größeren Kindern als Krankheiten insbesondere Lungenkatarrhe und skrophulöse Affektionen mit daraus sich entwickelnder Tuberkulose vor. Bei den erwachsenen Mädchen sind Bleichsucht, Störungen in der Menstruation, Verdauungsträgheit und Lungen-tuberkulose häufige Krankheiten; bei den Arbeiterinnen im allgemeinen Blutarmut, Körperschwäche, Magenbeschwerden, Augenleiden, Bindehautkatarrhe, Hornhautgeschwüre sind bei den Zigarrenarbeitern nicht selten. Auch die Kindersterblichkeit in den tabakverarbeitenden Familien ist verhältnismäßig groß, weil die Wohnungs- und Erwerbsverhältnisse ungünstiger, die Mütter durch die sitzende und ungewöhnliche Lebensweise geschwächt sind und nicht stillen, auch sonst die Neugeborenen nur mangelhaft besorgen können.

Die sitzende Lebensweise der Schneider in Verbindung mit ausgedehnten Arbeitsstunden verursacht mangelhafte Blutzirkulation und Blutbildung, Unterleibsleiden, Verdauungsstörungen und disponiert zu Lungentuberkulose.

Nicht verkannt sollen werden die guten hygienischen Wirkungen, die aus der Verbindung zwischen Hausindustrie und Landwirtschaft insofern hervorgehen, als die Heimarbeit nicht tagaus tagein betrieben, sondern häufig und in längeren Perioden von Bewegung und Arbeit in frischer Luft unterbrochen wird. Hierdurch werden manche spezifische Nachteile einseitiger Betätigung, namentlich andauernder Arbeit im Sitzen, wieder aufgehoben; der ganze Körper wird in Aktion gesetzt, das Blut aufgefrischt, der Organismus gekräftigt und widerstandsfähig gemacht. Die Beschäftigung mit der Landwirtschaft bringt hier Luftkur und medico-mechanisches Institut zugleich. Die ländliche Schneiderei zeigt dies am deutlichsten; die landwirtschaftstreibenden Lieferungsschneider in Böllersbach befinden sich nicht nur ökonomisch, sondern auch gesundheitlich in einer beträchtlich besseren Lage als ihre nur auf Heimarbeit angewiesenen Dorfgenosse. Die Schäden lang ausgedehnter Arbeitsstunden in der Uhrmacherei des Schwarzwaldes werden durch zeitweise Beschäftigung auf dem Felde nahezu aufgehoben. Für Zigarrenarbeiter vollends ist Abwechslung zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Tätigkeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Die häusliche Tabakverarbeitung bildet eine beständige Gefahrenquelle für den Verbraucher; in einem Orte grassierten Nöteln, Lungenentzündung und andere Krankheiten. Die Kinder waren in den Arbeitsräumen untergebracht. Das Auslesen von Safran mit den am Mund benetzten Fingerspitzen ist für den Verbraucher mindestens nicht appetitlich. Beim häuslichen Kaffeelassen wird die Reinlichkeit nicht immer genügend gewahrt. Die hausindustrielle Bearbeitung von Gemüse, das in gedörrtem Zustande in den Handel ge-

bracht werden soll, ist für die öffentliche Gesundheit nicht unbedenklich. Trikotwäsche, die in der Heimarbeit genäht wird, kann Krankheitskeime aufnehmen und umso leichter übertragen, als sie ohne vorherigen Reinigungsprozeß in den Handel kommt. Kartonagearbeiten werden auch von Schwerkranken z. B. Lungenleidenden vorgenommen; es sind schon im Bett arbeitende Patienten angetroffen worden. Oft kommt es vor — so schreibt ein Arzt —, daß ein krankes Kind, welches über und über mit tuberkulösen Wunden bedeckt ist, auf dem Tisch sitzt, auf welchem eben Düten gemacht werden, die, wie der Aufdruck zeigt, für Schwere aller Art bestimmt sind. Ein Schneider in N. — so teilt ein anderer Arzt mit — näht mit Weib und Kind jahraus jahrein Uniformmäntel. Ein Sohn litt an hochgradiger Lungentuberkulose, der er auch erlag. „Wäre es Genickstarre gewesen, so gehörte die Übertragung dieser Krankheit vom Uniformschneider auf den Truppenteil zu den denkbaren Möglichkeiten.“

#### IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung, Wohlfahrts Einrichtungen, Verschiedenes.

##### Erwerbsverhältnisse.

Auf Grund der veranstalteten Erhebungen wurden für die in den einzelnen Hausindustrien beschäftigten erwachsenen — über 16 Jahre alten — Personen Durchschnittsverdienste bei mittlerer Leistungsfähigkeit berechnet, wobei die infolge eingeschränkter Arbeitstüchtigkeit entstehenden niedrigsten und die infolge ungewöhnlicher Leistungsfähigkeit erzielten höchsten Verdienste nicht berücksichtigt wurden, auch die in der einen oder anderen Industrie für selten vorkommende Arbeiten gezahlten Löhne außer Ansatz blieben. Als Einheit wurde ein elfstündiger Arbeitstag genommen. Als Vergleichsmaßstab wurde der Betrag des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagelöhner über 16 Jahren (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) herangezogen, der als fingierter Mindestbetrag eines Tagesverdienstes für die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Bedeutung ist. Die im folgenden mit Klammern versehenen Zahlen bedeuten die ortsüblichen Taglöhne für männliche oder weibliche Personen über 16 Jahren, je nachdem die Verdienste von Heimarbeitern oder von Heimarbeiterinnen in Vergleich gestellt sind; wo beide Geschlechter in Frage kommen, ist dies ersichtlich gemacht.

Mit Knopfaufnähen können Heimarbeiterinnen einen durchschnittlichen Tagesverdienst von 70  $\text{§}$  erzielen. Der durchschnittliche Tagelohn beträgt für die hauptsächlich in Frage kommenden Gemeinden im Amt Emmendingen 1.70  $\text{M}$ , Waldkirch 1.50  $\text{M}$ , Staufen 1.40  $\text{M}$ , Freiburg Stadt 1.50  $\text{M}$ , Freiburg Land und Breisach 1.30  $\text{M}$ , Donaueschingen 1.16  $\text{M}$ . Das Perlenschneidwerk, insbesondere in der Stadt Freiburg betrieben, lohnt sich mit 1.10  $\text{M}$  (1.50  $\text{M}$ ). — In der Bijouteriehausindustrie ist die der Stadt Pforzheim und die der Landbezirke zu unterscheiden. Der ortsübliche Tagelohn der erwachsenen männlichen Arbeiter beträgt in der Stadt Pforzheim 2.30  $\text{M}$ , in den Landgemeinden

1.75 *M.* Die durchschnittlichen Tagesverdienste betragen bei den Graveuren 5 *M.*, bei den Karabiner-, Federzug-, Uhrbügel- und Dosenmachern 3.20 *M.*, bei den Bijoutiers und Goldschmiedern 3 *M.* Die qualifizierte Arbeit dieser Kategorien übersteigt den ortsüblichen Taglohn bedeutend. Der ortsübliche Taglohn der erwachsenen weiblichen Arbeiter beträgt in der Stadt Pforzheim 1.60 *M.*, in den Landgemeinden des Amtsbezirks Pforzheim 1.30 *M.* Der durchschnittliche Verdienst der Kettenmacherinnen beträgt 1.95 *M.*, der Brüniererinnen, Börjenmacherinnen und Polisseusen 1.90 *M.*, ist also auch hier beträchtlich höher als der ortsübliche Taglohn. Im Amtsbezirk Durlach beläuft sich der Tagesverdienst der Kettenmacherinnen auf 1.50 *M.* (1.40 *M.*), im Amtsbezirk Billingen 1.40 *M.* (1.40 *M.*), im Amtsbezirk Buchen 1.30 *M.* (1.20 *M.*). — Die Brüniererinnen von Silberwaren zu Karlsruhe erreichen den verhältnismäßig hohen durchschnittlichen Tagesverdienst von 3.30 *M.*, während der ortsübliche Taglohn in Karlsruhe 1.50 *M.*, in den Landgemeinden 1.30 *M.* beträgt. — Die Heimarbeiterinnen einer Metallwarenfabrik zu Böhrenbach kommen auf durchschnittlich 1.90 *M.* (1.40 *M.*); die Verpackerinnen einer Metallwarenfabrik zu Gutach auf 1.65 *M.* (1.20 *M.*). — Der durchschnittliche Tagesverdienst der Heimarbeiter zweier Emailschilderfabriken zu St. Georgen beträgt 2.80 *M.* (2.10 *M.*). — Der Verdienst der Garnischmacherinnen in Triberg — 1.10 *M.* — bleibt hinter dem ortsüblichen Taglohn von 1.50 *M.* zurück. — Der durchschnittliche Tagesverdienst der Heimarbeiter einer Maschinen- und Bestandteilefabrik zu Furtwangen beträgt 3.20 *M.* (2.40 *M.*). — In der Uhrenhausindustrie des Schwarzwaldes ist zwischen den Kleinmeistern und den Heimarbeitern zu unterscheiden. Für die einzelnen Kategorien der Kleinmeister wurden die folgenden durchschnittlichen Tagesverdienste ermittelt: Uhrmacher 2 *M.*, Bestandteilemacher 1.70 *M.*, Holzschneider 3.30 *M.*, Kastenmacher 1.70 *M.* und Schildmaler 2.80 *M.* Die ortsüblichen Taglöhne der drei hauptsächlich in Betracht kommenden Schwarzwaldbezirke betragen für die Städte Triberg, Furtwangen und Hornberg 2.40 *M.*, für die übrigen Gemeinden des Amtes Triberg 2 *M.* und für die Ämter Billingen und Neustadt 2.10 *M.* bzw. 1.80 *M.* Als durchschnittliche Tagesverdienste der Heimarbeiter wurden ermittelt in den Ämtern Triberg und Billingen für Uhrmacher und Zusammensetzer 2.20 *M.*, für Bestandteilemacher 2.10 *M.*, für Holzschneider 2.30 *M.*, für Kastenmacher 1.50 *M.* und für Schildmaler 2.30 *M.* In den drei Städten wird der ortsübliche Taglohn nicht erreicht, im Amte Billingen dagegen und in den Landgemeinden des Amtes Triberg in allen Kategorien mit Ausnahme der Kastenmacher überschritten oder doch erreicht. Die tüchtigen qualifizierten Heimarbeiter einer Neustadter Handelsfirma überholen den ortsüblichen Taglohn weit, die Uhrmacher und Zusammensetzer verdienen durchschnittlich 3 *M.*, die Bestandteilemacher 3.20 *M.* und die Kastenmacher 2.60 *M.* — Der durchschnittliche Tagesverdienst der Heimarbeiter der Drehestrioindustrrie im Amte Billingen beträgt für die Männer 3.30 *M.* (2.10 *M.*), für die Frauen 1.60 *M.* (1.40 *M.*). — Die Mundharmonikamacher im Amte Donaueschingen bleiben mit einem Tagesverdienst von durchschnittlich 1.30 *M.* hinter dem ortsüblichen Taglohn von 1.80 *M.* zurück. — Die qualifizierten Heimarbeiter in Wöhringen (Amt

Engen), die sich mit der Herstellung von Chirurgischen Instrumenten befassen, erreichen einen Taglohn von durchschnittlich 3 *M*, während der ortsübliche Taglohn nur 2 *M* beträgt. — 1.75 *M* (1.40 *M*) beträgt der durchschnittliche Verdienst der Heimarbeiterinnen, die in Lahr Näharbeiten für eine Bandagenfabrik herstellen. — Die Heimarbeiter einer Telegraphenfabrik in Furtwangen bleiben mit 2 *M* (2.40 *M*) für die männlichen und 1.20 *M* (1.50 *M*) für die weiblichen Heimarbeiter hinter dem ortsüblichen Taglohn zurück. — Die Seidenhinderinnen in Freiburg und Umgebung verdienen durchschnittlich 1.40 *M*, für die Stadt Freiburg beträgt der ortsübliche Taglohn der Arbeiterinnen 1.50 *M*, für die in Betracht kommenden Landgemeinden 1.30 *M*. 80 *S* wurde als der durchschnittliche Tagesverdienst der Seidenwinderinnen in den Ämtern Waldkirch (1.50 *M*), Billingen (1.40 *M*) und Bonndorf (1.20 *M*) ermittelt. — Mit der schmutzigen Arbeit des Verlesens von Baumwollabfällen wird von den Heimarbeiterinnen in Mannheim-Neckarau (1.70 *M*) durchschnittlich 1.80 *M* verdient. — Die Heimarbeiterinnen der Ersten deutschen Kamiegegesellschaft in Emmendingen können mit Kamiebüscheln durchschnittlich nur 1.10 *M* (1.70 *M*) verdienen. — In der Hausweberei der Seidenbandindustrie in den Amtsbezirken Waldshut und Säckingen (2 *M* für männliche und 1.50 *M* für weibliche Arbeiter) wurde für männliche Arbeiter ein durchschnittlicher Tagesverdienst von 1.80 *M* ermittelt, der Tagesverdienst der Weberinnen wird, da der elektrische Antrieb fast allgemein ist, kaum geringer sein. Für die vereinzelt Weber im Amte Müllheim wurde ein durchschnittlicher Tagesverdienst von 1.40 *M* für männliche und 1.30 *M* für weibliche Heimarbeiter festgestellt; der ortsübliche Taglohn beträgt 2 *M* bzw. 1.50 *M*. — Die Beuteltuchweber überholen mit einem durchschnittlichen Tagesverdienst von 3.70 *M* im Amte Waldkirch und 3 *M* im Amte Waldshut die ortsüblichen Taglöhne von je 2 *M* beträchtlich. — Die Hausweberinnen der Seidenstoffindustrie in den Ämtern Säckingen und Waldshut bleiben mit einem durchschnittlichen Tagesverdienst von 1 *M* hinter dem ortsüblichen Taglohn von 1.50 *M* zurück. — Der ortsübliche Taglohn in der Stadt Säckingen beträgt für männliche Arbeiter 2 *M*, für weibliche 1.50 *M*. Von den Heimarbeitern der Textilindustrie zu Säckingen überholen nur die mit Zapfenmachen beschäftigten männlichen Arbeiter mit einem Tagesverdienst von 2.40 *M* den ortsüblichen Taglohn, die Verdienste der Heimarbeiterinnen bleiben hinter dem ortsüblichen Taglohn zurück. Zunächst schließen sich die Säumerinnen von Seidentüchern mit 1.40 *M*, dann die Säumerinnen von Baumwolltüchern und die Zettelmacherinnen mit 1.30 *M* an, das Befransen von Seidenschärpen lohnt sich mit 1.10 *M*, das Webgeschirmachen mit 1 *M*, das Zapfenmachen endlich nur mit 65 *S*. — Die Hausweber der Baumwollindustrie (Zeugle Weber) erreichen einen durchschnittlichen Tagesverdienst von nur 1 *M* und bleiben hinter den ortsüblichen Taglöhnen von 2 *M* in den Ämtern Waldshut und Säckingen und 1.80 *M* im Amte St. Blasien zurück. — Der ortsübliche Taglohn für Arbeiterinnen beträgt in Konstanz 1.40 *M*. Die Heimarbeiterinnen einer Baumwollweberei zu Konstanz verdienen

durchschnittlich 1.90 *M* mit der für Frauen anstrengenden Arbeit an der Nähmaschine. — Der durchschnittliche Tagesverdienst einer Maschinenstrickerin beträgt in Karlsruhe 1.90 *M*, in Schönau (Amt Heidelberg) 1.75 *M*, die entsprechenden ortsüblichen Tagelöhne betragen 1.50 *M*. — Im Amte Meßkirch beträgt der ortsübliche Taglohn für weibliche Arbeiter 1.40 *M*, die Trikotnäherinnen kommen nur auf einen durchschnittlichen Tagesverdienst von 55 *S*. — 1.40 *M* beträgt der durchschnittliche Tagesverdienst der Heimarbeiterinnen der Trikotindustrie in den Amtsbezirken Konstanz (1.40 *M*), Engen (1.50 *M*) und Stockach (1.40 *M*). Der Verdienst von 55 *S*, den die Vorhangstickerinnen im Amte Meßkirch erreichen, bleibt hinter dem ortsüblichen Taglohn von 1.40 *M* weit zurück, auch mit Samtschneiden wird nur 1 *M* verdient. Den ortsüblichen Taglohn von 1.40 *M* erreichen die Heimarbeiterinnen einer Konstanzer Segeltuchweberei; es handelt sich hier um anstrengende Arbeiten auf der mit Fuß betriebenen Nähmaschine. Mit Säckeflicken wird 1.50 *M* in Mannheim (1.70 *M*), 2.30 *M* in Berghausen (Amt Durlach) (1.40 *M*) verdient. Der durchschnittliche Tagesverdienst von 2 *M*, den in Mörsch (Amt Ettlingen) und in Daglanden (Amt Karlsruhe) die Heimarbeiterinnen einer Karlsruher Lumpenfortieranstalt erzielen, überholt die in Betracht kommenden ortsüblichen Tagelöhne von 1.40 *M* und 1.30 *M* beträchtlich. Mit Dütenfleben wird der höchste Verdienst 1.75 *M* in Karlsruhe (1.50 *M*) erreicht, dann folgt Emmendingen (1.70 *M*) mit 1.60 *M*, ein durchschnittlicher Tagesverdienst von 1.50 *M* kann mit dieser Arbeit in Konstanz (1.40 *M*), Bruchsal (1.50 *M*) und Achern (1.40 *M*) erzielt werden; nur 1.10 *M* trägt das Dütenfleben in Ebnet (Amt Freiburg) (1.30 *M*) ein. Der durchschnittliche Tagesverdienst der Heimarbeiter einer Verlagsbuchhandlung in Konstanz (Bogenfalzen) (2 *M* für männliche und 1.40 *M* für weibliche Arbeiter) beträgt 1.80 *M* für Männer und 1.40 *M* für Frauen. Die Heimarbeiterinnen der Kartonageindustrie zu Lahr erreichen mit einem durchschnittlichen Tagesverdienst von 1.20 *M* den ortsüblichen Taglohn von 1.40 *M* nicht. Die Kartonageheimarbeiterinnen in der Stadt Pforzheim überholen mit 3 *M* den ortsüblichen Taglohn von 1.60 *M* stark. Die Heimarbeiterinnen der Rheinischen Gummi- und Zelluloidfabrik zu Mannheim-Neckarau (1.70 *M*) können mit Malen von Puppen auf 2.07 *M*, mit Armeeeinhängen auf 1.87 *M*, mit Augeneinsetzen 2.17 *M*, mit Puppenschaben 2.22 *M*, mit Puppenputzen 2 *M* verdienen. (Hier wurden 90 % der Leistungsfähigkeit in der Fabrik zu Grunde gelegt.) Der Tagesverdienst der Heimarbeiterinnen einer Fabrik wasserdichter Wäsche zu Mannheim beträgt 2.60 *M* (1.70 *M*). Die Heimarbeiterinnen der Militäreffektenbranche verdienen im Amte Ettlingen (1.40 *M*) 1.50 *M*, im Amte Kastatt (1.30 *M*) 1.75 *M*. Der durchschnittliche Tagesverdienst der Heimarbeiterinnen der Peitschenfabriken beträgt 1.10 *M*, die ortsüblichen Tagelöhne betragen 1.20 *M* in Aglasterhausen (Amt Mosbach) und 1.10 *M* in Michelbach, Neunkirchen, Oberschwarzach und Unterschwarzach (Amt Eberbach). Mit Flechten von Cipreßdeckeln verdienen Heimarbeiterinnen in Mannheim-Neckarau (1.70 *M*) 2 *M*. Die Solzschuhmacher im

Ämte Kastatt erzielen einen durchschnittlichen Tagesverdienst von 2 *M* (2.10 *M*). In Steinbach (Amt Bühl) erreichen Männer mit Stangen-schälern 1.90 *M* (1.80 *M*), in Schiltach und Lehengericht (Amt Wolfach) Frauen 1.75 *M* (1.20 *M*). Im Amte St. Blasien, dem Hauptsitze der Schnefleierei im Schwarzwalde, beläuft sich der ortsübliche Tagelohn für Männer auf 1.80 *M*; der durchschnittliche Tagesverdienst der Schnefleiery beträgt 2.10 *M*, der der Kochlöffelmacher nur 1 *M*. In Schlageten (Amt St. Blasien) verdienen junge Mädchen mit der Anfertigung von Versandkörben 1.30 *M* durchschnittlich (1.10 *M*). In Lahr (1.40 *M*) beträgt der durchschnittliche Tagesverdienst einer Stuhlflechterei 1.25 *M*, in den in Betracht kommenden Gemeinden der Ämter Achern (1.40 *M*) und Bühl (1.20 *M*) 1.20 *M*, in Weinheim (1.60 *M*) 1 *M* und in den Landgemeinden des Amtes Waldshut (1.50 *M*) endlich nur 70 *S*. Das Korbflechten lohnt sich für Männer im Amte Kastatt (2.10 *M*) mit durchschnittlich 2.20 *M*. In der Strohhutindustrie des Schwarzwaldes ist in den Ämtern St. Blasien (1.10 *M*) und Waldshut (1.50 *M* für die Landgemeinden) zwischen Knüpferrinnen, die einen durchschnittlichen Tagelohn von 95 *S* erreichen, Näherinnen, die 1.25 *M* verdienen, und Garniererinnen mit einem Verdienste von 1.20 *M* zu unterscheiden. In Hausach (Amt Wolfach) (1.20 *M*) wird mit Nähen und Garnieren 1.20 *M* verdient. Die Strohflechterei, die in Landgemeinden der Ämter Triberg (1.20 *M*), Willingen (1.40 *M*) und Waldkirch (1.50 *M*) von Frauen zeitweise betrieben wird, wirft nur noch einen durchschnittlichen Tagesverdienst von 35 *S* ab. Für Oberwinden (Amt Waldkirch) beträgt der ortsübliche Tagelohn für Männer 2 *M*, die Strohschuhmacher verdienen durchschnittlich 1.35 *M*. Mit Strohflechten, wie es von Frauen in Rohrbach (N. Eppingen) (*M* 1.40) betrieben wird, wird ein Tagesverdienst von durchschnittlich 1 *M* erzielt. Mit Einziehen von Bürsten — in der Hauptsache Frauenarbeit — wird im Amt Schönau (1.50 *M*) und in den Gemeinden Bernau, Menzenschwand und Todtmoos des Amtes St. Blasien (1.10 *M*) ein durchschnittlicher Tagesverdienst von 1.10 *M* erreicht; im Amte Donaueschingen (1.16 *M*) ein solcher von 95 *S*. Mit Einziehen von Bürsten verdienen Männer wie Frauen in Todtnau, Todtnauberg und Muggenbrunn im Amte Schönau (2.20 *M* für Männer und 1.50 *M* für Frauen) 1.35 *M*. Das Kaffeelosen lohnt sich für Frauen in Mannheim (1.70 *M*) durchschnittlich mit 2 *M* täglich. 1.75 *M* beträgt der durchschnittliche Tagesverdienst der Heimarbeiterinnen einer Dörrgemüsefabrik in Bruchsal (1.50 *M*). Die Heimarbeiterinnen einer Konservenfabrik zu Schwellingen (1.50 *M*) verdienen durchschnittlich 1.80 *M*. Die Safranleserinnen in Mannheim-Neckarau überholen mit einem durchschnittlichen Tagesverdienst von 2.60 *M* den ortsüblichen Tagelohn von 1.70 *M* beträchtlich. In der Zigarrenhausindustrie ist ein südlicher und ein nördlicher Komplex zu unterscheiden. In den in Betracht kommenden Amtsbezirken und Gemeinden des nördlichen Gebiets beträgt der höchste ortsübliche Tagelohn für Männer 2.20 *M*, der niedrigste 1.70 *M*, für Frauen schwankt der ortsübliche Tagelohn zwischen 1.50 und 1.16 *M*. Im Süden sind für Männer 1.80 *M* bis 2.20 *M* und für Frauen 1.30—1.70 *M* festgesetzt. Im nördlichen

Komplex wurde ein durchschnittlicher Tagesverdienst festgestellt von 1.80 *M* für Zigarrenmacher und 1.30 *M* für Wickelmacher, im südlichen Komplex 1.60 *M* für Zigarrenmacher und 1.15 *M* für Wickelmacher. Das Tabakentrippen — vorwiegend Frauenarbeit — lohnt sich im Unterland mit 1.10 *M*, im Oberland mit 1 *M*. Der durchschnittliche Tagesverdienst der Skapuliernäherinnen am Bodensee beträgt 1.05 *M* (1.40 *M*). Für Maßschneider wurde als durchschnittlicher Tagesverdienst ermittelt: in Mannheim (2.70 *M*) 4.20 *M*, Karlsruhe (2.60 *M*) 4 *M*, Freiburg (2.50 *M*) 3.80 *M*, Konstanz (2 *M*) 3.60 *M*, Rastatt (2.10 *M*) 2.85 *M* und Willstätt (Amt Rehl) (2 *M*) 2.45 *M*. Die Lieferungsschneider kommen auf einen durchschnittlichen Tagesverdienst von 2.25 *M*. Der ortsübliche Taglohn ist für Völkersbach und die übrigen Landgemeinden des Amtes Ettlingen auf 2 *M*, für die noch in Betracht kommenden Orte des Amtes Rastatt auf 2.10 *M* festgesetzt. Für Konfektionsschneider wurden 4.20 *M* in Heidelberg (2.50 *M*), 4.10 *M* in Mannheim (2.70 *M*), 2.60 *M* in Konstanz (2 *M*), 1.75 *M* im Amte Rastatt (2.10 *M*) und 1.60 *M* in Mönchweiler (Amt Billingen) (2.10 *M*) festgestellt. Die Näherinnen von Kleider-, Wäsche- und Ausstattungsgeäften verdienen durchschnittlich 2 *M* in Mannheim (1.70 *M*) und Karlsruhe (1.50 *M*), 1.80 *M* in Lörrach (1.60 *M*), 1.65 *M* in Malsch (Amt Ettlingen) (1.40 *M*), 1.35 *M* in Hornberg (1.50 *M*) und 1.30 *M* in Konstanz (1.40 *M*). Die Heimarbeiterinnen der Bühler Blumenfabriken erreichen einen durchschnittlichen Tagesverdienst von 1.05 *M*; in der Stadt Bühl beträgt der ortsübliche Taglohn 1.40 *M*, in den Landgemeinden 1.20 *M*. In Walldürn (Amt Buchen) (1.20 *M*) wird ein Verdienst von 80  $\text{S}$  erzielt. Das Anfertigen von Perlfränzen in Rehl-Dorf (1.60 *M*) lohnt sich mit 1.10 *M*. Der durchschnittliche Tagesverdienst der Näherinnen einer Seidenhutfabrik zu Achern (1.40 *M*) beträgt 1.55 *M*. Mit einem durchschnittlichen Tagesverdienst von nur 62  $\text{S}$  bleiben die Näherinnen von Fausthandschuhen im Amte Mespelkirch (1.40 *M*) hinter dem ortsüblichen Taglohn bedeutend zurück. Die Heimarbeiterinnen einer Korsettfabrik in Mannheim (1.70 *M*) kommen auf einen durchschnittlichen Tagesverdienst von 2 *M*. Die Korsettnäherinnen im Amte Mespelkirch (1.40 *M*) verdienen nur 62  $\text{S}$ , die Endschuhflechterinnen in demselben Amte nur 60  $\text{S}$ . In der Schuhmacherei wurde für männliche Heimarbeiter in Karlsruhe (2.60 *M*) ein durchschnittlicher Tagesverdienst von 4.35 *M*, in Ladenburg und Schriesheim (2.50 *M*) ein solcher von 2.20 *M* ermittelt. Weibliche Heimarbeiter kommen in Steinen (Amt Lörrach) (1.60 *M*) auf 1.78 *M*, in Wiesloch (1.30 *M*) auf 1.70 *M*, in Bruchsal (1.50 *M*) auf 1.50 *M* und in Fahrnau (Amt Schoppsheim) (1.50 *M*) auf 1.35 *M*. Mit Einfäden von Etiketten verdienen in Pforzheim Heimarbeiterinnen durchschnittlich 1.65 *M*, was dem ortsüblichen Taglohn (1.60 *M*) annähernd gleichkommt.

Eine Anzahl der ermittelten Lohndurchschnitte steht den ortsüblichen Taglöhnen gleich, andere überholen sie zum Teil beträchtlich, andere wieder bleiben hinter den ortsüblichen Taglöhnen mehr oder weniger stark zurück. Jrgendwelche Regelmäßigkeiten, die zu allgemeinen Schlüssen führen

könnten, sind kaum zu erkennen; daß qualifizierte Arbeit zu einem Verdienst führen muß, der den ortsüblichen Taglohn deutlich überholt, zeigt sich insbesondere bei der männlichen Heimarbeit der Bijouterieindustrie, in örtlich abgestufter Weise bei der Schneiderei, bei den Uhrmachern im Amtsbezirk Neustadt u. a. Weibliche Heimarbeit ist sehr ungleichmäßig bezahlt; manche leicht auszuführende Arbeit lohnt sich besser als eine andere, die mit Anstrengung zu bewältigen ist. Am kläglichsten sind, vom Strohsflechten abgesehen, das noch 35  $\text{S}$  abwirft, die Verdienste auf dem Heuberg (Amtsbezirk Meßkirch); bei einem ortsüblichen Frauentaglohn von 1.40  $M$  verdienen die Trikotnäherinnen und die Vorhangtuckerinnen 55  $\text{S}$ , die Endschuhflechterinnen 60  $\text{S}$ , die Fausthandschuhnäherinnen und die Korsettnäherinnen 62  $\text{S}$  und die in Ateliers beschäftigten Samtschneiderinnen 1  $M$ . Unter einer Mark verdienen im Tagesdurchschnitt die Zapfenmacherinnen 65  $\text{S}$ , die Stuhlflechterinnen im Amt Waldshut und die Knopfaufnäherinnen 70  $\text{S}$ , die Seidenwinderinnen und die Blumenmacherinnen zu Waldhörn 80  $\text{S}$  und die Strohhutknüpferinnen 95  $\text{S}$ .

In einer Reihe von Fällen wurden die durch Heimarbeit erzielten Jahresverdienste festgestellt. In der Bijouterieindustrie (Einzelbeispiele): Tulierer 365  $M$ , Bijoutier 1100  $M$ , Dosenmacher 730  $M$ , Federringmacher 810  $M$ , Fasser 840  $M$ , Stahlgraveur 1380  $M$ , Bijoutier 730  $M$ , Brüniererinnen im Durchschnitt: 273  $M$ . Kleinmeister der Uhrenindustrie 30 bis 5000, im Durchschnitt 1010  $M$ . Heimarbeiter der Uhrenindustrie im Amtsbezirk Neustadt (Einzelbeispiele): 2900, 2000, 1400, 1100, 1000, 900, 840, 800, 720  $M$ ; 1300, 1200, 1000, 832  $M$ ; 1700, 1600, 1100, 1100, 810, 700  $M$ . Die Seidenwinderinnen zweier Fabriken im Durchschnitt 214 und 114  $M$ . Seidenbandweber in Oberwühl im Durchschnitt 448  $M$ , in Sottingen und Gütten im Durchschnitt 509  $M$ . Beutelstuchweber im Amtsbezirk Waldkirch im Durchschnitt 1093  $M$ , auf dem Hohenwald 461  $M$ . Leinenweber (Einzelbeispiele) 20 bis 200, in einem Falle 400  $M$ . Heimarbeiterinnen der Kartonageindustrie zu Lahr (Einzelbeispiele): 78 bis 480, im Durchschnitt 209  $M$ . Als durchschnittlicher Jahresverdienst von 293 Heimarbeiterinnen wurden 277  $M$  berechnet. Die Heimarbeiterinnen der Rheinischen Gummi- und Zelluloidfabrik im Durchschnitt 291  $M$ ; niedrigster Verdienst 113, höchster 757  $M$ . Schindelmacher in der Mehrzahl 50 bis 60  $M$ , einzelne auch 300 bis 400  $M$ . Die Schneefler in Bernau im Durchschnitt 500  $M$ , in Menzenschwand 260  $M$ , in Todtmoos 123  $M$ . Die Reißschneider in Eberbach durchschnittlich 700 bis 800  $M$ . Fajdaubenmacher (Einzelbeispiel) 250  $M$ . Heimarbeiterfamilie einer Konservenfabrik (Einzelbeispiele) 60 und 130  $M$  Kampagneverdienst. Maßschneider (Einzelbeispiele) 800, 900, 1000, 1100, 1200, 1500 auch 1600  $M$ . Lieferungsschneider in Völkersbad im Durchschnitt 787  $M$ . Konfektionschneider zu Vietigheim im Durchschnitt 580  $M$ . Die Heimarbeiterinnen der Schuhwarenfabrik in Fahrnau im Durchschnitt 85  $M$ . Stuhlflechter (Einzelbeispiele) 200—87—126—150, 88—160—277  $M$ . Korbsflechter (Einzelbeispiele) 150, 200, 250, 300, 400, 500 bis 900  $M$ ; als Nebenerwerb 10, 20, 30  $M$ . Strohhutknüpferinnen (Einzelbeispiele) 71 und 91  $M$  in der Saison; Strohhutnäherinnen 30 bis 90  $M$ , im Durchschnitt 60  $M$  in der Saison. Saisonverdienst der Strohseiflechterinnen: 20 bis 100  $M$ . Wefen-

binder (Einzelbeispiele) 20, 30, 40, auch 80, 100 und 250 *M.* Heimarbeiter der Bürstenindustrie (im Durchschnitt) in Ehrsbarg 123 *M.*, in Prag 115 *M.*, in Wieden 86 *M.*, in Neuenweg 97 *M.*

Zu vielen Fällen sind die von den Heimarbeitern empfangenen Lohnsummen Reinverdienste. Nicht selten jedoch erfahren die Löhne Kürzungen durch Auslagen, welche für und durch die Arbeit erwachsen: Anlage- und Unterhaltungskosten für Einrichtungen; Beschaffung und Instandhaltung von Werkzeugen; Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Furnituren, auch Rohstoffen; Portenlöhne, Porti oder Frachten; Zeitverlust durch den persönlichen Verkehr mit dem Arbeitgeber. Einrichtungen und Maschinen werden von manchen Arbeitgebern z. T. unentgeltlich, z. T. gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt, doch werden sie häufiger von den Heimarbeitern selbst beschafft. Kleinere Werkzeuge sind meistens Eigentum der Heimarbeiter. Arbeitsmaterialien wie Faden, Leim, Kleister, Spiritus, Politur, Nägel und andere Furnituren sind in den meisten Fällen von den Heimarbeitern zu stellen; je nach Umständen sind sie verpflichtet, diese Dinge von den Arbeitgebern zu beziehen, oder sie können den Einkauf bewerkstelligen wo sie wollen; einige Ausnahmen bestätigen die Regel und zeigen zugleich, daß dies ganze Berechnungssystem bei sorgfältiger Ordnung der Dinge, wie sie z. B. in der Rheinischen Gummi- und Zelluloidfabrik stattfindet, völlig unnötig ist. Zu welchen Auswüchsen die Berechnung von Rohmaterial führen kann, zeigen die Verhältnisse der Stuhlflechterei für Waldshut. Beinahe allgemein ist der Gebrauch, daß die Kosten des Materialverkehrs zwischen Arbeitgeber und Heimarbeiter von letzterem zu tragen sind: manchmal werden diese Kosten halbiert.

Eigentum der Arbeitgeber sind insbesondere: Die Gestelle zum Seidenbinden; die Arbeiterinnen haben z. T. eine Kaution von 1 *M.* zu zahlen. Die Windmaschinen; sie werden z. T. unentgeltlich, z. T. gegen eine Monatsmiete von 50 *S.* gestellt. Die Seidenbandwebstühle; z. T. gegen eine kleine Miete, z. T. unentgeltlich; auch wird ein „Standgeld“ von 20 *M.* einbehalten. Die Beuteltuchwebstühle. Die Strickmaschinen einer Strumpfwarenfabrik. Sämtliche von den Heimarbeitern der Rheinischen Gummi- und Zelluloidfabrik benutzten Werkzeuge. Die von den Heimarbeiterinnen der Fabrik wasserdichter Wäsche verwendeten Klotzeisen. Die Zangen der Harnischmacherinnen. Die für das Zusammenlegen von Taschentüchern nötigen Bleche. Die Werkzeuge zum Anfertigen von Schprehdeckeln. Die Handwagen zum Transport der Ramiebüschel. Z. T. die Nähmaschinen der Trikotnäherinnen am Bodensee, wobei eine der Fabriken eine Wochenmiete von 10 bis 20 *S.* in Rechnung stellt. Die Stickmaschinen der Vorhangstickerinnen auf dem Heuberg. Die Nähmaschinen der Strohhutnäherinnen; der Glacéhandschuhnäherinnen, wobei eine Wochenmiete von 20 *S.* erhoben wird; der Schuhwarenhausindustrie für Steinen, Fahrnau und Wiesloch.

Eigentum der Heimarbeiter sind insbesondere: Die Motoren zum elektrischen Betrieb der Seidenbandwebstühle. Die Stühle der Seidenstoff- und Zeugle Weber. Die Maschinen der Karlsruher Strickerinnen. Die ganze Einrichtung der Bijouteriewerkstätten. Die

Werkzeuge der Brüniererinnen; in besonderen Fällen gibt die Firma Werkzeuge aus. Die ganze Einrichtung der Werkstätten in der Uhrenhausindustrie und in ähnlichen Branchen. Die Werkzeuge in der Papierwaren- und Kartonageindustrie. Die Werkzeuge in der Stuhlflechterei. Holzformen und Knüpfstuhl der Strohhutknüpferrinnen. Einrichtung und Werkzeuge in der Zigarrenindustrie. Die gesamte Arbeitseinrichtung in der Schneiderei. Die Werkzeuge der Schuhwarenhäuserindustrie für Bruchsal, Mannheim, Schriesheim. Ferner die Nähmaschinen der Heimarbeiterinnen einer Baumwollweberei zu Konstanz, der Trikotnäherinnen auf dem Heuberg, z. T. der Trikotnäherinnen am Bodensee, der Segeltuchnäherinnen, der Militäreffektennäherinnen, der Skapuliernäherinnen, der Näherinnen für Kleider- und Wäschekonfektion u. dgl., der Fausthandschuhnäherinnen, der Korsettnäherinnen in Mannheim und Meßkirch.

Die Rheinische Gummi- und Zelluloidfabrik stellt ihren Heimarbeiterinnen Farben und andere Verbrauchsmaterialien in genügender Menge zur Verfügung; die Papierwarenfabriken liefern den Kleister zum Dütenkleben. Die Schuhfabrik in Steinen liefert ihren Heimarbeiterinnen Nadeln, Nähgarn und Schmieröl ohne Berechnung. Den Skapuliernäherinnen wird der Faden von der Firma gestellt. Auch die Näherinnen einer Manufakturwarenhandlung zu Lörrach erhalten z. T. den Nähfaden. Sonst haben die Näherinnen im allgemeinen den Faden zu stellen, den sie zumeist gegen Zahlung oder Anrechnung auf den Lohn von den Arbeitgebern zu beziehen haben. Stärkemehl für Kleister, Leim und Spiritus zum Warmhalten des Leimofens haben die Kartongearbeiterinnen zu Lahr selbst zu bezahlen; einzelne Firmen geben eine „Spritvergütung“ von 2½% des Verdienstes. Auch auf der Vaar haben die Kartongearbeiter den Leim zu stellen. Die Bürstenpoliererinnen erhalten für Politur einen zehnpromtigen Lohnzuschlag, mit dem sie nicht immer auskommen. In der Schneiderei sind Faden und Furnituren von den Heimarbeitern zu stellen, ebenso die Bügelfohlen. In der Schuhwarenindustrie besteht eine Einheitlichkeit nicht; im allgemeinen haben die Heimarbeiter die Furnituren und den Faden selbst zu stellen. In der Stuhlflechterei liefern einige Fabriken den Heimarbeitern das Rohr, während andere es den Heimarbeitern verkaufen und nach gewissen Annahmen zurückvergüten. Auch in der Bürstenindustrie kommt Kauf und Rückkauf vor, ebenso in der Zigarrenindustrie. Die Strohhutknüpferrinnen der Fabriken in Waldshut und Höchenschwand haben die Strohhalme und den Faden von der Firma zu kaufen.

Die Mundharmonikamacher auf der Vaar haben den Frachtboten zu bezahlen. In der Seidenbandindustrie entlohnt der Fabrikant den Fuhrmann und zieht dem Weber 3% vom Arbeitslohn ab. Der Verdienst der Trikotnäherinnen auf dem Heuberg wird durch Votenlohn um 8,8 bis 21% gekürzt. 25 bis 50  $\text{S}$  wöchentlich hat eine Heimarbeiterin der Militäreffektenbranche für Materialverkehr aufzubringen. Der Fuhrlohn von 11  $\text{S}$  für 100 Paar Endschuhe ist von den Heimarbeitern zu zahlen. Der Verdienst der Korsettnäherinnen auf dem Heuberg wird um 4,8 bis 9,6% durch Votenlöhne gekürzt. Bei Wochenverdiensten von 1.08 bis 2.16  $\text{M}$  haben die Fausthandschuhnäherinnen 30  $\text{S}$  Votenlohn zu bezahlen. Auch die Liefe-

rungsschneider haben für die Portokosten aufzukommen, ebenso die Konfektionsschneider.

Die unmittelbar mit den Fabrikanten verkehrenden ländlichen Heimarbeiter der Bijouterieindustrie verlieren bei der wöchentlichen Ablieferung einen Arbeitstag ganz oder teilweise. Auch in der Uhrenindustrie verlieren die Heimarbeiter manchen Tag durch Bringen und Holen der Arbeit, ebenso in den verwandten Industriezweigen. Die Schneefler in Todtmoos und Witten schwand gehen durch ihre Wege nach Bernau wöchentlich eines halben Arbeitstages verlustig. Die Stuhlflechterinnen der Waldshuter Fabrik haben z. T. lange und beschwerliche Wege zu machen; ebenso die Heimarbeiterinnen der Waldshuter Strohhutfabrik. Die unmittelbar mit dem Unternehmer verkehrenden Safranleserinnen brauchen wöchentlich mehrmals  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Stunden Zeit zur Vermittlung des Warenverkehrs. Die Bülkersbacher Lieferungsschneider brauchen zur persönlichen Ablieferung in Karlsruhe annähernd einen Tag und haben für die Fahrkarte 1.10 M zu bezahlen.

Eine ausgedehntere Verwendung von Motoren findet nur in der Hausindustrie der Seidenbandindustrie statt; 434 der 576 vorhandenen Webstühle haben elektrischen Antrieb. In der Uhrenhausindustrie findet man da und dort Motorwerkstätten; die treibende Kraft ist Elektrizität oder Wasser. In der Bijouteriehausindustrie werden vereinzelt kleine Elektromotoren verwendet und in der Bürstenholzmacherei wurden einige mit Wasserkraft versehene Werkstätten angetroffen. Ein hausindustrieller Metalldreher zu Furtwangen benützt Wasserkraft und hat einen Elektromotor in Reserve.

In manchen Industrien ist der *A r b e i t s b e g e h r* zeitweise ein beträchtlicher. Bei der Porzellanknopffabrik wird der Andrang im Winter häufig so stark, daß nicht alle Wünsche um Arbeit erfüllt werden können. Die Trikotnäherinnen auf dem Heuberge klagen darüber, daß sie im Winter nicht genügend Arbeit finden. Auch das Angebot der Vorhangstickerinnen ist in den Wintermonaten größer als die Nachfrage nach Arbeitskräften. Über vergebliches Laufen nach Arbeit wurde von den Heimarbeiterinnen der Bürstenindustrie zu Donaueschingen beweglich geklagt. In der Saison der Konservenfabriken findet großer Andrang zur Arbeit statt. Auch in der Bühler Blumenindustrie sind die Gänge um Arbeit oft vergeblich; hier hat das Angebot kindlicher Arbeitskräfte, für die unter allen Umständen Beschäftigung gesucht wird, die Stücklöhne zeitweise schon stark herabgedrückt. Für leicht zu erlernende Arbeiten finden sich rasch Arbeitskräfte, und die Lohnsätze gleiten herab. Um in der stillen Jahreszeit bevorzugt zu werden, bieten sich in Mannheim Maßschneider zur Arbeit unter den Larissätzen an. Der Lohndruck, welcher durch das Arbeitsangebot ländlicher Heimarbeiter im allgemeinen entsteht, macht sich u. a. in der Lieferungsschneiderei und Herrenkonfektion geltend, ebenso z. B. in der Orchestrionhausindustrie. In der Vorhangstickerei sind die Stücklöhne im Laufe der letzten Jahre beträchtlich herabgegangen. In der Heimarbeit der Segeltuchweberei fand eine z. T. recht erhebliche Reduktion der Lohnsätze statt. Über den Rückgang der Löhne in der Militäreffektenbranche wurde allgemein geklagt. Der Verdienst der Korbflechter hat sich beträchtlich vermindert. Die Strohflechterei wirkt kaum mehr einen Verdienst ab. Der Verdienst in der Bürstenhausindustrie ist in den letzten zehn Jahren z. T. bedeutend zurückgegangen. Die Verdienste in der Endschuhflechterei waren anfänglich (1896) um etwa 10%

höher als heute. Für das Verlesen von 100 kg Baumwollabfällen wurde früher 4 *M* bezahlt; der jetzige Lohnsatz beträgt 3 *M*; der Versuch weiterer Herabsetzung scheiterte an dem Widerstand der Heimarbeiterinnen, die die Arbeit niederlegten. Weniger Glück hatten die Heimarbeiterinnen einer Pantoffelfabrik; sie mußten in einem ähnlichen Falle die Arbeit wieder aufnehmen. Aus der Stuhlflechterei zu Weinheim wurden mehrere Fälle von z. T. beträchtlicher Herabsetzung der Stücklohnsätze bekannt. Das Eingehen einer Stuhlfabrik, die den Akkordsatz von 50 auf 60 *S* getrieben hatte, führte in Achern wieder zum alten Satz zurück.

Nicht selten befallen sich Personen, die durch körperliche Gebrechen oder durch höheres Alter in der Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit beschränkt sind, mit hausindustrieller Tätigkeit. Beide Geschlechter sind in dieser Kategorie vertreten. Manche beziehen Invalidenrente oder Ruhegehalt. Da und dort trifft man alte und gebrechlich Männer und Frauen, die, völlig alleinstehend, aus der Hausindustrie ihren einzigen kärglichen Unterhalt ziehen.

Für eine nicht unbeträchtliche Anzahl Frauen bildet hausindustrielle Tätigkeit die Haupteinkommensquelle. Es sind dies Witwen, geschiedene oder verlassene Frauen, die für Kinder zu sorgen haben, oder auch Mädchen, denen irgend eine Versorgungspflicht obliegt. Manchmal sind Frauen und Mädchen ganz alleinstehend; manchmal arbeiten Schwestern oder Freundinnen zusammen im gemeinsamen Haushalt oder Mutter und Tochter.

In der gesamten Uhrenindustrie des Schwarzwaldes gehen Heimarbeit und Landwirtschaft Hand in Hand. Von 74 Hausindustriellen in Nußbach, Schönwald, Schwärzenbach und Eisenbach halten nur 20 kein Rindvieh und nur 18 bebauen kein Land. Durchschnittlich werden in einer Familie 2 Stück Rindvieh gehalten und 162 (Nußbach), 235 (Schönwald), 112 (Schwärzenbach und Eisenbach) *Ar* Land bewirtschaftet. Zwar wiegt das Einkommen aus der Hausindustrie vor — es beträgt durchschnittlich 70,20 (Nußbach), 63,55 (Schönwald), 73,22 (Schwärzenbach und Eisenbach) % des Gesamteinkommens —, aber es wäre doch nicht zutreffend, allgemein hin sagen zu wollen, daß bei solchem Mischungsverhältnis nicht der Landwirt Heimarbeit, sondern der Heimarbeiter Landwirtschaft betreibt. In der Heuernte ist alles ausgeflogen. Die Tür ist verschlossen, wir steigen hundert Meter höher und finden auf halbgemähter Wiese alt und jung beim Vesperbrot. Der Spiz kläfft. Ein Rübezahl mit brauner zottiger Brust kommt herbei und lacht uns aus, daß wir gerade jetzt etwas von seiner Wertbank wissen wollen. Aber er wischt sich summarisch den perlenden Schweiß ab und geht mit, jeder Roll ein kerniger Bauer; das Gefach mit den säuberlichen Distinktionen wird nicht angerührt und es bleibt dahingestellt, was Haupt- und was Nebenberuf ist.

Von 89 Schneflerfamilien zu Bernau halten nur drei kein Rindvieh. 3,6 Stück Rindvieh werden im Durchschnitt von einer Familie gehalten, 3,60 Hektar Acker und Wald bewirtschaftet. Im Nahresdurchschnitt werden 500 *M* mit Schneflerei verdient; das übrige Einkommen bringt größtenteils die Landwirtschaft. Im Stall und in der Scheune mußten viele Schnefler gesucht werden. In Menzenschwand hält eine Schneflerfamilie im Durchschnitt 4,2 Stück Rindvieh und bewirtschaftet

2,11 Hektar Land und 6,86 Hektar Wald. Das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft beträgt 601 *M.*, das aus der Schneflerei 260 *M.* In Todtmoos hält eine Schneflerfamilie durchschnittlich 2,3 Stück Rindvieh und bewirtschaftet 3,04 Hektar Land und Wald. Das durchschnittliche Einkommen einer Familie aus der Schneflerei beträgt nur 164 *M.* jährlich. In unverkennbarer Weise tritt in Menzenschwand und Todtmoos der Charakter der Schneflerei als Nebenbeschäftigung des Landwirts zu Tage.

Wie die wirtschaftlichen Verhältnisse der mit hausindustrieller Arbeit versehenen Gemeinden der Amtsbezirke Waldshut und Säckingen im allgemeinen, so zeigt die Lage der Seidenbandweber in Oberwühl, Göttingen und Gütten in einzelnen die Beziehungen zwischen der Textil-, insbesondere der Seidenbandhausindustrie und der Landwirtschaft. Von den 45 Weberfamilien in Oberwühl halten nur sechs kein Rindvieh und sieben Familien treiben keine Landwirtschaft; im Durchschnitt werden 3,73 Stück Rindvieh gehalten und 4,12 Hektar Land bewirtschaftet; das durchschnittliche Einkommen einer Familie beträgt aus Land- und Forstwirtschaft 590 *M.* und aus der Seidenbandweberei 448 *M.* In Göttingen und Gütten betreiben mit einer einzigen Ausnahme sämtliche Seidenbandweber zugleich Landwirtschaft. 4,08 Stück Rindvieh werden durchschnittlich von einer Familie gehalten und eine Fläche von 4,02 Hektar bewirtschaftet; das Durchschnittseinkommen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beträgt 599 *M.*, das Einkommen aus der Hausindustrie 509 *M.*

Die ländlichen Tabakarbeiter Badens sind häufig zugleich selbständige Landwirte. Die Hälfte der Lieferungsschneider in Wölfersbach hält 1 bis 4 Stück Vieh und baut 1 bis 3,8 Hektar Land; das Einkommen aus der Landwirtschaft beträgt 150 bis 1150 *M.*, während das aus der Schneiderei 500 bis 1500 *M.* beträgt. Die Konfektionsschneider in Bietigheim haben ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 472 *M.* aus Landwirtschaft und 580 *M.* aus Schneiderei; 1 bis 3 Stück Rindvieh werden gehalten und durchschnittlich 97 *Ar* Land bewirtschaftet. In Nu a. Rh. treiben alle Korbflechter Landwirtschaft; sie halten 2 bis 5 Stück Rindvieh; in Zeiten angestrebter Feldtätigkeit ruht die Korbflechterei gänzlich.

Soweit nicht einzelfstehende Frauen ausschließlich auf hausindustriellen Erwerb angewiesen sind, wird weibliche Heimarbeit auf dem Lande lediglich zur Gewinnung eines Nebeneinkommens betrieben. Meistens beschränkt sich die Beschäftigung auf die Wintermonate; sobald die Feldgeschäfte beginnen, wird die Heimarbeit aufgegeben. Die Strohhutfabrik in Höchenschwand, einem Orte, der mit seiner Umgebung auf eine Ergänzung des schmalen landwirtschaftlichen Einkommens besonders angewiesen ist, wird durch den sommerlichen Mangel an Arbeitskräften in ihrer Entwicklung gehemmt. Ein typisches Bild der als Nebenerwerb landwirtschaftltreibender Bevölkerung fungierenden Hausindustrie geben die Nachweisungen der von einer Bürstenfabrik zu Schönau an die Einzueherinnen bezahlten Löhne; hier werden die Schwankungen deutlich, mit denen der Fabrikant zu rechnen hat und die ihn zur möglichsten Erweiterung des Heimarbeiterkreises zwingen. Die Knopfaufnäherinnen, Ketteneinhängerinnen, die Seidenwinderinnen,

Wollspinnerinnen, Maschinenstrickerinnen, Trikotnäherinnen im Amtsbezirk Meßkirch, Stuhlflechterinnen im Amtsbezirk Waldshut, Korsettnäherinnen im Amtsbezirk Meßkirch und andere arbeiten meistens nur in den Wintermonaten; im Sommer ist die Arbeit eine unregelmäßige oder sie schläft ganz ein; im Winter ist das Arbeitsangebot der Vorhangstickerinnen auf dem Heuberg so groß, daß es häufig an Arbeit mangelt; im Sommer dagegen fehlt es an Arbeitskräften. Nur etwa 1300 von 5800 männlichen 3700 von 13 000 weiblichen und 5000 von 18 800 Heimarbeitern insgesamt haben mit Landwirtschaft nichts zu tun, darunter 800 männliche, 2400 weibliche, zusammen 3200 Heimarbeiter in den 6 Städten Konstanz, Freiburg, Lahr, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim.

### Ernährung.

In vielen ländlichen Heimarbeiterfamilien, welche eigene Landwirtschaft betreiben und Vieh halten, wird alljährlich ein Schwein für den Hausverbrauch geschlachtet, manchmal sind es deren zwei; häufig wird das zweite Schwein verkauft. Ist bares Geld nötig, wandern auch beide Schweine zum Händler, und die Familie ist auf Zukauf von Fleisch angewiesen, der in sehr bescheidenem Umfange erfolgt. Für manche ärmere und kinderreiche Familie ist Fleisch ein seltener Genuß. So wurde in einzelnen Fällen registriert: Kaffee ist die Grundlage aller Mahlzeiten; einmal im Monat wird Fleisch gekocht. Fleisch wird etwa im Vierteljahr einmal gegessen. Fleisch wird selten gegessen. Fleisch kommt nicht einmal regelmäßig jeden Sonntag auf den Tisch. Von etwa zweihundert Frauen wurde angegeben, wie oft in der Woche Fleisch auf den Tisch kommt; bei 17 % einmal — meistens am Sonntag —, bei 55 % zwei bis dreimal, bei 11 % jeden zweiten Tag, bei 5 % fünf- bis sechsmal und bei 12 % täglich. In einer größeren Anzahl von Fällen wurde auch die Höhe des Fleischverbrauches festgestellt. Von 64 Heimarbeiterfamilien wurde der Fleischverbrauch ermittelt. Die Kopfszahl dieser Familien beträgt 357, d. i. durchschnittlich 5,58 Köpfe auf eine Familie. Der Gesamtfleischverbrauch beträgt 4335 k, d. i. 12,14 k jährlich oder 33,2 g täglich im Durchschnitt auf jeden Kopf ohne Unterschied des Alters. Der Fleischverbrauch (Schlachtgewicht) betrug im Jahre 1895 42,7 k jährlich, 117 g täglich; im Jahre 1896 47,1 k jährlich, 129 g täglich und im Jahre 1904 44,03 k jährlich, 120 g täglich auf den Kopf der gesamten Bevölkerung Badens. Ein direkter Vergleich ist nicht zulässig wegen der geringen Zahl und der Zufälligkeit der Beispiele sowie auch wegen des Umstandes, daß in der Bevölkerung Badens 4,5 Köpfe, in den 64 Heimarbeiterfamilien dagegen 5,58 Köpfe auf die Familie kommen.

### Wohnungsverhältnisse.

Während die auf dem Lande ansässigen Heimarbeiterfamilien vorwiegend eigene Häuser oder Haussteile besitzen, wohnen die Heimarbeiter in den Städten meistens zur Miete. Die Mietwohnungen umfassen, außer dem sonstigen Zubehör wie Küche, Keller, Speicher u. dgl., ein, zwei, drei und manchmal auch mehr als drei Zimmer. Im allgemeinen beschränkt man sich auf

Mindestzahl von Räumen; häufig sind in kinderreichen Familien sämtliche Räume mit Betten besetzt, manchmal sogar die Küche. Auch auf dem Hausflur wurden Betten gefunden und in unverschalten Kammern auf dem Speicher. Ist eine Wohnung gemietet, die mehr Räume enthält, als für unbedingt notwendig erachtet wird, so findet Untervermietung statt oder es werden Schlafgänger genommen. Es wurde nirgends ein Fall bekannt, daß bei Auswahl einer Wohnung besondere Rücksicht auf die hausindustrielle Tätigkeit genommen worden wäre. Als Arbeitsstätten werden im allgemeinen Wohn- und Schlafräume oder die Küchen benützt. In einzelnen Industrien wurden auch besondere Werkstätten angetroffen. In einzelnen Hausindustrien wurde die Arbeit durchweg in besonderen Räumen ausgeführt, in der Nagelschmiederei und in der Beuteltuchweberei. Nicht selten wurde das Bestreben beobachtet, die Arbeiten während der besseren Jahreszeit im Freien, im Hof oder Garten, auf einer offenen Veranda, in einer Scheune oder einem Schuppen, auf einem Vorplatz oder Hausgang auszuführen; diese Gewohnheit tritt insbesondere bei Vornahme staub-erzeugender Arbeiten auf.

Von 110 heimarbeitenden Familien wurde das Jahreseinkommen im Vergleich mit den Jahresausgaben für Wohnungsmieten ermittelt. Als Durchschnitt der Jahreseinkommen sämtlicher Ehemänner, die zumeist Fabrikarbeiter sind, ergibt sich der Betrag von 1054 *M.*; der Heimarbeitsverdienst der Frauen beträgt im Jahresdurchschnitt 233 *M.*, der Jahresverdienst der im Haushalt befindlichen Kinder 89.20 *M.*, das sonstige Einkommen 33.90 *M.*, das gesamte Familieneinkommen 1410 *M.* Die durchschnittliche Jahresmiete beläuft sich auf 186 *M.*; sie nimmt 13,2 % des gesamten Familieneinkommens in Anspruch. 60 Einzelbeispiele sind in absteigender Reihenfolge nach dem Jahreseinkommen des Ehemannes geordnet. Das höchste Jahreseinkommen des Haushaltungsvorstandes beträgt 1740 *M.*, das niedrigste 640 *M.* Das Einkommen der Frau durch Heimarbeit bewegt sich zwischen 65 und 850 *M.*; das höchste Einkommen wird von einer Zigarrenarbeiterin im Amtsbezirk Karlsruhe erreicht. Für sieben Familien kommt Verdienst der Kinder in Betracht; es beträgt 170—250—370—550—560—610—2139 *M.* Der beträchtliche Zuschuß von 2139 *M.* — erhöht das Einkommen einer neunköpfigen Tagelöhnerfamilie in Säckingen auf 3328 *M.* Die übrigen Familieneinkommen bleiben weit zurück; sie bewegen sich von 2170—2016—1875 *M.* herab bis auf 890—875—800 *M.* In den Jahresmieten der Wohnungen zeigen sich bedeutende Differenzen. Die höchsten Mieten wurden in Pforzheim bezahlt 450—400—340—336 *M.*; sie betragen 27,9—27,7—18,1—23,3 % des Einkommens. Eine Familie in Mannheim zahlte 306 (18,3 %), eine Familie in Wollmatingen 300 *M.* (24,4 %). In 17 Fällen betrug die Miete zwischen 204 und 288 *M.* und absorbierte 8,6—9,7—11,3—11,9—12,7—12,9—14,2—14,5—15,8 bis 16,2—16,6—17,1—18,8—18,9—19,1—22,7% des Familieneinkommens. In 29 Fällen betrug die Miete zwischen 117 und 195 *M.*; 8,0—17,1% des Gesamteinkommens wurde für Miete ausgegeben. In 8 Fällen endlich betrug die Jahresmiete unter 100 *M.*, und hier ist auch der Prozentsatz vom Einkommen der niedrigste: Wertheim 80 *M.* (6,3 %), Schönau 80—75—53 *M.* (8,3—6,5—5,2 %), Bühlertal 80—70—70 *M.* (6,0—5,0—4,9 %)

und Unterschwarzach 65 *M* (7,3 %). Da nicht selten gesagt wurde, daß das Heimarbeits Einkommen der Frau mindestens die Miete decken solle, so wurde für jedes einzelne Beispiel berechnet, in welchem Verhältnis Miete und Verdienst der Frau stehen (Spalte 15); in 26 Fällen erreicht dieser Verdienst die Miete nicht, in 34 Fällen überholt er den Mietbetrag. Im Durchschnitt verhält sich der Heimarbeitsverdienst der Frau zum Mietbetrag wie 100 zu 79,8; im ungünstigsten Falle wie 100 zu 500, im günstigsten Falle wie 100 zu 12,9.

**Anlage 1**

(zu Seite 77).

**Die generelle Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Bijouterie-  
gewerbe in Pforzheim.**

Die am 20. August 1906 im Lokal des Kaufmännischen Vereins Pforzheim (Kaiserhof) versammelten Vertreter des Arbeitgeberverbandes für Pforzheim und Umgebung einerseits und der Pforzheimer Arbeiterschaft andererseits, sind vorbehaltlich der Zustimmung ihrer beiderseitigen Organisationen über folgende Punkte übereingekommen:

**1. Regelung der Arbeitszeit.**

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt nicht über 9 Stunden. Sie beginnt, einschließlich Samstags, morgens 7 Uhr und endet abends 5½ Uhr mit ¼stündiger Frühstückspause und 1¼stündiger Mittagspause von 12—1¼ Uhr.

Der Lohn für die einzelnen Stunden wird entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit erhöht, so daß bei 5¼stündiger Arbeitszeit der gleiche Verdienst erzielt wird, wie bei 57- bzw. 60stündiger Arbeitszeit. Die Pausen werden nicht in die Arbeitszeit gerechnet.

Wird in der Weil gearbeitet, so wird von 5½—5¾ Uhr eine Pause gemacht, und sodann bis 7¾ Uhr gearbeitet.

Diese einheitliche Regelung der Arbeitszeit tritt in Kraft, sobald die Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen die Züge entsprechend geregelt haben wird. Zweck der Herbeiführung tunlichst schneller Regelung dieser neuen Zugverbindungen werden sich Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft mit der Großh. Generaldirektion unmittelbar und persönlich alsbald in Verbindung setzen.

Es ist untersagt, durch den Kommissionär wie durch Lieferanten sich geistige Getränke oder Speisen in das Geschäft besorgen zu lassen. Doch ist es den beschäftigten Personen gestattet, sich ihr Frühstück mitzubringen. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer verpflichten sich im übrigen dafür zu sorgen, daß der Genuß geistiger Getränke in den Geschäften nach und nach beseitigt wird.

## 2. Weilarbeit (überzeitarbeit).

Weilarbeit (überzeitarbeit) ist nach Möglichkeit zu vermeiden. In dringenden Fällen wird für die ersten 2 Stunden über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus je 20 % Zuschlag, für die dritte und vierte Stunde je 50 %, für jede weitere Stunde (Nacharbeit) und Sonntagsarbeit 100 % bezahlt.

Die nach § 105c der Gewerbe-Ordnung am Sonntag zulässigen im Interesse der Aufrechterhaltung des Betriebes liegenden Arbeiten werden mit 50 % Zuschlag entlohnt.

Unter Weilarbeit wird alle die über die regelmäßige im Betrieb übliche wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeit verstanden.

Die für Termine und Kontrollversammlungen notwendige Zeit soll bei der Berechnung der Weilarbeit nicht in Abzug gebracht werden, bei anderen berechtigten Abhaltungen ist der Coulanz der Arbeitgeber empfohlen, die Zeit nicht in Abrechnung zu bringen. Zeitveräumnisse, die durch den Arbeitgeber selbst veranlaßt werden, sowie allgemeine Feiertage, kommen ebenfalls nicht in Abzug.

Den Eintritt der höheren Bezahlung der Weilarbeit wird der Vorstand des Arbeitgeber-Verbandes seinen Mitgliedern mit Wirkung vom 15. September dieses Jahres ab empfehlen.

## 3. Heimarbeit.

Mit den Vertretern der Arbeiterschaft mißbilligt es der Vorstand des Arbeitgeber-Verbandes, wenn den im Betrieb beschäftigten Personen Heimarbeit mit nach Hause gegeben wird und legt seinen Mitgliedern die Unterlassung dieser Unsitte dringend ans Herz.

## 4. Affordarbeit.

Die Affordpreise werden dem Arbeiter vor Übernahme der Arbeit schriftlich mitgeteilt. Bei Afforden, welche zum erstenmale vereinbart werden, und bei Unterbrechungen übernommener Affordarbeit aus Veranlassung des Arbeitgebers wird der Stundenlohn garantiert, der mit jedem Arbeiter zu vereinbaren ist. In Zweifelsfällen ist dem Arbeiter der seither bezahlte Affordsatz nachzuweisen.

## 5. Lohnerhöhung.

Den Arbeitgebern wird empfohlen, dort, wo es im Rahmen der Möglichkeit liegt, eine Erhöhung bei den einzelnen Arbeitern eintreten zu lassen, soweit dies nicht in den letzten Wochen geschehen ist.

## 6. Eingabe des Fabrikhilfsarbeiterverbandes und des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer.

Die Wünsche dieser für die heutige Versammlung zu spät eingegangenen Eingaben wird der Vorstand des Arbeitgeberverbandes eingehend prüfen und seine Antwort darauf schriftlich erteilen.

## 7. Entwurf eines Tarifsvertrages.

Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes nimmt zur Kenntnis, daß die Geschäftsführung des Metallarbeiterverbandes beabsichtigt, den Entwurf eines solchen Abkommens auszuarbeiten und dem Arbeitgeberverband zur Kenntnisaahme zu übermitteln.

Pforzheim, 21, August 1906.

C. W. Meier, Vorsitzender des Arbeitgeberverbandes.

Ab. Wittum, Vorsitzender der Kommissionsverhandlungen.

Karl Vorhölzner, Bezirksleiter des Deutschen Metallarbeiterverbandes.

Sermann Faber, Geschäftsführer des Deutschen Metallarbeiterverbandes in Pforzheim.

Dr. Käsemacher, Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes.

## VI.

# Jahresbericht

des

## Aufsichtsbeamten für die unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Anlagen für das Jahr 1906.

### I. Allgemeines.

Zwei Salinen und 42 bergmännische Anlagen standen im Jahre 1906 im Betrieb, unter letzteren fünf Bergwerke im engeren Sinn und 37 unterirdische Brüche und Gruben.

Die Produktion der Salinen betrug bei einer Arbeiterzahl von 237 Personen 31 288 t im Werte von 962 646 Mk., die der Bergwerke bei 196 Arbeitern 2713 t im Werte von 231 331 Mk. und die der Brüche und Gruben bei 284 Arbeitern 316 179 t im Werte von 313 319 Mk.

In Anschluß an die technischen Mitteilungen aus dem Vorjahr ist über die Betriebsverhältnisse der einzelnen Bergwerke zu bemerken, daß der Theodor-Schacht des Steinkohlenbergwerks Diersburg-Berghaupten, auf den allein sich die Arbeiten konzentrierten, mit Jahreschluß eine Teufe von 186 m erreichte und hiermit annähernd bis zu dem Punkte gelangte, wo im Berghauptener Felde das Kohlengebirge nun zum ersten Male in dieser Tiefe durchquert werden soll.

Auch auf dem Erzbergwerk Schauinsland traten im letzten Jahre die Gewinnungsarbeiten hinter den Untersuchungs- und Aufschlußarbeiten zurück. Der 150 m unter dem Niveau der jetzigen Bausohle angelegte Leopoldsstollen rückte von 378 m auf 944 m Länge vor und muß im Frühjahr die wichtigsten Gänge erreichen, die bis jetzt auf dem Kappeler Stollen gebaut wurden.

Das Erzbergwerk „Baiertal“ erhielt seinen Betrieb im Umfange des Vorjahres aufrecht. Neu eröffnet wurde auf gleicher Gemarkung das Erzbergwerk „Ernst“ der Rheinisch-Massauischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, bei dem es sich einstweilen wie auf dem Bergwerk „Herrensegen“ in Schapbach noch um Versuchsarbeiten handelt.

Die Zahl der Befahrungen hat 28 betragen. Das Steinkohlenbergwerk ist dreimal revidiert worden, das Erzbergwerk „Schauinsland“ und fünf Brüche sind je zweimal, die anderen Betriebe je einmal befahren worden.

Die hierbei ermittelten Mißstände sind wie üblich durch Rechenbucheinträge gerügt worden; mehrfach wurden jedoch weitergehende Maßnahmen ergriffen. So wurde in einem Falle, wo die in den beiden vorangegangenen Jahren ausgesprochenen Warnungen unbeachtet geblieben waren, auf Antrag des Bergmeisters der allerdings nicht bedeutende Betrieb einer Gipsgrube durch bezirksamtlichen Beschluß eingestellt. Ein Rechtsmittel wurde gegen den Beschluß nicht ergriffen, wohl aber wurden mehrfach Eingaben an das Bezirksamt und den Bergmeister gerichtet, denen jedoch nicht stattgegeben werden konnte, da bei der Wiederaufnahme des Betriebes Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährdet gewesen wären.

Auch der Schutz der Oberfläche veranlaßte in einem Falle ein bergbehördliches Einschreiten. Ein Verstoß gegen die Bergpolizei-Verordnung wurde auf Antrag des Bergmeisters durch Geldstrafen von 5 *M* und 10 *M* geahndet.

Im allgemeinen sind jedoch die Zustände befriedigend. Insbesondere befinden sich die Anlagen, die einen verhältnismäßig größeren Umfang besitzen, durchweg in guter Ordnung, und sofern in den kleineren Betrieben noch immer Verstöße festgestellt werden, trägt an diesen nicht böser Willen, sondern mangelnde Sachkenntnis die Schuld.

## II. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen.

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen sind in der Aufbereitungsanstalt des Erzbergwerkes „Schwainsland“, der Schwerspatwäscherei und einer Saline beschäftigt worden.

Trotz dieses geringen Umfanges der Verwendung der beiden Arbeiterkategorien hat es an Verstößen gegen die einschlägigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung nicht ganz gefehlt. Da auch diese Übertretungen lediglich in Irrtümern oder mangelnder Kenntnis der geltenden Vorschriften begründet lagen, hat die Bergbehörde es sich angelegen sein lassen, auf die Werkbesitzer aufklärend einzuwirken, bei der Ermittlung einer Übertretung im Wiederholungsfalle jedoch Anzeige erstattet. Das Schöffengericht erkannte gegen den verantwortlichen Aufseher auf eine Geldstrafe von 11 *Mk.* (5 + 3 + 3 *Mk.*).

## III. Unfälle.

In Bergwerken und unterirdischen Brüchen ereigneten sich 2 Unfälle, in Aufbereitungsanstalten und mit unterirdischen Betrieben verbundenen Tagebauen 9 Unfälle, insgesamt 11 gegen 21 im Vorjahre. Von diesen Unfällen hat einer tödlichen Ausgang zur Folge gehabt, während alle übrigen leichter Natur waren und in keinem Falle eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge hatten.

Der tödliche Unfall ist an Ort und Stelle untersucht worden und hat von seiten der Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Aufseher geführt. Das Verfahren hat zwar mit der Freisprechung des Angeklagten geendet, die Wiederanerkenntnis des betreffenden Aufsehers in seinen alten Funktionen ist jedoch mit der Begründung abgelehnt worden, daß er nach bergbehördlicher Auffassung nicht diejenigen Eigenschaften besitze, die ihn zum Aufsichtsdienste befähigten.

VII.

## Jahresbericht

der

### Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, betreffend die Aufsicht über die ihrer Zuständigkeit unterstellten Steinbrüche.

Die Zahl der Steinbrüche und Gräbereien, welche der Aufsicht der Oberdirektion unterstellt sind, ist im Berichtsjahr infolge sorgfältiger Prüfung durch die Bezirksämter abermals zurückgegangen, während die Zahl jener, welche der Aufsicht der Fabrikinspektion unterstellt sind, entsprechend sich vermehrt hat. Wenn nicht sämtliche 188 Betriebe nachgesehen worden sind, so rührt dies daher, daß durch Entscheidungen der Bezirksämter bisher der Fabrikinspektion unterstellte und von ihr nachgesehene Betriebe erst gegen Ende des Jahres 1906 der Aufsicht der Oberdirektion unterstellt worden sind, wie es auch umgekehrt vorgekommen ist, daß Betriebe, welche während des Jahres 1906 von den Beamten der Oberdirektion nachgesehen worden waren, gegen Ende des Jahres der Aufsicht der Fabrikinspektion zugewiesen worden sind. Diese Nachschauen sowie zahlreiche Nachschauen in Betrieben, welche den Fabriken nicht gleichgestellt sind, erscheinen nicht in den Übersichten Tabelle Ib und II. Bei der durch eine Zuschrift des Statistischen Landesamts veranlaßten Ausscheidung versehentlich aufgenommenener Betriebe dieser Art mußten die in den Spalten 19—24 angegebenen Zahlen der Arbeiter verhältnismäßig herabgesetzt werden, da eine anderweite Feststellung nicht tunlich war.

Im allgemeinen lassen sich auch in diesem Jahre wieder Fortschritte in der Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Vorschriften feststellen. Vereinzelt sind die Fälle, in denen es trotz wiederholter Auflagen nicht gelang, den geordneten Zustand herbeizuführen; einigemal hat die Einstellung des Betriebs oder eines Teiles solange, bis die erforderlichen Abräumungsarbeiten vollzogen waren, angedroht oder durchgeführt werden müssen. Der Umstand, daß manche Steinbrüche verpachtet sind, veranlaßt die Pächter, gegen das Ende der Pachtzeit hin die Abräumungsarbeiten nur noch in kleinster geringem Umfange auszuführen, um an Kosten zu sparen. Es zeigt sich, daß nur eine öftere Nachschau der Lässigkeit vieler

Unternehmer wirksam begegnen kann; es werden daher die meisten Betriebe mehrmals während des Jahres besucht. Diese Übung ist durch die schnelle Änderung der Betriebsverhältnisse in den Brücken und Gräbereien besonders geboten; entstehen doch hier sozusagen fast nach jedem Schuß wieder andere Zustände mit neuen Gefahren für die Beschäftigten. Die zahlreichen Beanstandungen hinsichtlich der Unfallverhütung lagen auf denselben Gebieten wie früher, so daß diesmal nicht näher darauf eingegangen werden soll. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März 1902; besonders läßt die Beschaffenheit der Unterkunftsräume und der Aborte noch zu wünschen übrig; mehrere kleinere Betriebe im Amt Pforzheim konnten trotz wiederholter Aufforderung nicht dazu gebracht werden, die Unterkunftsräume geordnet herzustellen. In einem Steinbruchbetrieb mußten die Steinbrecher 11 Stunden arbeiten; durch Verwarnung wurde der Unternehmer veranlaßt, die 10stündige Arbeitszeit einzuhalten. Das Fehlen der Arbeitsbücher Minderjähriger wurde im Berichtsjahr nicht mehr festgestellt.

Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze und Vorschriften betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und von Arbeiterinnen sind nicht mehr ermittelt worden.



Tabelle I.

## Revisionen gewerblicher Anlagen

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen	
			in der Nacht	an Sonn- und Festtagen
1	2	3	4	5
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . . . . .	16	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden . . . . .	723	2	5
V.	Metallverarbeitung . . . . .	381	17	1
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate . . . . .	303	4	5
VII.	Chemische Industrie . . . . .	76	—	1
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse . . . . .	56	—	—
IX.	Textilindustrie . . . . .	175	10	4
X.	Papierindustrie . . . . .	114	11	2
XI.	Leberindustrie . . . . .	57	—	—
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . . . . .	438	1	3
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel . . . . .	934	15	58
XIV.	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe . . . . .	258	16	—
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) . . . . .	46	—	—
XVI.	Polygraphische Gewerbe . . . . .	184	1	2
	Sonstige Industriezweige . . . . .	44	—	—
	Zusammen . . . . .	3805	77	81

Davon unter

a) der Großh.

III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . . . . .	6	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke . . . . .	3	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden . . . . .	19	—	—
	Im ganzen . . . . .	28	—	—

b) der Großh. Wasser- und

III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . . . . .	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden . . . . .	465	—	—
	Im ganzen . . . . .	465	—	—

## und Unfalluntersuchungen.

Zahl der revidierten Anlagen			Unfall= untersuchungen	Bemerkungen
einmal	zweimal	drei- oder mehrmal		
6	7	8	9	10
5	4	1	—	
237	53	85	7	
292	29	10	3	
237	22	6	5	
29	8	9	2	
42	7	—	—	
112	24	5	3	
78	9	5	1	
33	9	2	—	
384	27	—	2	
770	71	7	5	
224	14	2	—	
46	—	—	2	
187	22	1	2	
35	3	1	—	
2661	302	134	32	

## Aufsicht

Bergbehörde:

4	1	—	—
—	—	1	—
9	5	—	1
13	6	1	1

Straßenbauinspektionen:

—	—	—	—
27	32	83	3
27	32	83	3

Nachweisung der Zahl der am 1. Oktober 1906 in Fabriken und diesen erwachsene Personen, jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts). Verfabrikinspektion, Gr. Bergmeister und Gr. Wasser- und Straßen-

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Fabriken zc.			Anzahl der in den Fabriken zc.						
		über- haupt	mit		er- wachsene männ- liche Ar- beiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre			jungen Leute von 14 bis 16 Jahren		
			Arbeiterinnen über 16 Jahre	jugendlichen Arbeitern		16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zu- sam- men	männ- lich	weib- lich	zu- sam- men
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis — 5.	20	4	4	787	2	12	14	10	1	11
	2. Walz- und Hammerwerke . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke	1	—	—	70	—	—	—	—	—	—
	5. Zinkhütten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 —	519	31	128	9975	153	374	527	391	61	452
	2. Ziegeleien . . . . .	205	34	72	2979	83	101	184	183	28	211
	3. Glashütten zc. . . . .	11	7	8	729	15	13	28	175	2	177
V.	Metallverarbeitung . . . . .	1011	552	639	22446	2569	4489	7058	1946	1127	3073
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 — . . . . .	696	95	340	30621	625	1050	1675	1781	286	2067
	2. Akkumulatorenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 — . . . . .	72	21	18	3761	202	100	302	163	128	291
	2. Rindhölzfabriken . . . . .	3	3	3	127	99	51	150	29	60	89
	3. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken . . . . .	1	—	—	10	—	—	—	—	—	—
	4. Alkali-Chromatfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Seite . . . . .	2539	747	1212	71505	3748	6190	9938	4678	1693	6371

gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiter (erwachsene Männer, Verhältnis sämtlicher durch die badischen Gewerbeaufsichtsbehörden (Gewerbaufsicht) revidierten zu den revidierten Betrieben.

beschäftigten				Zahl der revidierten Fabriken etc. (vergl. Tabelle I)	In den revidierten Anlagen wurden beschäftigt								Gruppe
Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute v. 14-16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Arbeiter überhaupt		
männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich			
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
—	—	—	812	9	443	2	4	—	—	—	—	449	III,
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	70	1	70	—	—	—	—	—	—	70	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
													IV,
3	1	4	10958	316	7936	394	260	44	—	—	1	8635	
2	—	2	3376	55	845	66	58	8	—	—	—	977	
—	—	—	934	5	676	10	111	12	—	—	—	809	
39	65	104	32681	331	10917	3350	765	520	18	25	15595	V.	
													VI,
3	6	9	34372	265	19487	1132	1161	186	1	2	21969		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
													VII,
—	—	—	4354	41	2523	809	163	207	—	—	—	3702	
—	1	1	367	2	67	84	3	32	—	—	—	186	
—	—	—	10	1	10	—	—	—	—	—	—	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
47	73	120	87934	1026	42974	5847	2525	1009	19	28	52402		



beschäftigten				Zahl der revidierten Familien zc. (vergl. Tabelle I)	In den revidierten Anlagen wurden beschäftigt							Gruppe
Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute v. 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
47	73	120	87934	1026	42974	5847	2525	1009	19	28	52402	
—	—	—	48	2	23	—	—	—	—	—	23	VIII.
—	1	1	2770	49	1028	306	55	72	—	—	1460	IX.
2	35	37	23219	121	7452	8724	612	993	—	4	17785	
3	13	16	8329	19	1698	3033	164	399	2	15	5311	
—	—	—	44	1	4	—	—	—	—	—	4	
—	—	—	717	—	310	337	18	10	—	—	675	
—	17	17	9343	92	8375	1587	372	349	—	3	10686	X.
—	1	1	44	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	185	—	6	47	—	—	—	—	53	
2	2	4	4234	44	3143	131	97	62	—	1	3434	XI.
—	—	—	235	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	37	—	3	—	—	—	—	—	3	
54	142	196	137139	1354	65016	20011	3843	2894	21	51	91836	

Ziffer 1 und 2 enthalten.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Fabriken zc.			Anzahl der in den Fabriken zc.						
		über- haupt	mit		er- wache- nen männ- lichen Ar- beiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre			jungen Leute von 14 bis 16 Jahren		
			Arbeiterinnen über 16 Jahre	Jugendlichen Arbeitern		16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zu- sam- men	männ- lich	weib- lich	zu- sam- men
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Übertrag . . .	3139	1136	1544	97100	10204	18817	29021	6478	4344	10822
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 und 3 — . . . . .	1370	57	240	11995	571	569	1140	692	364	1056
	2. Bürsten- und Pinjel- machereien . . . . .	76	43	36	971	125	213	388	90	52	142
	3. Hechelräume pp. a) selbständige . . . b) Nebenbetriebe <sup>1)</sup> . . .	1 —	1 —	— —	5 131	— 3	1 5	1 8	— 4	— —	— 4
XIII.	1. Industrie der Nahr- ungs- und Genuß- mittel — ausge- nommen 2 bis 8 — . . .	801	69	139	6805	429	518	947	252	250	502
	2. Rohzuckerfabriken u. Zuckerraffinerien . . .	2	2	1	652	64	15	79	42	15	57
	3. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren . . . . .	744	733	641	9738	6149	15716	21865	1395	2805	4200
	4. Meiereien und Be- triebe zur Sterili- sierung von Milch . . .	97	64	8	105	30	83	113	4	5	9
	5. Bäckereien und Kondi- toreien . . . . .	82	25	36	495	38	75	113	46	29	75
	6. Konservenfabriken . . .	4	3	2	39	17	57	74	1	6	7
	7. Getreidemöhlen . . . . .	1349	8	25	2606	12	5	17	24	1	25
	8. Eichorienfabriken . . .	1	1	1	68	27	30	57	5	12	17
XIV.	1. Bekleidungs- und Rei- nigungs-Gewerbe — ausgenommen 2 bis 4 — . . . . .	141	127	55	1513	733	1002	1735	93	305	398
	2. Werkstätten der Klei- der- und Wäsche-Kon- fektion . . . . .	28	12	10	203	57	54	111	2	13	15
	3. Maßwerkstätten für Frauen- und Kinder- kleidung . . . . .	488	413	233	118	1147	618	1765	5	438	443
	4. Fußwerkstätten . . . . .	206	198	74	12	423	323	746	2	121	123
	Seite . . . . .	8529	2892	3045	132556	20029	38101	58130	9135	8760	17895

<sup>1)</sup> Diese Hechelräume (29) sind nur Nebenbetriebe und ist deren Zahl unter Gruppe XII Ziffer 2 enthalten.

beschäftigten				Zahl der revidierten Familien (vergl. Tabelle I)	In den revidierten Anlagen wurden beschäftigt:								Gruppe
Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute v. 14-16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Arbeiter überhaupt		
männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich			
13	14	15			16	17	18	19	20	21		22	
54	142	196	137139	1354	65016	20011	3843	2894	21	51	91836	XII.	
9	38	47	14238	380	6760	975	453	244	4	8	8444		
4	3	7	1458	31	633	255	49	49	—	3	989		
—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	143	—	—	—	—	—	—	—	—	XIII	
4	3	7	8261	179	2782	488	42	75	2	1	3390		
—	—	—	788	2	652	79	42	15	—	—	788		
—	113	113	35916	362	5894	10428	713	1310	—	14	17859		
2	—	2	229	3	5	—	—	—	—	—	5		
1	2	3	686	18	51	7	1	1	—	—	60		
—	1	1	121	3	26	67	5	19	—	—	117		
2	—	2	2650	281	944	9	1	—	—	—	954		
—	—	—	142	—	—	—	—	—	—	—	—	XIV	
—	13	13	3659	95	1003	1325	62	208	—	4	2602		
—	—	—	329	18	52	85	1	8	—	—	146		
—	8	8	2334	75	68	920	3	102	—	2	1095		
—	4	4	885	52	3	365	1	65	—	1	435		
76	327	403	208984	2853	83389	35014	5216	4990	27	84	128720		



beschäftigten				Zahl der revidierten Familien zc. (vergl. Tabelle I)	In den revidierten Anlagen wurden beschäftigt.								Gruppe
Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute v. 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Arbeiter überhaupt		
männlich	weiblich	Zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich			
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
76	327	403	208984	2853	83389	35014	5216	4990	27	84	128720	XV.	
5	—	5	8533	46	890	—	40	—	2	—	932	XVI.	
—	2	2	798	12	357	83	24	11	—	—	475		
4	2	6	3916	148	1769	387	157	32	3	1	2349		
2	2	4	887	39	676	9	7	4	—	—	696	—	
87	333	420	223118	3098	87081	35493	5444	5037	32	85	133172		

## Aufsicht:

## Bergbehörde:

—	—	—	863	5	252	2	4	—	—	—	258	III.
—	—	—	70	1	70	—	—	—	—	—	70	
—	—	—	284	14	239	6	—	—	—	—	245	IV.
—	—	—	717	20	561	8	4	—	—	—	573	

## Straßenbauinspektionen:

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	III.
1	—	1	2069	143	1784	2	18	—	—	—	1804	IV.
1	—	1	2069	143	1784	2	18	—	—	—	1804	

Tabelle III.

Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwider  
betreffend die Beschäftigung

Bezeichnung der Industriezweige		Von den Aufsichtsbeamten					
		Bestimmungen					
		Arbeits- bücher <sup>2)</sup>	Lohn- zahlungs- bücher	Anzeigen, Ver- zeichnisse, Aus- hänge	Ausschluß der Kinder von der Beschäfti- gung (§ 135 Abs. 1 der G. D.)	Dauer der Beschäftigung von	
stärkeren	jungen Leuten						
Gruppe		3	4	5	6	7	8
III.	1. Bergbau, Hütten- u. Salinen- wesen, Torfgräberei — aus- genommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke <sup>3)</sup>	—	—	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasser- betrieb <sup>3)</sup>	—	—	—	—	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke . . .	—	—	—	—	—	—
	5. Zinkhütten . . .	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine u. Erden — ausgenommen 2 u. 3 —	2	—	7	—	1	1
	2. Ziegeleien . . . . .	—	—	6	—	1	1
	3. Glashütten . . . . .	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	1	—	11	—	—	1
VI.	1. Industrie der Maschinen, In- strumente und Apparate — ausgenommen 2 — . . . . .	—	—	10	—	—	—
	2. Akkumulatorenfabriken . . .	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — aus- genommen 2 bis 5 — . . . . .	—	—	1	—	—	—
	2. Säbholzfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—
	3. Bleifarben- und Bleizucker- fabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—
	4. Alkali-Chromatfabriken . . .	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen, in denen Thomas- schlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie d. forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle u. Firnisse	—	—	—	—	—	—
	Seite . . . . .	3	—	35	—	2	2
						7	24

<sup>1)</sup> In die Spalten 3, 4, 5, 16, sowie in den linken Teil der Spalten 6 bis 15 ist die Zahl der Fälle von Zuwiderhandlungen eingetragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen  
<sup>2)</sup> In diese Spalte sind Übertretungen der Bestimmungen über Arbeitsbücher auch insoweit aufgenommen  
<sup>3)</sup> Bei Gruppe III sind auch solche Walzwerke und Drahtziehereien berücksichtigt, welche nach der Klassi-

handlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen,  
jugendlicher Arbeiter.

ermittelte Zuwiderhandlungen <sup>1)</sup> gegen:								Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwider- hand- lungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwider- hand- lungen bestraften Personen	Gruppe	
betreffend:				besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Sp. 3—11 Fallendes:							
Pausen	Nacht- arbeit	Be- schäf- tigung an Sonn- und Fest- tagen	Katechu- menen-und Konfir- manden, Beicht- und Kom- munion- unterricht	Aus- schluß von der Beschäf- tigung	ärztliche Zeugnisse	Ruhezeit zwischen Arbeits- schichten, Wechsel von Tag- und Nacht- schichten	Sonstiges	17	18	19	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	III.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	10	—	—	—	—	—	—	6	10	5	IV.
—	—	—	—	2	9	—	—	—	9	—	—
10	27	—	—	—	—	—	—	—	13	4	V
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	VI.
5	13	—	—	—	—	—	—	2	12	1	VII.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	12	—	—	—	—	—	—	—	1	—	VIII.
18	62	—	—	2	9	—	—	8	46	10	—

Zuwiderhandlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Teil der  
vorschriftswidrig beschäftigt wurden.  
als es sich um minderjährige, nicht zu den jugendlichen Arbeitern gehörige Personen handelt.  
situation der deutschen Gewerbetätigkeit unter Gruppe V fallen.

Bezeichnung der Industriebranche		Von den Aufsichtsbeamten					
		Bestimmungen,					
		Arbeits- bücher <sup>2)</sup>	Lohn- zahlungs- bücher	Anzeigen, Ver- zeichnisse, Aus- hänge	Ausschluß der Kinder von der Beschäfti- gung (§ 135 Abs. 1 der G. D.)		Dauer der Beschäftigung von
7	8				Kindern	jugen Leuten	
Gruppe		3	4	5	6	7	8
	Uebertrag . . .	3	—	35	—	—	2 2 7 24
IX.	1. Textilindustrie — ausgenom- men 2 und 3 . . . . .	1	—	5	—	—	—
	2. Spinnereien . . . . .	—	—	—	—	—	—
	3. Färbereien . . . . .	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie . . . . .	—	—	—	—	2	2
XI.	1. Lederindustrie — ausgenom- men 2 — . . . . .	—	—	—	—	—	—
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien . .	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- u. Schnit- stoffe — ausgenommen 2 —	1	—	15	3	5	— 4 4
	2. Bürsten- u. Pinselmachereien	—	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel — ausgenom- men 2 bis 8 — . . . . .	—	—	5	—	—	1 1 2 2
	2. Rohzuckerfabriken u. Zuck- raffinerien . . . . .	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren . . . . .	—	—	12	2	3	—
	4. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch . .	—	—	—	—	—	—
	5. Bäckereien u. Konditoreien .	1	—	32	—	—	— 12 22
	6. Konservenfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—
	7. Getreidemöhlen . . . . .	—	—	—	1	1	—
	8. Richtigensfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungs- u. Reinigungs- gewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	7	—	—	1 1 1 3
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion . . . . .	—	—	—	—	—	— 14 18
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) . . . . .	—	—	2	—	—	—
XVI.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 . . . . .	—	—	2	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schrift- gießereien . . . . .	—	—	21	4	6	— 3 4
	Sonstige Industriezweige . . .	—	—	—	1	3	1 1 —
	Zusammen . . . . .	6	—	136	11	18	7 7 43 77

1) In die Spalten 3, 4, 5, 6, sowie in den linken Teil der Spalten 7 bis 15 ist die Zahl der Fälle von 6 bis 15 dagegen die Zahl der Personen eingetragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen vorstrafbar sind.  
2) In diese Spalte sind Uebertretungen der Bestimmungen über Arbeitsbücher auch insoweit aufgenommen, als

ermittelte Zuwiderhandlungen <sup>1)</sup> gegen:											Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwiderhandlungen bestrafte Personen	Gruppe	
betreffend:				besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Sp. 3—11 Fallendes:				Sonstiges						
Pausen	Nachtarbeit	Beschäftigung an Sonntagen und Festtagen	Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht	Ausschluß von der Beschäftigung	ärztliche Zeugnisse	Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- und Nachtschichten								
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19				
18	62	—	—	—	—	2	9	—	—	—	8	46	10	IX.
2	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	
—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	2	—	X. XI.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	XII.
5	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	XIII.
1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	XIV.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9	1	
1	5	—	9	13	—	—	—	—	—	—	—	38	10	XV.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	XVI.
—	—	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	23	1	
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
10	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	4	
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
41	137	9	10	9	13	—	—	4	14	—	—	10	174	39

<sup>1)</sup> Zuwiderhandlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Teil der Spalten widrig beschäftigt wurden, es sich um minderjährige, nicht zu den jugendlichen Arbeitern gehörige Personen handelt.

Tabelle IV.

Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwider  
betreffend die Beschäftigung

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Von den Aufsichtsbeamten			
		Bestimmungen,			
		Anzeigen, Aushänge	Dauer der Beschäfti- gung	Mittags- pause	
1	2	3	4	5	
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 — . . . . .	—	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb <sup>2)</sup> . . . . .	—	—	—	—
	4. Steinlohlenbergwerke . . . . .	—	—	—	—
	5. Zinkhütten . . . . .	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 — . . . . .	—	—	—	—
	2. Ziegeleien . . . . .	—	—	—	—
	3. Glashütten . . . . .	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung . . . . .	—	1 60	—	—
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 — . . . . .	2	—	—	—
	2. Akkumulatorenfabriken . . . . .	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 — . . . . .	—	—	—	—
	2. Säbholzfabriken . . . . .	—	—	—	—
	3. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken . . . . .	—	—	—	—
	4. Alkali-Chromatfabriken . . . . .	—	—	—	—
	5. Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackemehl gelagert wird . . . . .	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse . . . . .	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 — . . . . .	2	—	—	—
	2. Spinnereien . . . . .	—	—	—	—
	3. Fehelräume . . . . .	—	—	—	—
	Seite . . . . .	4	1 60	—	—

<sup>1)</sup> In die Spalten 3, 11, sowie in den linken Teil der Spalten 4 bis 10 ist die Zahl der Fälle von Zuwiderhandlungen Zahl der Personen eingetragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen vorschriftswidrig beschäftigt wurden.

<sup>2)</sup> Bei Gruppe III sind auch solche Walzwerke und Drahtziehereien berücksichtigt, welche nach der Klassifikation der

handlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen,  
von Arbeiterinnen.

ermittelte Zuwiderhandlungen <sup>1)</sup> gegen:						Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwiderhandlungen bestrafte Personen	Gruppe
betreffend:			besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Sp. 3—8 Fallendes:					
Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage	Nachtarbeit	Beschäftigung der Wöchnerinnen	Ausschluß von der Beschäftigung	Pausen, Ruhezeit zwischen Wechsel von Tag- und Nachtschichten	Sonstiges			
6	7	8	9	10	11	12	13	14
—	—	—	—	—	—	—	—	III.
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
1	2	—	1	3	—	2	—	IV.
—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1	—	—	—	—	2	3	V.
—	—	—	—	—	—	—	—	
4	11	—	—	—	—	4	—	VI.
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	VII.
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	VIII.
—	—	—	—	—	—	—	—	
3	229	—	—	—	—	3	1	IX.
—	—	1	1	—	—	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	
9	243	1	1	1	3	—	—	
—	—	—	—	—	—	12	5	

ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Teil der Spalten 4 bis 10 dagegen die deutschen Gewerbestatistik unter Gruppe V fallen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Von den Aufsichtsbeamten				
		Bestimmungen,				
		Anzeigen, Aushänge	Dauer der Beschäfti- gung	Mittags- pause		
1	2	3	4	5		
	Uebertrag . . .	4	1	60	—	—
X.	Papierindustrie . . . . .	—	—	—	—	—
XI.	1. Lederindustrie — ausgenommen 2 — . . . . . 2. Rohhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien . . . . .	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausge- nommen 2 — . . . . . 2. Bürsten- und Pinselmachereien . . . . .	2	—	—	—	—
XIII	1. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel — aus- genommen 2 bis 8 — . . . . . 2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien . . . . . 3. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren . . . . . 4. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch 5. Bäckereien und Konditoreien . . . . . 6. Konservenfabriken . . . . . 7. Getreidemühlen . . . . . 8. Cichorienfabriken . . . . .	2	2	7	2	7
XIV.	1. Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe — ausge- nommen 2 — . . . . . 2. Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion . . . . .	4	8	88	—	—
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) . . . . .	—	—	—	—	—
XVI.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 — . . . . . 2. Buchdruckereien und Schriftgießereien . . . . . Sonstige Industriezweige . . . . .	1	—	—	—	—
	Zusammen . . . . .	101	12	163	2	7

<sup>1)</sup> In die Spalten 3, 11, sowie in den linken Teil der Spalten 4 bis 10 ist die Zahl der Fälle von Zuwiderhandlungen Zahl der Personen eingetragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen vorschriftswidrig beschäftigt wurden.

ermittelte Zuwiderhandlungen <sup>1)</sup> gegen:										Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwiderhandlungen bestraften Personen	Gruppe	
betreffend:		besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Sp. 3—8 Fallendes:											
Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage	Nachtarbeit	Beschäftigung der Wöchnerinnen		Ausschluß von der Beschäftigung		Pausen, Ruhezeit zwischen Arbeitschichten, Wechsel von Tag- und Nacht-schichten		Sonstiges					
6	7	8		9		10		11		12	13	14	
9	243	—	—	1	1	1	3	—	—	—	12	5	
1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	X.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	XI.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	XII.
1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	XIII.
3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	XIV.
76	151	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	XV.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	XVI.
1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
97	500	1	8	1	1	1	3	—	—	2	127	8	

ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Teil der Spalten 4 bis 10 dagegen die

Tabelle V.

## Bewilligte Uebersarbeit

(Als Uebersarbeit gilt eine tägliche Beschäftigung von längerer

		Bewilligungen für Wochentage außer Sonnabend (§ 138a Abs. 1 bis 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli					
Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Ueber- arbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen durch die		Zahl der Bewilligungen getrennt nach der Dauer der täglichen Uebersarbeit in Stunden		
			höhere Verwaltungs- behörde	untere	bis 1 Stunde	über 1 bis 1½ Stunde	über 1½ bis 2 Stunden
1	2	3	4	5	6	7	8
III.	Bergbau, Hütten- und Salinen- wesen, Torfgräberei . . . . .	—	—	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden .	1	—	1	—	—	1
V.	Metallverarbeitung . . . . .	171	5	341	154	2	190
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . . . .	2	—	4	—	—	4
VII.	Chemische Industrie . . . . .	3	2	4	—	—	6
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle u. Firnisse	1	—	1	—	—	1
IX.	Textilindustrie . . . . .	32	6	50	28	8	20
X.	Papierindustrie . . . . .	15	—	26	3	—	23
XI.	Lederindustrie . . . . .	1	—	2	—	—	2
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	3	—	3	—	—	3
XIII.	Nahrungs- und Genussmittel . .	6	1	6	—	—	7
XIV.	Bekleidung und Reinigung . . .	11	—	26	1	—	25
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) . . . . .	—	—	—	—	—	—
XVI.	Poligraphische Gewerbe . . . . .	1	—	3	—	—	3
—	Sonstige Industriezweige . . . .	—	—	—	—	—	—
	Zusammen . . . . .	247	14	467	186	10	285

## erwachsener Arbeiterinnen.

Dauer als 11 oder — an Sonnabenden — 10 Stunden).

Abf. 1 bis 4 der G.D. und Ziffer 7 und 8 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 566)				Bewilligungen für Sonnabende (§ 138a Abf. 5 der G.D. und Ziffer 8 Abf. 4 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 Reichs-Gesetzbl. S. 566)							Gruppe
Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueber- arbeit gestattet war	Zahl der Betriebs- tage, für welche Ueber- arbeit gestattet war	Summe der bewillig- ten Ueber- stunden	Zahl der zurückge- wiesenen Anträge auf Bewilli- gung von Ueber- arbeit	Zahl der Betriebe, denen Ueberarbeit gestattet war für			Zahl der Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der täglichen Ueberarbeit in Stunden			Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueber- arbeit gestattet war	
				1 bis 4	5 bis 12	mehr	bis 1 Stunde	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden		
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	III.
15	10	300	2	—	—	—	—	—	—	—	IV.
365	2886	69124	—	—	—	—	—	—	—	—	V.
94	38	1864	—	—	—	—	—	—	—	—	VI.
520	112	28360	—	—	—	—	—	—	—	—	VII.
7	6	84	—	—	—	—	—	—	—	—	VIII.
3957	710	74592	1	—	—	—	—	—	—	—	IX.
454	170	5062	—	—	—	—	—	—	—	—	X.
570	20	11400	—	—	—	—	—	—	—	—	XI.
17	30	340	—	—	—	—	—	—	—	—	XII.
94	90	1860	2	—	1	—	—	—	1	25	XIII.
1546	160	23489	1	—	—	—	—	—	—	—	XIV.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	XV.
14	30	280	—	—	—	—	—	—	—	—	XVI.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12653	4262	216755	6	—	1	—	—	—	1	25	

Tabelle VI.

## Nachweisung der auf Grund des § 105 f

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Sonntags- arbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen		
			bis 5 Stunden	über 5 bis 8 Stunden	über 8 Stunden
1	2	3	4	5	6
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Dorf- gräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke . . . . .	—	—	—	—
	5. Zinkhütten . . . . .	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — aus- genommen 2 und 3 . . . . .	10	3	1	7
	2. Ziegeleien . . . . .	1	1	—	—
	3. Glashütten . . . . .	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung . . . . .	23	4	12	11
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 — . . . . .	16	7	4	13
	2. Akkumulatorenfabriken . . . . .	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 — . . . . .	2	—	3	—
	2. Zündhölzerfabriken . . . . .	—	—	—	—
	3. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken . . . . .	—	—	—	—
	4. Alkali-Chromatfabriken . . . . .	—	—	—	—
	5. Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackenmehl gelagert wird . . . . .	—	—	—	—
VIII.	1. Industrie der forstwirtschaftlichen Neben- produkte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse . . . . .	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 —	4	1	2	1
	2. Spinnereien . . . . .	—	—	—	—
	3. Färbereien . . . . .	—	—	—	—
X.	Papierindustrie . . . . .	14	3	4	12
XI.	1. Lederindustrie — ausgenommen 2 — . . . . .	2	2	—	—
	2. Rohhaarspinnereien, Haar- und Borsten- zurichtereien . . . . .	—	—	—	—
	Seite . . . . .	72	21	26	44

<sup>1)</sup> Bei Gruppe III sind auch solche Walzwerke und Drahtziehereien berücksichtigt, welche nach der Klassifikation

## der Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen.

Zahl der Sonn- und Festtage, für welche Arbeit zugelassen war	Zahl der bewilligten Arbeitsstunden	Zahl der Arbeiter, für die Sonntags- oder Festtagsarbeit zugelassen war	Zahl der sonst in den Betrieben beschäftigten Arbeiter	Zahl der zurückgewiesenen Anträge	Gruppe
7	8	9	10	11	12
—	—	—	—	—	III.
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
13	1240	119	823	—	IV.
1	6	2	30	—	
—	—	—	—	—	
29	8889	994	2368	—	V.
—	—	—	—	—	
27	3709	404	2707	—	VI.
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
3	44	6	10	—	VII.
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	VIII.
—	—	—	—	—	
6	369	29	430	—	IX.
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
32	10982	436	1605	—	X.
—	—	—	—	—	
2	160	32	2035	—	XI.
—	—	—	—	—	
113	25399	2022	10008	—	

der deutschen Gewerbestatistik unter Gruppe V fallen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Sonntags- arbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen		
			bis 5 Stunden	über 5 bis 8 Stunden	über 8 Stunden
1	2	3	4	5	6
	Uebertrag . . . . .	72	21	26	44
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 — . . . . .	6	4	1	2
	2. Bürsten- und Pinselmachereien . . . . .	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel — ausgenommen 2 bis 8 — . . . . .	14	6	3	13
	2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien . . . . .	2	—	1	3
	3. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren . . . . .	—	—	—	—
	4. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch . . . . .	—	—	—	—
	5. Bäckereien und Konditoreien . . . . .	—	—	—	—
	6. Konservenfabriken . . . . .	—	—	—	—
	7. Getreidemühlen . . . . .	5	—	1	8
	8. Cichorienfabriken . . . . .	—	—	—	—
X V.	1. Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe — ausgenommen 2 — . . . . .	7	6	—	4
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäsche- Konfektion . . . . .	5	1	2	2
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) . . . . .	5	—	—	7
XVI.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 — . . . . .	2	2	—	1
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien . . . . .	5	3	2	—
	Sonstige Industriezweige . . . . .	3	3	1	—
	Zusammen . . . . .	126	46	37	84

Zahl der Sonn- und Festtage, für welche Arbeit zugelassen war	Zahl der bewilligten Arbeitsstunden	Zahl der Arbeiter, für die Sonntags- oder Festtagsarbeit zugelassen war	Zahl der sonst in den Betrieben beschäftigten Arbeiter	Zahl der zurückgewiesenen Anträge	Gruppe
7	8	9	10	11	12
113	25399	2022	10008	—	XII.
8	560	85	440	—	XIII.
—	—	—	—	—	
32	4790	343	748	—	XIV.
4	3620	394	854	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	XV.
—	—	—	—	—	
16	5492	381	294	—	XVI.
—	—	—	—	—	
24	7077	234	300	—	XVII.
6	797	107	120	—	
7	749	77	355	—	XVIII.
3	72	12	56	—	
7	212	22	184	—	XIX.
4	131	29	34	—	
224	48899	3706	13393	—	

Tabelle VII.

Nachweisung der Zahl der im Jahr 1906 in der Hausindustrie beschäftigten Personen (Männer, Frauen und Kinder). Zahl der revidierten Betriebe und der in diesen Betrieben arbeitenden Personen.

Gruppe	Klasse	Art.	Bezeichnung	Zahl der		Zahl der hausindustriell beschäftigten Personen									Zahl der in den besichtigten Betrieben arbeitenden Personen	
				Mischbezirke	Gemeinden	Über 14 Jahren			Unter 14 Jahren			zusammen				
						männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen		
																mit Hausindustrie
II	a	—	Die Schneckenzucht . . . . .	3	5	41	—	41	—	—	—	41	—	41	3	7
II	a	—	Die Kanarienvogelzucht . . . . .	2	6	29	—	29	—	—	—	29	—	29	2	2
IV	a	6	Die Granatschleiferei in Har- mersbach und Waldkirch	2	2	5	3	8	—	—	—	5	3	8	10	10
IV	d	4	Die Tonfigurenfabrikation in Bizenhausen (N. Stockach)	1	1	2	—	2	—	—	—	2	—	2	1	2
IV	d	6	Die Heimarbeiter einer Fa- brik v. Porzellanknöpfen in Freiburg . . . . .	11	72	91	943	1084	313	389	702	404	1332	1736	160	592
V	a	1	Die Heimarbeiter der Pforz- heimer Bijouterieindustrie	6	36	320	483	803	—	—	—	320	483	803	98	124
V	a	1	Die Brillenrinnen einer Silberwarenfabrik zu Karlsruhe . . . . .	2	7	—	33	33	—	—	—	—	33	33	8	5
V	b	13	Die Heimarbeiter einer Metallwarenfabrik in Böhrenbach . . . . .	1	1	—	9	9	—	—	—	—	9	9	3	6
V	b	13	Die Packerinnen einer Me- tallwarenfabrik in Gutach	1	1	—	5	5	—	—	—	—	5	5	3	3
V	c	1	Die Heimarbeiter zweier Emailschilberfabriken in St. Georgen i. Schwarzw.	2	3	7	—	7	—	—	—	7	—	7	4	4
V	c	4	Die Löffelschmiede . . . . .	1	1	1	—	1	—	—	—	1	—	1	1	1
V	c	5	Die Nagelschmiede . . . . .	8	21	65	—	65	—	—	—	65	—	65	5	5
V	c	16	Die Harnischmacherinnen zu Eriberg . . . . .	1	1	—	13	13	—	—	—	—	13	13	3	3
VI	a	8	Die Heimarbeiter einer Ma- schinenfabrik zu Furt- wangen . . . . .	1	2	4	—	4	—	—	—	4	—	4	3	3
VI	e	—	Die Uhrenhausindustrie im Schwarzwald . . . . .	12	71	900	319	1219	47	28	75	947	347	1294	165	346
VI	f	1	Die Heimarbeiter der Dr- ckstrickindustrie . . . . .	—	—	362	43	405	—	—	—	362	43	405	—	—
VI	f	3	Die Mundharmonikamacher auf der Saar . . . . .	4	9	12	6	18	—	—	—	12	6	18	8	9
VI	g	2	Die Instrumentmacher in Nöhlingen (Amt Engen) u. Weizen (N. Bonndorf)	2	5	23	2	25	—	—	—	23	2	25	9	23
			Seite . . . . .	2	2	7	—	7	—	—	—	7	—	7	4	4
				—	—	1507	1816	3323	360	417	777	1867	2233	410	490	1152

Gruppe	Klasse	Art.	Bezeichnung	Zahl der		Zahl der hausindustriell beschäftigten Personen									Zahl der in den be- schäftigten Be- trieben arbei- tenden Per- sonen	
				Amtsbezirke	Gemeinden	Über 14 Jahren			Unter 14 Jahren			zusammen				Zahl der be- schäftigten Be- triebe
						männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen		
			Übertrag . . .	—	—	1507	1816	3323	360	417	777	1867	2233	4100	490	1152
VI	g	2	Die Näherinnen einer Ban- dagenfabrik zu Lahr . .	1	1	—	11	11	—	—	—	—	11	11	4	4
VI	i	3	Die Heimarbeiter einer Tele- graphenfabrik zu Furt- wangen . . . . .	2	3	21	17	38	—	—	—	21	17	38	9	14
VII	b	—	Die Latvergefocher zu Gutenstein . . . . .	1	1	5	5	10	—	—	—	5	5	10	3	5
VII	e	3	Die Herstellung von Funder IX — — — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX	b	2	Die Seidenbinderinnen in Freiburg und Umgebung	2	5	—	236	236	—	—	—	—	236	236	34	37
IX	b	2	Die Seidenwinderinnen und Fugerinnen . . . . .	4	12	—	107	107	—	—	—	—	107	107	28	28
IX	b	3	Das Verlesen von Baum- wollabfällen in Mann- heim-Neckarau . . . . .	1	1	—	17	17	—	—	—	—	17	17	9	9
IX	b	3	Die Wollspinnerinnen zu Wieberbach . . . . .	1	1	—	14	14	—	—	—	—	14	14	6	6
IX	b	5	Die Heimarbeiter der ersten deutschen Kammierge- sellschaft in Emmendingen .	1	1	36	62	98	17	12	29	53	74	127	23	46
IX	c	1	Die Heimarbeiter der Seiden- bandindustrie . . . . .	7	57	463	862	1325	24	52	76	487	914	1401	72	143
IX	c	1	Die Beuteltuchweberei in den Amtsbezirken Wald- kirch und Waldshut . . .	2	8	28	—	28	—	—	—	28	—	28	6	10
IX	c	1	Die Heimarbeiter der Seiden- stoffindustrie . . . . .	7	61	60	689	749	—	—	—	60	689	749	14	26
IX	c	1	Die Heimarbeiter der Textil- industrie in Säckingen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	48
IX	c	3	Die Leinenweber . . . . .	9	16	24	—	24	—	—	—	24	—	24	2	2
IX	c	5	Die Hausweber der Baum- wollindustrie (Zeugle- weber) . . . . .	3	14	43	91	134	—	—	—	43	91	134	9	18
IX	c	5	Die Heimarbeiter einer Kon- stanzer Baumwollweberei	3	9	—	297	297	—	—	—	—	297	297	15	15
IX	e	—	Die Maschinenstrickerinnen .	11	16	1	37	38	—	—	—	1	37	38	9	9
IX	e	—	Die Trikotnäherinnen im Amtsbezirk Neßkirch . .	1	6	—	46	46	—	—	—	—	46	46	10	10
IX	e	—	Die Heimarbeiterinnen der Trikotindustrie in den Amtsbezirken Konstanz, Engen und Stockach . .	4	27	—	264	264	—	—	—	—	264	264	13	18
Seite . . .				—	—	2188	4571	6759	401	481	882	2589	5052	7641	786	1600

Gruppe	Klasse	Art.	Bezeichnung	Zahl der		Zahl der hausindustriell beschäftigten Personen									Zahl der in den be- schäftigten Be- trieben arbei- tenden Per- sonen	
				Amtsbezirke Gemeinden	mit Haus- indu- strie	Über 14 Jahren			Unter 14 Jahren			zusammen				
						männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen		
			Übertrag . . .	—	—	2188	4571	6759	401	481	882	2589	5052	7641	786	1600
IX	f	1	Die Trachtenstickerinnen . .	7	45	1	78	79	—	—	—	1	78	79	11	18
IX	f	1	Die St. Gallisch-Appen- zellische Stickerie auf dem Schwarzwald . . . . .	1	8	—	88	88	—	—	—	—	88	88	14	14
IX	g	4	Die Samtschneiderei in Stetten a. t. M. und Schwenningen . . . . .	1	2	—	27	27	—	—	—	—	27	27	2	27
IX	i	2	Die Heimarbeiterinnen einer Konstanzer Segeltuch- weberei . . . . .	1	2	—	146	146	—	—	—	—	146	146	11	11
IX	i	2	Die Sädesflickerinnen . . . .	4	5	—	58	58	—	—	—	—	58	58	14	14
X	a	2	Die Heimarbeiterinnen einer Karlsruher Lumpenfor- tieranstalt zu Mörsch und Darlanden . . . . .	2	2	—	47	47	—	—	—	—	47	47	11	15
X	b	1	Die Heimarbeiterinnen von Papierwarenfabriken (Dü- sentleben) . . . . .	10	19	4	100	104	3	8	11	7	108	115	24	32
X	b	1	Die Heimarbeiter einer Ver- lags- und Druckhandlung in Konstanz (Falzen von Druckbogen)	1	1	3	10	13	—	—	—	3	10	13	6	9
X	b	2	Die Kartonnagearbeiter auf der Baar . . . . .	2	5	16	62	78	11	23	34	27	85	112	24	68
X	b	2	Die Heimarbeit der Karton- nageindustrie in Lahr . . . .	2	6	—	516	516	3	26	29	3	542	545	77	115
X	b	2	Die Heimarbeiter der Kar- tonnageindustrie in Rug- gensturm . . . . .	1	1	—	2	2	—	—	—	—	2	2	2	2
X	b	2	Die Heimarbeiter der Kar- tonnageindustrie in Pforz- heim . . . . .	1	2	—	34	34	—	—	—	—	34	34	25	28
XI	b	3	Die Heimarbeiter der Rhei- nischen Gummi- und Cel- lulosefabrik z. Mannheim- Neckarau . . . . .	1	1	—	145	145	—	—	—	—	145	145	35	35
XI	b	3	Die Heimarbeiter einer Fa- brik wasserdichter Wäsche	1	1	—	16	16	—	—	—	—	16	16	3	3
XI	e	1	Die Heimarbeiter der Mili- täreffektenbranche . . . . .	7	20	12	176	188	—	—	—	12	176	188	43	45
XI	e	1	Die Heimarbeiter der Feit- schenfabriken in Unter- schwarzach und Umgebung und in Aglasterhausen . .	3	7	14	81	95	—	—	—	14	81	95	12	14
			Seite . . . . .	—	—	2238	6157	8395	418	538	956	2656	6695	9351	1100	2050

Zahl der in den be- schäftigten Be- trieben arbei- tenden Per- sonen	Gruppe	Klasse	Art.	Bezeichnung	Zahl der		Zahl der hausindustriell beschäftigten Personen									Zahl der in den be- schäftigten Be- trieben arbei- tenden Per- sonen	
					Amtsbezirke	Gemeinden	Über			Unter			zusammen				
							14 Jahren			14 Jahren			zusammen				
							männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen		
600				Übertrag . . .	—	—	2238	6157	8395	418	538	956	2656	6695	9351	1100	2050
18	XI	c	3	Die Herstellung von Öl- pressdeckeln in Mannheim- Neckarau . . . . .	1	1	—	30	30	—	—	—	—	30	30	10	10
14	XI	c	3	Die Seegrassflechtereier und Spinnerei . . . . .	5	20	96	—	96	—	—	—	96	—	96	5	10
	XII	b	2	Die Holzschuhmacherei . . . .	4	17	47	—	47	—	—	—	47	—	47	10	21
27	XII	b	2	Die Schindelmacher . . . . .	20	66	140	—	140	—	—	—	140	—	140	5	5
	XII	b	2	Das Schälen von Stangen und Pfählen . . . . .	2	3	54	31	85	19	4	23	78	35	108	17	41
11	XII	b	2	Die Nebstuckenmacher zu Steig . . . . .	1	1	8	—	8	—	—	—	8	—	8	4	4
14	XII	b	2	Die Schneferei im Schwarz- wald . . . . .	14	35	361	—	361	—	—	—	361	—	361	53	65
	XII	c	—	Die Reißschneiderei . . . . .	5	16	167	—	167	—	—	—	167	—	167	13	29
15	XII	c	—	Die Fassbaubenmacher . . . .	1	1	2	—	2	—	—	—	2	—	2	2	2
	XII	d	—	Die Spannflechtereier in Schla- geten im Nbtal . . . . .	1	1	4	20	24	—	—	—	4	20	24	2	13
32	XII	d	—	Die Stuhlflechtereier . . . . .	5	24	8	190	198	34	59	93	42	249	291	57	102
	XII	d	—	Die Korbflechtereier . . . . .	7	33	152	—	152	—	—	—	152	—	152	11	17
9	XII	e	—	Die Anfertigung von Strohhü- ten im Schwarzwald . . . . .	7	33	—	349	349	—	—	—	—	349	349	35	47
68	XII	f	—	Die Strohflechtereier im Schwarzwald . . . . .	3	18	—	412	412	—	—	—	—	412	412	16	16
115	XII	f	—	Die Strohflechtereier im Oden- wald . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	XII	f	—	Die Verfertigung von Strohhü- ten und anderen Strohwaren . . . . .	5	13	12	43	55	—	—	—	12	43	55	11	18
2	XII	f	—	Die Strohflechtereierinnen in Kohrbach . . . . .	1	1	—	18	18	—	—	—	—	18	18	6	6
28	XII	f	—	Die Besenbinderei . . . . .	6	19	129	—	129	—	—	—	129	—	129	12	12
	XII	h	2	Die Bürstenhausindustrie . . . .	14	75	155	1228	1383	80	132	212	235	1360	1596	165	247
	XIII	a	9	Das Kaffeelager in Mannheim . .	1	1	1	26	27	3	1	4	4	27	31	10	12
35	XIII	c	—	Die Heimarbeiterinnen einer Oberrheinischen Fabrik zu Bruchsal . . . . .	1	1	—	43	43	—	—	—	—	43	43	8	16
3	XIII	c	—	Die Heimarbeiterinnen einer Konservenfabr. z. Schwet- zingen . . . . .	1	1	—	120	120	—	—	—	—	120	120	8	19
45	XIII	e	—	Die Safranflechtereierinnen in Mannheim-Neckarau . . . . .	1	1	—	31	31	3	10	13	3	41	44	5	10
14	XIII	f	—	Die Heimarbeiter der Zi- garrenindustrie . . . . .	28	166	418	2083	2501	135	161	296	553	2244	2797	189	362
050					—	—	527	791	1318	—	—	—	527	791	1318	12	345
				Seite . . . . .	—	—	3992	10781	14773	692	905	1597	4684	11686	16370	1766	3419

Gruppe	Klasse	Art	Bezeichnung	Zahl der		Zahl der hausindustriell beschäftigten Personen									Zahl der	
				Amtsbezirke	Gemeinden	Über 14 Jahren			Unter 14 Jahren			zusammen			Zahl der be- schäftigten Be- triebe	in den be- schäftigten Be- trieben arbei- tenden Per- sonen
						männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen		
			Übertrag . . .	—	—	3992	10781	14773	692	905	1597	4684	11686	16370	1766	3419
XIV	a	1	Die Stapsulernäherinnen am Bodensee . . .	1	5	—	26	26	—	—	—	—	26	26	9	9
XIV	a	2	Die Heimarbeiter der Maßschneiderei . . .	10	24	469	—	469	—	—	—	469	—	469	70	119
XIV	a	3	Die hausindustriellen Lieferungs-schneider . . .	3	14	94	25	119	—	—	—	94	25	119	32	73
XIV	a	3	Die Heimarbeiter der Herrenkonfektion . . .	24	57	230	—	230	—	—	—	230	—	230	75	105
XIV	a	6	Die Heimarbeiterinnen der Kleider-, Wäsche-, Modewaren- u. Ausstattungs-geschäfte . . .	16	81	—	342	342	—	—	—	—	342	342	52	172
XIV	a	7	Die Heimarbeiterinnen der Blumenfabriken . . .	7	36	12	463	475	45	87	132	57	550	607	157	219
XIV	a	10	Die Blumenmacherinnen in Mannheim . . .	1	1	—	7	7	—	—	—	—	7	7	3	3
XIV	a	10	Die Heimarbeiterinnen einer Seidenhutfabrik in Achern . . .	2	2	—	9	9	—	—	—	—	9	9	3	3
XIV	a	12	Die Glacéhandschuhnäherinnen in Durlach . . .	1	1	—	3	3	—	—	—	—	3	3	2	2
XIV	a	12	Das Nähen von Fausthandschuhen . . .	1	2	—	6	6	—	—	—	—	6	6	2	2
XIV	b	—	Die Heimarbeiterinnen einer Korsettfabrik in Mannheim . . .	1	3	—	66	66	—	—	—	—	66	66	10	10
XIV	b	—	Die Korsettnäherinnen im Amtsbezirk Weßkirch . . .	1	7	—	60	60	—	—	—	—	60	60	19	19
XVI	b	4	Die Endschuhflechterei . . .	2	9	82	95	117	20	23	43	102	118	220	23	32
—	—	—	Die Heimarbeiter der Schuhmacherei . . .	18	34	155	89	244	3	2	5	158	91	249	59	62
—	—	—	Die Heimarbeiter von Etlettengeschäften . . .	1	3	—	22	22	—	—	—	—	22	22	5	7
—	—	—	Die Schwefelschnittenmacher . . .	2	3	5	—	5	—	—	—	5	—	5	4	4
			Zusammen . . .	52	779	5039	11994	17033	760	1017	1777	5799	13011	18810	2291	4260
				—	—	889	834	1723	—	—	—	839	834	1723	12	345

**Tabelle I.**

Revision von Steinbrüchen und Gräbereien sowie Unfalluntersuchungen im Bereiche der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Q.-3.	Wasser- und Straßenbau-Inspektion	Amtsbezirk	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen		Zahl der revidierten Anlagen			Unfalluntersuchungen
				in der Nacht	an Sonn- u. Festtagen	einmal	zweimal	drei oder mehrmal	
1	Überlingen . . . . .	Überlingen . . . . .	10	—	—	—	1	2	—
2	Konstanz . . . . .	Konstanz . . . . .	5	—	—	—	—	1	—
3	Donaueschingen . . . . .	Donaueschingen . . . . .	6	—	—	—	—	2	—
3		Triberg . . . . .	3	—	—	—	—	1	—
3		Billingen . . . . .	13	—	—	—	—	4	—
			22	—	—	—	—	7	—
4	Bonnndorf . . . . .	Bonnndorf . . . . .	4	—	—	—	—	1	—
5	Walbshut . . . . .	Walbshut . . . . .	7	—	—	—	—	2	—
6	Lörrach . . . . .	Lörrach (s. auch Ziffer 8)	19	—	—	19	—	—	—
6		Müllheim . . . . .	5	—	—	2	—	1	1
			24	—	—	21	—	1	1
7	Freiburg . . . . .	Freiburg . . . . .	20	—	—	—	—	5	—
8	Freiburg (Rheinbau-Inspr.)	Lörrach (s. auch Ziffer 6)	3	—	—	—	—	1	—
9	Emmendingen . . . . .	Emmendingen . . . . .	20	—	—	1	6	2	—
10	Lahr . . . . .	Ettenheim . . . . .	9	—	—	—	—	2	—
10		Lahr . . . . .	15	—	—	2	—	3	—
			24	—	—	2	—	5	—
11	Offenburg . . . . .	Wolfach . . . . .	21	—	—	—	—	5	—
12	Achern . . . . .	Bühl . . . . .	13	—	—	—	—	3	—
		Seite 1	173	—	—	24	7	35	1

Tabelle I.

Q.-3.	Wasser- und Straßen- bau-Inspektion	Amtsbezirk	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revi- sionen		Zahl der			Unfallunter- such- ungen	
				in der Nacht	an Sonn- u. Festtagen	einmal	zweimal	drei- oder mehrmal		
13	Kastatt . . . . .	Baden . . . . .	30	—	—	—	—	9	—	
		Kastatt . . . . .	20	—	—	1	2	6	—	
			50	—	—	1	2	15	—	
14	Karlsruhe . . . . .	Durlach (s. auch Ziffer 15)	—	—	—	—	—	—	—	
		Ettlingen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
15	Pforzheim (Sektion) . . . . .	Durlach (s. auch Ziffer 14)	—	—	—	—	—	—	—	
		Pforzheim . . . . .	11	—	—	1	5	—	—	
			11	—	—	1	5	—	—	
16	Bruchsal . . . . .	Bretten . . . . .	15	—	—	—	—	3	—	
		Bruchsal . . . . .	6	—	—	—	1	1	—	
			21	—	—	—	1	4	—	
17	Heidelberg . . . . .	Mannheim . . . . .	3	—	—	—	—	1	—	
		Weinheim . . . . .	2	—	—	—	1	—	—	
		Heidelberg . . . . .	55	—	—	—	—	6	2	
			60	—	—	—	1	7	2	
18	Sinsheim . . . . .	Sinsheim . . . . .	6	—	—	—	—	2	—	
		Wiesloch . . . . .	4	—	—	—	—	1	—	
			10	—	—	—	—	3	—	
19	Mosbach . . . . .	Abelsheim . . . . .	8	—	—	—	—	1	—	
		Eberbach . . . . .	18	—	—	—	9	—	—	
		Mosbach . . . . .	4	—	—	—	2	—	—	
			30	—	—	—	11	1	—	
20	Wertheim . . . . .	Tauberbischofsheim . . . . .	21	—	—	—	—	3	—	
		Wertheim . . . . .	89	—	—	1	5	15	—	
			110	—	—	1	5	18	—	
			Seite 2	292	—	—	3	25	48	2
			Seite 1	173	—	—	24	7	35	1
			Summa	465	—	—	27	32	83	3



Tabelle II.

Nachweisung der Zahl der im Aufsichtsbereich der Großh. Oberfabriken gleichgestellten Steinbrüchen und Gräbereien beschäftigten liche Arbeiter beiderlei Geschlechts). Verhältnis der

D.-3.	Wasser- und Straßenbau-Inspektion	Amtsbezirk bzw. Amtsgerichtsbezirk (N. G.)	Zahl der Steinbrüche zc.			Anzahl der in den Stein						
			überhaupt	mit		erwachsenen männl. Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre			Von den Arbeiterinnen sind		
				Arbeiterinnen über 16 Jahre	jugendlich. Arbeiter		16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen	verheiratet	verwitwet und geschieden	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10a	10b	
1.	Heberlingen	Neßkirch . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Heberlingen . . .	3	—	1	22	—	—	—	—	—	—
			3	—	1	22	—	—	—	—	—	
2.	Konstanz	Engen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Konstanz . . .	2	—	—	33	—	—	—	—	—	—
		Stoßach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			2	—	—	33	—	—	—	—	—	
3.	Donaueschingen	Donaueschingen	2	—	—	8	—	—	—	—	—	—
		Triberg . . .	2	—	—	21	—	—	—	—	—	—
		Billingen . . .	7	—	—	17	—	—	—	—	—	—
			11	—	—	46	—	—	—	—	—	—
4.	Bonnndorf	Bonnndorf . . .	1	—	—	3	—	—	—	—	—	
5.	Waldbshut	Waldbshut . . .	3	—	1	48	—	—	—	—	—	
6.	Lörrach	Lörrach (s. auch Ziff. 8) . . .	19	—	—	105	—	—	—	—	—	—
		Müllheim . . .	3	—	—	150	—	—	—	—	—	—
		Schopfheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			22	—	—	255	—	—	—	—	—	—
7.	Freiburg	Breisach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Freiburg . . .	9	—	—	77	—	—	—	—	—	—
			9	—	—	77	—	—	—	—	—	—
8.	Freiburg (Rheinb.-Inspektion)	Lörrach (s. auch Ziff. 6) . . .	1	—	—	8	—	—	—	—	—	—
		Seite 1	52	—	2	492	—	—	—	—	—	—

direktion des Wasser- und Straßenbaues am 1. Oktober 1906 in den Arbeiter (erwachsene Männer, erwachsene weibliche Personen, jugend-revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben.

brüchen zc. beschäftigten							Zahl der revidierten Steinbrüche und Gräbereien	In den revidierten Anlagen wurden beschäftigt							
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	—	1	—	—	—	23	3	22	—	1	—	—	23	
—	1	—	1	—	—	—	23	3	22	—	1	—	—	23	
—	—	—	—	—	—	—	33	1	16	—	—	—	—	16	
—	—	—	—	—	—	—	33	1	16	—	—	—	—	16	
—	—	—	—	—	—	—	8	2	5	—	—	—	—	5	
—	—	—	—	—	—	—	21	1	7	—	—	—	—	7	
—	—	—	—	—	—	—	17	4	27	—	—	—	—	27	
—	—	—	—	—	—	—	46	7	39	—	—	—	—	39	
—	—	—	—	—	—	—	3	1	7	—	—	—	—	7	
—	1	—	1	—	—	—	49	2	43	—	1	—	—	44	
—	—	—	—	—	—	—	105	19	95	—	—	—	—	95	
—	—	—	—	—	—	—	150	3	123	—	—	—	—	123	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	255	22	218	—	—	—	—	218	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	77	5	56	—	—	—	—	56	
—	—	—	—	—	—	—	77	5	56	—	—	—	—	56	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	8	1	8	—	—	—	—	8	
—	2	—	2	—	—	—	494	42	409	—	2	—	—	411	

Q. 3.	Wasser- und Straßenbau- Inspektion	Amtsbezirk bezw. Amtsgerichts- bezirk (N. G.)	Zahl der Steinbrüche zc.			Anzahl der in den Stein						
			überhaupt	mit		erwachsenen männl. Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre			Von den Ar- beiterinnen sind		
				Arbeiterinnen über 16 Jahre	jugendlich. Arbeiter		16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zu- sam- men	ver- hei- ratet	verwit- wet und ge- schieben	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10a	10b	
9.	Emmendingen	Emmendingen . . .	9	—	—	74	—	—	—	—	—	—
		Waldkirch . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Lahr	Ettenheim . . .	2	—	—	26	—	—	—	—	—	—
		Lahr . . . . .	5	—	—	75	—	—	—	—	—	—
			7	—	—	101	—	—	—	—	—	—
11.	Offenburg	Offenburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Wolfach . . . .	5	1	1	114	—	1	1	1	—	—
12.	Achern	Oberkirch . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Achern . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Bühl . . . . .	3	—	—	16	—	—	—	—	—	—
13.	Rastatt	Baden . . . . .	9	—	2	87	—	—	—	—	—	—
		Rastatt . . . . .	9	—	4	111	—	—	—	—	—	—
			18	—	6	198	—	—	—	—	—	—
14.	Karlsruhe	Durlach . . . . .	1	—	—	19	—	—	—	—	—	—
		Ettlingen . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Karlsruhe . . . .	1	—	1	14	—	—	—	—	—	—
		Pforzheim . . . .	6	—	—	51	—	—	—	—	—	—
15.	Bruchsal		8	—	—	84	—	—	—	—	—	—
		Bretten . . . . .	3	—	—	25	—	—	—	—	—	—
		Bruchsal . . . . .	2	—	—	36	—	—	—	—	—	—
16.	Heidelberg		5	—	—	61	—	—	—	—	—	—
		Mannheim . . . .	1	—	—	110	—	—	—	—	—	—
		Weinheim . . . .	1	—	1	189	—	—	—	—	—	—
		Heidelberg . . . .	6	—	—	98	—	—	—	—	—	—
17.	Sinsheim		8	—	1	397	—	—	—	—	—	—
		Eppingen . . . . .	1	—	—	7	—	—	—	—	—	—
		Sinsheim . . . . .	28	—	1	70	—	—	—	—	—	—
		Wiesloch . . . . .	1	—	1	14	—	—	—	—	—	—
			30	—	2	91	—	—	—	—	—	
		Seite 2	93	1	10	1136	—	1	1	1	—	

brüchen zc. beschäftigten							Zahl der revidierten Stein- brüche und Grä- bereien	In den revidierten Anlagen wurden beschäftigt							
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Ar- beiter über- haupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Ar- beiter über- haupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Ar- beiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
—	—	—	—	—	—	74	9	70	—	—	—	—	—	70	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	74	9	70	—	—	—	—	—	70	
—	—	—	—	—	—	26	2	18	—	—	—	—	—	18	
—	—	—	—	—	—	75	5	70	—	—	—	—	—	70	
—	—	—	—	—	—	101	7	88	—	—	—	—	—	88	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	1	—	—	—	116	5	81	1	1	—	—	—	83	
1	—	1	—	—	—	116	5	81	1	1	—	—	—	83	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	16	3	15	—	—	—	—	—	15	
—	—	—	—	—	—	16	3	15	—	—	—	—	—	15	
2	—	2	—	—	—	89	9	85	—	—	—	—	—	85	
4	—	4	—	—	—	115	9	91	—	3	—	—	—	94	
6	—	6	—	—	—	204	18	176	—	3	—	—	—	179	
—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	51	6	51	—	—	—	—	—	51	
—	—	—	—	—	—	84	6	51	—	—	—	—	—	51	
—	—	—	—	—	—	25	3	53	1	—	—	—	—	54	
—	—	—	—	—	—	36	2	22	—	—	—	—	—	22	
—	—	—	—	—	—	61	5	75	1	—	—	—	—	76	
—	—	—	—	—	—	110	1	107	—	—	—	—	—	107	
6	—	6	—	—	—	195	1	195	—	5	—	—	—	200	
—	—	—	—	—	—	98	6	98	—	—	—	—	—	98	
6	—	6	—	—	—	403	8	400	—	5	—	—	—	405	
—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	1	—	—	—	71	2	39	—	1	—	—	—	40	
1	—	1	—	—	—	15	1	14	—	—	—	—	—	14	
2	—	2	—	—	—	93	3	53	—	1	—	—	—	54	
15	—	15	—	—	—	1152	64	1009	2	10	—	—	—	1021	

2-3.	Wasser- und Straßenbau- Inspektion	Amtsbezirk bezw. Amtsgerichts- bezirk (N. G.)	Zahl der Steinbrüche zc.			Anzahl der in den Stein						
			überhaupt	mit		erwachsenen männl. Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre			Von den Ar- beiterinnen sind		
				Arbeiterinnen über 16 Jahre	jüngstlich, Arbeitern		16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zu sam- men	ver- heir- atet	ver- witwet und ge- schieden	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10a	10b	
18.	Mosbach	Adelsheim . . .	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—
		Eberbach . . .	9	—	—	58	—	—	—	—	—	—
		Mosbach . . .	2	—	—	15	—	—	—	—	—	—
		N. G. Buchen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			12	—	—	77	—	—	—	—	—	
19.	Wertheim	N. G. Wallbürn	1	—	1	53	—	—	—	—	—	—
		Tauberbischofs- heim . . . . .	4	—	—	102	—	—	—	—	—	—
		Wertheim . . .	26	—	4	205	—	—	—	—	—	—
			31	—	5	360	—	—	—	—	—	—
		Seite 3	43	—	5	437	—	—	—	—	—	
		Seite 1	52	—	2	492	—	—	—	—	—	
		Seite 2	93	1	10	1136	—	1	1	1	—	
		Großherzogtum	188	1	17	2065	—	1	1	1	—	

Anmerkung: Die Zahlen in den Spalten 4 bis 17 beruhen auf Angaben des Stat. Landesamts (Erhebung der gelegentlich ihrer Betriebsrevisionen).

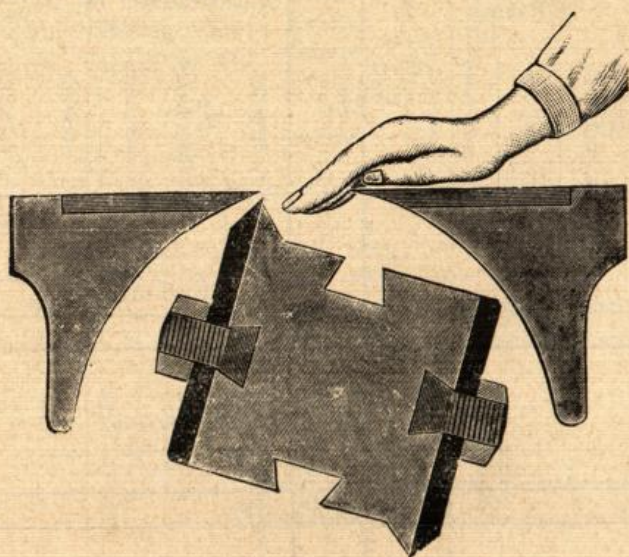
Brüchen etc. Beschäftigten							Zahl der revidierten Steinbrüche und Gräbereien	In den revidierten Anlagen wurden beschäftigt							
junge Leute von 14-16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14-16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
—	—	—	—	—	—	4	1	3	—	—	—	—	—	3	
—	—	—	—	—	—	58	9	58	—	—	—	—	—	58	
—	—	—	—	—	—	15	2	15	—	—	—	—	—	15	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	77	12	76	—	—	—	—	—	76	
1	—	1	—	—	—	54	1	53	—	1	—	—	—	54	
—	—	—	—	—	—	102	3	62	—	—	—	—	—	62	
7	—	7	1	—	1	213	21	175	—	5	—	—	—	180	
8	—	8	1	—	1	369	25	290	—	6	—	—	—	296	
8	—	8	1	—	1	446	37	366	—	6	—	—	—	372	
2	—	2	—	—	—	494	42	409	—	2	—	—	—	411	
15	—	15	—	—	—	1152	64	1009	2	10	—	—	—	1021	
25	—	25	1	—	1	2092	143	1784	2	18	—	—	—	1804	

Bezirksämter am 1. Oktober 1906, jene in den Spalten 18 bis 25 beruhen auf Erhebungen der Beamten der Oberdirektion

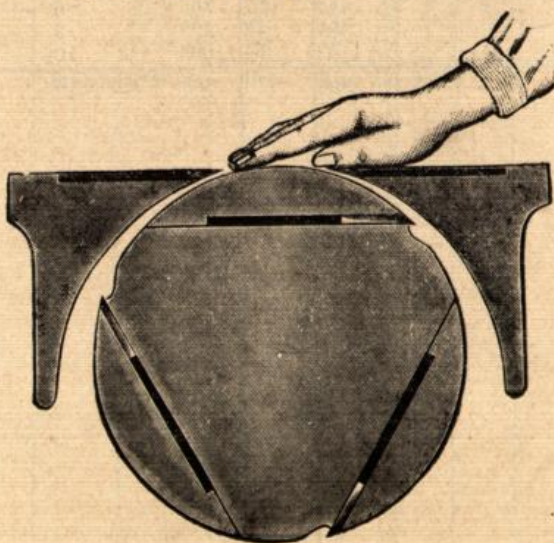


Anlage 2.  
Siehe Seite 85.

Schlitzöffnung und Tiefe der Vierkantwelle.



Schlitzöffnung der runden Welle.



(Aus einem Rundschreiben der Südwestdeutschen Holzberufsgenossenschaft.)